

Die
Städteordnung

von 1853

in ihrer heutigen Gestalt

nebst dem Kommunalabgabengesetz und Nebengesetzen

von

R. Belle,

weiland Oberbürgermeister von Berlin.

Fünfte Auflage.

Durchgesehen und ergänzt

von

Dr. Kurt Gordan,

Magistratsrat in Berlin.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1911.

Die
Städteordnung

von 1853

in ihrer heutigen Gestalt

nebst dem Kommunalabgabengesetz und Nebengesetzen

von

R. Zelle,

weiland Oberbürgermeister von Berlin.

Fünfte Auflage.

Durchgesehen und ergänzt

von

Dr. Kurt Gordan,

Magistratsrat in Berlin.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1911

ISBN 978-3-662-32282-6

ISBN 978-3-662-33109-5 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-662-33109-5

Softcover reprint of the hardcover 5th edition 1911

Vorwort.

Kurze Zeit nur, bevor sich die Notwendigkeit der Veranstaltung einer neuen Auflage der vorliegenden Städteordnung herausgestellt hat, ist der Herausgeber der 4. Auflage, Stadtrat Tourbié, durch den Tod abberufen worden. Der Aufforderung des Verlegers, das Werk des verewigten Oberbürgermeisters Zelle durch Veranstaltung einer neuen Auflage fortzuführen, ist der unterzeichnete Herausgeber gern nachgekommen. Handelt es sich doch dabei um ein Werk, das sich seit langem als ein ausgezeichnetes Hilfsmittel für die große Zahl derjenigen bewährt hat, die einen Einblick in die Grundlagen unseres Städterechts gewinnen wollen, ohne daß ihnen die wissenschaftliche Ausführlichkeit eines größeren Kommentars von Nutzen sein könnte. In Betracht kommt hier namentlich die große Zahl der städtischen Ehrenbeamten. Diesem Zwecke entsprechend war die Zelle'sche Städteordnung von jeher in der Hauptsache eine Ausgabe des Textes des Gesetzes in der durch die spätere Gesetzgebung veränderten Fassung. Die Anlagen brachten mit dem gleichen Zweck als wertvolle und unentbehrliche Ergänzung die wesentlichen gesetzlichen Vorschriften über die kommunale Besteuerung.

An der bisherigen Anordnung des Stoffes ist auch in der neuen Auflage nichts geändert. Jedoch erschien, ohne daß dadurch beabsichtigt wird, dieser Textausgabe den Charakter des Kommentars zu geben und mit den trefflichen Werken dieser Art, wie Ledermanns und Dertels Ausgaben der Städteordnung, in Wettbewerb zu treten, eine mäßige Erweiterung der erläuternden Anmerkungen, vornehmlich zur Städteordnung selbst geboten. Es handelt sich dabei nicht etwa um Anführung einer möglichst großen Anzahl von Entscheidungen, sondern um eine Vermehrung der instruktiven Beispiele aus der Rechtsprechung. Der

Herausgeber hofft, daß dadurch zugleich das Werk nicht nur bei der Vorbereitung der Beamtenanwärter des mittleren Kommunaldienstes, sondern auch von den jungen Juristen, vornehmlich den Studierenden mit Nutzen verwendet werden kann. Wenn das schlichte, aber durch die Vereinigung der Städteordnung mit den Gemeindesteuergesetzen inhaltreiche Büchlein dadurch noch mehr wie bisher dazu beiträgt, die Kenntnis unseres Städterechts, das wie alle Disziplinen des öffentlichen Rechts und von ihnen wohl am meisten, auf den Universitäten vernachlässigt wird, zu fördern, so glaubt der Unterzeichnete damit im Sinne des verewigten ersten Herausgebers zu handeln.

In der Anordnung der Anmerkungen hat der Herausgeber es als zweckmäßig erachtet, eine fortlaufende Numerierung mit entsprechenden Verweisungszahlen zu wählen. Er hat sich ferner nicht entschließen können, die schon von Tourbié beanstandete Einfügung neuer Paragraphen (5a und 74a) in die Städteordnung bestehen zu lassen, weil dadurch der Anschein erweckt wird, als handele es sich um ursprünglich schon der Städteordnung angehörige Paragraphen, während tatsächlich Auszüge aus fremden Gesetzen in Rede stehen. Der § 5a ist als letzter Absatz des § 5, der § 74a als „Zusatz zu § 74“ in den Text aufgenommen worden.

Den bisherigen Anlagen ist das Gesetz vom 16. Juni 1909 betr. die Heranziehung der Beamten, Elementarlehrer und unteren Kirchendiener zur Gemeindeeinkommensteuer und das Reichs-Zuwachststeuergesetz im Auszuge beigelegt, dagegen ist das Gesetz über die Vermeidung der Doppelbesteuerung, das Tourbié beigelegt hatte, fortgelassen worden, weil es zu den Gemeindesteuern, auf die es keine Anwendung findet, außer jeder Beziehung steht. Im übrigen sind die Gesetze und wichtigeren Verfügungen sowie die bedeutenderen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts bis zum Ende des Jahres 1910 berücksichtigt.

Berlin, im Februar 1911.

Dr. Jordan.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Städteordnung für die Provinzen (Ost- und West-) Preußen, Brandenburg, Pommern (außer Neuborpommern und Rügen), Schlesien und Sachsen. Vom 30. Mai 1853	1
Anlagen:	
I. Kommunalabgabengesetz. Vom 14. Juli 1893	73
II. Gesetz betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke. Vom 25. Juni 1886	118
Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 29. Juni 1886, betr. die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke. Vom 22. April 1892	121
III. Verordnung betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalaufgaben in den neuerworbenen Landesteilen. Vom 23. September 1867	123
IV. Gesetz betreffend die Heranziehung der Beamten, Elementarlehrer und unteren Kirchendiener zur Gemeindecinkommensteuer. Vom 16. Juni 1909	127
V. Auszug aus dem Zuwachssteuergesetz. Vom 14. Februar 1911	130
VI. Verhältnis der Real- und der Einkommensteuerbelastung nach § 54 des Kommunalabgabengesetzes	137
Sachregister	139

Abkürzungen.

AusfAnw.	= Ausführungs-Anweisung.
B.	= Buch.
Bb.	= Band.
Decl.	= Deklaration.
G.	= Gesetz.
GS.	= Gesetzsammlung.
KAG.	= Kommunal-Abgaben-Gesetz (v. 14. 7. 93).
KAV. KomVA.	= Kommunal-Beamten-Gesetz.
KD. KabD.	= Allerhöchste Kabinetts-Ordre.
KrO.	= Kreis-Ordnung (v. 13. 12. 72.).
LG.	= Landgemeinde-Ordnung für die 7 östlichen Provinzen (v. 3. 7. 91).
MG.	= Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung (v. 30. 7. 88).
MinBl.	= Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung.
MinE.	= Ministerial-Erlaß.
O.	= Ordnung (z. B. SteuerO. = Steuer Ordnung).
OTr.	= Ober-Tribunal.
OVG.	= Ober-Verwaltungsgericht.
PSBl.	= Preussisches Verwaltungs-Blatt (ohne Zusatz = Entsch. des OVG. abgedruckt im).
RG.	= Reichsgesetz.
RGBl.	= Reichsgesetzblatt.
RGer.	= Reichsgericht.
ROberhandGer.	= Reichs-Ober-Handelsgericht.
StO.	= Städte-Ordnung (v. 30. 5. 53).
UBl.	= Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung.
V.	= Verordnung.
VG.	= Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-Behörden (v. 1. 8. 83).

Städteordnung ¹⁾

für die Provinzen

(Ost- und West-) Preußen, Brandenburg, Pommern (außer Neuvorpommern und Rügen), Schlesien, Posen und Sachsen.²⁾

Vom 30. Mai 1853.

§ 1.

(Enthält Einführungs-Bestimmungen, die jetzt veraltet sind.)

Titel I.

Von den Grundlagen der städtischen Verfassung.

§ 2.

Den städtischen Gemeindebezirk (Stadtbezirk) bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirk angehört haben, können nach Vernehmung der Beteiligten und nach Anhörung des Kreistages durch Beschluß des Bezirksausschusses³⁾ mit dem Stadtbezirk vereinigt werden. (3G. § 8.)

Eine Vereinigung eines ländlichen Gemeinde- oder eines selbständigen Gutsbezirks mit einer Stadtgemeinde kann nach Anhörung der beteiligten Gemeinde und des Gutsbesizers sowie des Kreistages und des Bezirksausschusses mit königlicher Genehmigung erfolgen, wenn die Beteiligten hiermit einverstanden sind. Wenn ein Einverständnis der Beteiligten nicht zu erzielen ist, so ist die Zustimmung derselben, sofern das öffentliche Interesse dies erheischt, im Beschlußverfahren nach erfordernem Gutachten des Kreistages durch den Bezirksausschuß³⁾ zu ersetzen. Gegen den Beschluß des Bezirks-

ausschusses,³⁾ steht den Beteiligten und nach Maßgabe des § 123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses die weitere Beschwerde an den Provinzialrat zu. Erachtet der Oberpräsident das öffentliche Interesse durch den Beschluß des Provinzialrates für gefährdet, so steht ihm in der gleichen Weise (§ 123 a. a. D.) die Beschwerde an das Staatsministerium offen. Der mit Gründen zu versehenende Beschluß des Staatsministeriums ist dem Oberpräsidenten behufs Zustellung an die Beteiligten zuzufertigen. (LGD. § 2 Nr. 6, 3.)

Die Abtrennung einzelner Teile von einem Stadtbezirk und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirk sowie die Abtrennung einzelner bisher zu einer anderen Gemeinde oder zu einem selbständigen Gute gehörender Grundstücke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Stadtbezirk kann nach erforderten Gutachten des Kreistages durch Beschluß des Bezirksausschusses⁴⁾ vorgenommen werden, wenn außer den Vertretungen der beteiligten Gemeinden und den beteiligten Gutsbesitzern auch die Eigentümer jener Grundstücke darin einwilligen, oder wenn beim Widerspruche Beteiligter das öffentliche Interesse es erheißt. Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses steht den Beteiligten und dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses die Beschwerde an den Provinzialrat⁵⁾, und gegen den Beschluß des Provinzialrats dem Oberpräsidenten die fernere Beschwerde an das Staatsministerium nach Maßgabe des Abs. 3 offen. Soll aus den abgetrennten Grundstücken ein neuer Gemeinde- oder Gutsbezirk gebildet werden, so ist die königliche Genehmigung erforderlich. (LGD. § 2 Nr. 6, 4.)

Ein öffentliches Interesse im Sinne des Abs. 3 und 4 ist nur dann als vorliegend anzusehen,

- a) wenn Landgemeinden oder Gutsbezirke ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen außerstande sind.

Bei Beurteilung dieser Frage sind Zuwendungen, welche Gemeinden und Gutsbezirken vom Staate oder größeren Kommunalverbänden zustehen, nicht als bestimmend zu erachten,

- b) wenn die Zersplitterung eines Gutsbezirks oder die Bildung von Kolonien in einem Gutsbezirke die Abtrennung einzelner Teile desselben und deren Zuschlagung zu einer Stadtgemeinde notwendig macht,
- c) wenn infolge örtlich verbundener Lage mehrerer Landgemeinden oder von Gutsbezirken oder Teilen derselben mit Stadtgemeinden ein erheblicher Widerstreit der kommunalen Interessen entstanden ist, dessen Ausgleichung auch durch Bildung von Verbänden im Sinne der §§ 128 ff. LGO. 3. Juli 91 nicht zu erreichen ist. (LGO. § 2 Nr. 5.)

In den vorstehend bezeichneten, der Königlichen Genehmigung unterliegenden Fällen ist vor deren Erwirkung der Beschluß des Bezirksausschusses⁴⁾ oder des Provinzialrats⁵⁾, sowie das Gutachten des Kreistags den Beteiligten mitzuteilen. (LGO. § 2 Nr. 7.)

Über die infolge solcher Veränderungen notwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten beschließt der Bezirksausschuß⁴⁾, vorbehaltlich der den Beteiligten gegeneinander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dieser Behörde⁶⁾.

Bei dieser Auseinandersetzung sind erforderlichenfalls Bestimmungen zur Ausgleichung der öffentlich-rechtlichen Interessen der Beteiligten zu treffen. Insbesondere können einzelne Beteiligte im Verhältnis zu anderen Beteiligten, welche für gewisse kommunale Zwecke bereits vor der Vereinigung für sich allein Fürsorge getroffen haben, oder solche Beteiligte, welche vorwiegend Lasten in die neue Gemeinschaft bringen, zu Vorausleistungen verpflichtet werden. Auch kann, wenn

eine Gemeinde oder der Besitzer eines Gutsbezirks durch die Abtrennung von Grundstücken eine Erleichterung in öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen erfährt, der Gemeinde, welcher, oder dem Gutsbezirke, welchem jene Grundstücke einverleibt werden, ferner der neuen Gemeinde oder dem neuen Gutsbezirk, welche aus letzteren gebildet werden, eine Beihilfe zu den ihnen durch die Bezirksveränderung erwachsenden Ausgaben bis zur Höhe des der anderen Gemeinde oder dem Gutsbesitzer dadurch entstehenden Vorteils zugebilligt werden⁷⁾. Im Falle der Vereinigung von Gemeinden geht das Vermögen derselben auf die neugebildete Gemeinde über. (StD. § 3.)⁸⁾

Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden.

Eine jede solche Veränderung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Veränderungen, welche bei Gelegenheit einer Gemeinheitssteilung vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

Streitigkeiten über bestehende Grenzen der Stadtbezirke unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren.

Über die Festsetzung streitiger Grenzen beschließt vorläufig, sofern es das öffentliche Interesse erheischt, der Bezirksausschuß⁴⁾. Bei dem Beschlusse behält es bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren sein Bewenden⁹⁾. (StD. § 9.)

1) Die Städteordnung von 1853 ist das dritte die Selbstverwaltung der Städte ordnende Gesetz. Die erste preussische Städteordnung (Schöpfer: Frhr. v. Stein) war vom 19. 11. 1808; an ihre Stelle trat die revidierte StD. vom 17. 3. 1831. Sie wurde wiederum, nachdem der Plan, eine für alle Kommunen gültige Gemeindeordnung (11. 3. 50) zu schaffen, gescheitert war, durch die StD. von 1853 ersetzt.

2) Neben dieser StD. gibt es in Preußen noch acht andere Städteverfassungs Gesetze und zwar für Neuvorpommern und Rügen: 31. 5. 53, Westfalen: 19. 3. 56, Rheinprovinz: 15. 5. 56, Frankfurt a. M.: 25. 3. 67, Schleswig-Holstein: 14. 4. 69, Hessen-Rassau: 4. 8. 97, Hohenzollern (Sigmaringen und Hechingen): 2. 7. 1900, Hannover: 24. 6. 58.

3) Für die Stadt Berlin tritt an die Stelle des Bezirksausschusses in Beschlüßsachen (im Gegensatz zu Verwaltungsstreitsachen, bei denen auch in Berlin zumeist der Bezirksausschuß entscheidet) der Oberpräsident (LWG. § 43). Die einzelnen Fälle, in denen dies geschieht, sind durch Anmerkungen kenntlich gemacht. Für den hier in Rede stehenden § 2 der StD. vgl. auch § 41 LWG., wonach der Oberpräsident von Berlin zugleich Oberpräsident der Berlin umschließenden Provinz Brandenburg ist, also in diesen Differenzen zwischen Berlin und der anderen Provinz wohl entscheiden kann.

4) In Berlin zuständig der Oberpräsident (§ 43 LWG.).

5) In Berlin an den Minister des Innern.

6) In Berlin bei dem Oberverwaltungsgericht (§ 21 ZG.). Wird Klage erhoben, so unterliegen die angegriffenen Punkte der Auseinandersetzung der Entscheidung des Verwaltungsrichters. Er darf sich mit der bloßen Aufhebung des Beschlusses nicht begnügen (PVB. 26, 561).

7) Über die Grundsätze der Auseinandersetzung siehe DWG. 33, 138, 166; PVB. 20, 421; 22, 167; 23, 468 u. 633; 24, 149. DWG. 41, 180; 49, 48. Unter Gemeinheitssteilung versteht man die Aufhebung der sog. „Gemeinheiten“, d. h. der gemeinschaftlichen Nutzung ländlicher Grundstücke (Gemeinheitssteilungsordnung v. 7. 6. 1821 GG. 53).

8) Im Falle einer Eingemeindung erlangen die für die Stammgemeinde gültigen Polizeiverordnungen, soweit sie sich nicht ihrer Natur nach nur auf den räumlichen Bezirk der Stammgemeinde erstrecken, auch für den anwachsenden Teil Gültigkeit (DWG. 48, 21). Ebenso die Steuerordnungen (PVB. 25, 590; 30, 626). Dagegen wird eine Landgemeinde bei der Vereinigung mit einer Stadtgemeinde, die den Schlachtzwang eingeführt hat, durch die bloße Eingemeindung dem Schlachtzwange nicht unterworfen. (Reichsger. 48, 275). Über die Rechte der Beamten bei Eingemeindungen s. MG. 4. 4. 10. MBl. 78. Eine Stadtgemeinde kann mit einer anderen nur durch Gesetz vereinigt werden; zur Eingemeindung von Landgemeinden in eine, einen besonderen Stadtkreis bildende Stadtgemeinde bedarf es dagegen keines Gesetzes. In die Vereinbarungen sollen, um den Weg der Gesetzgebung zu vermeiden, Abmachungen, welche gegen die Gemeindegesetze, namentlich die Städteordnung und das RWG. verstoßen, nicht mehr aufgenommen werden. B. 17. 7. 01 MBl. 194.

9) Über das Ausschneiden größerer Städte aus dem Kreise bestimmt § 4 Kreisordnung. Voraussetzungen: mindestens 25 000 Zivilbewohner, Antrag beim Minister des Innern. Über die Auseinandersetzung beschließt der Bezirksausschuß; dagegen Klage bei demselben; II. Instanz; DWG. Kleinere Städte können auf Grund besonderer Verhältnisse durch R. Verordnung ausschneiden.

§ 3.

Alle Einwohner des Stadtbezirks, mit Ausnahme der servischberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, gehören zur Stadtgemeinde¹⁰⁾.

Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Stadtbezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben¹¹⁾.

10) Ein Verzeichnis der servischberechtigten Militärpersonen wird dem Etatsgesetz jeweils beigegeben; Zuletzt RGBl. 1910 S. 552. Einjährig-Freiwillige gehören zu den Servischberechtigten, weil durch den Wortlaut des § 3 hat ausgedrückt werden sollen, daß alle Personen des aktiven Soldatenstandes nicht zur Stadtgemeinde gehören. (Kommissionsbericht des Abg.-Hauses v. 22. 3. 53. Drucksachen. III. Legislatur-Periode I. Session Nr. 204.)

11) Das Wort „Gesetze“ bedeutet die Vorschriften der jetzt nicht mehr geltenden Allgemeinen Gerichtsordnung § 10 ff. I 2. Jetzt enthält weder das BGB. noch die Zivilprozessordnung eine Begriffsbestimmung des Wohnsitzes, wohl aber § 1 BG. 13. 5. 70. wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung (Anl. IV.). Diese Bestimmung ist jedoch nicht maßgebend (DBG. 47, 41.) Einwohner ist daher, wer seinen bürgerlichen Wohnsitz in der Stadt hat. Über die Begründung und Aufhebung des Wohnsitzes s. BGB. § 7 ff. Der Wohnsitz kann trotz Beibehaltung von Wohnräumen in einem Orte verloren gehen, wenn die Wohnräume ersichtlich nur bestimmten Zwecken dienen, der Mittelpunkt der Lebenshaltung aber verlegt ist. (DBG. 47, 41.)

§ 4.¹²⁾

Alle Einwohner des Stadtbezirks sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindegaststätten der Stadt berechtigt und zur Teilnahme an den städtischen Gemeindelasten nach den Vorschriften des Kommunalabgaben-Gesetzes v. 14. 7. 93 (GG. S. 152) verpflichtet¹³⁾.

Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit dergleichen städtischen Gemeindegaststätten verbunden sind, sowie die hinsichtlich solcher Anstalten auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte werden hierdurch nicht berührt.

Inwieweit die im Offiziersrange stehenden Militärpersonen des Friedensstandes, welche der Heranziehung zur Einkommensteuer unterliegen, neben den, nach den bestehenden Bestimmungen (§ 1 Ziffer 1 der

B. vom 23. Sept. 1867, GS. S. 1648) bereits zu entrichtenden Kommunalabgaben vom Grundbesitz und Gewerbebetriebe, von dem aus sonstigen Quellen fließenden außerdienstlichen Einkommen eine Abgabe zu den Gemeindezwecken an die Gemeinde des Garnisonsortes zu entrichten haben, bestimmt das G. v. 28. Juni 1886 (GS. S. 181), betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke, nebst dem Abänderungs-G vom 22. April 1892 (GS. S. 101)¹⁴.

Die Heranziehung der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Beamten des königlichen Hofes, unteren, Kirchendiener und Elementarschullehrer, sowie der Witwen und Waisen dieser Personen zu Gemeindeabgaben, wird durch das Gesetz vom 16. Juni 1909 (GS. S. 489) geregelt. Hinsichtlich der vor dem 1. April 1909 angestellten Beamten, Elementarlehrer und unteren Kirchendiener, sowie aller Geistlichen kommen die Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen in den neu erworbenen Landesteilen vom 23. September 1867 (GS. S. 1648) mit der Maßgabe zur Anwendung, daß das notwendige Domizil außer Berücksichtigung bleibt. (§ 41 RWG.)¹⁴

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten, sowie zur Teilnahme an den Nutzungen und Erträgen des Gemeindevermögens, beschließt der Gemeindevorstand. (RG. § 18, vgl. § 49 StD.) Gegen den Beschluß findet binnen 2 Wochen die unmittelbar bei dem Bezirksausschusse anzubringende Klage statt. Der Gemeindevorstand kann zur Wahrnehmung seiner Rechte in diesem Verfahren einen besonderen Vertreter bestellen. (RG. §§ 18, 21; RWG. §§ 63, 86.)¹⁵

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Beteiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Berechtigung zu den im Abs. 5 bezeichneten Nutzungen¹⁶.

12) Nur Absatz 1 und 2 des § 4 StD. ist noch in Geltung, sein übriger Inhalt, insbesondere auch hinsichtlich der Forensen und Rechtspersönlichkeiten ist durch das RMG. die B. 23. 9. 67 das G., betr. Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke v. 29. 6. 86, 22. 4. 92, und das G. v. 16. 6. 09, betr. die Heranziehung der Beamten, Elementarlehrer und unteren Kirchendiener zur Gemeindeeinkommensteuer ersetzt. (s. Abs. 3. 4. des Gesetzestextes.)

Abf. 5 und 6 ist aus dem ZG. und LZG. entnommen.

13) Zu Abs. 1: Öffentliche Gemeindeanstalten sind Einrichtungen, die zu treffen die Gemeinde entweder kraft öffentlichen Rechtes verpflichtet ist (z. B. Volksschulen) oder deren Benutzung im Falle ihrer Einrichtung auf gesetzlicher Vorschrift oder behördlicher Anordnung beruht (z. B. Schlachthäuser); andere Anstalten dann, wenn sie nach dem Willen der Gemeinde als öffentliche Gemeindeanstalten begründet sind (z. B. Gasanstalten) (LZG. 20, 22; PWB. 29, 911). Die Gemeinde hat das Recht, in Ermangelung gesetzlicher Regelung bei öffentlichen Gemeindeanstalten den Gemeindegliedern die Voraussetzungen, Bedingungen und Art der Benutzung vorzuschreiben (LZG. Bd. XXI, 124) vgl. auch LZG. 20. 11. 06. II. 2236. Kunze-Kauf. Erg. Bd. 07/08, S. 132.

14) Das RMG. und die anderen hier angeführten Vorschriften sind im Anhang abgedruckt und erläutert.

15) Über das Verfahren bei Streitigkeiten über die Entrichtung von Kommunalabgaben s. § 69, 70 RMG. Wegen des Bürgerrechts- und Einkaufsgeldes s. zu § 52 StD. und § 69 RMG.

16) Die Frage, ob Gemeindegutzungen oder privatrechtliche Nutzungen vorliegen, ist dem ord. Rechtsweg nicht entzogen (RGer. im PWB. X 338).

§ 5.

Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Teilnahme an den Wahlen, sowie in der Befähigung zur Übernahme unbesoldeter Ämter in der Gemeindeverwaltung¹⁷⁾ und zur Gemeindevertretung.

Jeder selbständige Preuze¹⁸⁾ erwirbt dasselbe, wenn er seit einem Jahre

1. Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört (§ 3),
2. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen¹⁹⁾,
3. die ihn betreffenden Gemeinde-Abgaben gezahlt hat und außerdem

4. entweder

- a) ein Wohnhaus im Stadtbezirk besitzt (§ 16)²⁰⁾ oder
- b) ein stehendes Gewerbe selbständig als Haupterwerbsquelle und in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern mit wenigstens 2 Gehilfen selbständig betreibt²¹⁾, oder
- c) zur Einkommensteuer oder zu einem fingierten Normalsteuersatz von 4 Mark veranlagt ist, oder ein Jahreseinkommen von mehr als 660 bis 900 Mark hat²²⁾.

Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemann, Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der minderjährigen, beziehungsweise der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder dem Vater angerechnet.

In den Fällen, wo ein Haus durch Vererbung auf einen andern übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zu Gute.

Als selbständig wird nach vollendetem vierundzwanzigsten Lebensjahre ein jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntnis entzogen ist²³⁾.

Inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Magistrat eine Urkunde (Bürgerbrief) zu erteilen ist, bleibt den statutarischen Anordnungen vorbehalten.

Die Gemeindevertretung beschließt auf Beschwerden und Einsprüche, betr. den Besitz oder den Verlust des Bürgerrechts, sowie des Rechts zur Bekleidung einer den Besitz des Bürgerrechts voraussetzenden Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung. (St. § 10 Nr. 1.)

Der Beschluß der Gemeindevertretung bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Gemeindevorstandes oder der Aufsichtsbehörde. Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung findet binnen zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschuß statt, welche auch dem Gemeindevorstande zusteht. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Die Gemeindevertretung

und der Gemeindevorstand können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verw.-Streitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen. (R.G. §§ 10, 11, 21; URG. § 63.)²⁴⁾

17) Ausnahme: nicht eingesehene Ortspfarrer als Mitglieder der Armendeputation § 3 AusfG. zum URG.

18) Nicht jeder „Deutsche“. Wer „Preuße“ ist s. im Reichs-G. 1. 6. 70. Bestimmte Dauer der Staatsangehörigkeit ist nicht vorgeschrieben (R.Vl. 21, 503). Nur männliche Personen sind Bürger (URG. 51, 12.)

19) Armenunterstützung ist auch die dem Familienhaupte oder armenrechtlich von ihm abhängigen Familiengliedern für Rechnung des Armenverbandes gewährte Krankenunterstützung, selbst wenn die Kurkosten gestundet waren (URG. 37, 14); anders für die in Reichs-gesetzen enthaltenen Vorschriften über den Verlust von Rechten durch Armenunterstützung nach dem RG. 15. 3. 09. betr. die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte.

20) Zu Nr 4a: Ein Miteigentümer ist nicht Hausbesitzer im Sinne des § 5 Nr 4a u. § 16, da die StD. eine Regelung, welcher Miteigentümer zur Vertretung des Hauses befugt sein solle, nicht getroffen hat. URG. 38, 26; im Gegensatz zu 8, 126.

21) Zu Nr. 4b: Für die Bestimmung der Einwohnerzahl ist die letzte Volkszählung maßgebend; aktive Militärpersonen bleiben dabei außer Berechnung. (MG. 3. 5. 66, 16. 2. 72.) — Die herrschende Meinung nimmt an, daß die Ziffer 4b durch § 13 GewD. (s. bei § 52), wonach die Zulassung zum Gewerbebetrieb in keiner Gemeinde von dem Besitze des Bürgerrechts abhängig sein soll, jedoch der Gewerbetreibende nach etwaiger Vorschrift der Gemeinde Gesetze nach dreijährigem Gewerbebetrieb zum Erwerb des Bürgerrechtes veranlaßt werden kann, beseitigt sei. (M. 27. 8. 72, URG. Bd. 13 S. 83. vgl. hierzu Gordan, Selbstverwaltung 09. S. 237.)

22) Vgl. § 79—82 Einkommensteuergesetz 19. 6. 06, GS. 259 Absf. 3 des § 82 bezieht sich nicht auf die StD.

23) Zu Absf. 5: Einen „eigenen Hausstand“ hat jeder, der über einen oder mehrere, wenn auch mit dem Mobiliar gemietete Wohnräume selbständig und ausschließlich verfügen kann, also auch ein Chambregarnist. Inhaber von Schlafstellen gehören einem fremden Hausstande an, sind also nicht selbständig im Sinne des Absf. 5. (URG. 14, 170 u. 37, 14.) Der erwachsene Sohn, der Eigentümer des Grundstückes ist und die Wohnung mit seiner Mutter, der früheren Eigentümerin weiter gemeinsam bewohnt, hat einen eigenen Hausstand, auch wenn die Mutter weiter die Wirtschaft führt (R.Vl. 26, 601).

24) Die Klage ist nicht erst dann zulässig, wenn ein Einwohner an der Geltendmachung des Bürgerrechts gehindert ist; es kann auch bei bloßem Bestreiten auf Anerkennung geklagt werden URG. 49, 1. — Die zweite Instanz bildet das URG.

§ 6.

Verlegt ein Bürger seinen Wohnsitz nach einer anderen Stadt, so kann ihm das Bürgerrecht in seinem neuen Wohnort, wenn sonst die Erfordernisse zur Erlangung desselben vorhanden sind, von dem Magistrate im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung (§ 12) schon vor Ablauf eines Jahres verliehen werden.

Diese Bestimmungen finden auch auf den Fall Anwendung, wenn der Besitzer eines, einen besonderen Gutsbezirk bildenden Gutes oder ein stümmberechtigter Einwohner einer Landgemeinde seinen Wohnsitz nach einer Stadt verlegt.

Der Magistrat ist, im Einverständnisse mit der Stadtverordnetenversammlung, befugt, Männern, welche sich um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf die oben gedachten besonderen Erfordernisse, das Ehrenbürgerrecht zu erteilen, wodurch keine städtischen Verpflichtungen entstehen²⁵⁾.

25) Das Ehrenbürgerrecht geht verloren, sobald der Betreffende aufhört, Preuße zu sein. (VGH. 30, 1.) — Der Ehrenbürger genießt keine Befreiung von den städtischen Abgaben.

§ 7.

Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig geworden ist, der verliert dadurch dauernd die von ihm bisher bekleideten Ämter in der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung, sowie für die im Urtheile bestimmte Zeit das Bürgerrecht überhaupt und die Fähigkeit, dasselbe zu erwerben²⁶⁾. (StrGB. §§ 33, 34, 36.)

Die rechtskräftig erfolgte Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hat den dauernden Verlust der bisher bekleideten Ämter in der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung, sowie für die im Urtheile bestimmte Zeit die Unfähigkeit zur Übernahme solcher Ämter zur Folge. (StrGB. §§ 35, 36.)²⁷⁾

Ist gegen einen Bürger wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben muß oder kann, das Hauptverfahren eröffnet, oder ist derselbe zur gerichtlichen Untersuchungshaft gebracht,

so ruht die Ausübung des ihm zustehenden Bürgerrechtes solange, bis das Strafverfahren beendet ist. (StPD. §§ 196 ff.)

Das Bürgerrecht geht verloren, sobald eines der zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem bis dahin dazu Berechtigten nicht mehr zutrifft²⁸⁾.

Verfällt ein Bürger in Konkurs, so verliert er dadurch das Bürgerrecht auf solange, bis das Verfahren beendet ist. (AusfG. z. KonkD. 6. 3. 79 § 52.)

26) Auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (bei Gefängnis auf 1—5, bei Zuchthaus auf 2—10 Jahre) kann bei Zuchthaus stets, bei Gefängnisstrafen von 3 Monaten an, erkannt werden, wenn das Gesetz dies zuläßt oder Gefängnis wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthaus tritt. (§ 32 StGB.)

27) Die Verurteilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge (StGB. § 31; LGD. § 43 Abs. 4), auch des Amtes als Stadtverordneter (DBG. 50, 12).

28) Das Bürgerrecht geht nicht erst dann verloren, wenn die Gemeindeabgaben ein Jahr lang nicht gezahlt sind, sondern sofern die Abgaben im letzten Jahr nicht sämtlich entrichtet sind (DBG. 51, 11).

§ 8.

Wer in einer Stadt seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats-²⁹⁾ als an besonderen direkten Gemeindeabgaben und Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer³⁰⁾ entrichtet bezw. einer höheren Veranlagung³¹⁾ zu den durch § 1 Nr. 1 und 2 G. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern v. 14. 7. 93 (G. S. 119) gegenüber der Staatskasse außer Hebung gesetzter Steuern als einer der drei höchstveranlagten Einwohner³²⁾ unterliegt (§ 5 AufhbgG.), ist, auch ohne im Stadtbezirke zu wohnen oder sich daselbst aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen teilzunehmen³³⁾, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse³⁴⁾ dazu vorhanden sind.

Dasselbe Recht haben juristische Personen³⁵⁾, wenn sie in einem solchen Maße in der Gemeinde besteuert sind.

29) Einkommensteuer, Ergänzungssteuer (G. v. 19. 6. 06).

30) § 23 Abs. 1; 25 Abs. 1; 29 Abs. 1; 36 Abs. 1; 37 Abs. 1 RAG.

31) DBG. 31, 140. PWB. 29, 730.

32) In jeder Steuergattung (Kommunal- und Staatssteuern) müssen mehr Steuern entrichtet werden. DVB. 14, 44.

33) Wegen Ausübung des Stimmrechts vgl. § 25 Abs. 2 und M. 5. 12. 81 (MBl. v. 1882 S. 30).

34) f. § 5.

35) Der Fiskus hat das Recht nicht (DVB. 17, 94), auch nicht eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (DVB. 30, 1), wie überhaupt nicht die modernen Rechtspersönlichkeiten, die neben die juristischen Personen der Rechtsprache der StD. zu stellen sind. RVer. 48, 84; DVB. 7, 27; 17, 94 (Aktiengesellschaft wahlberechtigt), 14, 44 (Verggewerkschaften wahlberechtigt). DVB. 24. 3. 97 (Kunze-Kauz I, 241) (Genossenschaft nicht wahlberechtigt!).

§ 9.

Die Stadtgemeinden sind Korporationen³⁶⁾; denselben steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten³⁷⁾ nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes zu.

36) Juristische Personen im Sinne des BGB. 2. Titel. Sie besitzen Rechtsfähigkeit, sind im Prozeß parteifähig. Für sie handeln auch im Prozeß mit Rechtswirksamkeit ihre gesetzlichen Vertreter (Willensorgane). Für diese haftet die Stadt zivilrechtlich nach § 89, 31 BGB. Zu unterscheiden von dieser Haftung für die Vertreter im Willen bei Erledigung privatrechtlicher Geschäfte ist die Haftung der Stadtgemeinde (wie die des Staates) für ihre Organe bei Ausübung des Gemeindehoheitsrechtes (S. v. 1. 8. 09 GS. 691).

Eigennamen selbständiger Kommunen dürfen nur mit königlicher Genehmigung geändert werden (M. 9. 11. 03 MBl. 242). Auch Berichtigungen aus Gründen der Rechtschreibung sind unstatthaft, z. B. Biesenthal statt Biesenthal. Vgl. auch DVB. 38, 421; M. 29. 7. 97 MBl. 135.

37) Bei der Verwaltung aller, ihrer Bestimmung entsprechenden Angelegenheiten ist die Gemeinde nur durch das staatliche Aufsichtsrecht beschränkt (DVB. 12, 155, 158).

Gemeindeangelegenheit ist nicht bloß das, was den Bestand der Gemeinde als solcher und ihrer Organe betrifft, sondern auch die Einrichtung und Erhaltung alles dessen, was für das leibliche, geistige und gesellschaftliche Wohl aller oder eines großen Teiles erforderlich oder wünschenswert ist (Ledermann, StD. 40). Auch Angelegenheiten, die in erster Linie eine allgemeine politische Bedeutung haben, können dadurch zu Gemeindeangelegenheiten werden, daß sie die örtlichen Interessen der Gemeinde in besonderem Maße berühren (DVB. 41, 35; 37). Diesem Grundsatz entsprechend wurde eine Petition der Stadtverordneten zu Stettin gegen die Erhöhung der Getreidezölle für erlaubt erachtet. Denn sie habe zum Zwecke gehabt, die besonderen lokalen

Interessen des Verkehrs, des Handels und der Schifffahrt, hervorragend wichtige materielle Interessen der städtischen Bevölkerung nach Maßgabe der Verhältnisse besonders dieser Stadt in jener steuerpolitischen Frage zu vertreten. Sie beträfe also Gemeindeangelegenheiten (DVG. 13, 89, ferner DVG. 14, 77).

§ 10.

In den Städten wird ein Magistrat (kollegialischer Gemeindevorstand) und eine Stadtverordneten-Versammlung (Gemeindevertretung) gebildet, welche nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes dieselben vertreten³⁸⁾. Der Magistrat ist die Obrigkeit der Stadt und verwaltet die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten. Die Ausnahmen bestimmt Tit. VIII.

38) Unter „vertreten“ wird die zu Gemeindebeschlüssen erforderliche Willensübereinstimmung beider Teile verstanden. Nur in Ausnahmefällen beschließt die StVVerf. allein (s. oben § 5 vorletzten und letzten Absatz). Die Vertretung nach außen hat der Magistrat allein (DVG. 3, 159; 14, 89). Ohne an die Mitwirkung der StVVerf. gebunden zu sein, ist der Magistrat nach der Instr. v. 25. 5. 35 berufen, die Gesetze und Verordnungen sowie die Verfügungen der ihm vorgelegten Behörden auszuführen. (DVG. 37, 111; 35, 92.)

§ 11.

Jede Stadt ist befugt, besondere statutarische Anordnungen zu treffen:

1. über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinden sowie über solche Rechte und Pflichten der Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet, oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält³⁹⁾;
2. über sonstige eigentümliche Verhältnisse und Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der den gewerblichen Genossenschaften bei Einteilung der stimmbfähigen Bürger und bei Bildung der Wahlversammlungen und der städtischen Vertretung zu gewährenden angemessenen Berücksichtigung.

Dergleichen Anordnungen bedürfen der Bestätigung des Bezirksausschusses⁴⁰⁾. (VG. § 16 Abs. 3.)

39) Zu Abs. 1: Wo ein einfacher Gemeindebeschluss genügt, liegt kein Grund vor, ein Statut zu schaffen, wie in den Fällen der §§ 5, 12, 19—21, 29, 59, 70 StD.; für bloße Beschlüsse ist keine Publikation

vorgeschrieben (WBG. 25, 16), auch nicht für Reglements, d. h. Direktiven, welche die leitenden Gemeindeorgane sich selbst vorlegen (Zebens, PWB. 21, 337); wohl aber für Ortsstatuten RGer. 42, 314. Die Gemeinde darf ihre eigenen Pflichten nicht durch Ortsstatut auf Gemeindeangehörige abwälzen, z. B. die Einrichtung der Bürgersteige oder die Straßenreinigung, wo diese der Gemeinde obliegt, auf die Anlieger (WBG. 16, 49 PWB. 27, 477). Von neueren Gesetzen, welche für einzelne Materien ortstatutarische Regelung vorsehen, seien nur andeutungsweise erwähnt: das Fluchlinien-G., die RGewD., das Kommunal-Abg.-G., das Kommunal-Beamten-G., das Gesetz betreffend die Bildung der Wählerabteilungen bei den Gemeindevahlen, das Gesetz betreffend die Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte, die Arbeiter-Versicherung-Gesetze, das Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden v. 15. 7. 07 GC. 260, das Reichsgesetz über die Sicherung der Bauforderungen v. 1. 6. 09 GC. 449, § 50, 57.

40) Zu Abs. 2: Die Beschwerde geht an den Provinzialrat (WBG. § 121). In Berlin ist zuständig für die Bestätigung der Oberpräsident, in zweiter Instanz der Minister des Innern. Genehmigung ist auch zur Änderung, nicht aber zur Aufhebung nötig, es sei denn, daß es sich um Einrichtungen handelt, die eine Gemeinde zu treffen gezwungen werden kann, z. B. die Errichtung eines Gewerbegerichts in Gemeinden über 20 000 Einwohnern (§ 2 Gewerbe-G.).

Titel II.

Von der Zusammensetzung und Wahl der Stadtverordneten-Versammlung.

§ 12.

Die Stadtverordneten-Versammlung besteht aus zwölf Mitgliedern in Stadtgemeinden von weniger als 2500 Einwohnern, aus 18 in Gemeinden von 2500 bis 5000 Einw.,

= 24 =	=	=	=	5001 =	10000 =
= 30 =	=	=	=	10001 =	20000 =
= 36 =	=	=	=	20001 =	30000 =
= 42 =	=	=	=	30001 =	50000 =
= 48 =	=	=	=	50001 =	70000 =
= 54 =	=	=	=	70001 =	90000 =
= 60 =	=	=	=	90001 =	120000 =

In Gemeinden von mehr als 120 000 Einwohnern treten für jede weiteren 50 000 Einwohner sechs Stadtverordnete hinzu.

Wo die Zahl der Stadtverordneten bisher eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, bis durch statutarische Anordnung, welcher überhaupt abweichende Festsetzungen über die Zahl der Stadtverordneten vorbehalten werden, eine Änderung getroffen ist.

§ 13. ⁴¹⁾

Zum Zweck der Wahl der Stadtverordneten werden die stimmungsfähigen Bürger (§ 5 bis 8) nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis- und Provinzialsteuern in drei Abteilungen geteilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abteilung ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Wähler fällt ⁴²⁾.

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatz zu bringen ⁴³⁾.

Steuern, die für Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entrichtet werden, sowie die Steuern für die im Umherziehen betriebenen Gewerbe, sind bei der Bildung der Abteilungen nicht anzurechnen.

Wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, tritt an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

Personen, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, wählen in der dritten Abteilung.

Verringert sich infolgedessen die auf die erste und zweite Abteilung entfallende Gesamtsteuersumme, so findet die Bildung dieser Abteilungen in der Art statt, daß von der verbleibenden Summe auf die erste und zweite Abteilung je die Hälfte entfällt.

In denjenigen Gemeinden, die nach der jedesmaligen letzten Volkszählung mehr als 10000 Einwohner zählen, wird die nach Abs. 1 erfolgte Dritteilung derart verändert, daß jeder Wähler, dessen Steuerbetrag den Durchschnitt der auf den einzelnen Wähler treffenden Steuerbeträge übersteigt, stets der zweiten oder ersten Abteilung zugewiesen wird. Im übrigen

wählen Personen, welche vom Staate zu einer Steuer nicht veranlagt sind, stets in der dritten Abteilung. Bei Berechnung des durchschnittlichen Steuerbetrags sind die Wähler, welche zur Staatseinkommensteuer nicht veranlagt sind, und, wo das Wahlrecht an einen Einkommensteuersatz von sechs Mark geknüpft ist, auch die zu diesem Satze veranlagten Wähler, sowie die Steuer, mit welcher dieselben in der Wählerliste eingetragen sind, außer Betracht zu lassen. Erhöht oder verringert sich infolgedessen die auf die erste oder zweite Abteilung entfallende Gesamtsteuersumme, so findet die Bildung dieser beiden Abteilungen in der Art statt, daß von jener Summe auf die erste und zweite Abteilung je die Hälfte fällt. Eine höhere Abteilung darf niemals mehr Wähler zählen als eine niedere.

In den unter den vorigen Absatz fallenden Gemeinden kann durch Ortsstatut bestimmt werden:

1. daß bei der nach § 2 erfolgenden Bildung der Wählerabteilungen an Stelle des auf einen Wähler entfallenden durchschnittlichen Steuerbetrages ein den Durchschnitt bis zur Hälfte desselben übersteigender Betrag tritt,
2. daß auf die erste Wählerabteilung $\frac{5}{12}$, auf die zweite $\frac{4}{12}$ und auf die dritte $\frac{3}{12}$ der Gesamtsumme der im § 1 bezeichneten Steuerbeträge aller Wähler fallen, eine höhere Abteilung aber nicht mehr Wähler zählen darf als eine niedere.

Zur Beschlußfassung über die Einführung, Abänderung oder Aufhebung der Ortsstatute bedarf es der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abstimmanden Gemeindevertreter.

Der Beschluß unterliegt der Bestätigung und zwar in Landgemeinden durch den Kreisauschuß, in Stadtgemeinden durch den Bezirksauschuß⁴⁴⁾. Gegen die in erster Instanz ergehenden Beschlüsse dieser Behörden ist die Beschwerde an den Provinzialrat zulässig. Auf die Beschwerden finden in allen Fällen die §§ 122 und

123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) Anwendung.

Unberührt bleiben die Bestimmungen, nach welchen die Ausübung des Wahlrechts an die Entrichtung bestimmter Steuersätze geknüpft ist oder geknüpft werden kann.

In die erste beziehungsweise zweite Abteilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur teilweise in das erste beziehungsweise zweite Drittel fällt.

Kein Wähler kann zweien Abteilungen zugleich angehören.

Läßt sich weder nach dem Steuerbetrage noch nach der alphabetischen Ordnung der Name bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abteilung zu rechnen ist, so entscheidet das Los.

Jede Abteilung wählt ein Drittel der Stadtverordneten, ohne dabei an die Wähler der Abteilung gebunden zu sein⁴⁵).

41) Abs. 1 ist nach dem G. 30. 6. 00 ergänzt. Abs. 2, 4—6 und 11 sind jetzt dem G. 30. 6. 00 entnommen und befanden sich bereits im G. 29. 6. 93. Abs. 7—10 geben die §§ 2—4 G. 30. 6. 00 wieder. Abs. 12 ff. entstammen dem ursprünglichen Texte der StD.; ebenso der im G. 30. 6. 00 wiederholte Abs. 3. Die Ausf.-Bestimmungen zu G. 30. 6. 00 betr. die Bildung der Wähler-Abteilungen s. MBl. S. 226 (s. daselbst das Beispiel Z. V zu § 2); dazu B. 14. 7. 92 MBl. S. 156 und die ausführliche Entsch. DBG. 55, 32 ff.

42) Diejenigen Teile der Staatseinkommensteuer, die auf Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einer anderen Gemeinde entfallen, kommen nicht zum Ansatz (DBG. 46, 5; 56, 21).

43) Jedoch sind, wo das Bürgerrecht auf dem fingierten Normalsteuersatz von 4 Mark beruht (oben § 5 Abs. 2 Nr. 4c), auch nur die so Beranlagten in die Wählerliste aufzunehmen.

Vgl. ferner § 5 Abs. 4 und 5. Reglement für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus 20. 10. 06 MBl. 07, 1.

44) In Berlin der Oberpräsident. Beschwerde geht an den Minister des Innern (DBG. § 43).

45) Jeder Wähler kann die Wahl jeder Abteilung anfechten. DBG. 25, 14.

§ 14.

Gehören zu einer Abteilung mehr als 500 Wähler, so kann die Wahl derselben nach dazu gebildeten Wahlbezirken geschehen. Enthält eine Stadtgemeinde mehrere Ortschaften, so

kann dieselbe mit Rücksicht hierauf in Wahlbezirke eingeteilt werden. Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, sowie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten, werden nach Maßgabe der Zahl der stimmfähigen Bürger von dem Magistrat festgesetzt⁴⁶⁾.

Ist eine Änderung der Anzahl oder der Grenzen der Wahlbezirke oder der Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten wegen einer in der Zahl der stimmfähigen Bürger eingetretenen Änderung oder aus sonstigen Gründen erforderlich geworden, so hat der Magistrat die entsprechende anderweitige Festsetzung zu treffen, auch wegen des Übergangs aus dem alten in das neue Verhältnis das Geeignete anzuordnen. Der Beschluß des Magistrats bedarf der Bestätigung von Aufsichtswegen. (Erg. G. 1. 3. 91.)

Der Magistrat ist befugt, an Stelle oder innerhalb der Wahlbezirke, in denen je eine bestimmte Anzahl Stadtverordneter zu wählen ist, Bezirke zum Zwecke der Stimmenabgabe (Abstimmungsbezirke) zu bilden oder die Wähler in anderer Weise in Gruppen zu teilen und für jeden Abstimmungsbezirk beziehungsweise jede Gruppe einen eigenen Wahlvorstand zu bestellen. Soweit er von dieser Befugnis Gebrauch macht, hat er zugleich die für die Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl sowie für das Verfahren bei notwendig werdenden engeren Wahlen erforderlichen Anordnungen zu treffen. (G. 30. 6. 00 § 6.)⁴⁷⁾.

46) Für jede Ortschaft ist eine besondere Wählerliste aufzustellen. DVB. 34, 16.

47) Zu Abs. 3: Die fernere Vorschrift des § 6 G. 30. 6. 00 ist unten als jetziger § 24 wiedergegeben und ermöglicht auch für die jetzt zugelassenen Abstimmungsbezirke besondere Wahlvorstände für die Leitung des Wahllattes zu bestellen.

§ 15.

Bei Stadtgemeinden, welche mehrere Ortschaften enthalten, kann der Bezirksausschuß⁴⁸⁾ nach Verhältnis der Einwohner-

zahl bestimmen, wieviel Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung aus jeder einzelnen Ortsgemeinschaft zu wählen sind. (StG. § 12 Nr. 1.)

48) In Berlin der Oberpräsident.

§ 16.

Die Hälfte der von jeder Abteilung zu wählenden Stadtverordneten muß aus Hausbesitzern⁴⁹⁾ (Eigentümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen.

49) Begriff (Wohnhaus) StG. 28, 36. Miteigentümer, Teilnießbraucher usw. gelten nicht als Hausbesitzer (StG. 38, 26; 41, 26; 45, 16 [Miteigentümer zu einem Hunderttausendstel!]), auch nicht die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, die mehrere Häuser besitzt. Der Hausbesitz der Ehefrau ist dem Mann zuzurechnen. StG. 20. 9. 10. Selbstverwaltung 792.

Der als Hausbesitzer Gewählte verliert sein Mandat nicht, wenn er später aufhört, Hausbesitzer zu sein (StG. 26, 102). Der zu Wählende muß den für die Wählbarkeit erforderlichen Grundbesitz bereits am Tage der Wahl besitzen, so daß ein späterer Erwerb außer Betracht bleibt (M. 26. 4. 82, P. 3, S. 372). Vgl. Anm. 20 (§ 5).

§ 17.

Stadtverordnete können nicht sein:

1. diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird (§ 76)⁵⁰⁾;
2. die Mitglieder des Magistrats und alle besoldeten Gemeindebeamten; die Ausnahmen bestimmen §§ 72 und 73⁵¹⁾;
3. Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer⁵²⁾;
4. die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind;
5. die Beamten der Staatsanwaltschaft;
6. die Polizeibeamten⁵³⁾.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung sein⁵⁴⁾. Sind der-

gleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen.

50) Minister des Innern, Regierungs-Oberpräsident, Mitglieder des Bezirks-Ausschusses und Provinzialrates; der Landrat fällt unter Z. 6. Er führt keine Kommunalaufsicht. (DVG. 25, 20.) Die Subalternbeamten der Aufsichtsbehörden sind wählbar, außer dem Kreissekretär (s. Z. 6 und Anm. 53).

51) Zu Nr. 2: s. § 1 Komm.-Beamten-G. v. 30. 7. 99. Einzelne Fälle: DVG. 12, 52 (Steuererheber); PWB. 8, 378 (Sparkassendirektanten). Lehrer gehören nicht hierher (DVG. 14, 70).

52) Zu Nr. 3: Bei den Lehrern ist der Charakter der Schule entscheidend (MR. 17. 1. 78, MBl. S. 36). DVG. im Zbl. für die Unterrichtsverw. 1901, 906. Unter Elementarschulen sind nur die Volksschulen und die nur das gleiche Ziel anstrebenden Schulen zu verstehen. (DVG. 12, 197; 14, 70; 17, 157; 18, 176; 20, 120; 23, 87.)

53) Zu Nr. 6: Auch die Eisenbahn-Polizei-Beamten (DVG. 16, 72); auch ein den Landrat vertretender Kreisdeputierter während der Vertretungszeit, als stellvertretender Polizei-Beamter (DVG. 25, 20), ebenso der Kreissekretär, der nach § 5 der KrD. in kürzeren Behinderungsfällen den Landrat vertritt (DVG. 13, 29). Die Voraussetzungen der Wählbarkeit müssen schon zu der Zeit, da die Wahl erfolgt, gegeben sein, insbesondere darf schon zu dieser Zeit der Gewählte nicht dem Kreise derjenigen Beamten usw. angehören, die „nicht Stadtverordnete sein können“ (DVG. wie vor und 28, 9). Staatsbeamte bedürfen einer Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde (Staatsministerialbeschluss 2. 3. 51, MBl. 38), ebenso aktive Militärpersonen (RMilitG. 2. 5. 74 § 47). Notare bedürfen nach Art. 82 G. über die freiwillige Gerichtsbarkeit v. 21. 9. 99 der Genehmigung nicht mehr, ebenso auch nicht Reichsbeamte (§ 16 RBeamtenG. 18. 5. 07).

54) Auch nicht Halbbrüder (PWB. 27, 323). — Die Wahl des Angehörigen des bereits im Amte Befindlichen ist ungültig (DVG. 41, 16; PWB. 24, 807).

§ 18.

Die Stadtverordneten werden auf sechs Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung, sobald einer der Fälle eintritt, in denen nach den Bestimmungen im § 7 der Gewählte des Bürgerrechts verlustig geht oder von der Ausübung desselben für eine gewisse Zeit ausgeschlossen wird⁵⁵). Tritt einer der Fälle ein, in denen nach jenen Bestimmungen die Ausübung des Bürgerrechts ruhen muß, so ist der Gewählte zugleich von der Teilnahme an den Geschäften der Stadtverordneten-Versammlung einstweilen bis zum Austrage der Sache ausgeschlossen. Alle

zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden für jede Abteilung durch das Los⁵⁶⁾ bestimmt.

55) Verurteilung zu Zuchthausstrafe bewirkt dauernde Unfähigkeit zum Amte der StB. (f. Anm. 27 § 71).

Wegen der Einsprüche, Beschwerden über die Wählbarkeit usw. vgl. § 5a, Abs. 7, 8. Ein Dritter hat nicht das Recht, den Ausschluß durch Klage zu verlangen (DBG. 26, 24).

56) Die Auslosung bewirkt der Magistrat (DBG. 48, 28).

§ 19.⁵⁷⁾

Eine Liste der stimmfähigen Bürger, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird von dem Magistrat⁵⁸⁾ geführt und alljährlich im Juli berichtet.

Die Liste wird nach den Wahlabteilungen und im Falle des § 14 nach den Wahlbezirken eingeteilt⁵⁹⁾.

57) Um das (durch § 17 eingeschränkte) passive Wahlrecht handelt es sich hier nicht. Die Voraussetzungen der Wählbarkeit brauchen erst zur Zeit der Wahl vorhanden zu sein. (DBG. 19, 18.)

58) Oder einem damit betrauten Beamten PBM. 16, 122 unter Kontrolle des Magistrats.

59) Steuern brauchen nur summarisch angegeben zu werden (DBG. 47, 43. MG. 1. 9. 02. MBl. 175). Eintragung nach der Reihenfolge der Steuersummen ist nicht erforderlich (DBG. 52, 35).

§ 20.

Vom 1. bis 15. Juli schreitet der Magistrat zur Berichtigung der Liste.

Vom 15. bis zum 30. Juli wird die Liste in einem oder mehreren zu öffentlicher Kenntnis gebrachten Lokalen in der Stadtgemeinde offen gelegt⁶⁰⁾.

Während dieser Zeit kann jedes Mitglied der Stadtgemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Magistrat Einwendungen erheben.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat darüber bis zum 15. August zu beschließen⁶¹⁾. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Magistrats nicht. (ZG. § 11.)

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses acht

Tage vorher von dem Magistrat unter Angabe der Gründe mitzuteilen⁶²⁾.

Wegen den Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung in Betreff der Richtigkeit der Wählerliste findet binnen zwei Wochen die unmittelbar bei dem Bezirksausschusse anzubringende Klage statt, die auch dem Magistrat zusteht. Sie hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch dürfen Ersatzwahlen vor ergangener rechtskräftiger Entscheidung nicht vorgenommen werden. Die Stadtverordneten-Versammlung beziehungsweise der Magistrat können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen. (StG. §§ 10, 11, 21.)⁶³⁾

60) Die Liste muß bei der Offenlegung gemäß § 19 eingeteilt sein (StG. 20, 12, PWB. 24, 322). — Die Zeit der Offenlegung muß bekannt gemacht werden (StG. 30. 9. 04. II, 1444). In dem Recht auf Einsicht der Liste ist nicht das Recht, sie abzuschreiben enthalten (StG. 27, 16), auch nicht das Recht, die Liste anzufassen und selbst umzublätern (StG. 47, 46), wohl aber Notizen zu machen (PWB. 23, 276). Die auf Geheimhaltung der Verhältnisse der Steuerpflichtigen abzielenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes haben das Recht auf Kenntnisaufnahme von dem Inhalte der Liste der stimmberechtigten Bürger nicht beschränkt (StG. 27, 21). Eine Mitteilung der Namen, Berufe und Wohnungen der Gemeindegewählter, welche zu den einzelnen Wahlabteilungen gehören, ist trotz des Erl. 1. 9. 02 (PWB. 175) keine Mitteilung der Gemeindegewählterliste. — Wegen der summarischen Steuerangabe s. Anm. 59. Vorübergehende ganz kurze Verhinderung der Einsicht durch Entfernung des Beamten macht die Offenlegung nicht rechtswidrig (PWB. 28, 672).

61) s. Anm. 67; die Berichtigung der Liste erfolgt durch die StW. (StG. 56, 16).

62) Ordnungsvorschrift. Verstoß dagegen ist kein wesentlicher Mangel (StG. 7. 7. 03, II, 1246).

63) Zu Abs. 6: Aus der fehlenden aufschiebenden Wirkung ergibt sich hinsichtlich der regelmäßigen Ergänzungswahlen, daß selbst ein mit Erfolg durchgeführter Angriff bezüglich der Wählerlisten das inzwischen bereits erzielte Wahlergebnis nicht beseitigen kann (StG. 20, 9). Klageberechtigt ist der Betroffene, der Magistrat und derjenige, der Einkünfte erhoben hat, aber zurückgewiesen wurde, (StG. 14, 43, PWB. 27, 836).

§ 21.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung finden alle zwei Jahre im November statt.

Bei dem zunächst vorhergehenden wöchentlichen Hauptgottesdienst ist auf die Wichtigkeit dieser Handlung hinzuweisen⁶⁴). Die Wahlen der dritten Abteilung erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Erfaze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder müssen angeordnet werden, wenn die Stadtverordneten-Versammlung oder der Magistrat es für erforderlich erachten, oder wenn der Bezirksausschuß⁶⁵) dies beschließt. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Tätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Alle Ergänzungs- oder Ersatzwahlen werden — unbeschadet der Vorschrift im zweiten Absatz des § 14 — von denselben Abteilungen und Wahlbezirken (§ 14) vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war. Ist die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten nicht durch drei teilbar, so ist, wenn nur einer übrig bleibt, dieser von der zweiten Abteilung zu wählen. Bleiben zwei übrig, so wählt die erste Abteilung den einen und die dritte Abteilung den anderen⁶⁶).

Die in den §§ 19—21 bestimmten Termine können durch statutarische Anordnungen abgeändert werden⁶⁷).

64) Unterlassung kein Ungültigkeitsgrund (§ 27, Abf. 4).

65) In Berlin der Oberpräsident.

66) Zu Abf. 3: Der eingeschaltete Passus entstammt ebenso wie der zweite Absatz des § 14 dem ErgänzG. 1. 3. 91. — Über die Natur der Vorschrift des Abf. 3 als einer Aushilfebestimmung zu den §§ 13 und 18 vgl. DVG. 28, 22.

67) In Berlin ist durch Ortsstatut v. $\frac{14. 2}{9. 3}$ 01 die Frist zur Beschlußfassung über Einwendungen gegen die Wählerliste (§ 20 Abf. 4) bis zum 30. September ausgedehnt worden.

§ 22.

Der Magistrat hat jederzeit die nötige Bestimmung zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Hausbesitzern (§ 16) zu treffen.

Ist die Zahl der Hausbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahlbezirke teilbar, so wird die Verteilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Los bestimmt⁶⁸).

Mit dieser Beschränkung können die ausscheidenden Stadtverordneten jederzeit wieder gewählt werden.

68) Bei überzählig gewählten Nichthausbesitzern scheiden die mit der geringsten Stimmenzahl, soweit es nötig ist, aus (DVG. 32, 6).

§ 23.

Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§§ 19 und 20) verzeichneten Wähler durch den Magistrat zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen⁶⁹⁾.

Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Lokal, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abgegeben sind, genau bestimmen⁷⁰⁾.

69) Das bezieht sich auch auf die Nachwahl § 26 Absf. 2 f. Anm. 79. Frühere Einladung schadet nicht (PVB. 23, 276). Ein Recht auf schriftliche Einladung besteht nicht, auch wenn der Magistrat solche in der Bekanntmachung in Aussicht gestellt hat (PVB. 28, 693; vgl. auch das. 22, 240).

70) Zu Absf. 2: Es ist zulässig, die Wahlen zu den drei Abteilungen an einem Tage vorzunehmen (DVG. 19, 7); im übrigen ist es ebenso zulässig, nur die Stunde des Beginns des Wahllaktes anzugeben, wie nach pflichtgemäßem Ermessen einen Endtermin für die Entgegennahme der Stimmen zu bezeichnen (DVG. 25, 7). Durch unzulässig angelegte Wahlzeit darf das Wahlrecht nicht verkümmert werden (DVG. 27, 24).

§ 24.

Der Wahlvorstand besteht in den einzelnen Wahl-, Abstimmungsbezirken oder Gruppen aus dem Bürgermeister und aus zwei von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Beisitzern, für den Vorsitzenden werden von dem Bürgermeister und für die Beisitzer von der Stadtverordnetenversammlung je ein oder mehrere Vertreter aus der Zahl der stimmfähigen Bürger bestellt⁷¹⁾.

71) Vgl. oben Anm. 47 zu § 14. — Ein in ungesetzlicher Weise gebildeter Wahlvorstand macht die Wahlhandlung ungültig, ebenso eine unvollständige Besetzung des Wahlvorstandes, wenn diese so lange gewährt hat, daß durch die während dieser Zeit vorgenommenen Wahlen das Ergebnis der Wahl beeinflusst sein kann (DVG. 17, 117, PVB. 24, 322; der Magistrat ist nicht berechtigt, die Einrichtungen des Wahl-

vorstandes selbst zu übernehmen (OBG. 56, 23). — Die Zuziehung eines bloßen Protokollführers, der sich in die Wahlhandlung nicht mischt, beeinflußt die Gültigkeit der Wahlhandlung nicht (OBG. 28, 18; 45, 33). Bei der Bestellung der Vertreter ist eine bestimmte Reihenfolge einzuhalten (OBG. 41, 21; vgl. auch RW. 29, 787).

§ 25.

Jeder Wähler⁷²⁾ muß dem Wahlvorstande mündlich und laut⁷³⁾ zu Protokoll erklären, wem er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind. Werden die Ersatzwahlen mit den Ergänzungswahlen in ein und demselben Wahllakte verbunden⁷⁴⁾, so hat jeder Wähler getrennt zunächst so viel Personen zu bezeichnen, als zur regelmäßigen Ergänzung der Stadtverordneten-Versammlung, und sodann soviel Personen, als zum Erfasse der innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedenen Mitglieder zu wählen sind⁷⁵⁾.

Nur die in § 8 erwähnten juristischen oder außerhalb des Stadtbezirks wohnenden, höchstbesteuerten Personen können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst stimmfähige Bürger sein. Ist die Vollmacht nicht in beglaubigter Form ausgestellt, so entscheidet über die Anerkennung derselben der Vorstand endgültig⁷⁶⁾.

72) Wähler ist jeder, der in der Liste steht. Der Wahlvorstand hat nicht noch einmal die Berechtigung zu prüfen (OBG. 31, 8).

73) Nicht schriftlich. Vorlesen eines von dem Wähler mitgebrachten Zettels genügt (OBG. 31, 6). Die Wahl ist öffentlich (OBG. 36, 168, 26, 117 Verbot der Geheimhaltung). Zulässig ist aber zeitweises Schließen der Türen aus Ordnungsrücksichten.

74) Der Satz entstammt dem Ergänzungs-G. 1. 3. 91 und stellt die Zulässigkeit einer Verbindung der Ersatz- und Ergänzungswahlen, entgegen der Ansicht des OBG. fest.

75) Wegen der Einheitlichkeit des Wahllaktes ist für die absolute Mehrheit die Zahl der Abstimmenden, nicht die der abgegebenen Stimmen maßgebend. OBG. 32, 4). Vgl. hierzu OBG. 3. 2. 04 Kunze-Kauß Erg. Bd. 05/06 S. 22. OBG. 48, 28 vgl. auch 52, 32 (Zulässigkeit mehrerer Ersatzwahlen bei verschiedener Amtsdauer des zu Wählenden in einer Wahlhandlung).

76) Zulassung trotz mangelnder Legitimationsprüfung schadet nur, wenn tatsächlich keine Bevollmächtigung erfolgt war (OBG. 36, 160).

§ 26.

Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben⁷⁷⁾.

Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für so viel Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, wird zu einer zweiten Wahl geschritten.

Der Wahlvorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, so weit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird⁷⁸⁾. Diese Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren.

Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine, das Ergebnis der ersten Wahl angegebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes sofort oder spätestens innerhalb acht Tagen aufgefordert. Bei der zweiten Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich.

Unter denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, gibt das Los den Ausschlag.

Wer in mehreren Abteilungen oder Wahlbezirken gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

77) Das Wahlergebnis stellt der Wahlvorstand fest (OBG. 40, 33; 41, 26), nicht der Magistrat (OBG. 56, 23).

78) Die Kandidaten müssen geeignet sein, also müssen, wenn zwei Hausbesitzer zu wählen sind, vier auf die Stichwahlliste kommen (OBG. 43, 94).

79) Im übrigen gelten für diese Aufforderung zur zweiten Wahl die Regeln des § 23 (OBG. 15, 34; 4. 10. 10. Selbstverwaltung 742).

§ 27.

Die Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom Magistrat aufzubewahren. Der Magistrat hat das Ergebnis der vollendeten Wahlen sofort bekannt zu machen.

Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem stimmfähigen Bürger innerhalb zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses⁸⁰⁾ bei dem Magistrate Einspruch erhoben werden. (BG. § 10 Abs. 2, §§ 11, 21.)⁸¹⁾ —

über die Gültigkeit der Wahlen beschließt die Stadt=verordneten=Versammlung. (ZG. § 10 Nr. 2.)⁸²⁾

Bei erheblichen Unregelmäßigkeiten sind die Wahlen für ungültig zu erklären⁸³⁾.

Für einen Ungültigkeitsgrund ist es nicht zu erachten, wenn die der betreffenden geistlichen Behörde anheimzugebende Hinweisung auf die Wichtigkeit der Wahl (§ 21) unterblieben ist.

Gegen den Beschluß der Stadtverordneten=Versammlung findet binnen zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt, in Ansehung deren die gleichen Vorschriften wie im § 20 Absatz 6 zur Anwendung kommen.

80) Auch schon vorher, wenn nur nach der Wahl, zulässig (DVG. 24, 34).

81) Dem Magistrat (DVG. 17, 117) und jedem Bürger, der das aktive Wahlrecht besitzt, steht der Einspruch zu ohne Rücksicht auf seine Eintragung in die Liste oder seine Zugehörigkeit zu einem Bezirke oder einer Abteilung (DVG. 18, 38). Infolge der Vorschrift des § 10 ZG. kann jetzt der Einspruch auch materielle Rechtsvorschriften betreffen (DVG. 19, 136). Der Einspruch muß unbedingt sein (DVG. 43, 102). Begründung nicht nötig. (DVG. 32, 6.) Mehrere Streitsachen über dieselbe Wahl sind zu verbinden (DVG. 47, 48).

82) Auch wenn kein Einspruch erfolgt ist (DVG. Bd. 14. S. 56, 25, 20).

83) Beispiele erheblicher Unregelmäßigkeiten: Zurechnung von den für Franz K. abgegebenen Stimmen für Hans K. (PWB. 24, 56); Wahlbeeinflussung: unzulässig ist Spenden von Freibier (Selbstverwaltung 1910, 55), Führung der Vergleute zur Wahl mit Anordnung, wer zu wählen ist (DVG. 34, 21), nicht aber die private Äußerung des Bürgermeisters, H. sei nicht wählbar (PWB. 21, 279), auch nicht das Herbeirufen der säumigen Wähler auf Veranlassung des Wahlvorstandes (DVG. 36, 122). Mitteilung des jeweiligen Abstimmungsergebnisses durch Mitglieder des Wahlvorstandes, wenn nur nicht durch den Wahlvorstand selbst, ist kein Ungültigkeitsgrund (DVG. 21, 10, 10). Selbstverwaltung 1911, 110. Unregelmäßigkeiten, besonders Wahlbeeinflussungen sind nur dann von Bedeutung, wenn sie tatsächlich von unverkennbarer Bedeutung für das Wahlergebnis gewesen sind (PWB. 24, 58; 23, 276). Bei der Entscheidung sind auch die Gründe zu prüfen, auf die sich der Einspruch nicht gestützt hat (PWB. 24, 322).

§ 28.

Die bei der regelmäßigen Ergänzung neugewählten Stadtverordneten treten mit dem Anfang des nächstfolgenden Jahres

ihre Berrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder in Tätigkeit⁸⁴⁾.

Der Magistrat hat die Einführung der Gewählten und deren Verpflichtung durch Handschlag an Eidesstatt anzuordnen⁸⁵⁾.

84) Verzögert sich die Ergänzung, so bleiben die betreffenden alten Stadtverordneten auch über ihre 6jährige Wahlzeit im Amt (M.E. 23. 2. 61, MBl. S. 65). — Auch jeder einzelne bleibt bis zur Einführung seines Nachfolgers in Tätigkeit (D.B.G. 16, 59).

85) Zu Abf. 2: Streitig ist, ob Anfang Januar auch die Einführung derjenigen neugewählten Stadtverordneten erfolgen kann, deren Wahl angefochten, aber von der Versammlung noch nicht für ungültig erklärt worden ist.

Titel III.

Von der Zusammensetzung und Wahl des Magistrats.

§ 29.

Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister⁸⁶⁾, einem Beigeordneten oder zweiten Bürgermeister als dessen Stellvertreter, einer Anzahl von Schöffen (Stadträten, Ratsherren, Ratsmännern) und, wo das Bedürfnis es erfordert, noch aus einem oder mehreren besoldeten Mitgliedern (Syndikus, Kämmerer, Schulrat, Baurat usw.). Es gehören zum Magistrat in Stadtgemeinden von weniger als

	2500 Einwohner	2 Schöffen,
2500 bis	10000	" 4 "
10001 "	30000	" 6 "
30001 "	60000	" 8 "
60001 "	100000	" 10 "

Bei mehr als 100000 Einwohnern treten für jede weiteren 50000 Einwohner zwei Schöffen hinzu⁸⁷⁾.

Wo die Zahl der Mitglieder des Magistrats bisher eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, bis durch statistische Anordnung, welcher überhaupt abweichende Festsetzungen über die Zahl der Magistratsmitglieder vorbehalten werden, eine Änderung getroffen ist.

86) Die Bezeichnung „Oberbürgermeister“ ist ein vom König für den Einzelfall zu verleihender Titel.

87) Unter Schöffen sind nur die unbesoldeten Magistratsmitglieder zu verstehen. Über den Titel „Stadtrat“ f. M. 15. 2. 73. MBl. 59.

§ 30.

Mitglieder des Magistrats können nicht sein:

1. diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird (§ 76)⁸⁸⁾;
2. die Stadtverordneten, ingleichen Gemeinde=Unterbeamte⁸⁹⁾ und in Städten über 10 000 Seelen die Gemeinde=Einnehmer (§ 56 Nr. 6);
3. Geistliche, Kirchenlieder und Lehrer an öffentlichen Schulen⁹⁰⁾;
4. die richterlichen Beamten, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind;
5. die Beamten der Staatsanwaltschaft;
6. die Polizeibeamten⁹¹⁾.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats sein.

Entsteht die Schwägerchaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hindernis herbeigeführt worden ist.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn sowie Brüder dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten=Versammlung sein.

Personen, welche die in dem Gesetze vom 7. Februar 1835 (G. S. 18) bezeichneten Gewerbe betreiben, können nicht Bürgermeister sein⁹²⁾.

88) f. Anm. 50 (§ 17).

89) Darunter sind alle besoldeten Kommunalbeamten, auch die höheren, zu verstehen.

90) f. Anm. 52 (§ 17).

91) f. Anm. 53 (§ 17).

92) Letztere Gewerbe sind Gast- und Schankwirtschaft. Im übrigen ist keine bestimmte Eigenschaft weder für die Schöffen noch die

besoldeten Magistratsmitglieder vorgeschrieben. In Städten, in denen ein Stadtausschuß besteht, muß ein Magistratsmitglied die Fähigkeit zum Richteramt haben, weil diese Eigenschaft für ein Mitglied des Stadtausschusses erforderlich ist, und er nur aus Magistratsmitgliedern besteht. — Die Schöffen müssen Bürger sein (§ 5 Abs. 1), die besoldeten Mitglieder brauchen nicht Bürger zu sein, werden es auch ohne weiteres nicht durch die Wahl. Sie brauchen auch nicht Preußen zu sein; jedoch erlangen sie diese Eigenschaft durch die Aushändigung der Bestallung (f. § 34, Anm. 96) nach § 9 des Staatsangehörigkeits-G. v. 1. 6. 70. — Für die Übernahme von Nebenämtern sah der Erl. 31. 12. 45 MBl. 46, 3 amtliche Genehmigung vor. Dieser Erl. hat durch spätere, insbesondere den v. 21. 1. 82 MBl. S. 47 eine Einschränkung dahin erfahren, daß es dem geltenden Städteverfassungsrechte nicht entspricht, die Übernahme von Nebenämtern oder sonstigen Nebenbeschäftigungen seitens eines Bürgermeisters oder besoldeten Magistratsmitgliedes, insbesondere auch die Übernahme der Funktionen eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes in Aktiengesellschaften, Genossenschaften oder Berggewerkschaften von einer vorgängigen Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde oder einer an diese zu richtenden Anzeige abhängig zu machen. Vielmehr hat sich die Kommunalaufsicht dahin zu beschränken, im Einzelfalle einzuschreiten, wenn sich hierzu besonderer Anlaß durch Gefährdung oder Schädigung dienstlicher Interessen ergeben sollte. B. 29. 10. 02 MBl. S. 189. Indes kann die Übernahme bereits bei der Anstellung verboten werden. — Zur Übernahme von Vormundschaften bedürfen auch besoldete Mag.-Mitglieder der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. AusfG. z. BGB. Art. 72. BGB. § 1784.

§ 31.

Der Beigeordnete und die Schöffen (§ 29) werden auf sechs Jahre, der Bürgermeister und die übrigen besoldeten Magistratsmitglieder dagegen auf zwölf Jahre von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt. Auch können Beigeordnete mit Besoldung angestellt werden, und erfolgt in diesem Falle deren Wahl gleichfalls auf zwölf Jahre.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Schöffen aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden. Wegen der außergewöhnlichen Ersatzwahlen kommt die Bestimmung § 21 zur Anwendung⁹³).

Die Wahl des Bürgermeisters und der übrigen besoldeten Magistratsmitglieder kann auch auf Lebenszeit erfolgen. (G. 25. 2. 56.)

93) Neuwahlen von besoldeten Magistratsmitgliedern aus Anlaß ablaufender Dienstzeit sollen in der Regel nicht früher als ein Jahr und nicht später als sechs Monate vor dem Ablaufe vorgenommen werden; in außerordentlichen Erledigungsfällen aber sofort. Art. 9 Min.-Instr. zur Ausf. der StD. v. 20. 6. 53.

§ 32.

Für jedes zu wählende Mitglied des Magistrats wird besonders abgestimmt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen vier Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet unter denjenigen zwei Personen, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 33.

Die gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und besoldeten Magistrats-Mitglieder bedürfen der Bestätigung. Die Bestätigung steht zu:

1. dem Könige hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten von mehr als 10000 Einwohnern;
2. dem Regierungs-Präsidenten hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten, welche nicht über 10000 Einwohner haben, sowie hinsichtlich der Schöffen und der besoldeten Magistrats-Mitglieder in allen Städten, ohne Unterschied ihrer Größe⁹⁴). (36. § 13 Abs. 1.)

Die Bestätigung kann von dem Regierungs-Präsidenten nur unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses⁹⁵) versagt werden. Lehnt der Bezirks-Ausschuß die Zustimmung ab, so kann dieselbe auf den Antrag des Regierungs-Präsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden.

Wird die Bestätigung von dem Regierungs-Präsidenten unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses versagt, so kann dieselbe auf Antrag des Magistrats oder

der Stadtverordneten-Versammlung von dem Minister des Innern erteilt werden. (StD. § 13 Abs. 2. 3.)

Wird die Bestätigung endgültig verweigert, so schreitet die Stadtverordneten-Versammlung zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so ist der Regierungs-Präsident berechtigt, die Stelle einstweilen auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen.

Dasselbe findet statt, wenn die Stadtverordneten die Wahl verweigern oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder erwählen sollten.

Die kommissarische Verwaltung dauert solange, bis die Wahl der Stadtverordneten-Versammlung, deren wiederholte Vornahme ihr jederzeit zusteht, die Bestätigung des Königs beziehungsweise des Regierungs-Präsidenten erlangt hat.

94) In Berlin dem Oberpräsidenten.

95) In Berlin findet eine Mitwirkung des Bezirks-Ausschusses nicht statt.

§ 34.

Die Mitglieder des Magistrats werden vor ihrem Amtsantritt durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung in Eid und Pflicht genommen; der Bürgermeister wird vom Regierungs-Präsidenten oder einem von diesem zu ernennenden Kommissar in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vereidigt⁹⁶⁾.

Magistrats-Mitgliedern, welche ihr Amt mindestens neun Jahre mit Ehren bekleidet haben, kann in Übereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung von dem Magistrat das Prädikat „Stadthalter“ verliehen werden.

96) Alle Magistratsmitglieder sind Beamte und leisten den Dienst der Staatsbeamten, wenn sie ihn nicht bereits in früherer Stellung (z. B. beim Eintritt in den juristischen Vorbereitungsdienst [Referendar], technischen Vorbereitungsdienst, Schuldienst usw.) geleistet haben. Die besoldeten Mitglieder erhalten wie alle Kommunalbeamte eine Bestallung des Magistrats. Sie ist wesentliches Moment der Anstellung (M. 12. 5. 03 M. 122). Die unbesoldeten können eine Bestallung erhalten. Das ist aber unwesentlich. Über das Tragen der Amtsfetzen s. StD. 9. 5. 51. M. 86; M. 1. 2. 48. M. 34.

Titel IV.

Von den Versammlungen und Geschäften der Stadtverordneten.

§ 35.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten⁹⁷⁾ zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Magistrat überwiesen sind⁹⁸⁾. Sie gibt ihr Gutachten über alle Gegenstände ab, welche ihr zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörden vorgelegt werden. Über andere als Gemeinde-Angelegenheiten dürfen die Stadtverordneten nur dann beraten, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde an sie gewiesen sind.

Die Stadtverordneten sind an keinerlei Instruktion oder Aufträge der Wähler oder der Wahlbezirke gebunden.

97) Über den Begriff Gemeinde-Angelegenheiten s. die in Anm. 37 angeführten Entscheidungen.

98) Das sind einmal die in § 56 genannten Angelegenheiten, sodann die laufende Verwaltung. Was zu letzterer gehört, richtet sich z. T. auch nach der Größe der Verwaltung. Über die Frage der Veretzung eines Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit steht den Stadtverordneten beschließende Mitwirkung nicht zu (DVG. 23, 65); wohl aber über die Höhe des Pensionsbetrages. — Unbeschadet der Befugnis des Magistrats, gemäß § 56 Ziff. 6 die Gemeindebeamten anzustellen, bildet die Schaffung von Amtsbezeichnungen eine Gemeinde-Angelegenheit, bei welcher die Stadtverordneten-Versammlung mitzuwirken hat (DVG. 41, 44); vgl. auch PVB. 29, 770, DVG. 50, 4 (Mitwirkung bei der Vergabung von Arbeiten).

§ 36.

Die Beschlüsse der Stadtverordneten bedürfen, wenn sie solche Angelegenheiten betreffen, welche durch das Gesetz dem Magistrat zur Ausführung überwiesen sind, der Zustimmung des letzteren. Versagt dieser die Zustimmung, so hat er die Gründe dieser Versagung der Stadtverordneten-Versammlung mitzuteilen. Erfolgt hierauf keine Verständigung, zu deren Herbeiführung sowohl von dem Magistrat als den Stadtverordneten die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission verlangt werden kann, so beschließt der Bezirksausschuß⁹⁹⁾ über die entstandene Meinungs-

verschiedenheit, wenn von einem Teile auf Entscheidung angetragen wird, und zugleich die Angelegenheit nicht auf sich beruhen kann. (StG. § 17 Nr. 1.)¹⁰⁰⁾

Die Stadtverordneten-Versammlung darf ihre Beschlüsse in keinem Falle selbst zur Ausführung bringen¹⁰¹⁾.

99) In Berlin der Oberpräsident.

100) Über solche Beschlußfassungen, welche der Zustimmung des Magistrats nicht bedürfen, vgl. §§ 5, 20, 24, 27, 31, 37, 38, 40, 41, 44 Abs. 2, 48, 74. Doch unterliegen auch solche Beschlüsse der Be-
anstandung gemäß § 77 StD. (StG. 14, 76).

101) Bezieht sich selbstverständlich nicht auf Beschlüsse, welche die Geschäftsordnung der Versammlung betreffen (StG. 52, 24. Vgl. ferner u. a. § 44, Abs. 2, § 36 Abs. 1 a. E. (Antrag auf Entscheidung des Bezirks-Ausschusses).

§ 37.

Die Stadtverordneten = Versammlung kontrolliert¹⁰²⁾ die Verwaltung. Sie ist daher berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Überzeugung zu verschaffen. Sie kann zu diesem Zwecke von dem Magistrat die Einsicht der Akten verlangen und Ausschüsse aus ihrer Mitte ernennen, zu welchen der Bürgermeister ein Mitglied des Magistrats abzuordnen befugt ist.

102) Das Recht der Kontrolle steht also nicht den einzelnen Stadtverordneten, sondern der Versammlung als solcher zu. Das Kontrollrecht bezieht sich zwar auch auf die laufende Verwaltung, bringt aber die StV. nicht in die Stelle einer Aufsichtsbehörde gegenüber dem Magistrat. Die StV. hat also kein Recht, förmliche Untersuchungen anzustellen, sich in die Tätigkeit der Beamten des Magistrats einzumischen oder fremde Sachverständige hinzuzuziehen (StG. 45, 42; vgl. aber PWB. 22, 324). Auf die Tätigkeit des Bürgermeisters oder des Magistrats als Organ der staatlichen Aufsicht (z. B. Polizei, Gewerbeaufsicht) bezieht sich das Kontrollrecht nicht.

103) Der Magistrat darf auch in die Sitzungen der in der StD. nicht vorgesehenen Ausschüsse einen Vertreter entsenden (StG. 43, 85).

§ 38.

Die Stadtverordneten-Versammlung wählt jährlich einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter desselben und einen Schriftführer sowie einen Stellvertreter desselben aus ihrer Mitte; doch kann auch die Stelle des Schriftführers ein von den Stadt-

verordneten nicht aus ihrer Mitte gewählt, in öffentlicher Sitzung hierzu von dem Bürgermeister vereideter Protokollführer vertreten. Diese Wahlen erfolgen in dem § 32 vorgeschriebenen Verfahren.

Die Stadtverordneten versammeln sich, so oft es ihre Geschäfte erfordern.

Der Magistrat wird zu allen Versammlungen eingeladen und kann sich durch Abgeordnete¹⁰⁴⁾ vertreten lassen. Die Stadtverordneten können verlangen, daß Abgeordnete des Magistrats dabei anwesend sind. Der Magistrat muß gehört werden, so oft er es verlangt¹⁰⁵⁾.

104) Sie brauchen (anders als nach § 37) nicht Magistratsmitglieder zu sein.

105) Gemeinschaftliche Sitzungen des Magistrats und der StV. finden statt bei der Wahl von Kreis- und Provinziallandtagsabgeordneten (nicht für Berlin gültig, das weder zu einem Kreise noch zu einer Provinz gehört), ferner in Berlin: zum Zwecke der Wahlen der Mitglieder des Bezirksausschusses und der Einkommensteuer-Berufungskommission (§ 46, Abj. 2 EinkSteuerg. 19. 6. 06). Den Vorsitz führt der Bürgermeister.

§ 39.

Die Zusammenberufung der Stadtverordneten geschieht durch den Vorsitzenden; sie muß erfolgen, sobald es von einem Viertel der Mitglieder oder von dem Magistrat verlangt wird.

§ 40.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein für allemal von der Stadtverordneten-Versammlung festgestellt.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens zwei freie Tage vorher stattfinden.

§ 41.

Durch Beschluß der Stadtverordneten können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung mit Ausnahme dringender Fälle mindestens zwei freie Tage vorher den Stadtverordneten und dem Magistrat angezeigt werden.

§ 42.

Die Stadtverordneten-Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist¹⁰⁶). Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Stadtverordneten, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

106) Bei Berechnung der „Hälfte“ ist die gesetzlich oder statutarisch vorgeschriebene Mitgliederzahl zugrunde zu legen, nicht die Zahl der tatsächlich amtierenden Mitglieder (DVG. 18, 48).

§ 43.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit¹⁰⁷) gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden¹⁰⁸). Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmberechtigten festgestellt.

107) Mündliche Abstimmung ist nicht erforderlich. Es kann auch durch Handaufheben, Sitzbleiben, Aufstehen abgestimmt werden (PBB. 14, 147), jedoch darf die Abstimmung, außer bei der Zettelwahl (§ 32. 38) nicht geheim sein.

108) Auch bei der Wahl durch Stimmzettel.

§ 44.

An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Stadtgemeinde darf derjenige nicht teilnehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Magistrat oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde einen gültigen Beschluß zu fassen nicht befugt ist, der Bezirksausschuß¹⁰⁹) für die Wahrung des Gemeindeinteresses zu sorgen und nötigenfalls einen besonderen Vertreter für die Stadtgemeinde zu bestellen. (3G. § 17 Nr. 2.)

Sollte ein Prozeß der Stadtgemeinde gegen alle oder mehrere Mitglieder des Magistrats aus Veranlassung ihrer Amtsführung notwendig werden, so hat der Regierungs-Präsident¹¹⁰)

auf Antrag der Stadtverordneten-Versammlung zur Führung des Prozesses einen Anwalt zu bestellen.

109) Auch in Berlin (§ 161 ZG.).

110) In Berlin der Oberpräsident.

§ 45.

Die Sitzungen der Stadtverordneten sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen dürfen nicht in Wirtschaften oder Schänken gehalten werden.

§ 46.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen¹¹¹⁾, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens gibt oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

111) Er vertritt aber im allgemeinen die Versammlung nicht nach außen, kann aber Berufung im Verwaltungsstreitverfahren nach § 10 ZG. (§ 5 vorletzter und letzter Absatz StD.) selbständig einlegen (DVG. 20, 10, ferner Entsch. 7. 2. 02. Kunze-Kauf I, 286. u. DVG. 56, 41).

§ 47.

Die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet.

Dem Magistrat müssen alle Beschlüsse der Stadtverordneten, auch diejenigen, welche ihm durch das Gesetz zur Ausführung nicht überwiesen sind, mitgeteilt werden.

§ 48.

Den Stadtverordneten-Versammlungen bleibt es überlassen, unter Zustimmung des Magistrats eine Geschäftsordnung abzufassen und darin Zuwiderhandlungen der Mitglieder gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften mit

Strafen zu belegen; diese Strafen können nur in Geldbußen bis zu fünfzehn Mark, und bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen in der auf eine gewisse Zeit oder für die Dauer der Wahlperiode zu verhängenden Ausschließung aus der Versammlung bestehen ¹¹²).

Verfagt der Magistrat seine Zustimmung, so tritt das im § 36 vorgeschriebene Verfahren ein.

Die Stadtverordneten = Versammlung beschließt über die Strafen, welche gegen ihre Mitglieder wegen Zuwiderhandlung gegen die Geschäftsordnung zu verhängen sind. (StG. § 10.) Der Beschluß bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von seiten des Magistrats oder der Aufsichtsbehörde. Gegen den Beschluß findet binnen zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt, welche auch dem Magistrat zusteht. Die Stadtverordneten = Versammlung beziehungsweise der Magistrat können zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verwaltungsstreitverfahren einen besonderen Vertreter bestellen. (StG. §§ 11, 21; VStG. § 63.)

112) Ein Disziplinarverfahren kann gegen Stadtverordnete niemals stattfinden (§ 80; StG. § 20 Abs. 3), auch nicht in ihrer Eigenschaft als Beamte (Mitglieder der städtischen Deputationen) (VStG. 25, 415), s. Anm. 141. — In der Geschäftsordnung können auch Strafen wegen unentschuldigtem Ausbleibens festgesetzt werden (VStG. 35, 83).

§ 49.

Die Stadtverordneten beschließen über die Benutzung des Gemeindevermögens ¹¹³); die Deklaration vom 26. Juli 1847 (StG. S. 327) bleibt dabei maßgebend.

Über das Vermögen, welches nicht der Gemeindegemeinschaft gehört, kann die Stadtverordneten-Versammlung nur insofern beschließen, als sie dazu durch den Willen der Beteiligten oder durch sonstige Rechtstitel berufen ist ¹¹⁴).

Auf das Vermögen der Korporationen und Stiftungen haben die zur Stadtgemeinde gehörenden Einwohner (§ 3) als solche, und auf dasjenige Vermögen, welches bloß den Hausbesitzern oder

anderen Klassen der Einwohner gehört, haben andere Personen keinen Anspruch.

In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen. Soweit es hierbei auf den Begriff von Bürger ankommt, sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (§ 5) an sich selbst nicht maßgebend.

113) Gemeinde- oder Kammereivermögen ist das nußbare Vermögen, das der Gemeinde zusteht. Es zerfällt

1. in das eigentliche Kammereigut, d. i. das private Gemeindevermögen, dessen Einkünfte der Stadt zufließen und das vorbehaltlich von Sondervorschriften (§ 50) frei veräußerlich ist. Die Einkünfte dürfen nur zu Gemeindezwecken verwendet werden (DBG. 14, 76). Die Einkünfte aus dem Gemeindevermögen sollen in erster Reihe und vor den Steuern zur Deckung des Gemeindebedarfs verwendet werden.
2. in das öffentliche Gemeindevermögen (Verwaltungsvermögen), das dem Zwecke der Verwaltung oder dem allgemeinen Gebrauche dient. Es ist, solange nicht seine Umwandlung in Kammereigut beschlossen ist, soweit dies überhaupt möglich ist (Straßen, Brücken usw.) dem Verkehre entzogen.
3. in das Gemeindeglieder- oder Bürgervermögen, dessen Nutzungen den Bürgern, zuweilen auch nur einer privilegierten Klasse (Realgemeindevermögen) zusteht. Die Dekl. vom 26. 7. 47 ist zur Gemeinheitsteilungs-D. v. 7. 6. 21 ergangen und verbietet, daß Kammerei oder auch Bürgervermögen durch Gemeinheitsteilung in Privatvermögen der Gemeindeglieder verwandelt wird.

Eine Umwandlung von Bürgervermögen in Kammereivermögen ist zulässig.

114) Im Gegensatz zu Abs. 1 handelt Abs. 2 von dem Vermögen, das nicht der Gemeinde gehört (Stiftungs-, Genossenschafts-, Anstaltsvermögen). Hierzu gehört aber nicht das sog. Zweckvermögen, z. B. es wird der Stadt eine Summe geschenkt oder vermacht mit der Auflage, sie zu bestimmten Zwecken zu verwenden.

§ 50.

Die Genehmigung des Bezirksausschusses¹¹⁵⁾ in dem Falle zu Ziffer 2 des Regierungs-Präsidenten¹¹⁵⁾, ist erforderlich:

1. zur Veräußerung von Grundstücken und solchen Gerechtigkeiten, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind;

2. zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben¹¹⁶⁾, namentlich von Archiven;
3. zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestand belastet, oder der bereits vorhandene vergrößert wird, und¹¹⁷⁾
4. zu Veränderungen in dem Genuße von Gemeindevorrichtungen (Wald, Weide, Heide, Torfstich und dergl.). (ZG. § 16 Abs. 1 u. 3.)

115) In Berlin des Oberpräsidenten.

116) Dazu gehört auch ein alter Wachturm nur um seines Alters willen (DBG. 47, 52). Die Stadt ist zur Beseitigung einer nicht genehmigten wesentlichen Veränderung verpflichtet (DBG. das.). Vgl. auch KabD. 20. 6. 30 GS. 113; ME. 31. 7. 44 MBl. 219; ME. 6. 5. 04; 17. 6. 05 (UzBl. 04. 482; 05, 494). Dem Schutz und der Erhaltung von Baudenkmalern dient jetzt besonders auch das Gesetz v. 15. 7. 07 gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden (GS. 260). AusfAnw. dazu v. 4. 8. 07 MBl. 281.

Der vorbehaltlos geschlossene Vertrag der Stadtgemeinde mit dem Dritten ist aber schon vor der Genehmigung perfekt (RGer. 9. 6. 81, Zeitschr. f. Preuß. R. II, S. 232, PzBl. 3, 14).

117) Anleihen vermittelt der Ausgabe von Inhaberpapieren, sog. Stadtoobligationen setzen außerordentliche, auch auf die Zukunft berechnete Zwecke voraus und bedürfen der auf Grund Kgl. Ermächtigung erteilten Genehmigung des Finanzministers u. Min. d. Innern. Art. 8 B. 16. 11. 99 GS. S. 562. Die Grundsätze enthalten MinB. 1. 6. 91 MBl. 84, 6. 8. 92 MBl. 321, 14. 8. 02 MBl. 147, 23. 8. 07 MBl. 261. Allgemeine Vorschriften: BGB. §§ 793—808, EinfG. Art. 99 ff., AusfG. Art. 17. 18, MinB. 31. 1. u. 16. 7. 00 (MBl. S. 81 u. 224). Die Aufnahme einer Anleihe kann nicht im Wege der Zwangs-etatifizierung erzwungen werden (DBG. 46. 9).

§ 51.

Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken usw. (§ 50 Nr. 1) darf nur im Wege der Lizitation auf Grund einer Taxe stattfinden.

Zur Gültigkeit der Lizitation gehört:

1. einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks und die für Bekanntmachungen des Magistrats üblichen öffentlichen Blätter;
2. eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Vizationstermine, und
3. Abhaltung dieses Termins durch eine Justiz- oder Magistratsperson¹¹⁸⁾.

Das Ergebnis der Vization ist der Stadtverordneten-Versammlung mitzuteilen und kann nur mit deren Genehmigung der Zuschlag erteilt werden.

In besonderen Fällen kann der Bezirksausschuß¹¹⁹⁾ auch den Verkauf aus freier Hand sowie einen Tausch gestatten, sobald er sich überzeugt, daß der Vorteil der Gemeinde dadurch gefördert wird. (R.G. § 16 Abs. 3.)

Für das Grundbuchamt genügt zum Nachweise, daß der Vorschrift dieses Paragraphen genügt worden, die Bestätigung des Vertrages durch den Bezirksausschuß¹¹⁹⁾. (R.G. § 16 Abs. 3.)

118) Zuständig sind jetzt die Notare, die Amtsgerichte und die nach Art. 12 § 2 A.G. z. B.G.B. vom Magistrat bestellten Urkundspersonen.

119) In Berlin der Oberpräsident (§ 7 R.G.; §§ 42, 43 B.G.).

§ 52.

Durch Gemeindebeschluß, welcher der Genehmigung des Bezirksausschusses¹²⁰⁾ bedarf (R.G. § 16 Abs. 3), kann die Entrichtung von

1. Bürgerrechtsgeld bei Erwerb des Bürgerrechtes (§ 5),
2. Einkaufsgeld anstatt oder neben einer jährlichen Abgabe für die Teilnahme an den Gemeindevonutzungen (§ 50 Nr. 4)

angeordnet werden.

Wird die Entrichtung eines Bürgerrechtsgeldes eingeführt, so darf vor dessen Berichtigung das Bürgerrecht nicht ausgeübt werden¹²¹⁾.

Abstufungen in dem Betrage der Abgabe sind statthaft. Sie darf innerhalb derselben Gemeinde von niemandem zweimal erhoben werden.

Von der Zahlung des Bürgerrechtsgeldes sind befreit die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten¹²²⁾, die Lehrer¹²³⁾ und Geistlichen, welche gemäß dienstlicher Verpflichtung ihren Wohnsitz in der Stadt nehmen, Militärpersonen, welche sich zwölf Jahre im aktiven Dienststande befunden haben, bei der ersten Niederlassung, sowie die vorstehend erwähnten Personen bei der ersten Verlegung des Wohnsitzes nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste. Die Zulassung zum Gewerbebetriebe soll in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe von dem Besitze des Bürgerrechts abhängig sein. Nach dem begonnenen Gewerbebetriebe ist, soweit dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, der Gewerbetreibende auf Verlangen des Magistrats nach Ablauf von drei Jahren verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben¹²⁴⁾. Es darf jedoch in diesem Falle von ihm das sonst vorgeschriebene oder übliche Bürgerrechtsgeld nicht gefordert und ebenso nicht verlangt werden, daß er sein anderweit erworbenes Bürgerrecht aufgebe.

Durch die Entrichtung des Einkaufsgeldes wird die Ausübung des Bürgerrechts niemals bedingt. Die Verpflichtung zur Zahlung des Einkaufsgeldes sowie der demselben entsprechenden Abgabe bei der Begründung eines selbständigen Hausstandes, ruht, solange auf die Teilnahme an den Gemeindevorgängen verzichtet wird.

Hinsichtlich der Verjährung und der Reklamationen findet das Gesetz vom 18. Juni 1840 jedoch nur mit der Maßgabe Anwendung, daß die nicht zur Hebung gestellten Bürgerrechts- und Einkaufsgelder erst in zwei Jahren nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Zahlungsverbindlichkeit entstanden ist, verjähren¹²⁵⁾. (G. 14. 5. 60, betr. das Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld, noch gültig in den §§ 2, 6—9; G. 2. 3. 67, betr. die Aufhebung der Einzugsgelder und gleichartigen Kommunalabgaben; RGewD. § 13; RAG § 96 Abs. 7.)

Die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte sind den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht unterworfen.

120) In Berlin der Oberpräsident. s. Anm. 119. Ortsstatut ist nicht erforderlich. Die Abänderung bedarf auch der Genehmigung (DVG. 28, 70).

121) Der Erwerb des Bürgerrechts ist dagegen von der Zahlung unabhängig (DVG. 21, 26; 25, 14; 28, 65, PWB. 26, 306). Das Bürgerrechtsgeld kann von einem Nichtpreußen nicht gefordert werden (PWB. 19, 175); auch nicht von Bürgern, die es durch Eingemeindung geworden sind (das. 20, 310).

122) Nur Staatsbeamte, die aus gemäß dienstlicher Verpflichtung ihren Wohnsitz in der Stadt nehmen (PWB. 28, 692).

123) Nur Lehrer an öffentlichen Schulen (PWB. 22, 384, DVG. 49, 17).

124) § 13 GewD. s. Anm. 21 (§ 5).

125) Die Verjährung beginnt nicht erst mit der Heranziehung des Pflichtigen, sondern in dem Zeitpunkt, in dem alle Voraussetzungen des Bürgerrechts in der Person des Pflichtigen erfüllt sind (DVG. 48, 34).

Für Beschwerde- und Verwaltungsstreitverfahren, betreffend die Entziehung von Bürgerrechts- oder Einkaufsgeld, greift ZG. § 18 Nr. 2 Platz, weil die §§ 69, 70 RUG. Bürgerrechts- und Einkaufsgeld nicht betreffen.

Die Einspruchsfrist beträgt, da das Bürgerrechtsgeld als indirekte Abgabe im Sinne des § 2 G. 18. 6. 40 anzusehen ist, nach § 2 das. ein Jahr.

§ 53.

Soweit die Einnahmen aus dem städtischen Vermögen nicht hinreichen, um die durch das Bedürfnis oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, haben die Gemeindebehörden die Aufbringung von Gemeindeabgaben gemäß des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 zu beschließen.

§ 54.

Auch über die Leistung von Diensten kann nach Maßgabe der Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes beschlossen worden¹²⁶⁾.

126) s. § 68 RUG.

§ 55.

Die in bezug auf die Behandlung der Gemeindevaltungen für die einzelnen Landesteile erlassenen Gesetze und Bestim-

mungen bleiben in Kraft, bis ihre Änderung in gesetzlichem Wege erfolgt sein wird¹²⁷⁾.

127) Vgl. Bgl. B. § 16 Abs. 2. — Jetzt ist maßgebend das G. 14. 8. 76 G. 373 betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen. Die Aufsichtsbehörde ist hier nicht die Kommunalaufsichtsbehörde (Regierungspräsident oder Landrat), sondern der Regierungspräsident allein (B. 27, 296).

Titel V.

Von den Geschäften des Magistrats.

§ 56.

Der Magistrat hat als Ortsobrigkeit und Gemeinde-Verwaltungsbehörde insbesondere folgende Geschäfte:

1. die Gesetze und Verordnungen, sowie die Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden auszuführen;¹²⁸⁾
2. die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vorzubereiten und, sofern er sich mit denselben einverstanden erklärt, zur Ausführung zu bringen.¹²⁹⁾

Der Magistrat ist verpflichtet, die Zustimmung und Ausführung zu versagen, wenn von den Stadtverordneten ein Beschluß gefaßt ist, welcher deren Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt. In den beiden ersten Fällen dieser Art ist nach den Bestimmungen im § 15 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (§ 77 dieser Städteordnung), im übrigen nach den Bestimmungen im § 36 zu verfahren;¹³⁰⁾

3. die städtischen Gemeinde-Anstalten zu verwalten, und diejenigen, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen;¹³¹⁾
4. die Einkünfte der Stadtgemeinde zu verwalten, die auf dem Etat oder besonderen Beschlüssen der Stadtverordneten beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen. Von

jeder regelmäßigen Kassenrevision ist der Stadtverordneten-Versammlung Kenntnis zu geben, damit sie ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen ist der Vorsitzende oder ein von demselben ein für allemal bezeichnetes Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung zuzuziehen;

5. das Eigentum der Stadtgemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren;
6. die Gemeindebeamten, nachdem die Stadtverordneten darüber vernommen worden, anzustellen und zu beaufsichtigen. Die Anstellung erfolgt, gemäß des Gesetzes betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899. Die von den Gemeindebeamten zu leistenden Kauttionen bestimmt der Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung. In Städten bis zu 10 000 Einwohnern (§ 30 2) können die Geschäfte des Gemeinde-Einnehmers nach Vernehmung der Stadtverordneten-Versammlung und mit Zustimmung des Bezirksausschusses dem Rämmerer übertragen werden; (36. § 16 Abs. 3.)¹³²⁾
7. die Urkunden und Akten der Stadtgemeinde aufzubewahren;¹³³⁾
8. die Stadtgemeinde nach außen zu vertreten und namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Gemeinde-Urkunden in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden namens der Stadtgemeinde von dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; werden in denselben Verpflichtungen der Stadtgemeinde übernommen, so muß noch die Unterschrift eines Magistrats-Mitgliedes hinzukommen; in Fällen, wo die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, muß dieselbe in beglaubigter Form der gedachten Ausfertigung beigefügt werden;¹³⁴⁾
9. die städtischen Gemeindeabgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten zu verteilen und die Beitreibung zu bewirken.¹³⁵⁾

128) Ziff. 1 umfaßt die Geschäfte des Magistrats als Ortsobrigkeit d. h. als Repräsentanten der Staatsgewalt. Hierher gehört die Mitwirkung des Magistrats bei der allgemeinen Landesverwaltung (in Stadtkreisen: Stadtauschuß), bei der Ausführung der Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherung, Zinnungsaufsicht, bei der Besetzung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte usw.

129) Der Magistrat hat auch die Art und Weise der Veröffentlichung der Gemeindebeschlüsse zu bestimmen unter Vorbehalt entsprechender Anordnungen der Aufsichtsbehörde. (RVer. Bd. 42 S. 309).

130) Vgl. DVG. 50, 4. Der Einspruch steht dem Magistrat, nicht dem Bürgermeister zu.

131) Über den Begriff der Gemeindegastalten s. Anm. 13 (§ 4). Selbstverständlich will Ziffer 3 nicht besagen, daß die Stadtverordneten hinsichtlich der Aufstellung der allgemeinen Grundsätze der Anstaltsverwaltung nicht mitwirken sollen. — Der Magistrat vertritt auch nach außen die städtische Sparkasse, wenn deren Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Das Sparkassenwesen beruht in Preußen auf dem Sparkassenreglement 12. 12. 1838. Hierzu Allg. B. 14. 11. 99 MBl. S. 234. Aus den Mitteln kommunaler Sparkassen dürfen Darlehen an die eigenen Garantieverbände bis zu 25% und außerdem noch an andere kommunale Verbände ebenfalls bis zu 25% des Einlagebestandes der Sparkassen, im ganzen mithin bis zu 50% des Einlagebestandes verwendet werden. B. 5. 11. 02 MBl. S. 190. Anlegung von Mündelgeld Art. 75 AOGWB. Verwendung der Überschüsse (DVG. 49, 5) Giroverkehr (MG. 5. 3. 09. MBl. 67.) — Die Gemeindegastalten kann der Magistrat unmittelbar verwalten oder durch Kuratoren, Deputationen, Kommissionen verwalten lassen (§ 59).

132) Zu Ziff. 6: Durch das am 1. April 1900 in Kraft getretene KommunalbeamtenG. v. 30. 7. 99 G. S. 141, Ausf. Anw. MBl. S. 192, welches in wichtigen Beziehungen die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten regelt, sind namentlich die Bestimmungen der §§ 56, 64 und 65 StD. geändert worden. Das Gesetz bezieht sich nicht auf Personen, die ein Kommunalamt nur als Nebenamt oder als Nebentätigkeit ausüben, oder ein Kommunalamt führen, das seiner Art oder seinem Umfange nach nur als eine Nebentätigkeit anzusehen ist. Die Begründung der Beamteneigenschaft erfordert Anstellung für den Kommunaldienst gegen Befolgung durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde (BBl. 24, 209). Wegen der Magistratsmitglieder s. Anm. 96. Soweit nicht, namentlich bei Dienstleistungen rein technischer, wissenschaftlicher, künstlerischer (oder, worauf der ursprüngliche Text der StD. Gewicht legt, mechanischer) Natur durch Ortsstatut, oder in einzelnen Fällen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, Ausnahmen gemacht sind, erfolgt die Anstellung auf Lebenszeit. Bezüglich der Beamten der städtischen Betriebsverwaltungen ist zur Anstellung auf Lebenszeit Gemeindebeschluss erforderlich. Der Kreis der Betriebsverwaltungen kann ortsstatutarisch festgestellt werden. Soweit Kündigung zulässig ist, erfordert sie Magistratsbeschluss.

Beschäftigung auf Probe, in der Regel bis zur Dauer von 2 Jahren, kann mit oder ohne Anstellung erfolgen, unter Regelung der Annahmehedingungen vor dem Antritte der Beschäftigung. Probeweise, vorübergehend oder vorbereitungsweise Beschäftigte müssen als Beamte angestellt werden, wenn ihnen obrigkeitliche Funktionen übertragen werden. §§ 8 bis 10 G. 30. 7. 99. Ausf. Anw. I 5. Die §§ 8—10 finden auf Gemeindeforstbeamte keine Anwendung, § 23 u. Ausf. Anw. Art VII. — Die städtischen Polizeibeamten bedürfen der Bestätigung des Regierungspräsidenten (§ 4 G. über die Polizeiverwaltung 11. 3. 50).

Es ist Tatfrage des einzelnen Falles, ob eine Stadtgemeinde zur Durchführung solcher Unternehmungen, bei denen die Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse in keiner Weise stattfindet, Beamte berufen oder sich die erforderlichen Hilfskräfte durch Eingehung vertragsmäßiger Verhältnisse beschaffen will (OVG. 22, 70, RWVl. 27, 663). Auf Anerkennung der Beamteneigenschaft und Aushändigung der Bestallung kann nicht im Verw. Str. Verfahren geklagt werden (OVG. 44, 48). Die Nichtberücksichtigung erheblicher Ausstellungen der Stadtverordneten-Versammlung macht die Wahl eines Beamten ungültig (VTr. 5. 3. 58, Striethorst Archiv Bd. 29 S. 190). — Der § 14 ZG. (wonach über die Gültigkeit von Gemeinde-Beamten-Wahlen unter Umständen dem Bezirksausschusse die Beschlußfassung zustehen kann) greift hier nicht Platz. — Hinsichtlich der Verpflichtung zur Anstellung von Militärärzten bestimmt § 18 des Gesetzes über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres der kaiserlichen Marine und der kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 RGBl. 593, daß mit Militärärzten d. h. Personen des Soldatenstandes, die nach Maßgabe der §§ 15—18 des Gesetzes den Zivilversorgungsschein erworben haben, die mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden usw. nach Maßgabe der vom Bundesrat festzusetzenden Grundsätzen vorzugsweise zu besetzen seien. Die „Grundsätze“ ursprünglich von 1882, dann vom 28. Juni 1899, sind auf Grundlage dieses Gesetzes neu gefaßt (Bundesratsbeschuß 20. 6. 1907, Bef. 20. 9. 07, RGBl. 442; 21. 11. 08, RGBl. 506; 7. 8. 09, RGBl. 684 für Preußen veröffentlicht M. 3. 9. 07, MBl. 293. Verzeichnis der in Preußen vorbehaltenen Stellen MBl. 08, 193). Für Preußen regelte die gleiche Materie das G. 21. 7. 92 GC. 214 AusfG. 30. 9. 92 MBl. 285, M. 1. 12. 99, MBl. 00, 23. Die Bestimmungen des Gesetzes und der Ausführungserlasse sind, soweit sie günstigere Bestimmungen für die Militärärzte enthalten, in Kraft geblieben. Vgl. auch M. 16. 4. 09 betr. Bekanntgabe der Stellen für MilAnw. im Kommunaldienst MBl. 84). Hervorzuheben ist: Militärärzte ist jeder Inhaber des Zivilversorgungsscheines, einerlei aus welchem deutschen Kontingente, der 2 Jahre lang die preußische Staatsangehörigkeit besitzt. Ausschließlich mit MilAnw. sind zu besetzen: 1. die Stellen im Kanzleidienst einschließlich derjenigen der Lohnschreiber; 2. sämtliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen (§ 3). Mindestens zur Hälfte mit MilAnw. sind zu besetzen die Stellen der mittleren Beamten im Bureaudienst, a u s g e n o m m e n :

1. die Stellen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird; 2. die Stellen derjenigen Rassenvorsteher, welche eigene Rechnung zu legen haben, derjenigen Rassenbeamten, welche Kassengelder einzunehmen, zu verwahren oder auszugeben und derjenigen, welche selbständig das Rassen- und Rechnungswesen zu kontrollieren haben; 3. in Städten mit mehr als 40 000 Einwohnern die Stellen der an die Spitze eines Bureauorganismus (nicht einzelner Bureauabteilungen) gestellten Vorsteher (§ 4). In welchem Umfange die nicht unter die §§ 3 und 4 fallenden Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit MilAnw. zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes und sinngemäßer Zugrundelegung der für die Reichs- und Staatsbehörden jeweilig geltenden Verzeichnisse über die den Mil. Anw. vorbehaltenen Stellen zu bestimmen (§ 5). Über die den Militär-Anwärtern vorbehaltenen Stellen werden nach Beamtenklassen geordnete Verzeichnisse geführt. Welche Subaltern- und Unterbeamtenstellen und gegebenenfalls, in welcher Anzahl sie den MilAnw. vorzubehalten sind, hat die Kommunalauufsichtsbehörde festzustellen (§ 16). Die Berücksichtigung der Bewerbungen der genügende Befähigung und die Ablegung der für gewisse Dienststellungen oder deren Gattungen vorgeschriebenen Prüfungen voraus (§ 15). Die Zulassung zur Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt können erforderlichenfalls (d. h., wenn die Eigentümlichkeit des Dienstzweiges dies erheischt, nicht aber aus anderen, z. B. finanziellen Rücksichten, im allgemeinen auch nicht für die unteren Stellen des Polizeidienstes, MG. 31. 12. 94, MW. 95 S. 3) von einer vorgängigen informatorischen, in der Regel nicht über 3 Monate auszudehnenden Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden. Muß von einer regelrechten Besetzung einzelner Beamtenstellen gemäß §§ 4 und 5 mit MilAnw. abgewichen werden, so hat unter Vereitstellung anderer Stellen eine Ausglei chung stattzufinden; auch die Unterbrechung der Reihenfolge auf Grund ausnahmsweiser Verleihung (§ 8) oder die Besetzung einer ausschließlich den MilAnw. vorbehaltenen Stelle mit einem Bediensteten des Kommunalverbandes ist auszugleichen (§§ 6, 9). —

Militär-Anwärter können ebensowenig, wie andere Beamte (unten § 64 Abs. 6) im o. Rechtswege für die Zeit vor der Anstellung etatsmäßiges Stellengehalt einklagen oder wegen verspäteter Anstellung Schadenersatz fordern. (RG. i. S. Rogge und Gen. wider Berlin.)

Der Magistrat kann — auch das nur unter Mitwirkung der StB. (DBG. 41, 44) — nur Amtsbezeichnung nicht Titel in eigentlichem Sinne an seine Beamten geben (DBG. 6, 52. 41, 44. RWrf. Art. 50).

133) Zu Ziff. 7: Die Aufbewahrung von Urkunden und Akten liegt dem Magistrat als Ortsobrigkeit ob. Die StB. wirkt nicht mit (DBG. 35, 92.)

134) Zu Ziff. 8: Dritten gegenüber verpflichtet der Magistrat die Stadtgemeinde, auch wenn er bei Verträgen usw. seine Befugnisse überschritten, namentlich ohne die notwendige Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung gehandelt hat (RDStGer. Bd. 13 S. 322).

Bei vorangegangener Offerte stellt das Schriftstück, welches die Annahme mitteilt, die Ausfertigung der Urkunde dar, worin die Verpflichtung der Stadtgemeinde übernommen wird (RVer. Bd. 31 S. 325.) Der Stadtgemeinde kann eine vertragmäßige Verbindlichkeit nur erwachsen, wenn der Magistrat für die Stadt eine solche Verbindlichkeit in einer vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und einem zweiten Magistratsmitgliede unterzeichneten Urkunde übernimmt (RVer. Bd. 44 S. 303).

Ist die Stadtgemeinde Kontrahent, wenn es sich um die Übertragung des Eigentums eines Grundstückes handelt, so wird, statt der nach § 313 BGB. erforderlichen gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, die Beurkundung durch einen vom Bürgermeister bestellten Urkundsbeamten gültig vorgenommen. Art. 12 § 2 Preuß. AG. zum BGB. f. auch Anm. 118.

Da Sparkassenbücher städtischer Sparkassen keine die Stadtgemeinde verpflichtende Urkunden bilden, so sind sie nach Ziffer 13 des Reglements v. 31. 12. 88 von der „Sparkasse“ auszustellen und daher nur von einem Mitgliede oder zwei Mitgliedern des als städtische Deputation (§ 59 StD.) anzusehenden Sparkassenturatoriums zu vollziehen (ME. 11. 11. 95. WBl. 246).

135) Zu Ziff. 9: Für die Beitreibung gilt die B. 15. 11. 99 (abgeänd. 18. 3. 04) betreffend das Verwaltungszwangsverfahren. — Selbst zur Erzwingung von Gemeindediensten dürfen sich die Gemeinden der Zwangsbefugnisse des § 132 WVG. nicht bedienen (RWBl. 23. 52); f. RWG. § 90). Wegen der Feuerlöschpflicht f. G. 21. 12. 04 GS. 291.

§ 57.

Der Magistrat kann nur beschließen, wenn mindestens die Hälfte, in Stadtgemeinden, welche mehr als 100 000 Einwohner haben, mindestens ein Drittel seiner Mitglieder zugegen ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter. Der Vorsitzende ist verpflichtet, wenn ein Beschluß des Magistrats dessen Befugnisse überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemein-Interesse verletzt, die Ausführung eines solchen Beschlusses zu beanstanden. Es beschließt, soweit nicht die Bestimmungen im § 15 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (§ 77 dieser Städteordnung) zur Anwendung zu bringen sind, der Bezirksausschuß¹³⁶⁾ über die zwischen dem Vorsitzenden und dem Magistrats-Kollegium entstandenen Meinungs-

verschiedenheiten, wenn von einem Teile auf Entscheidung angetragen wird, und zugleich die Angelegenheit nicht auf sich beruhen kann. Der Beigeordnete nimmt auch außer dem Falle der Stellvertretung an den Verhandlungen und Beschlüssen teil. (ZG. § 17 Nr. 1.)¹³⁷⁾

Bei Beratungen über solche Gegenstände, welche das Privatinteresse eines Mitgliedes des Magistrats oder seiner Angehörigen berühren, muß dasselbe sich der Teilnahme an der Beratung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Beratung aus dem Sitzungszimmer entfernen¹³⁸⁾.

136) In Berlin der Oberpräsident.

137) Zu Absf. 2: ZG. § 17 Nr. 1 kommt also zur Anwendung, wenn der Beschluß wegen Verletzung des Staatswohls oder des Gemeininteresses beanstandet ist; § 15 dagegen bei Verletzung der Gesetze oder Überschreitung der Befugnisse.

138) Zu Absf. 3: Wird durch Privatinteressen der Mitglieder der Magistrat beschlußunfähig, so erübrigt nur, von Aufsichts wegen einen Kommissar ad hoc zu bestellen und ihm die Beschlußfassung zu übertragen (OVG. 25, 46). — Bemerkenswert ist die schärfere Fassung des Textes gegenüber § 44 Satz 1. Um Privatinteressen handelt es sich nicht, wenn über einen Rechtsstreit verhandelt wird, den ein Magistratsmitglied als Rechtsanwalt für die Stadt führt (PVB. 22, 324). Vermögensinteressen der Stadt sind keine Privatinteressen des Bürgermeisters (PVB. 27, 176.)

§ 58.

Der Bürgermeister¹³⁹⁾ leitet und beaufsichtigt den ganzen Geschäftsgang der städtischen Verwaltung¹⁴⁰⁾.

In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußnahme durch den Magistrat einen nachteiligen Zeitverlust verursachen würde, muß der Bürgermeister die dem Magistrat obliegenden Geschäfte vorläufig allein besorgen, jedoch dem letzteren in der nächsten Sitzung behufs der Bestätigung oder anderweitigen Beschlußnahme Bericht erstatten.

Zur Erhaltung der nötigen Disziplin steht dem Bürgermeister das Recht zu, den Gemeindebeamten Geldbußen bis zu neun Mark und außerdem den unteren Beamten Arreststrafen bis zu drei Tagen aufzulegen (§§ 15, 19 und 20 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, Gesetz-Sammlung Seite 465)¹⁴¹⁾.

Gegen die Strafverfügungen des Bürgermeisters findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Regierungs-Präsidenten¹⁴²⁾ und gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Regierungs-Präsidenten¹⁴²⁾ innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Obergericht statt (RG. § 20 OVG. § 63).

139) Nicht der Magistrat (OVG. 45, 51). Vgl. auch über die Stellung des Bürgermeisters als Vorgesetzter der Mag.-Mitglieder OVG. 7. 10. 10. Selbstverwaltung 677.

140) Für den Geschäftsgang soll nach Art. XIII der Ausführungs-Instruktion zur StD. vom 20. 6. 53 MBl. S. 138 die Instruktion für die Stadtmagistrate v. 25. 5. 35 maßgebend sein, soweit dies mit der StD. verträglich ist. Für den Magistrat zu Berlin ist die Geschäfts-Instruktion v. 14. 7. 34 erlassen worden. — Hinsichtlich der Beurteilung der Magistratsmitglieder s. MBl. 5. 12. 67, MBl. betr. die Beurteilung der mit der Handhabung der Polizei betrauten Mag.-Personen 10. 12. 98 MBl. 99 S. 4.

141) Zu den Gemeinde-Beamten zählen hier die Beigeordneten und Stadträte nicht. Aber nach der Entsch. des OVG. 17, 443 soll auch gegen sie der Bürgermeister Warnungen und Verweise verhängen können. Gegen Stadtverordnete, selbst als Mitglieder von Verwaltungsdeputationen stehen ihm auch diese Disziplinar Mittel niemals zu (OVG. 25, 415).

142) In Berlin der Oberpräsident.

§ 59.

Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Deputationen entweder bloß aus Mitgliedern des Magistrats, oder aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden, oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden. Zur Bildung gemischter Deputationen aus beiden Stadtbehörden ist der übereinstimmende Beschluß beider erforderlich¹⁴³⁾.

Zu diesen Deputationen und Kommissionen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Magistrate untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt, die Magistrats-Mitglieder dagegen von dem Bürgermeister ernannt, welcher auch unter letzteren den Vorsitzenden zu bezeichnen hat.

Durch statutarische Anordnungen können nach den eigentümlichen örtlichen Verhältnissen besondere Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungs-Deputationen getroffen werden.

143) Auf besonderen Bestimmungen beruhen:

1. Die Schuldeputation. Die Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Volksschulen liegt in Preußen den bürgerlichen Gemeinden ob (§ 1, Schulunterhaltungsgesetz vom 28. Juni 1906, G. S. 335), während der Staat sich umfassende Aufsichtsbefugnisse und Einfluß auf die Lehrerberufung vorbehalten hat (§ 58 ff. des Schulunterhalt.-Gesetzes). Behufs Ausübung der der Gemeinde zustehenden Verwaltung der Volksschulen und zugleich der ihr zustehenden Aufsicht über die Schulen dient die Schuldeputation, die hiernach staatlich vorgeschrieben ist, und abweichend von den anderen städtischen Deputationen, abgesehen von den reinen Gemeindeangelegenheiten, Organ der (staatlichen) Schulaufsichtsbehörde und verpflichtet ist, ihr Folge zu leisten. Sie untersteht also in dieser Hinsicht nicht wie die anderen Deputationen dem Magistrat. Entsprechend ist es auch vom Gesetz nicht lediglich den Städten überlassen, wie sie die Schuldeputation organisieren wollen. Sie besteht aus: 1. 1 bis 3 Mitgliedern des Magistrats, 2. ebensovielen Stadtverordneten, 3. mindestens der gleichen Zahl der Erziehung und des Volksschulwesens kundigen Männern (darunter ein Rektor, Hauptlehrer oder Volksschullehrer), 4. dem dem Dienstrange nach ältesten evangelischen und katholischen Ortspfarrer, 5. wenn mindestens 20 jüdische Volksschüler vorhanden sind, dem Ortsrabbiner. Die Zahl der zu 1—4 genannten Mitglieder kann durch Gemeindebeschuß mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde abweichend festgestellt werden. Die Mitglieder des Magistrats und der Vorsitzende werden vom Bürgermeister ernannt. Die Stadtverordneten werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt, die Bürgermitglieder von den der Schuldeputation angehörenden Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Die Stadtverordneten, die Bürgermitglieder und der etwa eintretende Rabbiner bedürfen der Bestätigung als Mitglieder der Deputation durch die Schulaufsichtsbehörde. Vgl. auch 3. Ausf.-Anw. zum SchulunterhGes. 6. 11. 07 UZBl. 865. Für die Anstellung und Versorgung der Lehrer an öff. Volksschulen gelten Sondergesetze: G. 26. 5. 09 (Dienstfeinkommen), 6. 7. 85 u. 23. 7. 93, 10. 6. 07 G. S. 133 (Pensionierung u. Ruhegehaltsklassen), 4. 12. 99, 10. 6. 07 (Hinterbliebenen-Versorgung). Die Mittelschullehrer betrifft G. 11. 6. 94. G. S. 109, 25. 8. 09. G. S. 738.

2. Die Gesundheits-Kommission § 10 ff. G. 16. 9. 99.

3. Die Servis- und Einquartierungs-Deputation, Bundes-G. 25. 6. 68 § 5.

4. Die Armen-Deputation, Ausführungs-G. zum RG. über den Unterstützungswohnsitz 8. 3. 71 § 3.

5. Der Gemeindewaisenrat, § 1849 ff. BGB., § 49 RG. ü. d. freiw. Gerichtsbarkeit 17. 5. 98. — Wegen der Befugnis der Deputationen

zur selbständigen Prozeßführung s. MG. 22. 10. 83 MBl. 1884 S. 9. — Die Deputationen gelten als „öffentliche Behörden“ Erf. DR. 27. 5. 39 JMBL. S. 240. — Soweit die Praxis aber unter „Kommission“ oder sogen. gemischter Deputation zur Erzielung einer Willensübereinstimmung bei bestimmten Fragen niederge setzte Ausschüsse versteht, findet § 59 nicht Anwendung. Der Magistrat kommt also namentlich nicht als vorge setzte Behörde solcher Ausschüsse in Frage.

Die den Deputationen und Kommissionen als Mitglieder angehörenden Stadtverordneten sind in dieser Eigenschaft öffentliche Beamte, unterliegen aber nicht den Bestimmungen des Disziplinar=G. Ihre Entfernung aus dem Amte hat nach Vorschrift des § 75 Abs. 2 StD. zu erfolgen (OBG. 28. 10. 93, Bd. 25 S. 415); s. auch Anm. 141.

§ 60.

Städte von größerem Umfange oder von zahlreicherer Bevölkerung werden von dem Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten in Ortsbezirke geteilt.

Jedem Bezirk wird ein Bezirksvorsteher vorge setzt, welcher von den Stadtverordneten aus den stimmfähigen Bürgern des Bezirks auf sechs Jahre erwählt und vom Magistrat bestätigt wird. In gleicher Weise wird für den Fall der Verhinderung des Bezirksvorstehers ein Stellvertreter desselben angestellt.

Die Bezirksvorsteher sind Organe des Magistrats und verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten, ihn namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen.

§ 61.

Jedes Jahr, bevor sich die Stadtverordneten-Versammlung mit dem Haushaltsetat beschäftigt, hat der Magistrat in öffentlicher Sitzung derselben über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde werden wenigstens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.

§ 62.

Der Bürgermeister hat nach näherer Bestimmung der Geseze folgende Geschäfte zu besorgen:

- I. wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht Königlichem Behörden übertragen ist:

1. die Handhabung der Ortspolizei¹⁴⁴);
 2. die Verrichtung eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft nach Maßgabe des § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom $\frac{27. \text{Januar } 1877}{17. \text{Mai } 1898}$ (RÖBl. S. 41, 371) und der auf Grund desselben erlassenen besonderen Bestimmungen, sofern nicht ein anderer Beamter mit diesem Geschäfte betraut wird;
 3. die Verrichtungen eines Amtsanwaltes bei dem Amtsgerichte, welches in der Stadt seinen Sitz hat, gegen entsprechende Entschädigung aus Staatsfonds nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 64 und 65 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (S. S. 230), sofern nicht ein anderer Beamter mit diesem Geschäfte betraut wird;
- II. alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, namentlich auch die Landesamtsgeschäfte nach Maßgabe der einschlagenden Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 (RÖBl. S. 23), sofern nicht ein besonderer Beamter für diese Geschäfte bestellt ist¹⁴⁵).

Einzelne dieser unter I. 1 und 2 und II. erwähnten Geschäfte können mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten¹⁴⁶ einem anderen Magistratsmitgliede übertragen werden. (RÖ. § 7; LWG. § 18.)

144) Die Polizei wird im „Namen des Königs“ geführt (§ 1 des Gesetzes v. 11. 3. 1850). Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, die ihnen von der vorgesetzten Staatsbehörde in Polizeiangelegenheiten erteilten Anweisungen auszuführen. Die Polizeibeamten bedürfen der Bestätigung der Regierung. Die Aufsicht in polizeilicher Hinsicht führt in kreisfreien Städten der Regierungspräsident, in kreisangehörigen Städten der Landrat. In wichtigeren Gemeinden, insbesondere in solchen mit über 100 000 Einwohnern, kann die Polizei durch Beschluß

des Ministers des Innern einer besonderen königlichen Behörde (Polizei=präsidium, Polizeidirektion) übertragen werden. Königliche Polizeiverwaltungen bestehen: in Berlin und seinen städtischen Vororten (Charlottenburg, Schöneberg, Kirdorf, Wilmersdorf, Lichtenberg), in Aachen, Breslau, Köln, Danzig, Frankfurt a. M., Fulda, Hannover, Hanau, Kassel, Kiel, Koblenz, Königsberg, Magdeburg, Posen, Potsdam, Saarbrücken, Stettin. Über die Kosten der Polizei in Städten mit königlicher Polizeiverwaltung bestimmt das Gesetz v. 3. 6. 1908 (G. S. 149 (Polizeikostengesetz)), daß der Staat die unmittelbaren Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen hat und die Einnahmen erhebt, und daß die Städte zu einem Drittel an den Ausgaben und Einnahmen teilnehmen. Auch in Städten mit königlicher Polizeiverwaltung können bestimmte Zweige der Polizei dem Bürgermeister verbleiben. Die Rechtsmittel gegen polizeiliche Anordnungen sind in den §§ 127—131 LVB. gegeben, während gegen ortsobrigkeitliche Anordnungen § 133 das. gilt. — Über die Zulässigkeit des Rechtsweges gegen polizeiliche Verfügungen s. G. 11. 5. 42.

145) Zu Ziff. II: Die Kosten für die Reichstagswahlen fallen den Städten zur Last (VTr. 67, 217). — Wo dem Bürgermeister der Vorsitz der Einkommensteuer=Veranlagungs=Kommission übertragen ist, liegt dem Staate die Pflicht ob, die durch Wahrnehmung jener Geschäfte entstehenden Aufwendungen und Auslagen zu erstatten. RVer. 9. 3. 99. RWL. 20, 494.

146) In Berlin des Oberpräsidenten (LVB. § 42).

§ 63.

In betreff der Befugnis der Stadtbehörden, ortspolizeiliche Verordnungen¹⁴⁷⁾ zu erlassen, kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

147) S. PolizeiVerwG. §§ 5 ff. und LVB. §§ 136 ff. Ortspolizeiliche Verordnungen werden erlassen: a) wenn sie Gegenstände, die nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehören, betreffen, mit Zustimmung des Magistrats (LVB. § 143), die aber durch Beschluß des Bezirksausschusses ersetzt werden kann. b) Auf dem Gebiete der Sicherheitspolizei nach Anhörung des Magistrats (Beratung mit dem Magistrat). Als Strafen für die Nichtbefolgung polizeilicher Vorschriften können in Stadtkreisen Geldstrafen bis zu 30 Mark, in nicht kreisfreien Städten 9 Mark und 30 Mark, wenn der Regierungs=Präsident zustimmt, angedroht werden. Der Regierungs=Präsident hat das Recht, ortspolizeiliche Vorschriften mit Zustimmung des Bezirksausschusses außer Kraft zu setzen.

Titel VI.

Von den Gehältern und Pensionen.

§ 64.

Der Normaletat aller Befoldungen wird von dem Magistrat entworfen und von den Stadtverordneten festgesetzt.

Ist ein Normal-Befoldungsetat überhaupt nicht oder nur für einzelne Teile der Verwaltung festgestellt, so werden die in solcher Weise nicht vorgesehenen Befoldungen vor der Wahl festgesetzt¹⁴⁸⁾.

Hinsichtlich der Bürgermeister und der besoldeten Magistratsmitglieder unterliegt die Festsetzung der Befoldungen in allen Fällen der Genehmigung des Bezirksausschusses¹⁴⁹⁾. Der Regierungs-Präsident¹⁴⁹⁾ ist ebenso befugt als verpflichtet, zu verlangen, daß ihnen die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen Befoldungsbeträge bewilligt werden. (B.G. § 16 Abs. 3 und § 7.)¹⁵⁰⁾

Die Aufsichtsbehörde kann in Fällen eines auffälligen Mißverhältnisses zwischen der Befoldung und den amtlichen Aufgaben der Beamtenstelle verlangen, daß den städtischen Beamten die zu einer zweckmäßigen Verwaltung angemessenen und der Leistungsfähigkeit der Stadtgemeinde entsprechenden Befoldungsbeträge bewilligt werden, insoweit nicht die Befoldung der betreffenden Stelle durch Ortsstatut festgesetzt ist¹⁵¹⁾. Im Falle des Widerspruchs der Stadtgemeinde erfolgt die Feststellung der Befoldungsbeträge durch Beschlußfassung des Bezirksausschusses¹⁴⁹⁾. § 11 R.G.B.

Den Beigeordneten, insofern ihnen nicht eine Befoldung besonders beigelegt ist (§ 31), können mit Genehmigung des Bezirksausschusses feste Entschädigungsbeträge bewilligt werden. Schöffen und Stadtverordnete erhalten weder Gehalt noch Remuneration, und ist nur die Vergütung barer Auslagen zulässig, welche für sie aus der Ausrichtung von Aufträgen entstehen. (B.G. § 16.)

Der Bezirksausschuß¹⁴⁹⁾ beschließt über streitige vermögensrechtliche Ansprüche der Kommunalbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere über An-

sprüche auf Befoldung, Reisetkostenentschädigung, Pension sowie über streitige Ansprüche der Hinterbliebenen der Beamten auf Gnadenbezüge oder Witwen- und Waisengeld. Gegen den in erster oder auf Beschwerde in zweiter Instanz¹⁵²⁾ ergangenen Beschluß findet binnen einer Ausschußfrist von sechs Monaten nach Zustellung desselben die Klage im ordentlichen Rechtswege statt. Die Beschlüsse sind vorläufig vollstreckbar. (§ 7 RWG. Satz 1, 3 u. 4.)¹⁵³⁾

148) Bei Nichtübereinstimmung des Magistrats und der StVVerf. hinsichtlich der Höhe der Dotierung einer neu zu errichtenden Beamtenstelle kann das Verfahren aus § 36 StD., § 17 ZG. Platz greifen. (S. Dertel, StD. 5. Aufl. S. 524.). — Der Beamte hat keinen Anspruch auf Gewährung der etatsmäßigen Alterszulage (OVG. 28, 184).

149) In Berlin ist der Oberpräsident zuständig.

150) Zur Genehmigung der Erhöhung während der Amtsdauer genügt es, daß die Gehaltserhöhung zur Kenntnis der Aufsichtsbehörde gelangt und nicht angefochten ist (OVG. 13, 174). Die im PWB. 21, 195 mitgeteilte Entscheidung 19. 5. 99 kann nur die Bedeutung haben, daß es Tatfrage des einzelnen Falles ist, wann die stillschweigende Genehmigung anzunehmen ist. Vgl. übrigens die Abhandlung von Schmölbers im PWB. 21, 293.

151) § 11 RWG. bezieht sich nicht auf Magistratsmitglieder und die auf Probe, zu vorübergehender Beschäftigung und zur Ausbildung angestellten Beamten. Betreffs der Polizeibeamten bewendet es bei der Bestimmung im § 4 Abs. 1 G. 11. 3. 50 und § 4 Abs. 1 B. 20. 9. 67.

152) In zweiter Instanz ist in Berlin der Minister des Innern zuständig.

153) § 7 RWG. bezieht sich auf alle Kommunalbeamten. Wegen des abweichenden Verfahrens hinsichtlich der Frage, welcher Teil des Dienstinkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, s. den Abs. 4 des § 65, vgl. hierzu OVG. 43, 106. Wegen der Gnadenbezüge usw. s. § 65 Abs. 7 und Anm. 161. — Die vierteljährliche Vorausbezahlung des Gehalts schreibt § 3 vor. S. auch Anm. 98 (§ 35). Über den Erlaß von Vorschriften bezügl. der Reisetkostenentschädigung verhält sich § 6 RWG. Die für Staatsbeamte geltenden Vorschriften (G. 26. 7. 10 GS. 150 AusfBest. 24. 9. 10 GS. 269) sind hierbei nicht unbedingt maßgebend.

§ 65.

Den Bürgermeistern und den besoldeten Mitgliedern des Magistrats sind, sofern nicht mit Genehmigung des Bezirks-

ausschusses¹⁵⁴) (30. § 16) eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit, oder wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wiedergewählt werden, folgende Pensionen zu gewähren:

$\frac{1}{4}$	des	Gehalts	nach	6	jähriger	Dienstzeit,
$\frac{1}{2}$	=	=	=	12	=	=
$\frac{2}{3}$	=	=	=	24	=	=

Vom vollendeten 12. Dienstjahre ab steigt die Pension bis zum 24. Dienstjahre alljährlich um $\frac{1}{60}$. (RBG. § 14.)¹⁵⁵)

Die städtischen Beamten (s. Anm. 157) erhalten bei eintretender Dienstunfähigkeit, sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses¹⁵⁴) ein anderes festgesetzt ist¹⁵⁶), Pension nach den für die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen und in Gemäßheit des Gesetzes v. 30. Juli 1899. (RBG. § 12.)¹⁵⁷)

Bei Streitigkeiten über die Frage, welcher Teil des Dienst Einkommens bei Festsetzung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, steht den Beteiligten gegeneinander gegen die Beschlußfassung des Bezirksausschusses (64 Abs. 6) die Klage im Streitverfahren zu. (RBG. § 7.)¹⁵⁸)

Die Pension fällt fort oder ruht insoweit, als der Pensionierte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindebedienste ein Einkommen oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigen¹⁵⁹).

Das Recht auf den Bezug der Pension ruht, wenn und solange ein Pensionär im Staats- oder Kommunaldienst ein Dienst Einkommen oder eine neue Pension bezieht, insoweit als der Betrag des neuen Einkommens unter Hinzurechnung der zuvor erdienten Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Dienst Einkommens übersteigt. (RBG. 13.)¹⁶⁰)

Die Witwen und Waisen der pensionsberechtigten Beamten der Stadtgemeinden, einschließlich der besoldeten Magistratsmitglieder erhalten, sofern nicht mit

Genehmigung des Bezirksausschusses¹⁵⁴) ein anderes festgesetzt ist, Witwen- und Waisengeld nach den für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften und nach Maßgabe des § 15 des Gesetzes v. 30. Juli 1899¹⁶¹).

In dem durch § 20 Abs. 1 Ziffer 3 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 bezüglich der Entfernung aus dem Amte vorgeschriebenen Verfahren ist entstehenden Falles auch über die Tatsache der Dienstunfähigkeit der Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten Entscheidung zu treffen. (3G. § 20 Abs. 2.)¹⁶²)

154) In Berlin des Oberpräsidenten.

155) Zu Abs. 1 u. 2: Die Vorschrift des Abs. 1 ist also durch Abs. 2 dahin geändert, daß das höchste Ruhegehalt nach 24 jähriger Dienstzeit nicht mehr 40, sondern 42/60 beträgt. — Wer nach erfolgter Wiederwahl nicht mehr bestätigt wird, steht hinsichtlich des Pensionsanspruches dem nicht Wiedergewählten gleich. Art. XI Instr. 20. 6. 53.

156) Auch nicht genehmigte Vereinbarungen mit Beamten vor Inkrafttreten des RWG. sind wirkungslos (RGer. 59, 163 und im PWB. 31, 688).

157) Zu den städtischen Beamten zählen hier weder die Magistratsmitglieder noch die auf Probe, zur vorübergehenden Dienstleistung, Vorbereitung oder die nebenamtlich angestellten besoldeten Beamten; wohl aber Standesbeamte. — Bei der Pensionierung kommt Art. III G. 31. 3. 82 betr. Abänderung des PensG. 27. 3. 72 insoweit zur Anwendung, als er durch G. 1. 3. 91 abgeändert ist. Die Pension beträgt nach der Novelle zum PensG. v. 27. 5. 07 bei einer frühestens vom 18. Jahre ab im Dienste der Stadtgemeinde zugebrachten Dienstzeit bei vollendetem zehnten Dienstjahre $\frac{20}{60}$ des Dienstinkommens, sie steigt bis zum 30. Dienstjahre um $\frac{1}{60}$ jährlich, von da ab bis zum 40. Dienstjahre um $\frac{1}{120}$ auf den Höchstbetrag von $\frac{46}{60}$. Dagegen ist gesetzlich für die Pensionierung nach dem 65. Lebensjahre noch der Nachweis der Dienstunfähigkeit erforderlich. Ortsstatutarisch kann aber das 65. Lebensjahr als entscheidend für die Nachsicherung der Pensionierung wie für die unfreiwillige Veretzung in den Ruhestand festgesetzt werden. S. auch unten Num. 162. Vorherige Dienstzeit im Staats- oder Gemeindebienste braucht nicht angerechnet zu werden (§ 12 RWG.). — Bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit muß der Beamte, um den Mindestsatz zu erhalten, ohne eigenes Verschulden bei Ausübung oder in Veranlassung des Dienstes dienstunfähig geworden sein (§ 1 PensG. 27. 3. 72). — Für die Lehrer an den im § 6 Abs. 2 PensG. 27. 3. 72

bezeichneten Schulen (höhere „Real- und Kunstschulen“, Lehrer-Seminarien, an Taubstumm- und Blindenanstalten) sind, wenn diese nicht vom Staat allein zu unterhalten sind, neben den PensG. 27. 3. 72 und 31. 3. 82 noch die §§ 4—9, 16—18 der B. 28. 5. 96 in Kraft. Vgl. G. 25. 4. 96 GS. 87 (AusfVerf. 1. 6. 96 UZBl. S. 448), welches hinsichtlich dieser Lehrer und Beamten noch besondere Vorschriften enthält. Nach der B. ist die Pension zunächst aus dem etwa vorhandenen eigentümlichen Vermögen der Lehranstalt und dann von den zu ihrer Unterhaltung Verpflichteten zu zahlen. — Bezüglich der Volksschullehrer s. o. zu § 59. — In betreff der Pensionsberechnung für Militäranwärter s. RG. 31. 5. 06. RWBl. 593 (Anrechnung der Militärzeit); dazu Dertel, StD. 5. Aufl. S. 545. — „Persönliche“ Gehaltszulagen sind pensionsberechtigt (DVG. 13, 175). Die Bezeichnung von Zulagen, die im Haushaltsetat stehen, nicht für besondere amtliche Einrichtungen oder Dienstaufwandzwecke bestimmt sind, als nicht pensionsberechtigt, ist ohne Genehmigung des Bezirksausschusses unzulässig (PVB. 31, 273. Selbstverwaltung 09, 740).

158) Hier, wo das Verwaltungsstreitverfahren gegeben ist, fällt also im Gegensatz zu § 64 Abs. 6 der Beschwerdeweg fort.

159) Diese Bestimmung gilt nach § 14 RWG. noch für die Magistratsmitglieder.

160) Auch fixierte Diäten und bestimmt wiederkehrende dem Betrage nach unbestimmte Einnahmen gehören hierher (MG. 9. 7. 55, MBl. 135). Das neue Einkommen braucht nicht ein pensionsberechtigtes zu sein (DVG. 13, 181). Anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienst umfaßt auch den Staats- oder Gemeindedienst in einem außerepreußischen deutschen Bundesstaate (RVer. 45, 306 u. 44, 203).

161) Von Witwen- und Waisenversorgung handeln G. 20. 5. 82 (28. 3. 88), jetzt in der Fassung v. 1. 6. 97 und 27. 5. 07 (abgedruckt MBl. 07, 216). An Stelle der für das Witwengeld der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Höchstätze tritt jedoch der Höchstatz von 2000 Mark (§ 15 RWG.). Der Mindestatz ist 300 M. (G. 27. 5. 07). Über die Anrechnung der aus Witwenversorgungsanstalten usw. fließenden Beträge auf das Witwengeld (§ 15 Abs. 2 RWG.). — Der Anspruch der Hinterbliebenen auf das Gnadenquartal und beim Tode des Pensionierten auf den Gnadenmonat ist im § 4 RWG. ausgesprochen. Der Magistrat bestimmt, an wen die Zahlung erfolgen soll. — Über die Genehmigung der von den Kommunalbeamten errichteten Sterbe- usw. Kassen s. B. 4. 7. 98 MBl. 140.

162) Bestreitet der Beamte seine Dienstunfähigkeit, so findet die Entscheidung in den Formen des Disziplinarverfahrens statt (Beschluß des Bez. Ausschusses und binnen 4 Wochen Berufung an das DVG. s. unten § 80). Vorausgesetzt ist aber, daß nicht bezüglich der Nichtmagistratsmitglieder ortsstatutarisch das G. 31. 3. 82 in Kraft gesetzt worden ist,

so daß dann bei mehr als 65 jährigen Beamten nach §§ 20 ff. PEnsG. 27. 3. 72 zu verfahren ist (§ 12 Abf. 3 RVO.). Gegen Beamte, die auf Kündigung angestellt sind, ist das Verfahren der Zwangspensionierung unstatthaft (RVO. 54, 485).

Titel VII.

Von dem Gemeindehaushalte.

§ 66.

Über alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im voraus bestimmen lassen, entwirft der Magistrat jährlich, spätestens im Januar¹⁶³) einen Haushaltsetat. Mit Zustimmung der Stadtverordneten kann die Etatsperiode bis auf drei Jahre verlängert werden.

Der Entwurf wird acht Tage lang, nach vorheriger Verkündigung, in einem oder mehreren von dem Magistrat zu bestimmenden Lokalen zur Einsicht aller Einwohner der Stadt offen gelegt und alsdann von den Stadtverordneten festgestellt. Eine Abschrift des Etats wird sofort der Aufsichtsbehörde eingereicht¹⁶⁴).

163) Da nach § 95 RVO. das Rechnungsjahr vom Jahre 1895 ab durchweg am 1. April beginnen muß, so sind folgerichtig auch die Fristen für die Aufstellung des Etats sowie für die frühere Legung und Feststellung der Jahresrechnung um ein Vierteljahr zu verlängern.

164) Aufsichtsbehörde ist der Regierungs-Präsident (in Berlin der Oberpräsident) (RVO. § 7). — Was heißt „Feststellen des Etats“? Seine einzelnen Positionen sind eigentlich lauter Anträge des Magistrats. Die Stadtverordneten können unzweifelhaft die propozierten Ausgabeposten streichen oder herabmindern. Neue Ausgabeposten einstellen können sie ohne Zustimmung des Magistrats nicht (§ 36 Satz 1). Wie ist, wenn sie die vermuteten Einnahmebeträge (z. B. das Steueraufkommen des nächsten Etatsjahres) ändern? Die gegenseitige Stellung beider Körperschaften erfordert eine Einigung. Die Anwendung des § 36 StD. 17. RVO. ist aber streitig. Vgl. die Kommentare von Vertel 5. Aufl. S. 575 und Ledermann.

§ 67.

Der Magistrat hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde.

Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung der Stadtverordneten¹⁶⁵).

165) Die Vertretungsverbindlichkeit des Magistrats und seiner Mitglieder richtet sich nach Buch II Tit. 25 BGB., namentlich §§ 839 ff. (§§ 249 ff.). S. auch GG. z. BGB. Art. 77—80.

§ 68.

Gebühren, einschließlich der nach einem von der Aufsichtsbehörde festgestellten Tarife erhobenen Vergütungen (Kurtaxen usw.), Beiträge, Steuern und Kosten sowie die Abgaben für die Teilnahme an den Nutzungen (§ 52) und die sonstigen Gemeindegefälle unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der Verordnung vom 15. November 1899 GG. 545 und 18. März 1904 GG. 36. Sind Naturaldienste zu leisten, so ist der Magistrat bei Säumnis der Pflichtigen befugt, die Dienste durch Dritte zu leisten und die entstehenden Kosten von dem Ersteren im Verwaltungszwangsverfahren Beitreiben zu lassen. (RAG. § 90; 3G. §§ 18, 160.)

§ 69.

Die Jahresrechnung ist von dem Einnehmer¹⁶⁶⁾ vor dem 1. August¹⁶⁷⁾ des folgenden Rechnungs-Jahres zu legen und dem Magistrat einzureichen. Dieser hat die Rechnungen zu revidieren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen den Stadtverordneten zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

166) In Berlin gilt als solcher der Rendant der Stadthauptkasse (Ortsstatut v. $\frac{19.}{31.}$ $\frac{8.}{12.}$ 54).

167) f. Anm. 163 (zu § 66).

§ 70.

Die Feststellung der Rechnung muß vor dem 1. Januar¹⁶⁸⁾ des nächsten Jahres bewirkt sein¹⁶⁹⁾.

Der Magistrat hat der Aufsichtsbehörde sofort eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses vorzulegen.

Durch statutarische Anordnungen können auch andere Fristen, als vorstehend für die Legung und Feststellung der Rechnung bestimmt sind, festgesetzt werden.

168) f. Anm. 163.

169) Über Festsetzung und Ersatz von Defekten f. B. 24. 1. 44 und B.G. § 17 Nr. 5.

§ 71.

Über alle Teile des Vermögens der Stadtgemeinde hat der Magistrat ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden den Stadtverordneten bei der Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

Titel VIII.

Von der Einrichtung der städtischen Verfassung ohne kollegialischen Gemeindevorstand für Städte, welche nicht mehr als 2500 Einwohner haben.

§ 72.

In Städten von nicht mehr als 2500 Einwohnern kann auf Antrag der Gemeindevertretung unter Genehmigung des Bezirksausschusses (B.G. § 16) die Einrichtung getroffen werden, daß

1. die Zahl der Stadtverordneten bis auf sechs vermindert, und
2. statt des Magistrats nur ein Bürgermeister, welcher den Vorsitz in der Stadtverordneten-Versammlung mit Stimmrecht zu führen hat, und zwei oder drei Schöffen, welche den Bürgermeister zu unterstützen und in Verhinderungsfällen zu vertreten haben, gewählt werden.

§ 73.

Wird eine Einrichtung nach Maßgabe der Bestimmung unter 2 in § 72 getroffen, so gehen alle Rechte und Pflichten, welche in den Vorschriften der Titel I bis VII dem Magistrat beigelegt sind, auf den Bürgermeister mit denjenigen Modifikationen über, welche sich als notwendig daraus ergeben, daß der Bürgermeister zugleich stimmberechtigter Vorsitzender der Stadtverordneten-Versammlung ist. Demselben steht insonderheit ein Recht der Zustimmung zu den Beschlüssen der Stadtverordneten nicht zu; er ist aber in den im zweiten Satze unter 2 des § 56 bezeichneten Fällen verpflichtet, die Ausführung der Beschlüsse der

Stadtverordneten-Versammlung zu beanstanden, und, wenn diese bei nochmaliger Beratung bei ihrem Beschlusse beharrt, die Beschluffassung des Bezirksausschusses zu beantragen, soweit nicht das Verfahren nach § 15 des Gesetzes über die Zuständigkeit oder Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden (§ 77 dieser Städteordnung) einzutreten hat. — Im übrigen finden bei den Städten, welche die gedachte Einrichtung angenommen haben, die Vorschriften der Titel I bis VII gleichfalls, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß die Schöffen zugleich Stadtverordnete sein können, und daß es genügt, wenn die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung (§ 47) nur von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede unterzeichnet werden. (3G. § 17 Nr. 1.)

Titel IX.

Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen und von dem Ausscheiden aus denselben wegen Verlustes des Bürgerrechts.

§ 74.

Ein jeder stimmfähiger Bürger ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen, sowie eine angenommene Stelle mindestens drei Jahre lang zu versehen.

Zur Ablehnung oder zur früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

1. anhaltende Krankheit;
2. Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen;
3. ein Alter über sechzig Jahre;
4. die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten drei Jahre;
5. die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes;
6. ärztliche oder wundärztliche Praxis;
7. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Stadtverordneten-Versammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Gemeindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen oder die noch nicht drei Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen tatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Stadtverordneten auf drei bis sechs Jahre der Ausübung des Bürgerrechts verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker zu den direkten Gemeindeabgaben herangezogen werden. Dieser Beschluß bedarf keiner Genehmigung oder Bestätigung von Seiten des Magistrats oder der Aufsichtsbehörde. Gegen ihn findet binnen zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse statt, die auch dem Magistrat zusteht. Die Stadtverordneten und der Magistrat können zur Wahrnehmung ihrer Rechte in diesem Verfahren einen besonderen Vertreter bestellen. (3G. §§ 10, 11, 21; W3G. § 63.)

Zusatz zu § 74:

Über die Gültigkeit von Wahlen solcher Gemeindebeamten, welche der Bestätigung nicht bedürfen, beschließt, soweit die Beschlußfassung der Aufsichtsbehörde zusteht, der Bezirksausschuß¹⁷⁰). (3G. § 14.)

170) Diese Vorschrift gilt für Einsprüche usw. gegen die Wahl von Bezirksvorstehern und ähnlichen unbesoldeten Beamten. Auch in Berlin ist der Bez. Aussch. zuständig (3G. § 161).

§ 75.

Wer eine das Bürgerrecht voraussetzende Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Stadtgemeinde bekleidet, scheidet aus derselben aus, wenn er des Bürgerrechts verlustig geht; im Falle des ruhenden Bürgerrechts tritt die Suspension ein (§ 7).

Die zu den bleibenden Verwaltungs-Deputationen gewählten stimmsfähigen Bürger (§ 59) und anderen von der Stadtverordneten-Versammlung auf eine bestimmte Zeit gewählten unbesoldeten Gemeindebeamten, zu denen jedoch die Schöffen nicht zu rechnen sind, können durch einen übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten auch vor Ablauf ihrer Wahlperiode von ihrem Amte entbunden werden¹⁷¹)

171) Es ist vielfach angenommen worden, daß die Mitwirkung des Mag. nach §§ 10 u. 11 B.G. (oben in § 5 letzter Absatz) hier wegfällt. Aber um das (nach § 11 B.G. im Verwaltungsrechtsstreite zu erweisende) Recht zur Bekleidung des Amtes handelt es sich hier nicht, sondern um eine diskretionäre Maßregel. Sie ist auch anwendbar, wenn dadurch ein Mitglied einer Verwaltungsdeputation gezwungen werden soll, die Stelle eines unbesoldeten Magistratsmitglieds anzunehmen (M.E. 24. 6, 85 MBl. 180).

Titel X.

Von der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung.

§ 76.

Die Aufsicht des Staates¹⁷²⁾ über die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten wird in erster Instanz von dem Regierungspräsidenten¹⁷³⁾, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten¹⁷⁴⁾ geübt, unbeschadet der in den Gesetzen geordneten Mitwirkung des Bezirksausschusses und des Provinzialrates.

Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in städtischen Gemeindeangelegenheiten sind in allen Instanzen innerhalb zwei Wochen anzubringen. (B.G. § 7).

An Stelle der Aufsichtsbehörde beschließt der Bezirksausschuß¹⁷⁵⁾;

1. über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Stadtgemeinden (§ 15 Nr. 4 des Einf.-G. zur Zivilproz.-D. v. ^{30. Jan. 1877} 17. Mai 1898' u. § 153 Anh. zur A.G.D.
2. über die Feststellung und den Ersatz der Defekte der Gemeindebeamten nach Maßgabe der B. v. 24. Jan. 1844 (G.S. S. 52); der Beschluß ist, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig. (B.G. § 17 Nr. 4 u. 5.)¹⁷⁶⁾

172) Zur Ausübung des Aufsichtsrechtes steht der Aufsichtsbehörde, abgesehen von der Genehmigung wichtiger Beschlüsse, Bestätigung der Magistratsmitglieder, Zwangsetatistierung usw. namentlich auch das Recht zu, Auskunft zu erfordern und die Gemeindeverwaltung zu revidieren. — Es handelt sich hier um die allgemeine Kommunalaufsicht, wie sie im § 139 der revidierten StD. 17. 3. 31 näher bezeichnet war (B.G.

25. 89; 35, 118; 54, 47. — Das Volksschulwesen ist, soweit es sich nicht um äußere Angelegenheiten handelt, keine Gemeindeangelegenheit sondern Sache des Staates G. 11. 3. 72 G. S. 113. Der Staat übt sein Aufsichtsrecht durch die Regierungen aus. In Berlin ist auch für die Volksschulaufsicht das Provinzialschulkollegium zuständig. Über die Mitwirkung der Städte bei der Schulaufsicht (Schuldeputation) s. Anm. 143 (zu § 59). Die nach § 42 B. 26. 12. 1808 der Regierung in ihrer Eigenschaft als Finanzbehörde zustehende Befugnis, im Wege der Administrativ-Ezekution alle Landesabgaben bezutreiben, erstreckt sich nach der Ansicht des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte auch auf Fälle, in welchen Steuer-Erhebem eingezogene Staatssteuern, die sie noch nicht an die Stadthauptkasse abgeliefert hatten, abhanden gekommen sind; doch steht den Gemeinden der Rechtsweg offen (Erf. d. gedachten Gerichtshofes 14. 6. 02 in S. der Stadtgemeinde Berlin wider den Preuß. Fiskus). — Die Aufsicht zur zweckmäßigen Durchführung des Gemeindesteuerwesens ist durch §§ 77, 78 RAG. geregelt und wird entweder durch Genehmigung, gegen deren Versagung der Beschwerdeweg stattfindet, geübt oder durch Anordnung, gegen welche das Verwaltungsstreitverfahren stattfindet.

173) In Berlin dem Oberpräsidenten.

174) In Berlin dem Minister des Innern (RG. § 7 Abs. 2).

175) In Berlin der Oberpräsident (RG. § 7 Abs. 2), aber zu 2 auch in Berlin der Bez.-Auschuß (RG. § 161).

176) Die Fälle der Mitwirkung des Bezirksausschusses und Provinzialrates sind durch § 8 ff. RG. geregelt. Hier ist nur der Teil des § 17 daj. angereicht, welcher an anderer Stelle noch nicht Erwähnung gefunden hat.

§ 77.

Beschlüsse der Stadtverordneten oder des Magistrats, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, hat der Magistrat, beziehungsweise der Bürgermeister, entstehenden Falles auf Anweisung der Aufsichtsbehörde, mit aufschiebender Wirkung, unter Angabe der Gründe zu beanstanden. Gegen die Verfügung des Magistrats (beziehungsweise des Bürgermeisters) steht den Stadtverordneten (beziehungsweise dem Magistrat) binnen zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschusse¹⁷⁷⁾ zu. Die Stadtverordneten¹⁷⁸⁾ und der Magistrat können zur Wahrnehmung ihrer Rechte in diesem Verfahren einen besonderen Vertreter bestellen. (RG. §§ 15, 21 u. VBG. § 63.)

Die in den Gemeindeverfassungsgesetzen begründete Befugnis der Aufsichtsbehörden, aus anderen als den

vorstehend angegebenen Gründen eine Beanstandung der Beschlüsse der Stadtverordneten oder des Magistrats herbeizuführen, wird aufgehoben. (3G. § 15.)

177) Beschlüsse, die der Genehmigung der höheren Behörde bedürfen, unterliegen nicht der Beanstandung DVG. Selbstverwaltung 0,9 115. Nur Beschlüsse, die eine positive Wirkung äußern, unterliegen der Beanstandung DVG. 52, 27.

178) In Berlin dem DVG.

§ 78.

Unterläßt oder verweigert eine Stadtgemeinde die ihr gesetzlich obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so verfügt der Regierungs-Präsident¹⁷⁹⁾ unter Anführung der Gründe die Eintragung in den Etat¹⁸⁰⁾ beziehungsweise die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe¹⁸¹⁾.

Gegen die Verfügung des Regierungs-Präsidenten¹⁷⁹⁾ steht der Gemeinde binnen zwei Wochen die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte unmittelbar zu¹⁸²⁾.

Eine Feststellung des Stadtetats durch die Aufsichtsbehörde findet fortan nicht statt. (3G. § 19; DVG § 63.)

179) In Berlin der Oberpräsident.

180) Vgl. MBl. 30. 12. 90. MBl. 91, 6. — Feststellung und Zwangsetatifizierung dürfen nicht in einem Akte vorgenommen werden. Dazwischen liegt die Weigerung der Gemeinde (DVG. 18, 139; 19, 120.) Die Zwangsetatifizierung setzt stets eine gesetzlich obliegende, nicht eine vertragsmäßig übernommene Leistung voraus (DVG 16, 218). Kamentlich darf nicht eine nur privatrechtliche Leistung in Rede stehen (DVG. 28, 95).

181) Es bedarf der vorherigen Feststellung selbst dann, wenn die Leistung nur ihrem Grunde nicht dem Betrage nach streitig ist.

182) Die Verordneten sind legitimiert, im Streitverfahren über Zwangsetatifizierungen an Stelle von oder neben dem an erster Stelle hierzu berufenen Magistrat die Rechte der Stadtgemeinde zu wahren. Die Verfügungen der Aufsichtsbehörde sind aber jedenfalls bis zur Beschlufsfassung der Stadtverordneten an den Magistrat zu richten, so daß auch von der Zustellung an diesen die Klagefrist für die Stadtverordneten beginnt (DVG. 19, 118. PBl. 25, 179). — Nur die Rechtmäßigkeit der Zwangsetatifizierung, nicht die Notwendigkeit u. Zweck-

mäßigkeit unterliegt der Nachprüfung des DVG. (DVG. 20, 67; Selbstverwaltung 09, 98.)

§ 79.

Durch Königliche Verordnung auf den Antrag des Staatsministeriums kann eine Stadtverordneten-Versammlung aufgelöst werden.

Es ist sodann eine Neuwahl derselben anzuordnen und muß diese binnen sechs Monaten vom Tage der Auflösungs-Verordnung an erfolgen. Bis zur Einführung der neugewählten Stadtverordneten steht die Beschlußfassung in den zur Zuständigkeit der Stadtverordneten-Versammlung gehörigen Angelegenheiten dem Bezirksausschusse¹⁸³⁾ zu. (B.G. § 17 Nr. 3.)

183) In Berlin zuständig der Oberpräsident.

§ 80.

In Betreff der Dienstvergehen der Bürgermeister, Beigeordneten, Magistratsmitglieder und sonstigen Gemeindebeamten kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (G.S. S. 465) mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Gegen die Bürgermeister, Beigeordneten und Magistratsmitglieder, sowie gegen die sonstigen Gemeindebeamten kann an Stelle der Bezirksregierung und innerhalb des derselben bisher zustehenden Ordnungsstrafrechtes der Regierungs-Präsident¹⁸⁴⁾ Ordnungsstrafen festsetzen. Gegen die Strafverfügungen des Regierungs-Präsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten, gegen den auf die Beschwerde ergehenden Beschluß des Oberpräsidenten findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Obergericht unmittelbar statt¹⁸⁵⁾.
2. In dem Verfahren auf Entfernung aus dem Amte wird die Einleitung des Verfahrens von dem Regierungs-Präsidenten¹⁸⁴⁾ beziehungsweise dem Minister des Innern verfügt und von dem-

selben der Untersuchungskommissar ernannt; an die Stelle der Bezirksregierung beziehungsweise des Disziplinarhofes tritt als entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz der Bezirksausschuß; an die Stelle des Staatsministeriums tritt das Oberverwaltungsgericht; den Vertreter der Staatsanwaltschaft ernennt bei dem Bezirksausschusse der Regierungs-Präsident¹⁸⁴⁾ bei dem Oberverwaltungsgerichte der Minister des Innern¹⁸⁶⁾.

Gegen Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung findet ein Disziplinarverfahren nicht statt¹⁸⁷⁾. (3G. § 22 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3, Abs. 3.)

184) In Berlin zuständig der Oberpräsident.

185) In Berlin unmittelbar binnen zwei Wochen Klage beim OVG. gegen die Strafverfügung des Oberpräsidenten.

186) Scheidet ein Beamter während des Disziplinar-Verfahrens freiwillig aus dem Amte, so kann nicht mehr auf Amtsentsetzung erkannt werden. — Der Regierungs-Präsident ist nicht befugt, wegen der im förmlichen Verfahren verfolgten Beamtenhandlungen, auch wenn das Verfahren eingestellt war, Ordnungsstrafen festzusetzen. Die nach § 33 Disziplinar-G. dem Ressortminister zustehende Befugnis, nach Abschluß der Voruntersuchung und vor Eingang der Anschuldigungsschrift die Einstellung des Verfahrens zu beschließen, ist bezüglich städtischer Gemeindebeamten auf das Verwaltungsgericht I. Instanz übergegangen (§ 157 zu 2 OVG.). Beschließt der BzAusSch. Einstellung des Verfahrens ohne Feststellung, daß dem Angeschuldigten Dienstvergehen nicht zur Last fallen, so ist der Beschluß mit der Beschwerde aus § 110 OVG. anfechtbar (OVG. 26, 417 und 425.) Nur gegen einen ordnungsmäßig durch Aushändigung der Anstellungsurkunde angestellten Beamten ist das Verfahren zulässig OVG. Selbstverwaltung 09, 100. — Bei Entfernung aus dem Amte darf — aber nur aus dringenden Gründen, dem Beurteilten ein Teil der Pension als Unterstützung belassen werden (MR. 15. 4. 89 MBl. 161; 18. 11. 98 MBl. 99, 1; 6. 2. 03 MBl. 32. 18. 5. 05. MBl. 84. 30. 5. 08 Landw.MBl. 269.) — Verstößt die Handlung zugleich gegen ein Strafgesetz, so ist zunächst das gerichtliche Verfahren abzuwarten. Wird hier auf Freisprechung erkannt, so findet wegen der dabei zur Erörterung gekommenen Tatsachen ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als sie an sich und ohne Beziehung zu dem gesetzlichen Tatbestande der Übertretung, des Vergehens oder Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, ein Dienstvergehen enthalten. Ist eine Verurteilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge hat, so bleibt es der

zuständigen Behörde überlassen, ob sie außerdem noch ein Disziplinarverfahren einleiten will. Ist auf Freiheitsstrafe über ein Jahr, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt, so hat solches Erkenntnis ohne erneute Entscheidung den Verlust des Amtes zur Folge (§§ 2—8). Der Disziplinarrichter ist nicht nur bei einem freisprechenden Strafurteil, sondern stets an die vorausgegangene tatsächliche Feststellung des Strafrichters gebunden (Urteil des Reichsdisziplinarhofes 1. 4. 74 RZBl. 143; DVG. 22, 429 unter Mißbilligung des Staatsministerialbeschlusses 23. 3. 81. MBl. 134, UZBl. 340). — Vor dem Eintritt in die Beamtenstellung begangene Handlungen können nicht Gegenstand disziplinarer Bestrafung sein (DVG. 22, 423), wohl aber die Handlungen in früheren Amtsstellungen (DVG. 49, 49, 415).

187) Auch nicht als Mitglieder städtischer Verwaltungsdeputationen; s. auch Anm. 141.

Titel XI.

Ausführungs- und Übergangsbestimmungen.

§ 81.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Minister des Innern getroffen¹⁸⁸⁾.

188) Dies ist durch die Instruktion 20. 6. 53 (MBl. S. 138) geschehen.

(Die Schluß-Paragraphen 82—85 enthalten lediglich veraltete Übergangsbestimmungen.)

Kommunalabgabengesetz.

Vom 14. Juli 1893. (G. S. 152.)¹⁾

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages unserer Monarchie für den Umfang derselben, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland, was folgt:

1) Übergangsbestimmungen zur Ausführung des KAG. mit Mustern zu Grundsteuer, Brau- und Biersteuer, Hundesteuer und Luftbarkeitssteuer-Ordnungen v. 10. 5. 94 und Anweisung der Min. d. Innern u. d. Finanzen zur Ausführung des KAG. v. 10. 5. 94, durch MBl. nicht publiziert, sind 1894 in Carl Heymanns Verlag, Berlin, erschienen. Indes sind inzwischen neue Muster von Steuerordnungen amtlich mitgeteilt worden und zwar: einer Umsatzsteuerordnung MBl. 06, 221; zweier Muster von Gewerbesteuerordnungen MBl. 97, 156 u. 158, MBl. 20. 11. 05, MBl. 203; das ursprüngliche Muster (Mitt. 30, 199, PBl. 16, 157) ist nicht zurückgezogen; ferner einer Grundsteuerordnung nach dem Maßstabe des gemeinen Wertes MBl. 99, 160; dazu B. 16. 6. 02 MBl. 128, 21. 5. 04 MBl. 149 und einer Ordnung betr. die Erhebung eines Zuschlages zur Reichsbrausteuer und einer Biersteuer MBl. 10, 24. Auch das Muster eines Gemeindebeschlusses betr. die Veranlagung und Erhebung der direkten Gemeindesteuern enthält MBl. 95, 115. Wegen der Schankkonzessionssteuer (in Kreis- und Provinzialabg. G. § 6) s. MBl. 29. 9. 06 MBl. 277.

Teil I. Gemeindeabgaben.

Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Gemeinden sind berechtigt, zur Deckung ihrer Ausgaben und Bedürfnisse nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Gebühren und Beiträge, indirekte und direkte Steuern zu erheben, sowie Naturaldienste zu fordern.

§ 2. Die Gemeinden dürfen von der Befugnis, Steuern zu erheben, nur insoweit Gebrauch machen, als die sonstigen Einnahmen, insbesondere aus dem Gemeindevermögen, aus Gebühren, Beiträgen und vom Staate oder von weiteren Kommunalverbänden den Gemeinden überwiesenen Mittel zur Deckung ihrer Ausgaben nicht ausreichen. Auf Hunde- und Luftbarkeits-, sowie auf ähnliche, durch besondere Rücksichten gebotene Steuern findet diese Bestimmung keine Anwendung²⁾.

Durch direkte Steuern darf nur der Bedarf aufgebracht werden, welcher nach Abzug des Aufkommens der indirekten Steuern von dem gesamten Steuerbedarf verbleibt.

2) Ein Eingreifen in die Nutzungsrechte der Gemeindeangehörigen am Gemeindevermögen ist durch das RNG nicht beabsichtigt und es empfiehlt sich nicht, mit der Ausführung des Gesetzes eine anderweitige Regelung dieser Nutzungen zu verwickeln (RG. 9. 3. 95, MBl. 115, PBl. 16, 458). Die Bestimmung des ersten Satzes schließt nicht aus, daß Fonds für bestimmte Zwecke (Schulbau, Pflasterungskosten usw.), deren Beschaffung auf einmal zu schwer fallen würde, im Laufe der Jahre allmählich angesammelt werden (AusfAnw. Art. 2).

§ 3. Gewerbliche Unternehmungen der Gemeinden sind grundsätzlich so zu verwalten, daß durch die Einnahmen mindestens die gesamten durch die Unternehmung der Gemeinde erwachsenden Ausgaben, einschließlich der Verzinsung und der Tilgung des Anlagekapitals, aufgebraucht werden.

Eine Ausnahme ist zulässig, sofern die Unternehmung zugleich einem öffentlichen Interesse dient, welches anderenfalls nicht befriedigt wird.

Zweiter Titel. **Gebühren und Beiträge.**

§ 4. Die Gemeinden können für die Benutzung der von ihnen im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen (Anlagen, Anstalten und Einrichtungen) besondere Vergütungen (Gebühren) erheben³⁾.

Die Erhebung von Gebühren hat zu erfolgen, wenn die Veranstaltung einzelnen Gemeindeangehörigen oder einzelnen Klassen von solchen vorzugsweise zum Vorteile gereicht und soweit die Ausglei chung nicht durch Beiträge (§ 9) oder eine Mehr- oder Minderbelastung (§ 20) erfolgt. Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, daß die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Veranstaltung, einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals, gedeckt werden.

Besteht eine Verpflichtung zur Benutzung einer Veranstaltung für alle Gemeindeangehörigen oder für einzelne Klassen derselben, oder sind die Genannten auf die Benutzung der Veranstaltung angewiesen, so ist unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, welchem die Veranstaltung dient, und der den Einzelnen gewährten besonderen Vorteile eine entsprechende Ermäßigung der Gebührensätze gestattet; auch kann in Fällen dieser Art die Erhebung von Gebühren unterbleiben.

Auf Unterrichts- und Bildungsanstalten, auf Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten sowie auf vorzugsweise den Bedürfnissen der unbedeutendsten Volksklassen dienende Veranstaltungen finden vorstehende Bestimmungen (Absatz 2 und 3) keine Anwendung. Jedoch muß für den Besuch der von den Gemeinden unterhaltenen höheren Lehranstalten und Fachschulen ein angemessenes Schulgeld erhoben werden⁴⁾.

Anderere Abweichungen von der im Absatz 2 vorgeschriebenen Bemessung der Gebühren sind nur aus besonderen Gründen gestattet.

Ein Zwang zur Erhebung von Chauffee-, Wege-, Pflaster- und Brückengeldern findet nicht statt.

3) Gebühr ist, im Gegensatz zur vertragmäßigen Vergütung, das einseitig von der Behörde auferlegte spezielle Entgelt für eine, zugleich im öffentlichen Interesse erfolgte Leistung. Zur Erhebung der Gebühr berechtigt daher nicht die bloße Möglichkeit, sondern die Tatsache der Benutzung (DNB. 31, 53). Die Gebühren sind entweder Benutzungsgebühren (Gebühren im engeren Sinne) oder Verwaltungsgebühren (vgl. § 6) (AusfAnw. Art. 4, 5, 6). — Gebühren im Sinne des § 4 dürfen nur öffentlichen Leistungen und für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen erhoben werden (DNB. 35, 28; 45, 160) (Benutzung des Gemeindefriedhofs durch Fremde). Der Lustraum über einer öffentlichen Straße ist als solcher ein Gegenstand des Privatrechts. Es kann daher für seine Benutzung zur Anlegung von Balkons und Erfern eine Abgabe (Gebühr) nicht gefordert werden (DNB. 28, 74), wohl aber eine privatrechtliche Entschädigung (RVer. Selbstverwaltung 1910, S. 474). — Wenn die Straßenanleger bisher polizeilich für die Reinigung der Straßen hafteten, so können sie bei der Einrichtung eines städtischen Straßenreinigungs-Instituts nicht ortstatutarisch zu dessen Benutzung verpflichtet werden, wenn sie polizeilich weiter für die Reinigung verhaftet bleiben. Auch können sie, wenn die Haftung auf die Gemeinde übergeht, zur Entrichtung einer entsprechenden Gebühr ortstatutarisch nicht verpflichtet, sondern allenfalls nur zu Präzipualsteuern herangezogen werden (DNB. 26, 43). — Ferner können die Straßenanleger nicht durch Ortsstatut, sondern nur durch Ortspolizeiverordnung verpflichtet werden, ihre Grundstücke an die städtische Kanalisationsanlage anzuschließen und für eine solche Benutzung dieser Anlagen eine Gebühr zu entrichten (DNB. 26, 51).

4) Von auswärtigen Schülern darf ein höheres Schulgeld erhoben werden (MG. 4. 2. 96. U3Bl. 252).

§ 5. Die bestehenden Vorschriften über die Verleihung des Rechts auf Erhebung von Chauffee-, Wege-, Pflaster-, Brücken-, Fähren-, Hafens-, Schleusen- und von anderen derartigen Verkehrsabgaben⁵⁾, sowie über die Feststellung der Tarife⁶⁾ für solche werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

5) Zur Verleihung ist der Min. d. öffentl. Arb. zuständig (RD. 28. 1. 08. GS. 38). Übertragung auf Reg. Präf. (MG. 10. 3. 08. MBl. 60).

6) Über die Feststellung der Tarife s. Erl. 11. 6. 96 MBl. 129 und die das angeführten Runderlasse; ferner Verf. 14. 4. 97 betr. die Feststellung der Lagergeldtarife für die Benutzung der städtischen Pachtböden (MBl. 100). — Bezügl. des Straßschußes gegen Hinterziehung und Überhebung von Verkehrsabgaben s. G. 2. 5. 00. GS. 123.

§ 6. Die Gemeinden, Amtsbezirke, Ämter und Landbürgermeistereien sind berechtigt, für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen sowie für die ordnungs- und feuerpolizeiliche Beaufsichtigung von Messen und Märkten, von Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten Gebühren zu erheben⁷⁾. Die Erhebung von Lustbarkeitssteuern schließt die Erhebung von Gebühren für die Beaufsichtigung der Lustbarkeit aus.

Im übrigen bewendet es hinsichtlich der Befugnis der Gemeinden, für einzelne Handlungen ihrer Organe Gebühren (Verwaltungsgebühren) zu erheben, bei den bestehenden Bestimmungen⁸⁾.

Die Gebühren müssen so bemessen werden, daß deren Aufkommen die Kosten des bezüglichen Verwaltungszweiges nicht übersteigt.

7) Die Berechtigung der Amtsbezirke usw. zur Gebührenerhebung schließt die Erhebung von Gebühren seitens der Gemeinden aus. Das gleiche gilt für diejenigen

Gemeinden, innerhalb deren die Beaufsichtigung der Bauten usw. einer Königl. Polizeiverwaltung übertragen ist (AusfAnw. Art. 6 Abs. 2). Hier werden baupolizeiliche Gebühren nach besonderen vom Min. d. öffentl. Arbeiten und d. Innern festzusetzenden Tarifen erhoben (AG. 30. 12. 95. GS. 96, 8; vgl. DAB. 35, 103).

8) Hiernach sind die Gemeinden befugt, für einzelne Handlungen ihrer Organe (Erteilung von Führungs-, Marktpreis- und Holzwert-, Holz- und Wildburspungsattesten, Bescheinigung über Besitzverhältnisse zum Privatgebrauche usw.) Verwaltungsgebühren zu erheben. — Auf gesetzlich eingeführte oder von den zuständigen Behörden auf Grund von Gesetzen festgestellte Verwaltungsgebühren (wie Paß-, Eich-, Standesamtsgebühren und solche im Verwaltungszwangsverfahren usw.) beziehen sich die Vorschriften des RAG. nicht (AusfAnw. Art. 7).

§ 7. Gebühren sind im voraus nach festen Normen und Sätzen zu bestimmen. Eine Berücksichtigung Unbemittelter ist nicht ausgeschlossen. Hierzu ist ergangen das Deklarationsgesetz vom 24. Juli 1906 (GS. 376):

Die § 7, 20 und 27 des RAG. v. 14. 7. 93 GS. 152 stehen einer Abstufung der Gebühren und Steuersätze nicht entgegen. Insbesondere ist es zulässig, die Gebührensätze nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit bis zur gänzlichen Freilassung abzustufen und einzelne Grundstücksarten oder Besitzgruppen mit verschiedenen Sätzen zu den Steuern vom Grundbesitze heranzuziehen⁹⁾.

Ebenso wenig schließt § 27 a. a. D. aus, daß einzelne Grundstücksarten oder Besitzgruppen nach verschiedenen Normen besteuert werden.

9) Vgl. hierzu DAB. 50, 55 (Unzulässigkeit der stufenweisen Steigerung des der normalen Leistungsfähigkeit entsprechenden Satzes nach Maßgabe der höheren Leistungsfähigkeit).

§ 8. Die Festsetzung von Gebühren bedarf in den Fällen des § 4 Absatz 3 und 5 und des § 6 der Genehmigung¹⁰⁾.

Das Erfordernis der Genehmigung des Schulgelbes durch die Schulaufsichtsbehörde bleibt unberührt.

10) Für die Genehmigung von Beschlüssen der Amtsausschüsse, betr. Festsetzung von Gebühren der im § 6 Abs. 1 bezeichneten Art, sind die Kreisräte zuständig (MG. 2. 1. 95, MBl. 17).

§ 9. Die Gemeinden können behufs Deckung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung von Veranstaltungen, welche durch das öffentliche Interesse erfordert worden, von denjenigen Grundeigentümern und Gewerbetreibenden, denen hierdurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, Beiträge zu den Kosten der Veranstaltungen erheben. Die Beiträge sind nach den Vorteilen zu bemessen¹¹⁾.

Beiträge müssen in der Regel erhoben werden, wenn anderenfalls die Kosten, einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des angewendeten Kapitals, durch Steuern aufzubringen sein würden.

Der Plan der Veranstaltung ist neben einem Nachweise der Kosten offen zu legen. Der Beschluß der Gemeinde wegen Erhebung von Beiträgen ist unter der Angabe, wo und während welcher Zeit Plan nebst Kostennachweis zur Einsicht offen liegen, in ortsüblicher Weise mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß Einwendungen gegen den Beschluß binnen einer bestimmt zu bezeichnenden Frist von mindestens 5 Wochen

bei dem Gemeindevorstande anzubringen seien. Handelt es sich um eine Veranstaltung, welche nur einzelne Grundeigentümer oder Gewerbetreibende betrifft, so genügt an Stelle der Bekanntmachung eine Mittheilung an die Beteiligten. Der Beschluß bedarf der Genehmigung.

Zu diesem Behufe hat der Gemeindevorstand den Beschluß nebst den dazu gehörigen Vorverhandlungen und der Anzeige, ob und welche Einwendungen innerhalb der gestellten Frist erhoben sind, der zuständigen Behörde einzureichen.

Der Beschluß der zuständigen Behörde ist in gleicher Weise zur Kenntniß der Beteiligten zu bringen, wie der Beschluß der Gemeinde bekannt gemacht worden ist.

Gegen den Beschluß der zuständigen Behörde steht den Beteiligten die Beschwerde offen.

11) Eine Pflicht, Beiträge zu erheben, besteht nicht, wenn die Erhebung von Gebühren ausreicht (DVG. 45, 150). Über den Begriff „Vorteil“ s. DVG. 53, 99. Über die Erfordernisse eines Gemeindeab schlusses über Beiträge DVG. 22. 2. 10. Selbstverwaltung 329.

§ 10. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (GS. 561) bleiben mit der Maßgabe in Kraft, daß die im § 15 daselbst vorgesehenen Beiträge nach einem anderen, als dem dort angegebenen Maßstabe, insbesondere auch nach der bebauungsfähigen Fläche, bemessen werden dürfen¹⁾.

12) Über den Begriff „historische Straße“ vgl. DVG. 9, 318; 18, 382; 5, 345; 38, 147. RWL. 24, 409. Die Heranziehung der Anlieger solcher, nach früherem Recht für den Anbau fertiggestellter Straßen müßte nach § 9 Abs. 1 erfolgen. Die Befreiung, welche die StD. (jetzt § 24 RNG.) den zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücken einräumt, erstreckt sich nicht auch auf die im G. 2. 7. 75 vorgesehenen Anliegerbeiträge zu den Straßenherstellungskosten (DVG. 23, 52).

§ 11. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld, vom 26. April 1862 (GS. 513) bleiben unberührt.

Ebenso behält es bei den Bestimmungen der Gesetze über die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser vom 18. März 1868 (GS. 277) und 9. März 1881 (GS. 273) sein Bewenden¹⁾. Jedoch dürfen für die Schlachthausbenutzung Gebühren bis zu einer solchen Höhe erhoben werden, daß durch ihr jährliches Aufkommen die Kosten der Unterhaltung der Anlage und des Betriebes, sowie ein Betrag von 8 Prozent des Anlagekapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme gedeckt werden. In denjenigen Städten, in denen Verbrauchssteuern auf Fleisch zur Erhebung kommen, dürfen die Benutzungsgebühren nur bis zu einer solchen Höhe erhoben werden, daß durch ihr jährliches Aufkommen außer den Unterhaltungs- und Betriebskosten ein Betrag von 5 Prozent des Anlagekapitals und der Entschädigungssumme gedeckt wird.¹⁾

Die Gebühren für die Untersuchung des nicht in öffentlichen Schlachthäusern ausgeschlachteten Fleisches (Artikel 1 § 2 und 3 des Gesetzes vom 9. März 1881) können in einer den Gebühren für die Schlachthausbenutzung entsprechenden Höhe bemessen werden¹⁾.

¹⁾ Der eingeklammerte Satz ist jetzt gegenstandslos (s. Anm. 17 zu § 14).

13) Das G. 18. 3. 68 und die Novellen 9. 3. 81 und 29. 5. 02 (GS. 162) ermächtigen die Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern, die Vornahme des Schlachtens sämtlicher oder einzelner Gattungen von Vieh in den öffentlichen Schlachthäusern und die Untersuchung des Viehs vor oder nach dem Schlachten anzuordnen.

14) Reichsgesetzlich ist die Schlachtvieh- und Fleischschau bezw. des zum menschlichen Genuß zu verwendenden Fleisches jetzt geregelt durch RVO. 3. 6. 00. Dazu namentlich Ausf. Bef. des Reichskanzlers 30. 5. 02 (RZBl. Beilage zu Nr. 22, mehrfach geändert, jetzt in neuer Fassung RZBl. 08 Nr. 52, Beilage) und Preuß. AusfG. 28. 6. 02 (Novelle 23. 9. 04. GS. 257) Während es für die Befugnis der Gemeinden mit Schlachtzwang zur Gebührenerhebung hinsichtlich der gewöhnlichen Untersuchung von Schlachtvieh und Fleisch bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen benudet, sind im übrigen die Kosten für Schlachtvieh- und Fleischschau einschließlich der Trichinenschau Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung, deren Gebührentarif die Landespolizeibehörde festsetzt (§ 14 PreußAusfG.) — Soweit nicht schon das RVO. für gewisse Fälle — Notschlachtungen, Hauschlachtungen — von der Untersuchung entbindet, darf frisches Fleisch, welches einer amtlichen Untersuchung durch approbierte Tierärzte nach Maßgabe der §§ 8—16 RVO. unterlegen hat, in der Regel einer abermaligen amtlichen Untersuchung nicht unterworfen werden.

§ 12. In Badeorten, klimatischen und sonstigen Kurorten können die Gemeinden für die Herstellung und Unterhaltung ihrer zu Kurzwecken getroffenen Veranstaltungen Vergütungen (Kurtagen) erheben.

Dritter Titel. Gemeindesteuern.

Erster Abschnitt. Indirekte Gemeindesteuern¹⁵⁾.

§ 13. Die Gemeinden sind zur Erhebung indirekter Steuern innerhalb der durch die Reichsgesetze gezogenen Grenzen befugt¹⁶⁾.

Den Gemeinden sind Vereinbarungen mit den Beteiligten gestattet, wonach der Jahresbetrag der zu entrichtenden indirekten Steuern für mehrere Jahre im voraus fest bestimmt wird. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung.

15) Über die grundsätzliche Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Steuern s. DVG. 37, 104. RZBl. 28, 372.

16) Luxussteuern können, wenn überhaupt, nur für größere Städte in Frage kommen, sind aber auch hier nur ausnahmsweise und aus besonderen Gründen, z. B. gegenüber einer Einkommensteuer, welche die Progression der Staatssteuern aufgegeben oder abgeschwächt hat, und wenn ein ins Gewicht fallendes Erträgnis mit Sicherheit zu erwarten ist in Betracht zu ziehen. Wegen der geringfügigen Erträgnisse sowie weil nur einzelne davon betroffen werden würden, eignen sie sich für kleine Gemeinden nicht (MG. 22. 12. 94, MBl. 95, 15).

Es dürfen Steuern nicht gelegt werden auf:

- das Halten von Lauben, Enten, Gänsen, Kaken (MG. 9. 3. 95, MBl. 115).
- Feuerversicherungsverträge (MG. 29. 4. 95, MBl. 119),
- Abhaltung von Auktionen (MG. 15. 5. 95),
- das Halten von Klavieren, Wagen und Pferden (MG. 22. 12. 94, MBl. 95, 15) von Automobilen (MG. 5. 6. 09, MBl. 149) auf alkoholfreie Getränke (MG. 8. 12. 09, MBl. 243),
- die Übung von Jagdschützen (MG. 16. 11. 92).

Die Steuer auf die Erteilung der Schank-erlaubnis ist jetzt nach MG. 12. 3. 07, MBl. 119 auch für Stadtkreise genehmigt worden, nachdem sie als Kreissteuer durch § 6 des Kreis- u. ProvRVO. eingeführt ist; hierzu DVG. 52, 7.

Nach MG. 19. u. 26. 2. 95, MBl. 111, 112 sollte die Umsatzsteuer nur nach den für den Auflassungsstempel maßgebenden Vorschriften und in gleicher Höhe erhoben werden (1%). Jedoch ist dies nicht maßgebend geblieben (MG. 12. 9. 96, MBl. 188; 26. 6. 07, MBl. 236) (Genehmigung bei höherem Satz den Ministern vorbehalten).

Die Umsatzsteuer kann auch für solche Rechte eingeführt werden, für die bei Grundstücken geltenden Vorschriften gelten.

Eine Umsatzsteuerordnung, die dem Satze, „für die Steuern sind der Verkäufer und der Erwerber verhaftet“, die Worte, „in erster Linie soll indes die Steuer vom Verkäufer erhoben werden“, zugefügt, muß dahin verstanden werden, daß mit dem Satze nur eine instruktionelle Vorschrift für den Magistrat beabsichtigt war, auf welche die Steuerpflichtigen sich nicht berufen können (MBl. 24, 98). Es ist nicht unstatthaft, daß eine USt-Ordnung, wenn der Auflassung eines Grundstücks mehrere Veräußerungsverträge sukzessiv vorhergehen, die Steuer nach den Erwerbspreisen sämtlicher Veräußerungsgeschäfte bemißt. (DVG. 38, 105, PBl. 26, 163, B. 11. 6. 02, MBl. 102). Eine Steuerordnung, die es in das Belieben des Steuergläubigers stellt, welches von mehreren Rechtsgeschäften er besteuern will (das obligatorische Geschäft oder die Auflassung) ist unzulässig (DVG. 6. 10. 1910 Selbstverwaltung 773). Eine USt., welche jeden, auf Grund freiwilliger Veräußerung erfolgenden Eigentumserwerb der Steuer unterwirft, ist auf Fälle, in denen das Vermögen als Ganzes übergeht, wie bei der Fusion zweier Aktiengesellschaften, unanwendbar. (DVG. 34, 78) anders nach der neuen Mustersteuerordnung die jeden abgeleiteten Erwerb besteuert; vgl. DVG. 44, 45 (Begründung der allgemeinen Gütergemeinschaft). Dagegen muß der Erwerb von Todeswegen und durch Schenkung unter Lebenden nach dem Reichs-Erbchaftssteuergesetz 3. 6. 06, RGBl. 654 freibleiben. Neuerdings haben die Umsatzsteuern nach dem Wertzuwachsmaßstab besondere Bedeutung gewonnen (sog. Wertzuwachssteuern). Hierzu MBl. 18. 5. 09, MBl. 148. Durch das RG. 14. 2. 11 RGBl. 33 (s. Anlage V) hat das Reich die Wertzuwachssteuer für sich in Anspruch genommen. Die Gemeinden erhalten 40 von Hundert des Steuerertrages, können aber dazu noch Zuschläge bis zu 100% erheben; mehr als 30% des Wertzuwachses darf einschließlic der Reichssteuer dadurch nicht in Anspruch genommen werden.

Die Biersteuer ist im Rahmen des § 58 des Brauereigesetzes v. 15. 7. 09 RGBl. 773 zulässig. Hierzu MBl. 17. 9. 06, MBl. 295 7. 12. 06, MBl. 07. 33.

Steuerordnungen (s. Anm. 1), welche sich auf die Besteuerung des eingeführten Bieres beschränken, ohne wegen Besteuerung des in der Gemeinde gebrauten Bieres Vorschriften zu enthalten, sind selbst dann nicht zu genehmigen, wenn in der betr. Gemeinde keine Brauereien vorhanden sind. Auch dürfen Erzeugnisse eines dem Zoll- und Handelsvereins-Vertrage 8. 7. 67 zugehörenden Vereinstaaates nicht höher oder lästiger besteuert werden, als das einheimische oder das Erzeugnis der übrigen Vereinstaaaten (MR. 22. 12. 94, MBl. 95, 15 u. 19. 2. 95, MBl. 111).

§ 14. Steuern auf den Verbrauch von Fleisch, Getreide, Mehl, Backwerk, Kartoffeln und Brennstoffen¹⁷⁾ aller Art dürfen nicht neu eingeführt oder in ihren Sätzen erhöht werden. Die Einführung einer Wibretz- und Geflügelsteuer ist jedoch auch in den früher nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden zulässig. Die Steuersätze können abweichend von den Vorschriften des Erlasses vom 24. April 1848 (GS. S. 131) bemessen werden.

Wegen Forterhebung der Schlachtsteuer bemendet es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (GS. S. 222)¹⁸⁾.

17) Unter Brennstoffe fällt auch das Gas (DVG. 50, 100 MG. 12. 2. 07 MBl. 119).

18) Durch § 13 ZollTarG. vom 25. 12. 02 ist bestimmt, daß Steuern auf Fleisch, Getreide, Mehl und andere Mühlenfabrikate, Backwaren, ferner auf Hülsen-

früchte, Vieh, Fleischwaren und Fette vom 1. 4. 1910 ab nicht mehr erhoben werden dürfen. Daher ist auch die Schlachtsteuer weggefallen. Von den vor 1902 eingeführten Steuern ist also allein die Steuer auf Kartoffeln und Brennstoffen bestehen geblieben, darf aber nicht neu eingeführt werden. Zu den verbotenen Fleischsteuern gehören aber nicht die Steuern auf Wildbret und Geflügel. Sie fallen nicht unter den Begriff „Fleisch“ im Sinne des ZollTar. G. (MBl. 19. 11. 09 MBl. 242; DVG. 39, 100).

§ 15. Die Besteuerung von Lustbarkeiten, einschließlich musikalischer und deklamatorischer Vorträge, sowie von Schaustellungen umherziehender Künstler ist den Gemeinden gestattet¹⁹⁾.

19) Wegen des Begriffs „öffentliche Lustbarkeiten“ s. MR. 23. 2. 89, MBl. 38, DVG. 18. 422. 22. 415 ff. DVG. 32, 104; wegen Lustbarkeiten eines Vereins s. ferner DVG. 27, 428.

Das Halten von Klavieren u. Fahrrädern fällt nicht in den Rahmen der Lustbarkeitssteuern, ebensowenig die Veranstaltung von Straßenmusik durch Drehorgelspieler usw. (MG. 22. 12. 94, MBl. 95, 16), wohl aber Musikaufführungen umherziehender Musikanten in geschlossenen Räumen gegen Entgelt (MR. 23. 12. 80, MBl. 81, 24) und Klavierkonzerte (MG. 20. 2. 03, MBl. 41). Das Tragen von Masken kann gleichfalls als Lustbarkeit besteuert werden (MG. 20. 7. 95, MBl. 229) und zwar im Hinblick auf § 2 RAG. auch dann, wenn die sonstigen Einnahmen der Gemeinde aus dem Gemeindevermögen usw. zur Deckung ihrer Ausgaben ausreichen.

Befreiung einzelner Vereine als solcher, z. B. Kriegervereine, ist unzulässig, wohl aber für die an bestimmten Tagen, namentlich bei patriotischen Feiern, stattfindenden Lustbarkeiten (MG. 22. 12. 94, MBl. 95, 15, 4. 01, MBl. 130). Kaisergeburtstagsessen eines Kreis Ausschusses ist keine „Lustbarkeit“ (DVG. 2. 2. 1911 Selbstverwaltung, 1911, S. 197).

Wegen des Maßes der Lustbarkeitssteuer und wegen der Besteuerung öffentlicher Aufzüge, Hochzeits- und Vereinsfeiern usw. s. MG. 27. 2. 90, MBl. 43 u. 24. 1. 95, MBl. 34. DVG. 30, 113, PVB. 24, 164, 27, 324, 28, 654. Die Erhebung kann auch in Form einer Billetsteuer erfolgen (PVB. 26. 754; DVG. 46, 72).

§ 16. Die Gemeinden sind befugt, das Halten von Hunden zu besteuern (§ 93). Die in dieser Beziehung zur Zeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften werden aufgehoben²⁰⁾.

20) Die bisher teilweise noch aufrecht erhaltene Befreiung der Militärpersonen von der Hundesteuer ist nunmehr in Fortfall gekommen. Auch ist G. 1. 3. 91 über den Höchstbetrag der Hundesteuer durch § 16 aufgehoben. Die zur Bewachung oder zum Gewerbebetriebe unentbehrlichen Hunde werden wie bisher (RabD. 29. 4. 1829, v. Kampp Annalen Bd. 13 S. 354) steuerfrei zu belassen sein (AusfAnw. Art. 12, MG. 22. 12. 94, MBl. 95 16).

§ 17. Die bestehenden Vorschriften über die Verwendung des Aufkommens indirekter Steuern für bestimmte Zwecke (Kosten der Armenpflege usw.) werden aufgehoben.

§ 18. Die Einführung neuer und die Veränderung bestehender indirekter Gemeindesteuern kann nur durch Steuerordnungen erfolgen²¹⁾. Die Steuerordnungen bedürfen der Genehmigung.

21) Unter Veränderung fällt auch das zeitweise Außerehebungsetzen (PVB. 27, 592). Veröffentlichung ist nicht erforderlich (DVG. 38, 100), es sei denn, daß das Inkrafttreten von dem Tage der „Verkündigung“ an datiert (PVB. 25 269).

Die Wirksamkeit der SteuerD. erstreckt sich ohne weiteres auf eingemeindete Gebietsteile (PVB. 30, 626); s. oben Anm. 8 zur StädteD. (S. 5). Wegen Genehmigung der SteuerD. vgl. § 77.

§ 19. Wegen der Befreiung der Militärspeiseeinrichtungen und ähnlicher Militäranstalten von den Verbrauchssteuern bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen²³⁾.

22) Vgl. unten § 11 Abs. 2 B. 23. 9. 67 u. Ausf. Anw. Art. 10 Nr. 4.

Zweiter Abschnitt. Direkte Gemeindesteuern.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 20. Die direkten Gemeindesteuern sind auf alle der Besteuerung unterworfenen Pflichtigen nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen zu verteilen²³⁾.

Handelt es sich um Veranstaltungen, welche in besonders hervorragendem oder geringem Maße einem Teile des Gemeindebezirks oder einer Klasse von Gemeindeangehörigen zustatten kommen, und werden Beiträge nach §§ 9 und 10 nicht erhoben, so kann die Gemeinde eine entsprechende Mehr- oder Minderbelastung dieses Teiles des Gemeindebezirks oder dieser Klasse von Gemeindeangehörigen beschließen. Bei der Abmessung der Mehr- und Minderbelastung ist namentlich der zur Herstellung und Unterhaltung der Veranstaltungen erforderliche Bedarf nach Abzug des etwaigen Ertrages in Betracht zu ziehen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung²⁴⁾.

23) Vgl. hierzu das hinter § 7 abgedruckte DStG. v. 24. 7. 06. GS. 376.

24) Des Erlasses einer Steuerordnung bedarf es nicht (Möhl-Freund 7. Aufl. S. 81).

§ 21. Die auf besonderem Rechtstitel beruhenden Befreiungen einzelner Grundstücke von Gemeindesteuern bleiben in ihrem bisherigen Umfange fortbestehen. Die Gemeinden sind jedoch berechtigt, diese Befreiungen durch Zahlung des zwanzigfachen Jahreswertes derselben nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre vor dem 1. April desjenigen Rechnungsjahres, in welchem die Ablösung beschloffen wird, abzulösen. Steht ein anderer Entschädigungsmaßstab fest, so hat es hierbei sein Bewenden.

§ 22. Vorschriften, welche eine Befreiung von Gewerbesteuer in sich schließen, finden auf Gewerbe, welche nach Verkündigung dieses Gesetzes in Betrieb gesetzt werden, keine Anwendung.

Die Gemeinden sind berechtigt, die bestehenden Befreiungen durch Zahlung des 13¹/₂ fachen Jahreswertes derselben nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre vor dem 1. April desjenigen Rechnungsjahres, in welchem die Ablösung beschloffen wird, abzulösen. Steht ein anderer Entschädigungsmaßstab fest, so hat es hierbei sein Bewenden.

§ 23. Die direkten Gemeindesteuern können vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb (Realsteuern), sowie vom Einkommen der Steuerpflichtigen (Einkommensteuer) erhoben werden.

Die Einkommensteuer kann zum Teil durch Aufwandssteuern ersetzt werden. Aufwandssteuern²⁵⁾ dürfen grundsätzlich die geringeren Einkommen nicht verhältnismäßig höher als die größeren belasten.

Miets- und Wohnungssteuern²⁶⁾ dürfen nicht neu eingeführt werden.

Die bestehenden Miets- und Wohnungssteuern sind auf ihre Übereinstimmung mit den vorstehenden Besteuerungsgrundsätzen und den sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes zu prüfen. Sie bedürfen erneuter, an die Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen gebundener Genehmigung und treten außer Kraft, wenn die Genehmigung nicht bis zum 1. April 1898 erfolgt ist.

Die Einführung neuer und die Veränderung bestehender direkter Gemeindesteuern welche nicht in Prozenten der vom Staate veranlagten Steuern erhoben werden, kann nur durch Steuerordnungen erfolgen.

Die Steuerordnungen bedürfen der Genehmigung.

25) Über den Begriff „Aufwandssteuern“ s. WBl. 20, 215.

26) Mietssteuern bestehen nur noch in Danzig. Über Steuerordnungen s. Anm. 1, Anm. 21.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Realsteuern.

a) Vom Grundbesitz.

§ 24. Den Steuern vom Grundbesitz sind die in der Gemeinde belegenen bebauten und unbebauten Grundstücke unterworfen, mit Ausnahme

- a) der königlichen Schlösser, einschließlich der zugehörigen Nebengebäude, Hofräume und Gärten;
- b) der einem fremden Staate gehörigen Grundstücke, auf denen Botschafts- oder Gesandtschaftsgebäude errichtet sind, einschließlich der auf ihnen errichteten Gebäude, sofern von dem fremden Staate Gegenfeitigkeit gewährt wird;
- c) der dem Staate, den Provinzen, den Kreisen, den Gemeinden oder sonstigen kommunalen Verbänden gehörigen Grundstücke und Gebäude, sofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind²⁷⁾;
- d) der Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen, sowie der schiffbaren Kanäle, welche mit Genehmigung des Staates zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind²⁸⁾;
- e) der Deichanlagen der Deichverbände und der im öffentlichen Interesse staatlich unter Schau gestellten Privatdeiche, sowie der im öffentlichen Interesse unterhaltenen Anlagen der Ent- und Bewässerungsverbände;
- f) der Universitäts- und anderen zum öffentlichen Unterrichte bestimmten Gebäude;
- g) der Kirchen, Kapellen und anderen dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude, sowie der gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;
- h) der Armen-, Waisen- und öffentlichen Krankenhäuser, der Gefängnis-, Besserungs-, Bewahr- und derjenigen Wohltätigkeitsanstalten, welche die Bewahrung vor Schuglosigkeit oder sitt-

licher Gefahr bezwecken (Mägdehäuser und dergleichen), sowie der Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden; durch Gemeindebeschluß können auch anderweitige Gebäude solcher milden Stiftungen, welche nicht bloß zugunsten bestimmter Personen und Familien bestehen, freigelassen werden²⁹⁾;

- i) der Grundstücke der unter f, g, h aufgeführten Anstalten und Körperschaften, soweit die Grundstücke für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden²⁹⁾;
- k) der Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen, Kirchendiener und Volksschullehrer, soweit ihnen bisher Steuerfreiheit zugestanden hat.

Alle sonstigen, nicht auf einem besonderen Rechtstitel beruhenden Befreiungen (§ 21), insbesondere auch diejenigen der Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Beamten, sind aufgehoben³⁰⁾.

Ist ein Grundstück oder Gebäude nur teilweise zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt, so bezieht sich die Befreiung nur auf diesen Teil.

Die Bestimmungen der Kabinettsordre vom 8. Juni 1834 (Gesetz-Samml. S. 87) bleiben in Geltung und werden auf diejenigen Gemeinden ausgedehnt, in welchen dieselben noch nicht in Geltung sind³¹⁾.

27) Zu c: Nach Adl.-Freund S. 90 ist mit den Worten „öffentl. Dienst oder Gebrauch“ derselbe Sinn zu verbinden, den das GrundsteuerG. 21. 5. 61 in § 4 c damit verbindet (DVO. 48. 79). Dauernde Widmung für den öffentl. Dienst ist nicht erforderlich (RWB. 29, 970.) Es gehören daher insbesondere hieher: Gassen, Plätze, Brücken, Fahr- und Fußwege, Leinpfade, Bäche, Brunnen, schiffbare Kanäle, Häfen, Werfte, Ablagen, Kirchhöfe, Begräbnisplätze, Lust- und botanische Gärten sowie leiblich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmte Baumschulen (DVO. 5, 133), nicht aber an Private verpachtete Grundstücke (DVO. 52, 143). Nach der Rechtsprechung des DVO. ferner noch: Militärübungsplätze (DVO. 2, 23; 8, 150, 38, 163), Kanaldämme (DVO. 3, 31), die Halle an der Ostseeflässe (DVO. 3, 24), die Pferdebeställe und Reitbahnen der Landgestüte (DVO. 4, 63), die Baumschulen, deren Stämme zur Bepflanzung einer Chaussee dienen (DVO. 7, 162); die Dienstgebäude der Bergwerksdirektionen und der Eisenbahnbehörden, die nicht unmittelbar dem Transportgewerbe dienen (DVO. 48, 29, RWB. 19, 390; 28, 550; 29, 871); endlich nach RR. 18. 12. 94 auch die trigonometrischen Vermessungspunkte, Festungen, Feldlager und andere für militärische Zwecke unterhaltene Verschanzungen, Kasernen, Offizier-, Unteroffizier- und Speiseanstalten und Kantinen, und nach v. Brauchitsch Bd. 2 Anm. zu § 17 RrD. fiskalisches Schloßentabliement.

Grundstücke und Gebäude des Reiches sind nach § 1 RG. 25. 5. 73 RWB. 113 in gleicher Weise steuerfrei, wie die im Eigentum des Staats befindlichen gleichartigen Gegenstände (AusfAnw. Art. 16 Nr. 1e).

28) Zu d: Bezüglich des Begriffes der Kunststraßen DVO. 24, 204; über Schienenwege DVO. 47, 76.

29) Zu h, i: Eine Anstalt ist als milde Stiftung anzusehen, sofern ihr Hauptzweck auf die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch unentgeltliche Zuwendungen gerichtet ist; die Hilfsbedürftigkeit muß nicht notwendig in materieller Not ihren Grund haben (DVO. 341, 10, 43, 71). Ein der Erziehung junger Cleriker dienendes Konvikt zählt nicht dazu (RWB. 25, 542).

30) Begriff der Dienstwohnung *WBl.* 30, 204. Auf die Dienstwohnungen der Offiziere nicht ohne weiteres zu beziehen (*MG.* 18. 12. 94, *DVB.* 30, 81, *WBl.* 25, 575). Bezügl. der Beamten *DVB.* 20. 5. 96, *Bd.* 29, 41; den Beamten zu Repräsentationszwecken überwiesene Räume sind als zu einem öffentl. Dienste oder Gebrauche bestimmte steuerfreie Gebäude oder Gebäudeteile zu betrachten (*MG.* 13. 6. 95, *WBl.* 16, 471, *DVB.* 30, 81).

31) Zu *Abf.* 4. f. *DVB.* 21, 111; 30, 51; 33, 15.

§ 25. Den Gemeinden ist die Einführung besonderer Steuern vom Grundbesitz gestattet.

Die Umlegung kann insbesondere erfolgen nach dem Reinertrage beziehungsweise Nutzungswerte eines oder mehrerer Jahre, nach dem Pacht- beziehungsweise Mietswerte oder dem gemeinen Werte²⁹⁾ der Grundstücke und Gebäude, nach den in der Gemeinde stattfindenden Abstufungen des Grundbesitzes oder nach einer Verbindung mehrerer dieser Maßstäbe.

32) Über diesen Begriff s. *DVB.* 39. 71; 45, 52. *Höll-Freund* 7. Aufl. S. 104, 106 ff. *WBl.* 30, 405. Neuerdings wird staatlicherseits darauf hingewirkt, daß die Gemeinden von einer Verwendung der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer- verfassung für die Zwecke der Realbesteuerung möglichst absehen und den gemeinen Wert der Grundstücke und Gebäude zugrunde legen sollen. *WBl.* 160; vgl. *E.* 21. 5. 04, *WBl.* 149 und 14. 6. 07, *WBl.* 235.

§ 26. Sind besondere Steuern vom Grundbesitz nicht eingeführt, so erfolgt die Besteuerung in Prozenten der vom Staate veranlagten Grund- und Gebäudesteuern³⁰⁾.

Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der veranlagten Steuern zieht die entsprechende Abänderung der Veranlagung zur Gemeindesteuer nach sich.

Die Veranlagung hat sich auf sämtliche Grundstücke und Gebäude zu erstrecken, welche der Gemeindebesteuerung unterliegen (§§ 3, 4 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern³¹⁾).

Die Besteuerung neuerbauter oder vom Grunde aus wieder auf- gebauter Gebäude sowie die Steuererhöhung infolge von Verbesserungen der Gebäude beginnt mit dem Ablaufe des Rechnungsjahres, in welchem die Bewohnbarkeit oder Nutzbarkeit eingetreten oder die Verbesserung vollendet ist.

33) Die Grund- und Gebäudesteuern sind vom Staat veranlagte, aber von ihm nicht erhobene Steuern (*G.* 14. 7. 93 wegen Aufhebung direkter Staatssteuern). Die Grundsteuer ist eingeführt durch *G.* 21. 5. 61. *GE.* 253; hierzu *M. Anv.* 31. 3. 77 und *G.* 8. 2. 67, *GE.* 185; die Gebäudesteuer durch *G.* 21. 5. 61, *GE.* 317.

34) Zur Zahlung der Grund- und Gebäudesteuer sind nicht die Pächter, Mieter oder Mißbraucher, sondern die Eigentümer verpflichtet. (*WBl.* 23, 694, *R.* 16. 6. 02, *WBl.* 128).

§ 27. Die Steuern vom Grundbesitz sind nach gleichen Normen und Sätzen zu verteilen³²⁾.

Liegenschaften, welche durch die Festsetzung von Baufluchtlinien in ihrem Werte erhöht worden sind (Baupläze), können nach Maßgabe dieses höheren Wertes zu einer höheren Steuer als die übrigen Liegen-

schaften herangezogen werden³⁵⁾. Diese Besteuerung muß durch Steuerordnung geregelt werden.

35) Vgl. hierzu das bei § 7 abgedruckte DefG. 24. 7. 06, GS. 376 RG. 7. 8. 06, MBl. 234, DRG. 50, 107.

36) Die Bauplaststeuer soll den Wertzuwachs erfassen, den ein Grundstück durch die Festsetzung von Baufluchtlinien erhalten hat. Sie beschränkt sich nicht auf solche Grundstücke, die unmittelbar an eine Baufluchtlinie grenzen. Auch ist es nicht erforderlich, daß die Straßen oder Straßenteile, für welche die Baufluchtlinien festgesetzt sind, für den öffentlichen Verkehr und den Anbau gemäß den baupolizeilichen Bestimmungen bereits fertig gestellt sind. Indessen wird die Erhebung einer Bauplaststeuer nur dann in Betracht zu ziehen sein, wenn eine Abänderung der Baufluchtlinie voraussichtlich nicht weiter zu erwarten steht (AusfAnw. Art. 18 Nr. 5, 4, 3). — Da seit dem Erf. DRG. 30, 67 unter den Liegenschaften des § 27 nur solche unbebaute Grundstücke verstanden werden welche durch die auf Grund G. 2. 7. 75 erfolgte Festsetzung von Baufluchtlinien in ihrem Werte erhöht sind, hat die Erhebung von Bauplaststeuer in der Praxis noch mehr an Wert eingebüßt. Der unverdiente Wertzuwachs wird, abgesehen von der Wertzuwachssteuer (RG. 14. 2. 11 RGSBl. 33, f. auch Anm. 15) durch die Besteuerung nach dem gemeinen Wert erfaßt.

b. Vom Gewerbebetrieb.

§ 28. Den Gewerbesteuern unterliegen in den Gemeinden, in denen der Betrieb stattfindet,

1. die nach dem Gewerbesteuergezet vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 205) zu veranlagenden stehenden Gewerbe;
2. die landwirtschaftlichen Brauntweinbrennereien;
3. der Bergbau;
4. die gewerbmäßige Gewinnung von Bernstein, Ausbeutung von Torfstüchen, von Sand-, Kies-, Lehm-, Mergel-, Ton- und dergleichen Gruben, von Stein-, Schiefer-, Kalk-, Kreide- und dergleichen Brüchen;
5. die Gewerbebetriebe kommunaler und anderer öffentlicher Verbände³⁷⁾;
6. die Gewerbebetriebe des Staates und der Reichsbank.

Diejenigen zu Nr. 2 bis 6 bezeichneten Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 Mark, noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 Mark erreicht, ingleichen die nach § 3 Nr. 4 des Gewerbesteuergezet vom 24. Juni 1891 steuerfreien Gewerbebetriebe der Kommunalverbände bleiben von der Gewerbesteuer befreit. Auf die Betriebssteuer findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Der Betrieb der Staatsseisenbahnen und der der Eisenbahnabgabe unterliegenden Privateisenbahnen ist gewerbesteuerfrei.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen ist der Gewerbesteuer in den Gemeinden nicht unterworfen.

37) Zu den steuerfreien Gewerbebetrieben der Kommunalverbände gehören unbedingt Spar-, Landestreib-, Bezirks- und Provinzial-Hilfs- und Darlehnskassen und Landeskultur-Rentenbanken (AusfAnw. Art. 19 Nr. 1.)

§ 29. Den Gemeinden ist die Einführung besonderer Gewerbesteuern gestattet³⁸⁾.

Die Gewerbesteuern können namentlich bemessen werden nach dem Ertrage des letzten Jahres oder einer Reihe von Jahren, nach dem Werte des Anlagekapitals oder des Anlage- und Betriebskapitals, nach sonstigen Merkmalen für den Umfang des Betriebes oder nach einer Verbindung mehrerer dieser Maßstäbe.

38) Die Muster zu einer Gewerbesteuerordnung sind abgedruckt MBl. 97, 150 ff. 156. 158. Das Gesetz läßt zu, daß in einer Gemeinde ein Teil der Gewerbebetriebe durch Steuerordnung zu besonderer Gewerbesteuer und im übrigen die Gewerbebetriebe zu Prozenten der staatlich veranlagten Gewerbesteuer herangezogen werden (AusfAnw. Art. 20 Nr. 1, DVG. 3453, 39, 71). Die Einführung besonderer Gewerbesteuern für Filialen ist ausgeschlossen (MBl. 15. 4. 08. u. 6. 7. 08. MBl. 118. 159; 26. 1. 10. MBl. 23).

Eine Abrundung des Veranlagungsbetrages, welche Gewerbesteuer-Ordnungen für die Fälle vorschreiben, in welchen für bestimmte Betriebe eine Erhöhung des durch Gemeindebeschluß festgesetzten Steuersatzes stattzufinden hat, darf nur auf volle Hunderte stattfinden. B. 26. 7. 02 MBl. 156. Der Jahresumsatz kann als Grundlage der Besteuerung nur bei Warengeschäften, nicht aber bei Banken, Sparkassen, Versicherungsunternehmen genommen werden (MG. 11. 6. 08. Röll-Freund, S. 133).

§ 30. Sind besondere Gewerbesteuern nicht eingeführt, so erfolgt die Besteuerung in Prozenten der vom Staate veranlagten Gewerbesteuer.

Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der veranlagten Gewerbesteuer zieht die entsprechende Abänderung der Veranlagung zur Gemeindesteuer nach sich³⁹⁾.

Die Veranlagung hat sich auf sämtliche Gewerbebetriebe, einschließlich des Bergbaues, zu erstrecken, welche der Gemeindebesteuerung unterliegen (§§ 3, 4 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern).

39) Auch die Änderung des Handelskammerzuschlages zieht die Änderung der staatlich veranlagten Gewerbesteuer infolge der Einlegung von Rechtsmitteln von selbst nach sich. B. 20. 2. 02. MBl. b. Handels u. Gewerbe-Verw. 104.

§ 31. Eine verschiedene Abstufung der Gewerbesteuersätze und Prozente ist zulässig:

1. wenn die einzelnen Gewerbearten in verschiedenem Maße von den Veranlagungen der Gemeinde Vorteil ziehen oder der Gemeinde Kosten verursachen, und soweit die Ausgleichung nicht nach §§ 4, 9, 10 oder 20 erfolgt;
2. wenn die gewerblichen Gebäude in stärkerem Verhältnis zur Gebäudesteuer herangezogen werden, als es auf Grundlage der staatlichen Gebäudesteuer der Fall sein würde, oder wenn die gewerblich benutzten Räume einer Mietssteuer unterliegen.

Die verschiedene Abstufung bedarf der Genehmigung.

§ 32. Erstreckt sich ein Gewerbebetrieb über mehrere Gemeindebezirke, so hat für den Fall der Erhebung von Prozenten der veranlagten Gewerbesteuer der zuständige Steuerauschuß auch für die im § 28 Nr. 2 bis 6 bezeichneten Betriebe die Zerlegung des Gesamtsteuersatzes in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Teilbeträge zu bewirken (§ 38 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891)⁴⁰⁾.

Werden besondere Gewerbesteuern umgelegt, so hat die Veranlagung nur nach Maßgabe des in der Gemeinde belegenen Teiles des Gewerbebetriebes zu erfolgen, bei besonderen Gewerbesteuern nach dem Ertrage unter sinngemäßer Anwendung der in den §§ 47, 48 dieses Gesetzes getroffenen Bestimmungen.

40) 1: Wegen der Grundsätze, nach denen die Verteilung stattzufinden hat, vgl. Art. 53 der AusfAnw. 4. 11. 95 zum GewSteuerG. Wie der in einem von mehreren Gemeindebezirken sich vollziehende Gewerbebetrieb (belegener Teil des Gewerbebetriebes) zu ermitteln ist, kann durch Steuerordnung geregelt werden. Geeigneten Falles muß Schätzung eintreten. DBG. 36, 30.

2. Gemeindeeinkommensteuer.

a) Steuerpflicht.

§ 33. Der Gemeindeeinkommensteuer sind unterworfen:

1. diejenigen Personen, welche in der Gemeinde einen Wohnsitz (§ 1 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, GS. 175 in der Fassung der G. v. 19. 6. 06 GS. 260 haben⁴¹⁾, hinsichtlich ihres gesamten innerhalb und außerhalb des Preussischen Staatsgebietes gewonnenen Einkommens, insoweit dasselbe nicht von der Besteuerung freizulassen ist;
2. diejenigen Personen, welche in der Gemeinde, ohne in derselben einen Wohnsitz zu haben, Grundvermögen, Handels- oder gewerbliche Anlagen, einschließlich der Bergwerke, haben, Handel oder Gewerbe oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligt sind, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zufließenden Einkommens⁴²⁾;
3. Sofern sie in der Gemeinde Grundvermögen, Handels- oder gewerbliche Anlagen, einschließlich der Bergwerke, haben, Handel und Gewerbe, einschließlich des Bergbaues, betreiben oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligt sind, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zufließenden Einkommens⁴³⁾:
 - a) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien;
 - b) Berggewerkschaften;
 - c) eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht und juristische Personen (insbesondere auch Gemeinden und weitere Kommunalverbände);
 - d) Vereine einschließlich eingetragener Genossenschaften zum gemeinsamen Einkauf von Lebens- oder hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und Abfaß im kleinen, auch wenn ihr Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht.

Hat eine Veranlagung zur Staatseinkommensteuer stattgefunden, so erfaßt die Gemeindeeinkommensteuer das hierbei veranlagte

Einkommen, vorbehaltlich der Bestimmung im § 16 Abs. 3 a. a. O. (§ 15 Abs. 4. Einkommensteuergesetz vom 19. 6. 06 GS. 259);

4. der Staatsfiskus bezüglich seines Einkommens aus den von ihm betriebenen Eisenbahn-, Bergbau- und sonstigen gewerblichen Unternehmungen, sowie aus Domänen und Forsten.

Eisenbahnaktiengesellschaften, welche ihre Unternehmungen dem Staate gegen eine unmittelbar an die Aktionäre zu zahlende Rente übertragen haben, sind als Besitzer von Eisenbahnen nicht zu erachten.

Jeder steuerpflichtige Grundstückskomplex und jede steuerpflichtige Unternehmung des Staatsfiskus gilt in Beziehung auf die Steuerpflicht als selbständige Person. Die gesamten Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen sind als eine steuerpflichtige Unternehmung anzusehen. Im übrigen setzt die zuständige obere Verwaltungsbehörde fest, was als selbständiger Bergbau- oder sonstige gewerbliche Unternehmung des Staatsfiskus zu betrachten ist.

Neuanziehende können, auch wenn sie in der Gemeinde keinen Wohnsitz haben, gleich den übrigen Gemeindegewohnern zur Steuer herangezogen werden, sofern ihr Aufenthalt die Dauer von drei Monaten übersteigt⁴⁴⁾.

41) Als Wohnsitz gilt hiernach jeder Ort, an dem jemand eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen (AusfAnw. Art. 23 Nr. 1a).

42) Auch Einkommen aus Pachtungen und aus dem Besitze oder Betriebe von Eisenbahnen gehören hierher (AusfAnw. Art. 23 Nr. 1b).

Die Grundsätze zur Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens aus Grundbesitz enthält AusfAnw. 25. 6. 06 zum StGS. — Das Einkommen aus der Beteiligung an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gilt bei der Gemeindebesteuerung je nach der Quelle als Einkommen aus Kapitalvermögen am Sitz der Gesellschaft, aus Grundvermögen in der Belegenheitsgemeinde und als Einkommen aus Gewerbebetrieb am Betriebsorte. RNG. 33, 51 ff. Selbstverwaltung 1909, S. 58. Wegen der Einziehung s. noch § 67.

43) Die Fassung der Ziffer 3 entstammt dem G. 22. 6. 07, GS. 199, das abgesehen von formeller Änderung die Ziffer d neu hinzusetzte. Nur der stehende Gewerbebetrieb, nicht auch das Hausiergewerbe ist der hier in Betracht kommenden Besteuerung unterworfen. — Der bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergwerksgesellschaften und eingetragenen Genossenschaften bei der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer vorgeschriebene Abzug von 3 1/2% des eingezahlten Aktienkapitals vom ermittelten Einkommen findet bei der Kommunalbesteuerung dieser Gesellschaften usw. nicht statt (AusfAnw. Art. 23 Nr. 1c). Aktiengesellschaften werden erst steuerpflichtig durch tatsächliche Verwendung erzielter Überschüsse zu einem der in § 16 GS. bezeichneten Zwecke (WB. 19, 177). Zur Tilgung der Unterbilanz eines Vorjahres verwendete Überschüsse sind also nicht einkommensteuerpflichtig. (WB. 21, 566) der Agiogewinn, welchen eine Aktiengesellschaft bei der Erhöhung des Grundkapitals durch die Begebung der neuen Aktien über den Nennwert erzielt, ist ein Teil der gesellschaftlichen Kapitaleinlage der neuen Aktionäre und demgemäß steuerrechtlich nicht als Einkommen der Gesellschaft aus ihrem Handels- oder Gewerbebetriebe anzusehen. RNG. Ergänzungsband 10, 214. RNG. 45, 64. — Die einer Aktiengesellschaft aus der Quelle des Grundbesitzes zustehenden Nettomietträge gehören dem Besteuerungsrechte derjenigen Gemeinden, welchen der Grundbesitz seiner Lage nach angehört. — Soweit Bureaus und Beamtenwohnungen direkt für das Geschäft be-

nugt werden, geben sie keinen Mietsertrag; ein bloßer Mietswert bleibt aber nach § 13 EStG. 19. 6. 06 bei nicht vermieteten, zum gewerblichen Betriebe benutzten Gebäuden für die Besteuerung des Grundbesitzes außer Ansaß. (RABl. 17 S. 165).

Im Gegensatz zu Ziff. 2 unterliegt bei den Rechtspersönlichkeiten nicht das aus Besitz oder Betrieb fließende, sondern das staatlich veranlagte Einkommen dem Besteuerungsrecht der Gemeinden, sobald für die Gemeinden die Möglichkeit selbständiger Ermittlung ausgeschlossen ist. (RABl. 18, 184 f. auch unten Anm. 60). Das Einkommen wird aber alsdann auch von der Gemeindebesteuerung erfaßt, ohne Rücksicht auf die Quelle (Grundbesitz Gewerbe), auch wenn es aus dem Auslande stammt. DAB. 46. 40 f.

44) Die Veranlagungsbenachrichtigung der Aufenthaltsgemeinde muß während des Aufenthalts zugestellt sein. (RABl. 17, 268.)

§ 34. Das Einkommen aus bebauten und unbebauten Grundstücken, welche ganz oder zum Teil nach § 24 der Steuer vom Grundbesitz nicht unterworfen sind, unterliegt insoweit auch nicht der Gemeindeeinkommensteuer.

§ 35. Ein die Steuerpflicht begründender Betrieb von Handel und Gewerbe, einschließlich des Bergbaues, der im § 33 Nr. 2, 3 und 4 bezeichneten Personen und Erwerbsgesellschaften findet nur in denjenigen Gemeinden statt, in welchen sich der Sitz, eine Zweigniederlassung, eine Betriebs-, Werk- oder Verkaufsstätte⁴⁵⁾ oder eine solche Agentur des Unternehmens befindet, welche ermächtigt ist, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Inhabers, beziehungsweise der Gesellschaft, selbständig abzuschließen. Der Eisenbahnbetrieb unterliegt der Steuerpflicht in den Gemeinden, in welchem sich der Sitz der Verwaltung (beziehungsweise einer Staatsbahnverwaltungsbehörde), eine Station oder eine für sich bestehende Betriebs- oder Werkstätte oder eine sonstige gewerbliche Anlage befindet.

Das Einkommen aus dem nicht mit eigenem Betriebe verbundenem Besitze von Handels- und gewerblichen Anlagen, einschließlich der Bergwerke, unterliegt der Besteuerung in denselben Gemeinden, in welchen das Einkommen aus dem Betriebe steuerpflichtig ist.

45) Eine Betriebsstelle im Sinne des § 35 ist nach konstanter Rechtsprechung des DAB. überall vorhanden, wo sich an einem festen örtlichen Mittelpunkt dauernd und bleibend der Hauptsache nach zufolge der Willensbestimmung des Unternehmers oder nach der Natur des Gewerbes Tätigkeiten vollziehen, welche den Inhalt des Gewerbebetriebes oder auch nur einen Teil desselben bilden, auch wenn diese Tätigkeit von solchen Mittelspersonen ausgeübt wird, welche sich in einem persönlichen Dienst- und Abhängigkeitsverhältnis zum Unternehmer befinden. RABl. 29, 456. Verkaufsstellen sind auch Automaten (RABl. 10, 551), nicht aber ein Musterlager, von dem aus Verkäufe nicht geschlossen werden. RABl. 24, 98. — Das Einkommen eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien ist hinsichtlich der Gemeindebesteuerung als der Wohnsitzgemeinde zu Besteuerung verbleibendes Kapitaleinkommen angesehen und gilt nicht als Einkommen aus dem Gewerbebetrieb (RABl. 24, 40. DAB. 47, 73, 74). Anders für die StE-Steuer nach § 13 EStG. 19. 6. 06.

§ 36. Gemeindesteuern von Einkommen dürfen, unbeschadet der Vorschrift im § 23 Absf. 2 und der Bestimmungen über die Veranlagung von Teileinkommen (§§ 49 bis 51), nur auf Grund der Veranlagung

zur Staatseinkommensteuer und in der Regel nur in der Form von Zuschlägen erhoben werden. Diese Zuschläge müssen gleichmäßig sein. Zuschläge zur Ergänzungssteuer sind unzulässig⁴⁶⁾.

Ist das gemeindesteuerpflichtige Einkommen ganz oder zum Teil zur Staatseinkommensteuer nicht veranlagt, so ist der dem Zuschlage zugrunde zu legende Steuersatz, sofern sich aus den §§ 44 bis 46 nicht ein anderes ergibt, nach den für die Veranlagung der Staatseinkommensteuer geltenden Vorschriften zu ermitteln⁴⁷⁾.

Die auf Grund der Einlegung von Rechtsmitteln sowie die auf Grund der §§ 62, 63 des Einkommensteuergesetzes vom 14. Juni 1906 erfolgte Erhöhung oder Ermäßigung der veranlagten Staatseinkommensteuer zieht die entsprechende Abänderung des Gemeindezuschlags nach sich.

46) Die $3\frac{1}{2}\%$ des Aktienkapitals sind vom Einkommen der Aktiengesellschaften bei der Gemeindebesteuerung nicht abzugsfähig (vgl. Anm. 43). Der wegen Nichtabgabe der Steuererklärung von der Regierung festgesetzte Zuschlag von 5 bezw. 25% der Staatssteuer bleibt, wo diese den Maßstab für die Kommunalbesteuerung bildet, außer Anlaß (DVO. 25, 78). Die Zuschläge zur StG-Steuer nach dem G. 26. 5. 09 GS. 85 bleiben bei der Gemeindebesteuerung außer Betracht.

47) Der Forenalsgemeinde gegenüber hat der Haushaltungsvorstand keinen Anspruch darauf, daß der Betrag von 50 M. für jedes nicht selbständig zu veranlagende Familienmitglied unter 14 Jahren von dem steuerpflichtigen Einkommen abgesetzt werde (DVO. 27, 112). — Der Grundsatz des Abs. 2 findet auch Anwendung, wenn das Einkommen einer Person ausschließlich aus der Forenalsgemeinde herrührt und die Wohnsitzgemeinde nach § 49 ein Viertel beansprucht (PBl. 29, 223). Ist eine Ehefrau forenals so ist sie, nicht ihr Ehemann zu besteuern (DVO. 17, 4, 88). Da sich das gemeindesteuerpflichtige Einkommen der Beamten nicht mit ihrem der Staatssteuer unterliegenden Einkommen deckt, haben die Gemeinden den ihnen einkommensteuerpflichtigen Teil des Gesamteinkommens selbständig zu ermitteln, ohne an die vorhergegangene Veranlagung des neu anziehenden Beamten in einer anderen Gemeinde gebunden zu sein. (DVO. 24, 97.)

§ 37. Besondere Gemeindeeinkommensteuern sind nur aus besonderen Gründen gestattet und bedürfen der Genehmigung. Die bei der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer erfolgte Feststellung des Einkommens und die Stufen des Steuertarifs der Staatseinkommensteuer dürfen nicht abgeändert werden. Veränderungen der Sätze des Steuertarifs sind nur mit der Maßgabe zulässig, daß der Prozentsatz der Besteuerung des Einkommens bei den unteren Stufen nicht höher sein darf, als bei den oberen Stufen, und daß das im Tarif der Staatseinkommensteuer enthaltene Steigerungsverhältnis der Sätze nicht zu Ungunsten der oberen Stufen geändert werden darf.

Die Beibehaltung bestehender besonderer Gemeindeeinkommensteuern kann mit Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen ausnahmsweise und aus besonderen Gründen auch dann genehmigt werden, wenn sie den Vorschriften der Bestimmungen des Absatzes 1 nicht entsprechen.

Die Vorschriften des § 36 Abs. 2 und 3 finden auf die besonderen Gemeindeeinkommensteuern entsprechende Anwendung.

§ 38. Steuerpflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark werden, sofern in den Steuerordnungen (§§ 23 Abs. 5, 37) nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind⁴³⁾ zu der Einkommensteuer nach Maßgabe folgender Steuerätze veranlagt:

1. bei einem Einkommen von nicht mehr als 420 Mark nach einem Steuerätze von $\frac{1}{5}$ vom Hundert des steuerpflichtigen Einkommens bis zu dem Höchstbetrage des Steueratzes von 1,20 Mark;
2. bei einem Einkommen von mehr als 420 Mark bis einschließlich 660 Mark nach einem Steuerätze von 2,40 Mark;
3. bei einem Einkommen von mehr als 660 Mark nach einem Steuerätze von 4 Mark.

Steuerpflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark können durch Gemeindebeschluß, wenn die Deckung des Bedarfs der Gemeinde ohnehin gesichert ist, von der Beitragspflicht entbunden oder mit einem geringeren Prozentsatze herangezogen werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung. Ihre Freilassung muß erfolgen, sofern sie im Wege der öffentlichen Armenpflege fortlaufende Unterstützung erhalten.

48) Nach dem M. G. 1. 6. 95 müssen die abweichenden Bestimmungen sich auf sämtliche Steuerpflichtige desselben Einkommens, nicht auf einzelne Klassen, z. B. Dienstboten, beziehen (Möll-Freund S. 231).

§ 39. Die Gemeinde kann beschließen, Ausländer und Angehörige anderer Bundesstaaten, welche in der Gemeinde einen Wohnsitz, aber nicht des Erwerbes wegen haben, auf die Dauer von höchstens drei Jahren zu der Gemeindeeinkommensteuer nicht oder nur mit einem ermäßigten Prozentsatze heranzuziehen⁴⁹⁾.

Der Beschluß bedarf der Genehmigung.

49) Diese Bestimmung schließt eine Ausnahme von der Regel in sich, gemäß welcher eine durch das Gesetz begründete Steuerpflicht durch Gemeindebeschluß nicht aufgehoben oder ermäßigt werden kann (Ausf. Anw. Art. 24).

§ 40. Von der Gemeindeeinkommensteuer sind befreit:

1. die Mitglieder des königlichen Hauses und des hohenzollerischen Fürstenhauses,
2. die bei dem Kaiser und Könige beglaubigten Vertreter fremder Mächte und die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrate, die ihnen zugewiesenen Beamten, sowie die in ihren und ihrer Beamten Diensten stehenden Personen, soweit sie Ausländer sind,
3. diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung zukommt.

Die Befreiungen zu Nr. 2 und 3 erstrecken sich nicht auf das im § 33 Nr. 2 bezeichnete Einkommen und bleiben ausgeschlossen, sofern in den betreffenden Staaten Gegenseitigkeit nicht gewährt wird.

Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, gemäß welchen Standesherrn und deren Familien von Gemeindefasten befreit sind, bleiben —

unbeschadet der Vorschriften in den §§ 21, 22 des gegenwärtigen Gesetzes unberührt⁵⁰⁾.

50) Wegen der hier in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse der Standesherrn s. *AusfAnw.* Art. 25. — Unter Gemeindefasten sind alle Lasten zu verstehen, auf welche die Bestimmungen des RUG. sich beziehen, also auch Naturaldienste (ebenda lit. e Abs. 3).

§ 41. Die Heranziehung der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Beamten des königlichen Hofes, der Geistlichen, Kirchen- diener und Elementarschullehrer, sowie der Witwen und Waisen dieser Personen zu Einkommen- und Aufwandssteuern (§ 23) wird durch besonderes Gesetz geregelt. Bis zum Erlasse dieses Gesetzes kommen die Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen in den neu erworbenen Landesteilen, vom 23. September 1867 (GS. 1648) mit der Maßgabe zur Anwendung, daß das notwendige Domizil außer Berücksichtigung bleibt⁵¹⁾.

51) Maßgebend ist jetzt das G. 16. 6. 09 GS. 489, abgedruckt Anl. IV. Die R. 23. 9. 67 hat aber ihre Bedeutung insofern behalten als das bisherige Recht für Militärpersonen, Geistliche und die bis zum 31. 3. 09 angestellten Beamten usw. aufrecht erhalten ist. Sie ist als Anl. III abgedruckt.

§ 42. Hinsichtlich der Heranziehung der Militärpersonen zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen⁵²⁾.

Die Mitglieder der Gendarmerie gelten als Militärpersonen im Sinne dieses Gesetzes.

52) Es kommen die in der Anlage abgedruckten G. 29. 6. 86 u. 22. 4. 92 nebst R. 23. 9. 67 (s. oben § 41) nicht aber das G. 11. 7. 92 GS. 184 (RUG. 414) in Betracht. R. 16. 12. 01 (WBl. 02, 8).

§ 43. Den Gemeinden sind Vereinbarungen mit Steuerpflichtigen gestattet, wonach von fabrikmäßigen Betrieben und von Bergwerken an Stelle der Gemeindesteuer vom Einkommen und vom Gewerbebetriebe ein für mehrere Jahre im voraus zu bestimmender fester jährlicher Steuerbeitrag zu entrichten ist⁵³⁾. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung.

53) Die Vereinbarung kann sich auf die Gemeindesteuer vom Einkommen und auf die vom Gewerbebetriebe zusammengenommen, sowie auch auf die eine oder andere dieser Steuern im einzelnen erstrecken (*AusfAnw.* Art. 31 Abs. 3).

b) Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens der fiskalischen Domänen, Staats- und Privatbahnen.

§ 44. Das Reineinkommen aus fiskalischen Domänen und Forsten ist für die einzelnen Liegenschaften aus dem Grundsteuerreinertrage nach dem Verhältnis zu berechnen, in welchem der in der betreffenden Provinz aus den Domänen- und Forstgrundstücken erzielte etatsmäßige Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten zum Grundsteuerreinertrage steht⁵⁴⁾.

Das Verhältnis ist durch den zuständigen Minister alljährlich endgültig festzustellen⁵⁵⁾ und öffentlich bekannt zu machen.

54) Wegen der Begriffe „Domänen“ und „Forsten“ vgl. Möll-Freund. 7. Aufl., S. 180, Note 64, ferner wegen der darauf ruhenden Verbindlichkeiten ebenda S. 241. Unter Verwaltungskosten sind die für die genannten Verwaltungen in der Zentral- und Provinzialinstanz entstehenden zu verstehen, z. B. Befolgung der Regierungswahl, Räte und der Bureau-Beamten (ebenda S. 242). Bezüglich der Heranziehung des Forstfiskus zu den Kommunalabgaben s. R. des Landw. Ministers 14. 6. 99 MBl. 97.

55) Die Feststellung erfolgt nicht nach 3jährigem Durchschnitt, sondern nach dem Ergebnis eines Jahres (Möll-Freund 242).

§ 45. Als Reineinkommen der Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen gilt der rechnungsmäßige Überschuf der Einnahmen über die Ausgaben mit der Maßgabe, daß unter die Ausgaben eine 3½ prozentige Verzinsung des Anlage- beziehungsweise Erwerbkapitals nach der amtlichen Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen zu übernehmen ist⁵⁴⁾. Der sich danach ergebende steuerpflichtige Gesamtbetrag ist durch den zuständigen Minister alljährlich endgültig festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

56) Die Anwendung des 3jährigen Durchschnittes ist auch hier wie bei § 44 ausgeschlossen (Möll-Freund 243).

§ 46. Als Reineinkommen der Privateisenbahnunternehmungen gilt der nach Vorschrift der Gesetze vom 30. Mai 1853 (GS. 449) und 16. März 1867 (GS. 465) behufs Erhebung der Eisenbahnabgabe für jede derselben ermittelte (beziehungsweise zu ermittelnde) Überschuf abzüglich der Eisenbahnabgabe mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung nach dem Gesetze vom 16. März 1867 die zur Verzinsung und planmäßigen Tilgung der etwa gemachten Anleihen erforderlichen Beträge als Ausgabe mit in Anrechnung gebracht werden dürfen. Die sich danach ergebenden steuerpflichtigen Beträge sind von den mit der Aufsicht über die Privateisenbahnunternehmungen betrauten Staatsbehörden alljährlich entgültig festzustellen und öffentlich bekannt zu machen⁵⁷⁾.

Auf Kleinbahnen (Gesetz vom 28. Juli 1892, Gesetz-Sammlung 222) findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung⁵⁸⁾.

57) Eine auf preußischem Gebiete von einem anderen Staate betriebene Eisenbahn (nicht bloß gepachtete Strecke. MBl. 16, 97) gilt als eine „Privateisenbahnunternehmung“ einer juristischen Person. Die durch Vertrag vor Erlaß des G. 27. 7. 85 einem anderen Staate hinsichtlich solchen Eisenbahnunternehmens eingeräumten Gemeindeeinkommensteuer-Befreiungen sind durch § 4 jenes G. (entsprechend dem § 46 RW.) in Fortfall gekommen (DVG. 18, 79). — Staatsaufsichtsbehörden sind seit 1. 4. 95 in 1. Instanz die Präsidenten der Eisenbahn-Direktionen als Eisenbahnkommissare, in 2. Instanz der Ressortminister (§ 6 Absf. 2 u. 6 u. § 2 der VerwaltungsgD. für die Staatseisenbahnen, MBl. 07, 178, MG. 2. 3. 95, GießBlatt 230). Die Feststellung ist nicht im Verwaltungsstreitverfahren, sondern nur durch Beschwerde an den Ressortminister angreifbar; sie erfolgt auch hier nach dem letzten Rechnungsjahr, nicht nach 3jähr. Durchschnitt (Möll-Freund 245). Selbständige Veranlagung durch die Gemeinde ist ausgeschlossen (DVG. 52, 172).

58) S. § 40 G. 28. 7. 92.

c. Vermeidung von Doppelbesteuerung⁵⁹⁾.

§ 47. Die Verteilung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens aus dem Besitze oder Betriebe einer sich über mehrere Preussische Gemeinden erstreckenden Gewerbe- oder Bergbauunternehmung erfolgt, sofern nicht zwischen den beteiligten Gemeinden und dem Steuerpflichtigen ein anderweitiger Maßstab vereinbart ist, in der Weise, daß⁶⁰⁾:

- a) bei Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäften derjenigen Gemeinde, in welcher die Leitung des Gesamtbetriebes stattfindet, der zehnte Teil des Gesamteinkommens vorab überwiesen, dagegen der Überrest nach Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erzielten Bruttoeinnahme verteilt,
- b) in den übrigen Fällen das Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen, einschließlich der Lantien des Verwaltungs- und Betriebspersonals, zu Grunde gelegt wird. Bei Eisenbahnen kommen jedoch die Gehälter, Lantien und Löhne desjenigen Personals, welches in der allgemeinen Verwaltung beschäftigt ist, nur mit der Hälfte, des in der Werkstättenverwaltung und im Fahrdienst beschäftigten Personals nur mit zwei Dritteln ihrer Beträge zum Ansatz⁶¹⁾. Erstreckt sich eine Betriebsstätte, Station usw., innerhalb deren Ausgaben an Gehältern und Löhnen erwachsen, über den Bezirk mehrerer Gemeinden, so hat die Verteilung nach Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Flächenverhältnisses und der den beteiligten Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte, Station usw. erwachsenen Kommunallasten zu erfolgen⁶²⁾.

Bei den Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen wird bis zum 1. April 1896 ein Drittel des gesamten, nach § 36 steuerpflichtigen Reineinkommens dieser Bahnen denjenigen Gemeinden, welche vor dem 1. April 1880 steuerberechtigt waren und dieses Recht tatsächlich ausgeübt haben, zur Verteilung nach Verhältnis der im Durchschnitt der dem 1. April 1880 vorangegangenen drei Steuerjahre zu den Gemeindeabgaben herangezogenen Reinerträge vorab überwiesen. Der Überrest wird nach den vorstehend unter b) angegebenen Grundätzen auf sämtliche nach §§ 33, 35 berechnete Gemeinden verteilt. Vom 1. April 1896 ab erfolgt die Verteilung nach den Grundätzen unter b) bei allen steuerberechtigten Gemeinden.

59) Das R. G. 13. 5. 70, 22. 3. 09 über die Vermeidung der Doppelbesteuerung findet auf Gemeindesteuern keine Anwendung. D. W. 37, 76. M. G. 7. 7. 08 (Noll-Freund 7. Aufl. 246). Für die Erstreckung über nicht Preussische Gemeinden ist § 48 a durch G. 30. 7. 95 eingeschaltet.

60) Die Verteilung nach den Regeln zu a u. b erfolgt auf die nach § 35 beteiligten Gemeinden, sofern diese nicht gemäß § 43 unter Beitritt des Zensiten über den Verteilungsmaßstab sich einigen.

Bei der Besteuerung von Aktiengesellschaften aus nicht gewerblich benutztem Grundbesitz und Gewerbebetrieb ist gesetzlich nicht bestimmt, wie eine Teilung von beiden behufs Ermittlung des auf jede von mehreren steuerberechtigten Gemeinden

entfallenden Teiles an dem Gesamteinkommen (den staatlich veranlagten ohne Abzug der 3 1/2% des Grundkapitals) zu erfolgen hat. Es ist zunächst sowohl das Einkommen aus Grundbesitz, wie auch das gewerbliche Einkommen selbständig nach den allgemeinen Grundsätzen der §§ 13 14 GStG. zu ermitteln und dann das steuerpflichtige Gesamteinkommen nach dem Verhältnis der beiden Summen zu teilen. Während der auf dem Grundbesitz entfallende Anteil der Belegenheitsgemeinde verbleibt, ist der auf das Gewerbe entfallende gemäß § 47 unter die Betriebsgemeinden zu verteilen (R.M.G. 19, 445). Die Vereinbarung muß zwischen sämtlichen beteiligten Gemeinden getroffen sein (D.V.G. 51, 147).

61) Es genügt also nicht, daß in einer Gemeinde ein Einkommen erzielt wird ohne daß Ausgaben an Gehältern und Löhnen erwachsen. D.V.G. 18, 123; 48. 55; 53, 161.

62) Die ganze über mehrere Gemeinden sich erstreckende Wasserwerks-Anlage (Quellfassung, Brunnenstuben, Stollen, Leitungsrohr zum Hochreservoir, letzteres, Rohrnetz, Verkaufsstellen) bzw. der von ihr eingenommene Raum gilt als eine einzige Betriebsstätte in dem hier gemeinten Sinne (D.V.G. 17, 249). Ähnlich für Gaswerke D.V.G. 52, 166, vgl. aber D.V.G. 17, 255. Desgl. bilden die mit dem Schienenneße eines sich über mehrere Gemeinden erstreckenden Straßenbahnunternehmens bedeckten Straßen dessen einheitliche Betriebsstätte (D.V.G. 22, 121).

§ 49. Die Ermittlung der Bruttoeinnahmen der Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäfte, sowie der Ausgaben an Löhnen und Gehältern (§ 47) erfolgt in dreijährigem Durchschnitt nach Einsicht eines den steuerberechtigten Gemeinden von dem Unternehmer beziehungsweise Gesellschaftsvorstande jährlich mitzuteilenden Verteilungsplanes. Derselbe ist bezüglich der Staatsseisenbahnen (§ 45) für jeden Direktionsbezirk besonders aufzustellen.

§ 48a. Erstreckt sich ein Handels- oder Gewerbeunternehmen, einschließlich eines Bergbauunternehmens, über preussische und nichtpreussische Gemeinden, so finden behufs Ermittlung des dem Steuerpflichtigen in den verschiedenen Gemeinden zufließenden Einkommens die Vorschriften des § 47 sinngemäße Anwendung.

§ 49⁶³⁾ Bei der Heranziehung der Steuerpflichtigen⁶⁴⁾ zur Einkommensteuer in ihren Wohnsitzgemeinden ist, unbeschadet der Bestimmungen des § 35, derjenige Teil des Gesamteinkommens außer Berechnung zu lassen, welcher außerhalb des Gemeindebezirks aus Grundvermögen, Handels- oder gewerblichen Anlagen, einschließlich der Bergwerke, aus Handels- und Gewerbebetrieb, einschließlich des Bergbaues, sowie aus der Beteiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 33 Nr. 2) gewonnen wird. Zu diesem Behufe wird das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen eingeschätzt und der so ermittelte Steuerbetrag dem Verhältnis des außer Berechnung zu lassenden Einkommens zu dem Gesamteinkommen entsprechend herabgesetzt⁶⁵⁾.

Die Gemeinde, in welcher der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat, ist jedoch, wenn das steuerpflichtige Einkommen weniger als ein Viertel des Gesamteinkommens beträgt, berechtigt, durch Gemeindebeschluß ein volles Viertel des Gesamteinkommens für sich zur Besteuerung in Anspruch zu nehmen. Der Anspruch verteilt sich entstehenden

Falls verhältnismäßig auf die übrigen Teile des außerhalb des Gemeindebezirks zufließenden Einkommens und, soweit Preussische Forensalgemeinden in Betracht kommen, unter entsprechender Verkürzung des diesen Gemeinden zur Besteuerung zufallenden Einkommens. Steht der Anspruch mehrerer Wohnsitzgemeinden zu, so ist dieser Bruchteil nach Maßgabe des § 50 zu verteilen⁶⁶⁾.

63) Die §§ 49 u. 50 haben durch G. 30. 7. 95 ihre jetzige Fassung erhalten. Die Änderungen und Zusätze sind gesperrt gedruckt.

64) Die hier in Rede stehenden „Steuerpflichtigen“ sind nur physische, nicht juristische Personen; die Wohnsitzgemeinden nur preussische. — Das der Berechnung für die Wohnsitzgemeinde zugrunde zu legende Gesamteinkommen (§§ 49, 50) umfasst die Summe aller im In- und Auslande aufkommenden Reineinnahmen. Nach diesem Gesamteinkommen ist auch das Viertel zu berechnen. (DVG. 36, 34).

65) Wenn der forensale Teil des Gesamteinkommens bei der Heranziehung des Steuerpflichtigen in der Wohnsitzgemeinde auch außer Berechnung zu lassen ist, so haftet er doch anteilig bei allen Lasten des Gesamteinkommens, die in einer besonderen Quelle keine Deckung finden (DVG. 39, 58).

66) Nach der ursprünglichen Fassung des RNG. unterlag das außerpreussische Einkommen der Besteuerung der Wohnsitzgemeinden. Durch die Novelle vom 30. 7. 95. ist das außerpreussische Forensaleinkommen nun dem preussischen gleichgestellt; insbesondere auch hinsichtlich des der Wohnsitzgemeinde zukommenden Viertels. Die Wohnsitzgemeinde kann das Viertel auch dann beanspruchen, wenn der Zensit sein Einkommen nur in nichtpreussischen Orten erwirbt und auch wenn es teilweise aus dem Auslande, teilweise aus Preußen stammt, DVG. 36, 38. S. auch § 50 zu Abs. 4. — Beispiele zu § 49 f. bei Köll-Freund 7. Aufl. S. 261, 263, vgl. auch DVG. Selbstverwaltung 09. 772.

§ 50. Bei der Einschätzung von Personen mit mehrfachem Wohnsitz innerhalb oder innerhalb und außerhalb des Preussischen Staatsgebietes in ihren Preussischen Wohnsitzgemeinden verbleibt derjenige Teil des Gesamteinkommens, welcher aus Grundvermögen, Handels- oder gewerblichen Anlagen, einschließlich der Bergwerke, aus Handel oder Gewerbe, einschließlich des Bergbaues, sowie aus der Beteiligung an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung fließt, der Belegenheits- beziehungsweise der Betriebsgemeinde. Beträgt jedoch dieser Teil mehr als drei Viertel des Gesamteinkommens der Steuerpflichtigen, so gelangt die Bestimmung im § 49 Abs. 2 dieses Gesetzes sinngemäß zur Anwendung⁶⁷⁾.

Neuanziehende, welche in einer Gemeinde wegen ihres die Dauer von drei Monaten übersteigenden Aufenthalts zu den Gemeindesteuern herangezogen werden (§ 33 Abs. 4), sind insoweit denjenigen gleichgestellt, welche in dieser Gemeinde ihren Wohnsitz haben⁶⁸⁾.

Im übrigen dürfen Personen mit mehrfachem Wohnsitz innerhalb des Preussischen Staatsgebietes in jeder preussischen Wohnsitzgemeinde nur mit dem der Zahl dieser Gemeinden entsprechenden Bruchteile ihres Einkommens herangezogen werden. Wohnsitzgemeinden, in welchen der Steuerpflichtige sich im Lauf des vorausgegangenen Rechnungsjahres überhaupt nicht oder kürzere Zeit als drei Monate aufgehalten hat, werden hierbei nicht mitgezählt^{67) 68)}.

In allen Fällen ist das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen einzuschätzen und der so ermittelte Steuerbetrag dem Verhältnis des außer Berechnung zu lassenden Einkommens zu dem Gesamteinkommen entsprechend herabzusetzen^{69) 70)}.

67) Daß die Wohnsitzgemeinde ein Viertel zur Besteuerung erhält, ist im § 49 Abs. 2 nur Forenalgemeinden gegenüber angeordnet. Einer zweiten Wohnsitzgemeinde gegenüber kommt dies nur zur Anwendung, wenn das Belegenheitseinkommen der ersten W. G. mehr als drei Viertel des Gesamteinkommens beträgt. Sind also in einer W. G. mehr als drei Viertel des Gesamteinkommens radiziert, so ist sie verpflichtet, der andern oder mehreren W. G. einen Teil des in ihr radizierten Einkommens zu überlassen; im übrigen bleibt der auf Abs. 3 beruhende Anspruch auf anteilige Besteuerung des im Gesamteinkommen enthaltenen, nicht radizierten Einkommens unberührt. DRG. 37, 65. Die betreffende Wohnsitzgemeinde läßt also, je nach der Sachlage, den drei Viertel des Gesamteinkommens übersteigenden Teil des radizierten Einkommens frei oder behält den drei Viertel nicht erreichenden Teil ganz und in beiden Fällen wird das Einkommen aus Kapital und gewinnbringender Beschäftigung geteilt, s. die Beispiele bei Müll-Freund S. 267.

68) Schon durch das Vorhandensein einer zweiten Wohnsitz- oder Aufenthalts-gemeinde wird das Steuerrecht einer Wohnsitzgemeinde seinem objektiven Inhalte nach beschränkt, sobald, wenn eine berechtigte Wohnsitz- oder Aufenthalts-gemeinde es unterlassen hat, von ihrem Steuerrecht Gebrauch zu machen, der Steueranspruch einer mitberechtigten Aufenthalts- oder Wohnsitz-gemeinde dadurch nicht erhöht wird. DRG. 36, 34. Der Aufenthalt kann sich auch auf 2 Steuerjahre verteilen. DRG. 20, 100. Benutzung der Wohnung an allen Tagen der Frist ist nicht Bedingung (RWB. 28, 928). Auch die Aufenthaltsgemeinde muß, um mitberechtigt zu sein, den dreimonatigen Aufenthalt des Zensiten im Vorjahre nachweisen. DRG. 30, 16; RWB. 24. 465.

69) Das ausländische Kapitaleinkommen wird unverkürzt versteuert und das Einkommen aus ausländischem Grundbesitz und Gewerbebetrieb ist, wenn es auch freigelassen werden muß, hier bei der Feststellung des Gesamteinkommens miteinzubeziehen.

70) Zur Vermeidung von Doppelbesteuerung ist ergangen das G. vom 6. 5. 10 GS. 43, das bestimmt:

Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei Heranziehung zu direkten Kommunalsteuern in Preußen und einem anderen Bundesstaate sind der Minister des Innern und der Finanzminister, in der Regel nach Anhörung der beteiligten preußischen Kommunalverbände, ermächtigt, Vereinbarungen zu treffen und Anordnungen zu erlassen, durch welche die Steuerpflicht unter Wahrung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit auch abweichend von den in Preußen geltenden Grundsätzen geregelt wird.

Für solche Gemeinden eines anderen deutschen Bundesstaates, in denen eine Sonderung von Staats- und Kommunalsteuern nicht stattfindet, kommt diese Bestimmung sinngemäß zur Anwendung.

§ 51. Ist das der Staatseinkommensteuer unterliegende Gesamteinkommen eines Steuerpflichtigen nach seinen Teilen in mehreren Preußischen Gemeinden steuerpflichtig, so darf das in diesen Gemeinden steuerpflichtige Einkommen im ganzen den Höchstbetrag derjenigen Steuerstufe nicht übersteigen, in welche der Steuerpflichtige bei der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer eingeschätzt worden ist. Zu diesem Behufe sind die Teile des Einkommens, sofern sie auch nach erfolgter Richtigstellung im ganzen den Höchstbetrag der Steuerstufe übersteigen, verhältnismäßig herabzusetzen (§§ 71 bis 74)⁷¹⁾.

Besitzt der Steuerpflichtige in einer Gemeinde verschiedene Quellen von Einkommen, so sind dieselben für die Besteuerung in der Gemeinde als ein Ganzes zu erachten⁷¹⁾.

71) Der Grundsatz des Satzes 1 hat zur Voraussetzung, daß sich das gesamte gemeindesteuerpflichtige Einkommen mit dem staatssteuerpflichtigen Einkommen deckt, daß das der Gemeindebesteuerung unterliegende Einkommen als Gesamteinkommen staatssteuerpflichtig ist. Der Grundsatz ist also nicht anwendbar, wenn die Gemeindebesteuerung auch ausländisches Einkommen ergreift, und wenn eine Wohnsitzgemeinde mit einer Forenalsgemeinde konkurriert, so kommt nur in ersterer der § 51 zur Anwendung, da nur in ihr das Gesamteinkommen steuerpflichtig ist. DVG. 36, 34, 41. Vgl. auch oben § 36 zu Abs. 2. — Im übrigen ist von einer gleichmäßigen Berechtigung der Gemeinden auszugehen und daher hat bei der Kollision dieser Rechte jeder Steuergläubiger soviel nachzugeben, daß das Recht des andern zu verhältnismäßig nicht geringerer Geltung gelangt. WBl. 17, 165.

72) Dieser Absatz hat sich nach DVG. 43, 61 seiner Entstehungsgeschichte nach auf solche Rechtspersonalitäten zu beziehen, welche nicht der EUGSt. unterliegen.

§ 52. In den Fällen der §§ 47 bis 51 sind behufs Ermittlung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens die selbständigen Gutsbezirke den Gemeinden gleich zu achten.

§ 53⁷²⁾. Wenn in einer Gemeinde durch Personen, die in einer anderen Gemeinde im Betriebe von Berg-, Hütten- oder Salzwerten, Steinbrüchen, Ziegeleien, Fabriken oder Eisenbahnen beschäftigt werden und dieser Beschäftigung wegen in der ersteren zugezogen oder verblieben sind⁷³⁾, nachweisbar Mehrausgaben für Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens, oder der öffentlichen Armenpflege oder für polizeiliche Zwecke erwachsen, welche im Verhältnisse zu den ohne diese Personen für die erwähnten Zwecke notwendigen Gemeindeausgaben einen erheblichen Umfang erreichen und eine unbillige Mehrbelastung der Steuerpflichtigen herbeiführen⁷⁴⁾, so ist eine solche Gemeinde berechtigt, von der Betriebsgemeinde einen angemessenen Zuschuß zu verlangen. Bei Bemessung desselben sind neben der Höhe der Mehrausgaben auch die nachweisbar der Gemeinde erwachsenden Vorteile⁷⁵⁾, soweit sie in der Steuerkraft zum Ausdruck kommen, zu berücksichtigen. Die Zuschüsse der Betriebsgemeinde dürfen in keinem Falle mehr als die Hälfte der gesamten in der Betriebsgemeinde von den betreffenden Betrieben zu erhebenden direkten Gemeindesteuern betragen.

Liegt der Betrieb in einem Gutsbezirk, so richtet sich der Anspruch gegen den Gewerbetreibenden. Die Zuschüsse dürfen alsdann die Hälfte der der Kreisbesteuerung dieses Betriebes zugrunde liegenden Einkommensteuer und Realsteuern und, wenn der Betrieb nicht gewerbesteuerpflichtig ist, dreiviertel der seiner Kreisbesteuerung zugrunde liegenden Einkommensteuer nicht übersteigen.

Die Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes finden auf den Anspruch eines Gutsbezirktes auf Zuschuß gleichmäßige Anwendung.

Wenn von mehreren Gemeinden oder Gutsbezirken Ansprüche auf Zuschüsse erhoben werden, welche zusammerechnet die in den Abj. 1 und 2 vorgeesehenen Höchstgrenzen übersteigen, so findet eine verhältnismäßige Kürzung der einzelnen Ansprüche bis zu der zulässigen Höchstgrenze statt.

Über streitige Ansprüche aus Abj. 1 bis 3 sowie über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung des Abj. 4 ergeben, beschließt der Kreis Ausschuß und sofern die Stadt Berlin oder eine andere Stadtgemeinde beteiligt ist, der Bezirks Ausschuß. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht vor Ablauf des Rechnungsjahres, für welches er erhoben wird, durch schriftlichen Antrag bei der Betriebsgemeinde geltend gemacht wird, und wenn der hier nach rechtzeitig angebrachte Anspruch nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten seit Zustellung des ablehnenden schriftlichen Bescheides der in Anspruch genommenen Betriebsgemeinde durch Stellung des Antrags beim Kreis Ausschuß bzw. Bezirks Ausschuß aufrecht erhalten wird.

Zutreffendenfalls kommen die Bestimmungen des § 58 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) dahin zur Anwendung, daß auch in den Fällen, in welchen die Stadt Berlin beteiligt ist, der Minister des Innern den Bezirks Ausschuß bestimmt, welcher zu beschließen hat.

Vorstehende Bestimmungen finden auf die bei den Beschlußbehörden anhängigen Angelegenheiten keine Anwendung.

73) Die hier wiedergegebene Fassung des § 53 beruht auf dem G. vom 24. 7. 06 GS. 377. Die Novelle hat die Rechtslage zugunsten der Arbeiterwohn- gemeinden und zu Lasten der Betriebsgemeinden verändert. Die einschneidendsten Änderungen sind: 1. Die Einführung der Zuschußpflicht auch für polizeiliche Zwecke; 2. Der Wegfall der früher vorhandenen Einschränkung, daß die Betriebe unberücksichtigt bleiben sollten, die von der Wohngemeinde nach § 35 besteuert werden; 3. Die Ersetzung des Erfordernisses der Überbürdung der Steuerpflichtigen „durch das Erfordernis“ der unbilligen Mehrbelastung. Die neuen Einfügungen sind gesperrt gedruckt. Über die umfangreiche Rechtsprechung zu diesem §, der eine große Bedeutung erlangt hat — gegen die Stadt Berlin beispielsweise sind seit dem Jahre 1897 von den östlichen und nördlichen Vororten festgesetzte Ansprüche im Betrage von annähernd durchschnittlich $\frac{1}{2}$ Million M. jährlich für Schulmehrkosten allerdings nur anfänglich erfolgreich geltend gemacht worden — vgl. Noll-Freund 278 ff; v. Tzschoppe im PWB. 30, 17, 33 ff. Treffend sagt das DVG. in seiner Entscheidung vom 14. 2. 10 in Sachen Weipenfee gegen Berlin über den Charakter des § 53: Man darf nicht aus dem Auge verlieren, daß in der Regel jede Gemeinde ihre eigenen Aufgaben auch aus eigenen Kräften erfüllen muß und daß ihr fremde Hilfe nur bei erheblichen Abweichungen von gesunden und normalen Verhältnissen zuteil werden kann; denn diese Beihilfen, zu welchen § 53 des RGA. die Betriebsgemeinden verpflichtet, haben für diese den großen Nachteil im Gefolge, daß ihr Haushalt in schwer vorauszufehendem Maße gestört und die Höhe ihrer eigenen Besteuerung bis zu einem gewissen Grade von den Bedürfnissen anderer Gemeinden abhängig gemacht wird. Aus diesen Erwägungen heraus hat man bei Be-

ration des § 53 seine Anwendbarkeit auf die ganz besonders stark von der Regel abweichenden Fälle beschränken wollen.

74) Von der den Zuschuß fordernden Wohngemeinde ist der Nachweis des Vorliegens des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Wohnen der Arbeiter in der Wohn- und der Arbeit in den Betrieben der Betriebsgemeinde zu fordern. Das DW. hat aber in der neueren Rechtsprechung angenommen, daß für den Arbeiter bei der Wahl seines Wohnorts in der Regel die Lage seiner Arbeitsstätte entscheidend ist, daß der Arbeiter also in möglichster Nähe seines Beschäftigungsortes wohnen will, und daß daher die allgemeine Vermutung zulässig ist: der Arbeiter wohne deshalb in seiner Wohngemeinde, weil er in nahe gelegenen Betrieben lohnende Arbeit gefunden habe. Sache der Betriebsgemeinde würde es sein, jene allgemeine Vermutung im einzelnen Falle zu entkräften, so z. B. durch den Hinweis darauf, daß der Arbeiter in erster Linie durch erheblichen Grund- oder Hausbesitz, aus welchen in der Hauptsache sein Einkommen fließt, mit der Wohngemeinde verbunden ist. Dagegen würde der bloße Hinweis auf die Möglichkeit, auch in der Wohngemeinde Arbeit zu finden, nicht genügen; denn dieser Möglichkeit steht die Tatsache der Aufnahme der Beschäftigung in einer auswärtigen Gemeinde entgegen, eine Tatsache, welche den Schluß nahe legt, daß der Arbeiter in der Wohngemeinde eine geeignete Arbeitsstelle nicht finden konnte (DW. 29. 4. 09 in S. Borhagen-Kummelsburg/Berlin) vgl. auch DW. 33, 75; 51, 153.

75) Die Arbeiter müssen im Verhältnis zu den ohne die Betriebsarbeiter erwachsenden Ausgaben erhebliche Mehrausgaben veranlassen. Bestimmte Regeln darüber, welcher Prozentsatz der Gesamtausgaben erheblich ist, lassen sich nicht aufstellen (vgl. Tschoppe PABl. 30, 20). Neuerdings hat das DW. die Erheblichkeit der Mehrausgaben verneint, wenn sie nur ein Zehntel der Gesamtausgaben betragen. Die fordernde Gemeinde muß die Mehrausgaben nachweisen (neue Schulklassen, neue Lehrkräfte usw.). Schätzungen sind hier nicht zulässig (PABl. 19, 308).

76) Als Vorteile kommen namentlich die von den Arbeitern zu zahlenden direkten Steuern in Betracht und zwar die von allen in der Wohngemeinde wohnenden Arbeitern der fraglichen Betriebe, nicht nur denjenigen die Kinder in die Schule schicken oder Armen- und Polizeikosten verursacht haben, ferner auch sicher der Steuergewinn aus der Stärkung der Steuerkraft der Gewerbetreibenden und Grundbesitzer (Grundwertsteuer, Umsatzsteuer) u. ä. durch das Wohnen der Arbeiter; f. im übrigen die bei v. Tschoppe a. a. O. S. 20 angeführten Entsch.

4. Verteilung des Steuerbedarfs auf die verschiedenen Steuerarten.

§ 54. Die vom Staate veranlagten Realsteuern sind in der Regel mindestens zu dem gleichen und höchstens zu einem um die Hälfte höheren Prozentsatze zur Kommunalsteuer heranzuziehen, als Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben werden.

So lange die Realsteuern 100 Prozent nicht übersteigen, ist die Freilassung der Einkommensteuer oder eine Heranziehung derselben mit einem geringeren als dem im ersten Absatze bezeichneten Prozentsatze zulässig.

Werden mehr als 150 Prozent der staatlich veranlagten Realsteuern erhoben und ist die Staatseinkommensteuer mit 150 Prozent belastet, so können von dem Mehrbetrage für jedes Prozent der staatlich veranlagten Realsteuern 2 Prozent der Staatseinkommensteuer erhoben werden⁷⁷⁾.

Mehr als 200 Prozent der Realsteuern dürfen in der Regel nicht erhoben werden.

77) Wegen der Verteilung des Steuerbedarfs auf die verschiedenen Steuerarten siehe AusfAnw. Art. 39 u. 40, sowie die RW. 22. 1. 95, RWBl. 33, 24. 1. 95,

MBl. 35; 18. 3., 15. 4., 2. 5., 10. 5. 95, MBl. 118 bis 120; 7. 12. 95, MBl. 96, 5; 3. 12. 00, MBl. 01, 5.

§ 55. Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus, sowie Abweichungen von den im § 54 enthaltenen Vorschriften bedürfen der Genehmigung; die Abweichungen sind nur aus besonderen Gründen zu gestatten⁷⁵⁾.

In beiden Fällen ist davon auszugehen, daß Aufwendungen der Gemeinde, welche in überwiegendem Maße dem Grundbesitze und dem Gewerbebetriebe zum Vorteile gereichen, insoweit in der Regel durch Realsteuern gedeckt werden sollen, sofern die Ausgleichung nicht nach §§ 4, 9, 10 oder 20 erfolgt. Zu solchen Aufwendungen gehören namentlich die Ausgaben für den Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wegen, für Entwässerungsanlagen, sowie für die Verzinsung und Tilgung der zu derartigen Zwecken aufgenommenen Schulden.

78) Siehe Anm. 77 namentlich bez. der Genehmigung den letzten MG. zu Ziff. 5.

Der Umstand, daß in einer Gemeinde keine indirekten Steuern erhoben werden, hindert nicht die Genehmigung eines 100% der StGSteuer übersteigenden Satzes der GemGSteuer (MG. 10. 6. 96, MBl. 38).

§ 56. Zur Deckung des durch Realsteuern aufzubringenden Steuerbedarfs sind die veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern in der Regel mit dem gleichen Prozentsatze heranzuziehen.

Genießen jedoch die Grund-(Haus-)Besitzer oder Gewerbetreibenden von Veranstaltungen der Gemeinde besondere Vorteile oder verursachen sie der Gemeinde besondere Kosten, so ist, sofern die Ausgleichung nicht nach §§ 4, 9, 10 oder 20 erfolgt, der durch die Realsteuern aufzubringende Steuerbedarf (§§ 54, 55) auf die Steuern vom Grund-(Haus-)Besitz und Gewerbebetrieb, in Prozenten der veranlagten Realsteuern berechnet, anderweitig entsprechend unterzuverteilen, jedoch mit der Maßgabe, daß Grund- und Gebäudesteuer höchstens doppelt so stark herangezogen werden, wie die Gewerbesteuer und umgekehrt⁷⁹⁾.

Ausnahmen können aus besonderen Gründen von den Ministern des Innern und der Finanzen zugelassen werden.

Vorstehende Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf die Heranziehung der Grundsteuer im Verhältnis zur Gebäudesteuer.

Die Unterverteilung (Absf. 2 und 4) bedarf der Genehmigung.

79) Vgl. hierzu MG. 25. 1. 07, MBl. 46.

§ 57. Bei der Verteilung des Steuerbedarfs (§§ 54, 55, 56) ist das Einkommen besonderer Gemeindesteuern (§ 23 Absf. 2, §§ 25, 29, 37) je nach ihrer Einrichtung und Beschaffenheit auf denjenigen Teil des Steuerbedarfs zu verrechnen, welcher durch Prozente der entsprechenden, vom Staate veranlagten Steuer aufzubringen ist⁸⁰⁾.

Mietssteuern von gewerblich benutzten Räumen sind auf die Gewerbebesteuer zu verrechnen.

80) Vgl. hierzu MG. 14. 4. 06, MBl. 152, MG. 21. 7. 08, RdU-Freund 295.

§ 58. Die Bestimmungen der §§ 54, 56 und 57 finden auf die Betriebssteuer und auf die Steuern von Bauplätzen (§ 27 Absf. 2) keine Anwendung. Zuschläge zu der Betriebssteuer, die 100 Prozent übersteigen, bedürfen der Genehmigung⁸¹⁾.

81) Hier handelt es sich nur um Zuschläge zur Betriebssteuer, welche außer dem an die Kreise Abzuführenden zu Gunsten der Gemeinden erhoben werden (MG. 31. 1. 95, MBl. 36). Über die Ungültigkeit der Belastung der Betriebssteuer f. MG. 10. 6. 96, MBl. 138.

§ 59. Über die Verteilung des Steuerbedarfs nach den vorstehenden Bestimmungen (§§ 54 bis 57) hat die Gemeinde bis zum Ablaufe der ersten drei Monate des Rechnungsjahres Beschluß zu fassen⁸²⁾. Kommt bis zu diesem Zeitpunkte ein gültiger Beschluß nicht zustande, so werden behufs Deckung des Steuerbedarfs — unbeschadet der Vorschrift im § 96 Abs. 4 — die Realsteuern mit einem um die Hälfte höheren Prozentsatze als die Einkommensteuer, unter sich nach gleichen Proportionalitäten, herangezogen. Die Aufsichtsbehörde ist jedoch befugt, die Deckung des Steuerbedarfs nach Maßgabe der §§ 54, 55 anzuordnen.

Der hiernach zur Anwendung gelangende Maßstab behält solange Geltung, als nicht bis zum Ablaufe der ersten drei Monate des jedesmaligen Rechnungsjahres ein gültiger Gemeindebeschluß über die Verteilung des Steuerbedarfs zustande gekommen ist.

82) Bei mehrjährigen Rechnungsperioden des ersten Jahres der Periode DWG. 51, 127. Vgl. hierzu Art. 40 Ausf. Anm. und MG. 22. 12. 94 Abschn. 11 Abs. 4. MBl. 95, 17; 28. 7. 96, MBl. 139; 28. 11. 96, MBl. 97, 3.

5. Zeitliche Begrenzung der Steuerpflicht.

§ 60. Soweit sich die Gemeindesteuern den Staatssteuern anschließen und etwas anderes nicht bestimmt ist, gelten für den Zeitpunkt des Beginns und des Erlöschens der Steuerpflicht die für die entsprechende Staatssteuer bestehenden Vorschriften⁸³⁾.

Im übrigen gelten hinsichtlich der Dauer der Steuerpflicht folgende Bestimmungen:

1. Die Steuerpflicht beginnt:

- a) soweit sie von der Begründung eines Wohnsitzes oder Sitzes in einer Gemeinde abhängt, mit dem ersten Tage des auf die Begründung des Wohnsitzes oder Sitzes folgenden Monats;
- b) soweit sie von dem Aufenthalte in einer Gemeinde abhängt, mit dem ersten Tage des nach dem Ablaufe der maßgebenden Aufenthaltsfrist (§ 33 Abs. 4) beginnenden Monats;
- c) soweit sie durch Grundvermögen, Betrieb von Handel oder Gewerbe, einschließlich des Bergbaues, bedingt ist (§ 33 Nr. 2, § 35), mit dem ersten Tage des auf den Erwerb des Grundvermögens oder den Beginn des Betriebes folgenden Monats.

Ist in dem zu b bezeichneten Falle die Steuerpflicht infolge des Ablaufs der Aufenthaltsfrist oder der früheren Begründung eines Wohnsitzes eingetreten, so muß die Steuer seit dem ersten Tage des nach erfolgter Aufenthaltnahme begonnenen Monats nachentrichtet werden.

2. Die Steuerpflicht erlischt:

- a) durch den Tod des Steuerpflichtigen mit dem Ablaufe des Monats, in welchem der Tod erfolgt ist;
- b) durch das Aufgeben des Wohnsitzes, Sitzes oder Aufenthalts mit dem Ablaufe des Monats, in welchem der Wohnsitz,

Sitz oder Aufenthalt tatsächlich aufgegeben worden ist, sofern jedoch bis zu diesem Zeitpunkte der Gemeindebehörde hiervon keine Anzeige erstattet ist⁸⁴⁾, erst mit dem Ablaufe des folgenden Monats;

- c) durch die Veräußerung des Grundvermögens beziehungsweise die Einstellung des die Steuerpflicht bedingenden Betriebes von Handel oder Gewerbe, einschließlich des Bergbaues (§ 33 Nr. 2, § 35), mit dem Ablaufe des Monats, in welchem die Veräußerung beziehungsweise die Einstellung des Betriebes erfolgt ist.

83) Diese Vorschriften sind im Art. 41 AusfAnw. zusammengestellt.

84) Die gewöhnliche Abmeldung bei der Polizeibehörde genügt DMG. 49, 36.

6. Veranlagung und Erhebung.

§ 61. Die Veranlagung erfolgt durch den Gemeindevorstand oder einen besonderen Steuerauschuß der Gemeinde⁸⁵⁾.

Die Zusammenfassung und die Geschäftsordnung der Steueraus-
schüsse sind unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§ 55
Abs. 3 bis einschließlich 59 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1906
durch Gemeindebeschluß zu bestimmen⁸⁶⁾.

85) Die Pflicht zur Übernahme und die Befugnis zur Niederlegung eines
Amtes als Mitglied des Steueraus-
schusses regeln sich nach den entsprechenden Bestim-
mungen der Gemeindeverfassungsgesetze (AusfAnw. Art. 42).

86) Als Anlage des MG. 16. 3. 95 ist im MBl. S. 116ff. das Muster zu
einem Gemeinde-Beschlusse, betr. die Veranlagung und Erhebung der direkten Gemeinde-
steuern abgedruckt, welches in § 10 Nr. 3 Abs. 2 gemäß MG. 4. 4. 96, MBl. 66
durch Wegfall der beiden Worte: „Preussischen“ eine Änderung erhalten hat.

§ 62. Dem Gemeindevorstande (Steuerauschuß) sind von den
zuständigen Staatsbehörden diejenigen bei der Veranlagung oder Fest-
setzung der Staatssteuern bekannt gewordenen Besteuerungsmerkmale,
deren er für die Veranlagung bedarf, auf Ersuchen mitzuteilen.

Zu dem gleichen Zwecke haben die Behörden anderer Gemeinden
hinsichtlich der ihnen bekannten Besteuerungsmerkmale dem Gemeinde-
vorstande (Steuerauschuß) auf Erfordern Auskunft zu erteilen⁸⁷⁾.

87) Über Sparkasseneinlagen ist Auskunft nicht zu erteilen (MG. 25. 1. 93,
Mitt. f. d. Berw. der direkten Steuern Nr. 26 S. 15).

§ 63. Durch die Steuerordnung können die Rechte des Gemeindevorstandes (Steueraus-
schusses) und die Obliegenheiten der Steuer-
pflichtigen nach Maßgabe folgender Bestimmungen geregelt werden.

Der Gemeindevorstand (Steuerauschuß) kann, soweit er nicht auf
anderem Wege (§ 62) zur Kenntnis der für die Veranlagung maß-
gebenden Besteuerungsmerkmale gelangt ist, ermächtigt werden, von den
Steuerpflichtigen hierüber binnen einer angemessenen Frist Auskunft zu
erfordern. Die Aufforderung muß in jedem einzelnen Falle durch eine
besondere, dem Steuerpflichtigen zuzustellende Zuschrift erfolgen⁸⁸⁾.

Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung erstreckt sich nur auf die
Beantwortung der bei der Aufforderung gestellten Fragen über bestimmte

Tatsachen. Soweit es sich um Schätzungen handelt, ist der Steuerpflichtige eine Erklärung abzugeben berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wird die Auskunftserteilung beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben⁸⁹⁾.

Die im Vorstehenden wegen der Steuerpflichtigen getroffenen Bestimmungen finden auf Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter der Steuerpflichtigen sinngemäße Anwendung.

88) Möll-Freund S. 308 Note 3 hält diesen § nur in den Fällen der §§ 18 u. 23 RAG., also nur wenn eine Steuerordnung erlassen werden muß, für anwendbar und erklärt es für eine nur im Wege der Gesetzgebung auszufüllende Lücke im RAG., daß der Veranlagungsbehörde das Fragerecht nicht auch in anderen Fällen, wenn z. B. Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben werden und das gemeindesteuerpflichtige Einkommen ganz oder zum Teil nicht veranlagt ist (§ 36 Abs. 2), verliehen worden ist. Die AusfAnw. (Art. 42 Nr. 3) will die Frage, ob die Einrichtung eines Steuerausschusses und die Regelung der Geschäftsordnung desselben nach § 61 RAG. auch in Fällen dieser Art (§ 36 Abs. 2) zugänglich ist, nach dem bestehenden Gemeindeverfassungsgesetze beurteilt wissen.

89) Die Auskunftsverweigerung kann nach der AusfAnw. nur durch Steuerordnung mit Strafe bedroht werden. Die gewünschte Auskunft kann auch durch mündliches Benehmen erlangt werden (AusfAnw. Art. 42 Nr. 2 Abs. 2 u. 3 u. Nr. 3).

§ 64. Durch Steuerordnung kann bestimmt werden, daß die Veranlagung besonderer Realsteuern für mehrere aufeinander folgende Rechnungsjahre zu erfolgen hat. Soweit eine Bestimmung nicht getroffen ist, geschieht die Veranlagung für je ein Rechnungsjahr⁹⁰⁾.

90) Wenn die Veranlagung rechtskräftig geworden ist, kann gleichwohl der Veranlagte gegen die alljährliche Heranziehung insoweit reklamieren als das Rechtsmittel sich nicht gegen die Veranlagung selbst, d. h. den Steuerprinzipalsatz richtet (DAG. 50, 107).

§ 65. Im Falle der Erhebung von Prozentsätzen der vom Staate veranlagten Realsteuern, sowie von Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer erfolgt die Bekanntmachung der Steuern durch den Gemeindevorstand für diejenigen Steuerpflichtigen, bezüglich deren die staatlich veranlagte Steuer die unveränderte Grundlage der Prozente oder Zuschläge bildet, durch eine in ortsüblicher Weise zu bewirkende Veröffentlichung der zu erhebenden Prozentsätze, für andere Steuerpflichtige durch besondere Mitteilung⁹¹⁾.

Bei Erhebung besonderer Gemeindesteuern geschieht die Bekanntmachung durch den Gemeindevorstand für die im Gemeindebezirk wohnenden steuerpflichtigen physischen Personen mittelst Auslegung der Hebeliste während eines zweiwöchigen Zeitraumes in einem oder mehreren, in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringenden Räumen des Gemeindebezirks, für die übrigen Steuerpflichtigen durch besondere Mitteilung.

Bei Zugängen im Laufe des Jahres bedarf es stets besonderer Mitteilung.

Durch Gemeindebeschluß kann an Stelle der Bekanntmachung durch Auslegung eine besondere Mitteilung an jeden einzelnen Pflchtigen angeordnet werden.

91) Der Steuerpflichtige muß aus der Veranlagungs-Benachrichtigung den Betrag der von ihm im ganzen geforderten Steuern zu entnehmen vermögen, damit die Veranlagung geprüft werden kann (DVG. 3, 69 ff., 7, 151). — Wegen der Zustellung der Mitteilungen siehe AusfAnw. Art. 43 Nr. 1 Absf. 5 u. 6: Bei der Belehrung hinsichtlich des Rechtsmittels empfiehlt es sich, auch auf den gegebenen Falles an Stelle des Einspruches zustehenden Verteilungsantrag hinzuweisen. MG. 2. 1. 97, MBl. 5. Unverschlossene Zustellung ist zu vermeiden (MG. 18. 4. 98, MBl. 89). Im Falle der Abwesenheit des Steuerpflichtigen muß ein dritter zum Empfang von Mitteilungen über den Betrag der zu zahlenden Abgaben schriftlich legitimiert sein, falls nicht observanzmäßig andere Formvorschriften bestehen. (DVG. 10, 79).

§ 66. Nach erfolgter Bekanntmachung (§ 65) ist die Steuer in den ersten 8 Tagen eines jeden Monats zu entrichten. An Stelle des Monats kann durch Gemeindebeschluß eine zwei- oder dreimonatliche Hebeperiode eingeführt werden⁹²⁾. Auch können durch Gemeindebeschluß bestimmte Hebungstage festgesetzt werden.

Wenn die zu erhebenden Prozentsätze der vom Staate veranlagten Realsteuern oder die Zuschläge zur Einkommensteuer 50 vom Hundert nicht übersteigen, so kann durch Gemeindebeschluß unter Festsetzung der Hebettermine die Hebung der Steuer in halbjährigen Beträgen oder auch im Betrage des ganzen Jahres angeordnet werden.

Dem Pflchtigen ist stets die Vorausbezahlung mehrerer Raten bis zum ganzen Jahresbetrage gestattet.

92) Der Finanz-MinG. 14. 11. 94 (Mitt. 30 S. 44) nimmt an, daß nach Analogie der §§ 57—59 GStG. jede Eink.-Steuer erst mit jedem Monats-ersten für den laufenden Monat entsteht. Daher ist nur die Einkommensteuer bis zum Monat einer Konkursöffnung einschließlich zur Beanspruchung des Vorrechts aus § 54² (jetzt § 61²) Konk. D. anzumelden. Vom folgenden Monat ab schuldet der Zensit aus seinem nicht dem Konkurs unterliegenden Vermögen und kann Ermäßigung beantragen.

§ 67. Die Gemeinden können die von den Mitgliedern einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß § 33 Nr. 2 und 3 zu entrichtende Gemeindeeinkommensteuer von der Gesellschaft einziehen⁹³⁾.

93) Diese Befugnis der Gemeinde tritt nicht ein, sofern das Mitglied nicht nur als solches sondern außerdem auch noch aus anderem Grunde gemeindeeinkommensteuerepflichtig ist (AusfAnw. Art. 43 Nr. 3).

Vierter Titel. **Naturaldienste.**

§ 68. Die Steuerpflichtigen⁹⁴⁾ können durch Gemeindebeschluß⁹⁵⁾ zu Naturaldiensten (Hand und Spanndiensten⁹⁶⁾ herangezogen werden.

Spanndienste sind von den Grundbesitzern nach dem Verhältnis der Anzahl der Zugtiere, welche die Bewirtschaftung ihres im Gemeindebezirk belegenen Grundbesitzes erfordert, Handdienste von sämtlichen Steuerpflichtigen gleichheitlich zu leisten. Ob und inwieweit hierbei den gespannhaltenden Grundbesitzern die ihnen obliegenden Spanndienste auf das Maß der auf sie entfallenden Handdienste anzurechnen sind

bestimmt sich nach den hierüber getroffenen vertragmäßigen oder statistarischen Festsetzungen oder dem Herkommen. Im Zweifelsfalle wird vermutet, daß die gespannhaltenden Grundbesitzer nur bei solchen Arbeiten, bei welchen zugleich Spanndienste vorkommen, von den Handdiensten befreit sind⁹⁷⁾. Abweichungen von diesen Bestimmungen, insbesondere die Heranziehung von anderen gespannhaltenden Steuerpflichtigen zu Spanndiensten, bedürfen der Genehmigung.

Die Gemeinde kann gestatten, daß an Stelle des Naturaldienstes ein angemessener Geldbeitrag geleistet wird.

Die Dienste können mit Ausnahme von Notfällen durch taugliche Stellvertreter abgeleistet werden.

Die gemäß § 38 dieses Gesetzes von den Gemeindeabgaben ganz oder teilweise freigelassenen Steuerpflichtigen können nach Maßgabe der Bestimmung des Abs. 2 zu Naturaldiensten herangezogen werden.

Die in §§ 40, 41, 42 aufgeführten Personen sind von Naturaldiensten, soweit diese nicht auf den ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; untere Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung seither rechtsgültig zufließt⁹⁸⁾.

94) Die Steuerpflichtigen! Also auch Forensen, juristische Personen usw. (AusfAnw. Art. 44 Abs. 1). Nach Röll-Freund S. 316 auch nicht steuerpflichtige eingetragene Genossenschaften (§ 33 Nr. 3), die Grundbesitz in der Gemeinde haben und Grundsteuern zahlen.

95) Der die Leistung der Hand- und Spanndienste regelnde GemBeschluss hat die Bedeutung einer statistarischen Anordnung, deren Genehmigung sich nach den entsprechenden gemeindefassungsrechtlichen Vorschriften richtet. Beim Inkrafttreten des RAG. geltend gewesene Ordnungen bleiben, auch wenn sie den Vorschriften des § 68 RAG. nicht entsprechen, bis zur Abänderung durch gültigen GemBeschluss oder Anordnung der Aufsichtsbehörde (§ 96) bestehen (AusfAnw. Art. 44 Nr. 2 u. 4). Wegen der Säumnis und Weitreibung s. § 90 Abs. 2.

96) Naturalleistungen (Lieferungen) können nicht gefordert werden (DVG. 34, 173; 36, 170, WBl. 19, 501; 23, 118. Besonders geregelt ist die Pflicht Feuerlöschdienste zu leisten durch das G. 21. 12. 04, GS. 291. AusfAnw. 7. 3. 05, WBl. 43, 45. In Ermangelung einer Polizeiverordnung kann durch Ortsstatut sämtlichen Einwohnern die Pflicht zur Hilfeleistung bei Bränden, zum Eintritt in eine Pflichtfeuerwehr usw. auferlegt werden. Die Statuten sind an die Bestimmungen des § 68 RAG. nicht gebunden. — Die Heranziehung zu Naturaldiensten kann auch mündlich erfolgen (DVG. 51, 156).

97) Bei verpachtetem Grundbesitz hat der Verpächter der Gemeinde gegenüber für die Leistung der Spanndienste einzutreten (a. a. O. Nr. 1 Abs. 2). — Handdienste sind alle Leistungen (d. h. vertretbaren Berrichtungen, DVG. 19, 76), die nicht mit Zugtieren zu leisten sind, also auch Botendienste (AusfAnw. Art. 44 Nr. 1 Abs. 2) und Nachtwachen (WBl. 19, 399; 21, 305), nicht aber Dienste welche eine kunst- und handwerksmäßige Ausbildung erfordern (DVG. 19, 76).

98) Vgl. § 4 Abs. 4 StädteD. S. 7. — Auch die vorchriftsmäßig zu haltenden Postpferde sind (wie die Postillone) nach § 22 Reichspost-G. 28. 10. 71 von Spanndiensten befreit.

Fünfter Titel. **Rechtsmittel.**

§ 69. Dem Abgabepflichtigen steht gegen die Heranziehung (Veranlagung) zu Gebühren, Beiträgen, Steuern und Naturaldiensten der

Einspruch zu. Das Rechtsmittel ist binnen einer Frist von 4 Wochen bei dem Gemeindevorstande einzulegen⁹⁹⁾.

Der Lauf der Frist beginnt:

1. soweit die Bekanntmachung durch Auslegung der Hebelisten erfolgt ist, mit dem ersten Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist¹⁰⁰⁾;
2. soweit eine besondere Mitteilung vorgeschrieben ist, mit dem ersten Tage nach erfolgter Mitteilung¹⁰¹⁾;
3. in allen übrigen Fällen mit dem ersten Tage nach der Aufforderung zur Zahlung beziehungsweise Leistung¹⁰²⁾.

Einsprüche, welche sich gegen den der Veranlagung zugrunde liegenden Staatssteuerfuß (§§ 26, 30, 36, 38) und bei besonderen Gemeindefinkommensteuern (§ 37) gegen die Höhe des zur Staats Einkommensteuer veranlagten Einkommens richten, sind unzulässig.

Vorstehende Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf Einsprüche wegen Heranziehung oder Veranlagung von Grundbesitzern, Gewerbetreibenden und Einwohnern eines Gutsbezirks zu den öffentlichen Lasten desselben.

99) Auch die nach § 15 BaufluchtlinienG. 2. 7. 75 zu leistenden Anliegerbeiträge gehören hierher (AusfAnw. Art. 45 Nr. 1), jedoch nicht die Bürgerrechts-, Einkaufsgelder und gleichartigen Abgaben (s. § 96 Abs. 7) auch nicht — soweit nicht die Leistungen durch Ortsstatut von der Gemeinde als GemLast übernommen und von ihr verteilt sind (DVG. 48, 38) — die Heranziehung zur Quartierleistung nach Maßgabe der RG. 13. 2. 75 und 25. 6. 68 (s. auch § 51 ZG.) und die Steuer vom Wanderlagerbetriebe nach § 11 G. 27. 2. 80. — Eine Heranziehung (Veranlagung) zu den Gemeindefasten hat schon stattgefunden, wenn gleichviel in welcher Form, ein bestimmter Steuerbetrag gefordert worden ist (RWB. 16, 256). — Nach DVG. 5, 87 fällt unter die Veranlagung zu den Gemeindefasten nicht nur die Bestimmung des Maßes, sondern auch der Art und Weise, wie die Last zu tragen ist, und namentlich der Zeit, wann die Leistung zu erfolgen hat. Vgl. auch DVG. 50, 207, RWB. 29, 582. Der Einspruch kann nicht im voraus gegen eine erst in der Zukunft erwartete Heranziehung gerichtet werden (RWB. 16, 246; 20, 248), auch ist die Anmeldung eines Einspruches (der übrigens an eine bestimmte Form nicht gebunden ist) dessen Begründung und Präzisierung vorbehalten bleibt, unstatthaft (DVG. 26, 1), ebenso ein bedingter Einspruch (RWB. 24, 467). Ein abschlägiger Bescheid auf ein Gesuch um Gewährung eines Kreisheines bei der Hundesteuer unter Verweisung auf einen gegen die Verfügung zustehenden Einspruch ist keine Heranziehung. — Mündliche Einsprüche sind, da die schriftliche Form nicht ausdrücklich vorgeschrieben, zwar zulässig, jedoch ist der Gem.-Vorsteher zu deren Annahme nicht verpflichtet. Hat er sich aber darauf eingelassen und einen sachlichen Bescheid erteilt, so kann er den Einwand des Mangels einer schriftlichen Reklamation gegen die Klage nicht erheben (DVG. 7, 147; 51, 156, 147).

Die Innehaltung der Einspruchsfrist ist von den Verwaltungsgerichten von Amtswegen zu prüfen. — Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist gegeben, wenn trotz veräußelter Einspruchsfrist die Zurückweisung aus sachlichen Gründen erfolgt (DVG. 35, 135—138). — Die unbefristete Beschwerde aus § 18 ZG. ist durch § 69 nicht beseitigt. Sie setzt bei Veränderung der Verhältnisse des Steuerzahlers die Anerkennung der Richtigkeit der ursprünglichen Veranlagung voraus. (DVG. 26, 61, 31, 39). Ein zurückgenommener Einspruch kann während der Einspruchsfrist erneuert werden (RWB. 30, 338).

100) Die öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Heberolle kann rechtliche Wirkungen nicht gegen jeden beliebigen dritten erzeugen, sondern nur gegen diejenigen, die durch das Gemeinderecht gebunden sind und der Gemeinde vermög ihres Wohnsitzes, Grundbesitzes oder Erwerbes angehören (DVG. 10, 82).

101) Wo die Veranlagung mittels bekannt gemachter Heberolle erfolgt, beginnt für die Gem.-Angehörigen die Einspruchsfrist mit dem auf den letzten Tag der Offenlegung der Rolle und nicht erst mit dem auf den Tag der Zustellung einer etwa nebenhergehenden besonderen Benachrichtigung folgenden Tage. (DVG. 27. 41).

102) Im Einspruchsverfahren kann also die staatliche Veranlagung nicht angefochten werden, sondern nur mit den gegen die Staatssteuer gegebenen Rechtsmitteln. (§ 3 Aufh. G. 14. 7. 93).

§ 70. Über den Einspruch beschließt der Gemeindevorstand¹⁰³⁾.

Gegen den Beschluß steht dem Pflichtigen binnen einer, mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen. Zuständig in erster Instanz ist für Landgemeinden (Gutsbezirke) der Kreisaußschuß, für Stadtgemeinden der Bezirksaußschuß. Der Gemeindevorstand kann zur Wahrnehmung der Rechte der Gemeinde einen besonderen Vertreter bestellen. Gegen die Entscheidung des Bezirksaußschusses bei Stadtgemeinden ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig¹⁰⁴⁾.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Beteiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete Verpflichtung zu den in § 69 Abs. 1 bezeichneten Lasten.

103) Auch wenn die Veranlagung durch einen Steueraususch erfolgt war (AusfAnn. Nr. 45 Nr. 2 Abs. 1, RWf. 22, 335). Die Verwaltungsdeputationen sind aber befugt, innerhalb der ihnen überwiesenen Geschäftszweige an Stelle des Gemeindevorstandes über Einsprüche gegen die Heranziehung zu Gemeindeabgaben zu beschließen, ohne daß es eines förmlichen Kollegialbeschlusses bedarf. (DVG. 34, 84).

104) Der als solcher legitimierte Gem.-Vorstand bedarf einer Vollmacht zur Vertretung seiner Gemeinde nicht (§ 73 DVG.). — Für den besonderen Vertreter genügt eine Vollmacht des Gem.-Vorstandes.

§ 71. Über die Verteilung gemeindesteuerpflichtiger Einkommen auf eine Mehrzahl steuerberechtigter (Wohnsitz-, Aufenthalts-, Belegenheits-, Betriebs-) Gemeinden gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes (§§ 47 bis 51 in Verbindung mit §§ 33 und 52) beschließt auf Antrag des Steuerpflichtigen unter Zugrundelegung der Einschätzung der einzelnen Gemeinden der Kreisaußschuß und, soweit die Stadt Berlin oder andere Stadtgemeinden in Betracht kommen, der Bezirksaußschuß nach Anhörung sämtlicher Beteiligten¹⁰⁵⁾.

Der Antrag des Steuerpflichtigen, welcher binnen der Frist von 4 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung der Steuer (§ 65) seitens der zweiten oder einer weiteren eine Steuerforderung erhebenden Gemeinde ab gerechnet, zu stellen ist, tritt an die Stelle des Einspruchs gegen die Heranziehung (Veranlagung) zu den bezüglichen Steuern in jeder einzelnen der beteiligten Gemeinden (§ 69)¹⁰⁶⁾.

Der Kreis- (Bezirks-) Ausschuß hat nach verhandelter Sache den auf jede Gemeinde entfallenden Teil des steuerpflichtigen Einkommens und von demselben zu entrichtenden Steuerbetrag festzusetzen¹⁰⁷⁾.

Zutreffenfalls kommen die Bestimmungen des § 58 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 dahin zur Anwendung, daß auch in den Fällen, in welchen die Stadt Berlin beteiligt ist, der Minister des Innern den Bezirksausschuß bestimmt, welcher zu beschließen hat¹⁰⁸⁾.

105) Voraussetzung des Verteilungsverfahrens ist die Heranziehung in mindestens 2 Gemeinden; das Verfahren findet nicht statt, wenn der zweite Wohnsitz ein Gutsbezirk ist, oder wenn von zwei Gemeinden die eine bei unterlassener Abmeldung noch weiter besteuert. (DVG. 37, 85). In den Gesetzesmaterialien ist es nicht begründet, von den Wirkungen des Verteilungsverfahrens die Fälle auszuschließen, welche durch Einspruch angefochten waren, jedoch nach Erlaß eines, den Einspruch abweisenden Beschlusses des Gemeindevorstandes, wegen Ablaufes der Klagefrist z. B. der Erhebung des Verteilungsantrages nicht mehr den Gegenstand eines Verwaltungsstreitverfahrens bilden konnten (DVG. 43, 74). Die Grundsätze der Entscheidung. DVG. 31, 25 u. PBl. 21, 465 sind also verlassen. — Art. 45 AusfAnw. Nr. 3 b bestimmt, daß über den Antrag zwar unter Zugrundelegung der Einschätzung des Steuerpflichtigen seitens der Gemeinde zu beschließen ist, daß indessen die Angemessenheit dieser Einschätzung überall der Beurteilung der Beschlußbehörde unterliegt und keineswegs etwa nur eine verhältnismäßige Ermäßigung der Einschätzungen der einzelnen Gemeinden bis zum Betrage des steuerpflichtigen Gesamteinkommens zulässig sein soll.

106) Der Einspruch ist rechtzeitig angebracht, sobald er fristzeitig bei einer der Gemeinden, deren Heranziehung noch nicht rechtskräftig erledigt ist, bei der zuständigen Beschlußbehörde, oder im Falle des Abs. 4 bei der, zur Bestimmung der Beschlußbehörde zuständigen Stelle gestellt ist (DVG. 31, 26). Der Verteilungsantrag ist auch dann zulässig, wenn dem Zeniten eine förmliche Mitteilung gemäß § 65 Abs 2 seitens der zweiten Gemeinde nicht zugegangen ist, er vielmehr von der Heranziehung zur forensalen Est. dadurch Kenntnis erhalten hat, daß die Umlage in der ortsüblichen Weise (durch öffentliche Auslegung der Hebeliste) bekannt gemacht worden ist (DVG. 26, 9. 02 Kunze-Kaus III, 416). — Sobald von einem Zeniten das Verteilungsverfahren an richtiger Stelle beantragt ist, sind die Kommunalbehörden zum Erlaß von Bescheiden auf die bei ihnen angebrachten Einsprüche nicht mehr zuständig (PBl. 24, 71). Auch die schwebende Verwaltungsfrage ist einzustellen (DVG. 31, 22).

107) Die von einem, in mehreren Gemeinden zur Gemeindesteuer Veranlagten gegen eine dieser Gemeinden erstrittene Entscheidung erlangt keinerlei Gültigkeit gegen die übrigen Gemeinden. Das Besteuerungsrecht dieser Gemeinden ist vielmehr durchaus unabhängig davon, in welcher Weise andere Gemeinden von ihrem ebenfalls selbständig bestehende Rechte Gebrauch machen können oder wollen (DVG. 15, 72, vgl. auch §§ 73 f. RAG.). — Eine Erhöhung des Steuerbetrages über den durch eine Heranziehung geforderten Betrag ist im Verteilungsverfahren ausgeschlossen (DVG. 32, 11, PBl. 19, 59).

108) Es kann ein Kreis- oder Bezirksausschuß bestimmt werden, welcher für keine der beteiligten Gemeinden an sich örtlich zuständig ist (AusfAnw. Art. 45 Nr. 3 d). — Die sachliche Zuständigkeit kann der Minister nicht begründen z. B. nicht einen Bez. Aussch. bestimmen, wenn nur Landgemeinden beteiligt sind (PBl. 30, 72).

§ 72. Gegen den Beschluß des Kreis- (Bezirks-) Ausschusses findet binnen einer Frist von 2 Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren statt. In den Fällen, in welchen der § 58 a. a. D. zur Anwendung kommt, ist für das Verwaltungsstreitverfahren derjenige Kreis- (Bezirks-) Ausschluß zuständig, welcher in Ansehung des Beschlußverfahrens für zuständig erklärt worden war.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren steht sowohl dem Steuerpflichtigen, als auch einer jeden Gemeinde zu, auf deren Steuerforderung sich der Beschluß erstreckt, und richtet sich gegen sämtliche Beteiligte, deren Teilverhältnis durch den von dem Kläger verfolgten Anspruch berührt wird.

§ 73. Wird während schwebenden Beschluß- oder Verwaltungsstreitverfahrens eine weitere Forderung auf Zahlung von Gemeindesteuern in Ansehung des dem Verfahren unterliegenden Einkommens erhoben, so hat der Steuerpflichtige binnen der Frist von vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung der bezüglichen Steuerforderung (§ 65) ab gerechnet, deren Einbeziehung in das schwebende Verfahren bei derjenigen Behörde zu beantragen, bei welcher die Sache anhängig ist. In diesem Verfahren ist alsdann gleichzeitig auch über die später erhobene Steuerforderung zu beschließen oder zu entscheiden.

§ 74. Wird nach rechtskräftig entschiedener Sache eine weitere Steuerforderung in Ansehung des Einkommens erhoben, welches den Gegenstand des früheren Verfahrens gebildet hat, so finden die vorstehenden Bestimmungen (§ 71 bis 73) sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß derjenige Kreis- (Bezirks-) Ausschuß, welcher in dem ersten Verfahren beschloß und entschieden hat, auch für das zweite Verfahren zuständig ist, und daß das rechtskräftig festgesetzte Anteilsverhältnis der bei dem ersten Verfahren beteiligt gewesenen Gemeinden in dem zweiten Verfahren nicht mehr geändert, in dem letzteren vielmehr nur noch darüber beschloßen und entschieden werden kann, welchen Betrag die früher aufgetretenen Steuergläubiger dem später aufgetretenen nach dem durch das rechtskräftige Urteil für die festgesetzten Anteilsverhältnisse zu erstatten haben.

§ 75. Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung oder Leistung nicht aufgehoben¹⁰⁹⁾.

109) Durch Nichtzahlung oder Nichtleistung entstandene Beitreibungskosten sind daher auch im Falle des Obstehens des Veranlagten nicht zu erstatten (DWB. 6, 135); ebensowenig ist ein Anspruch auf Prozeß-(Verzugs-)zinsen gerechtfertigt (DWB. 8, 22, PWB. 30, 205).

§ 76. Gegen die Feststellung des Gesamtsteuersatzes für einen Gewerbebetrieb, der sich über mehrere Gemeinden erstreckt und nicht zur Staatsgewerbesteuer, aber gemäß § 28 Nr. 2 bis 6 zur Gemeindegewerbebesteuer herangezogen wird (§ 32), finden dieselben Rechtsmittel statt, die im Falle der Veranlagung dieses Betriebes zur Staatsgewerbebesteuer gegeben sein würden (§§ 35 bis 37 des Gewerbebesteuergesetzes vom 24. Juni 1891).

Desgleichen finden auch in diesem Falle hinsichtlich der Zerlegung des Steuersatzes in die auf die einzelnen Betriebsorte entfallenen Teilbeträge die im § 38 a. a. O. wegen der Rechtsmittel getroffenen Vorschriften Anwendung.

Sechster Titel. **Aufsicht.**

§ 77. Für die Erteilung der in diesem Gesetze vorbehaltenen Genehmigungen ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bei Stadtgemeinden der Bezirksausschuß¹¹⁰⁾ bei Landgemeinden der Kreis=ausschuß zuständig¹¹¹⁾.

(Gegen den auf Beschwerde ergehenden Beschluß — bei Stadtgemeinden des Provinzialrats, bei Landgemeinden des Bezirksausschusses — steht dem Vorsitzenden dieser Behörde aus Gründen des öffentlichen Interesses die Einlegung der weiteren Beschwerde an die Minister des Innern und der Finanzen zu. Hierbei finden die Bestimmungen des § 123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung.

Die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche

- a) besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert¹¹²⁾,
- b) Abweichungen von den in § 54 vorgeschriebenen Verteilungsregeln,
- c) Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus (§ 55 angeordnet werden¹¹³⁾,

bedarf der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen. Den Ministern ist gestattet, die Erteilung der Zustimmung auf die ihnen untergeordneten Aufsichtsbehörden höherer Instanz zu übertragen¹¹⁴⁾.

Die Erteilung der Genehmigung kann auf eine von vornherein zu bestimmende Frist von einem oder mehreren Jahren beschränkt werden¹¹⁵⁾.

110) In Berlin der Oberpräsident AusfAnw. Art. 46, I und §§ 41 ff. RVO.

111) Bei Einführung besonderer Gewerbesteuern, durch die nur wenige oder auch nur einige Pflichtige, diese jedoch in erheblichem Maße getroffen werden, wird es sich mitunter empfehlen, wenn Zweifel hinsichtlich der Angemessenheit der beschlossenen Steuer oder der Steuerätze bestehen, die Pflichtigen vor der Genehmigung der Steuerordnung bezw. vor der Zustimmung zu der erteilten Genehmigung zur Äußerung über die Steuer binnen einer kurzen Frist aufzufordern (MG. 30. I. 95, MBl. 35).

112) Nach Möll-Freund S. 362 bezieht sich das Wort „besondere“ nur auf direkte, nicht auch auf indirekte Steuern, so daß jede Neueinführung oder grundsätzliche Veränderung einer indirekten Steuer der Zustimmung bedarf.

113) Die Notwendigkeit der Genehmigung und Zustimmung fällt fort, wenn die Gemeinde einen Beschluß über die Verteilung des Steuerbedarfs nach § 59 RVO. nicht gefaßt hat und infolgedessen die Steuern in dem in diesem Paragraphen bestimmten Verhältnisse erhoben werden (AusfAnw. Art. 46 II 1 Abs. 2).

114) Die früher schon übertragene Zustimmung zur Genehmigung ist durch MG. 26. 6. 07 MBl. 236 für Städte auf die Oberpräsidenten, für Landgemeinden auf die Regierungspräsidenten übertragen worden. Vorbehalten ist den Ministern die Zustimmung für Berlin, weil hier der Oberpräsident die Genehmigung erteilt, ebenso für Hohenzollern, ferner in allen Gemeinden über 100 000 Einwohnern die Zustimmung zu Beschlüssen zu b) und c) des Abs. 3. In einigen Fällen ist den Regierungs- und Oberpräsidenten eine Berichterstattung an den Minister vor der Erteilung der Zustimmung zur Pflicht gemacht (vgl. Möll-Freund S. 363 f.).

Bei Einführung von reichsgesetzlichen Beschränkungen unterliegenden Verbrauchssteuern, wenn die Steuerordnung nicht dem geltenden Muster entspricht, ist die Steuerordnung zunächst dem Präsidenten der Oberzolldirektion vorzulegen.

115) Die Erteilung von Genehmigungen auf Widerruf ist ausgeschlossen (a. a. O. Nr. 3 Abs. 3).

§ 78. Bestehen bei dem Inkrafttreten des Gesetzes in einzelnen Gemeinden Ordnungen¹¹⁶⁾ über die Aufbringung von Gebühren, Beiträgen, indirekten, direkten Steuern oder Diensten, welche den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufen, oder werden derartige Gemeindebeschlüsse gefaßt, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, deren Abänderung oder Ergänzung unter Angabe der Gründe anzuordnen.

Dieselbe Befugnis steht der Aufsichtsbehörde zu, wenn die Abstufungen des Grundbesitzes, nach welchen die Steuer umgelegt wird (§ 25), wegen wesentlicher Veränderungen der Besitzverhältnisse zur Grundlage der Besteuerung nicht mehr geeignet sind und ein Antrag auf Abänderung oder Ergänzung von der Mehrheit der einer Abstufung angehörigen Steuerpflichtigen gestellt wird.

Die Einführung neuer und die Erhöhung bestehender indirekter Steuern darf nicht angeordnet werden.

Gegen die Anordnung findet innerhalb vier Wochen nach Ablauf der in derselben gestellten Frist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren, für Landgemeinden bei dem Bezirksausschuß, für Stadtgemeinden bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Wird die Klage innerhalb dieser Frist nicht erhoben, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, die in Ansehung der Aufbringung der Gebühren, Beiträge, indirekten, direkten Steuern oder Diensten erforderliche Ordnung auf Grundlage der erlassenen Verfügung selbst festzustellen. Das Gleiche gilt für den Fall der rechtskräftigen Abweisung der Klage. Wird die Klage endgültig für begründet erkannt, so tritt die Anordnung außer Kraft.

Sofern das öffentliche Interesse es erheischt, beschließt im Falle der Erhebung der Klage über die vorläufige Ordnung des Steuerwesens bis zur rechtskräftigen Entscheidung für Landgemeinden der Kreisausschuß, für Stadtgemeinden der Bezirksausschuß.

116) Unter „Ordnungen“ sind hier auch Regulative, Statuten, Beschlüsse, Obervanzen usw. zu verstehen. Vgl. auch § 96 Abs. 2 und 4. Die Befugnis erstreckt sich nur auf Vorschriften, nicht auch auf aus denselben zu folgernde Besteuerungsgrundsätze; sie bezieht sich aber auch auf künftige Gemeindebeschlüsse, soweit für solche eine Genehmigung nicht erforderlich ist (AusfAnw. Art. 47 Nr. 1, 2, 4).

Siebenter Titel. Strafen.

§ 79. Wer in der Absicht der Steuerhinterziehung an zuständiger Stelle auf die an ihn gerichteten Fragen oder bei der Begründung eines Einspruchs unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der stattgehabten oder beabsichtigten Verkürzung, mindestens aber mit einer Geldstrafe von einhundert Mark bestraft.

Ist eine unrichtige oder unvollständige Angabe, welche geeignet ist, eine Verkürzung der Steuer herbeizuführen, zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuershinterziehung erfolgt, so tritt Geldstrafe von drei bis einhundert Mark ein.

Straffrei bleibt, wer seine unrichtige oder unvollständige Angabe, bevor Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist¹¹⁷⁾ an zuständiger Stelle berichtet oder ergänzt und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet.

117) Die Untersuchung gilt als eingeleitet, sobald die Ermittlungen darüber begonnen haben, ob die gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Der GemVorstand ist, wenn ein Fall der Strafbarkeit eingetreten, befugt, die Geldstrafe vorläufig festzusetzen. S. hierüber § 81 Abs. 2 und die Ausnahme im Abs. 3 dafselbst. Erfolgt keine Festsetzung durch den GemVorstand oder sind Strafe und Kosten nicht rechtzeitig bezahlt, so sind die Verhandlungen von dem GemVorstande an die Staatsanwaltschaft des nach § 27 Nr. 1 u. 2 und § 75 Nr. 15 Gerichtsverfassungsg., §§ 7 ff. Strafprozeß-D. zuständigen Gerichts zur Untersuchung und Entscheidung abzugeben. Die Beitreibung der vorläufig festgesetzten Strafe im Verwaltungszwangsverfahren ist unstatthaft (AusfAnw. Art. 48).

§ 80. Der Gemeindevorstand beziehungsweise die Mitglieder des Gemeindevorstandes, die Mitglieder der Steuerausschüsse, sowie die bei der Veranlagung beteiligten Gemeindebeamten werden, wenn sie die zu ihrer Kenntnis gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Auskunftserteilung (§ 63) oder der darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag des Gemeindevorstandes oder des Steuerpflichtigen beziehungsweise dessen Vertreters statt. Ist das Vergehen von dem Gemeindevorstande oder von Mitgliedern des Gemeindevorstandes begangen, so ist auch die Aufsichtsbehörde zur Stellung des Antrages berechtigt¹¹⁸⁾.

118) Der Antrag ist binnen drei Monaten nach erhaltener Kenntnis von der Handlung und Person des Täters bei der Staatsanwaltschaft des zuständigen Landgerichts zu stellen (AusfAnw. Art. 49 Abs. 2).

§ 81. Die auf Grund der §§ 79 und 80 festgesetzten, aber unbeitreiblichen Geldstrafen sind nach Maßgabe der für Übertretungen geltenden Bestimmungen der §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Haft umzuwandeln.

Die Untersuchung und Entscheidung in Betreff der im § 79 bezeichneten strafbaren Handlungen steht dem Gerichte zu, wenn nicht der Beschuldigte die von dem Gemeindevorstande vorläufig festgesetzte Geldstrafe nebst den durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten binnen einer ihm bekannt gemachten Frist freiwillig an die Gemeindekasse zahlt.

Hat der Beschuldigte in Preußen keinen Wohnsitz, so erfolgt das Einschreiten des Gerichts ohne vorläufige Festsetzung der Strafe durch den Gemeindevorstand. Dasselbe findet statt, wenn der Gemeindevorstand aus sonstigen Gründen von der vorläufigen Festsetzung der Strafe Abstand zu nehmen erklärt oder der Angeeschuldigte hierauf verzichtet¹¹⁹⁾.

Bei Zuwiderhandlungen wegen der Verpflichtung zur Geheimhaltung (§ 80) findet nur das gerichtliche Strafverfahren statt.

119) f. Anm. 117 zu § 79.

§ 82. In den Steuerordnungen¹²⁰⁾ können Strafen wegen Zuwiderhandlungen bis zur Höhe von dreißig Mark angedroht werden.

Die Strafen sind durch den Gemeindevorstand festzusetzen¹²¹⁾ und nach eingetretener Rechtskraft (§ 459 der Strafprozessordnung vom 1. Februar 1877, Reichs.-Gesetzbl. S. 253) im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben.

120) Nur in den Steuerordnungen können Strafen festgesetzt werden, nicht in Gebührentarifen und Gemeindebeschlüssen über Leistung von Naturaldiensten (Möhl-Freund S. 374). Wegen der Feuerlöschpflicht, für deren Verletzung Strafen zulässig sind, f. Anm. 96 zu § 68.

121) Der Strafbefcheid muß (vgl. §§ 459 f. Strafprozess.-D.) die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Größfung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde (§§ 7 und 24 ZG. und § 139 G.D.) an die höhere Verwaltungsbehörde einlegt, binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Verwaltungsbehörde, welche ihn erlassen oder bekannt gemacht hat, auf gerichtliche Entscheidung antragen könne. Wird auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so sind die Akten, falls der Strafbefcheid nicht zurückgezogen wird, an die zuständige Staatsanwaltschaft zu übersenden (AusfAnm. Art. 50 Abs. 2 u. 3). — Die Steuerordnungen können bestimmen, daß die festzusetzende Strafe in die Gemeindefasse fließt.

Achter Titel. Nachforderungen und Verjährungen.

§ 83. Die Einziehung hinterzogener direkter Steuern (§ 79) zur Gemeindefasse erfolgt neben und unabhängig von der Strafe.

Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Steuer verjährt in zehn Jahren und geht auf die Erben, jedoch für diese mit einer Verjährungsfrist von fünf Jahren und nur auf Höhe ihres Erbanteils, über. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem die Hinterziehung begangen wurde.

Die Festsetzung der Nachsteuer steht dem Gemeindevorstande zu, gegen dessen Beschluß nach Maßgabe der §§ 69, 70 der Einspruch und die Klage im Verwaltungsfreitverfahren zulässig sind.

§ 84. Steuerpflichtige, welche entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen Steuerordnungen bei der Veranlagung direkter Gemeindesteuern übergegangen oder steuerfrei geblieben sind¹²²⁾, ohne daß eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hat (§§ 79, 83), sind zur Entrichtung des der Gemeindefasse entzogenen Betrages verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die drei Rechnungsjahre zurück, welche dem Rechnungsjahre, in dem die Verfüzung festgestellt worden, vorausgegangen sind.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Nachsteuer geht auf die Erben, jedoch nur bis zur Höhe ihres Erbanteils über.

Die Veranlagung der Nachsteuer erfolgt einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der maßgebenden Steuerordnungen.

122) Die zu geringe Veranlagung berechtigt nicht zur Nachforderung (DVG. 50, 172). Nach der AusfAnw. Art. 52 Nr. 1 Abs. 2 ist entgegen den Vorschriften des Gesetzes beispielsweise auch der steuerfrei geblieben, welcher zwar in die Steuerliste aufgenommen, jedoch aus unzutreffendem Grunde steuerfrei veranlagt worden ist.

§ 85. Ist nach den Bestimmungen der §§ 73, 85 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1906 eine Nachsteuer für den Staat festgesetzt, so haben die zur Entrichtung der Nachsteuer Verpflichteten gemäß den hierfür geltenden Vorschriften die entsprechenden Zuschläge an die Gemeinde nachzuzahlen.

Die Festsetzung der nachträglich zu entrichtenden Zuschläge geschieht durch den Gemeindevorstand einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen sich die Verpflichtung erstreckt, nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der maßgebenden Steuerordnungen.

§ 86. Hat infolge der Einlegung von Rechtsmitteln oder einer anderweiten Veranlagung (§ 62 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1906) eine Erhöhung der ursprünglich vom Staate veranlagten Steuer stattgefunden (§ 30 Abs. 2, § 36 Abs. 3), so kann die hieraus entspringende Nachforderung der Gemeinde nur innerhalb der Frist von einem Jahre, welche mit dem Tage der ergangenen endgültigen Entscheidung über die Erhöhung der Steuer beginnt, erhoben werden.

§ 87. Die Berechtigung der Gemeinden zur Nachforderung anderer Gemeindeabgaben als direkter Steuern beschränkt sich ohne Unterscheidung, ob die Abgabe gar nicht oder mit einem zu geringen Betrage erhoben worden ist,

1. bei Verbrauchsabgaben auf die Frist eines Jahres, vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung an gerechnet,
2. bei sonstigen indirekten Steuern, Gebühren und Beiträgen (§§ 4 bis 11), sowie bei Kosten auf die Frist von drei Jahren seit dem Ablaufe desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist¹²³⁾.

Die Nachforderung von Naturaldiensten ist, sofern die Nachleistung nach den Zwecken der zu leistenden Dienste überhaupt noch möglich ist, auf die Dauer des laufenden Rechnungsjahres beschränkt.

123) Unter dem Jahre ist das Rechnungsjahr zu verstehen (AusfAnw. Art. 55).

§ 88. Zur Hebung gestellte Gemeindeabgaben und Kosten, welche im Rückstande verblieben oder befristet sind, verjähren in vier Jahren, von dem Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welches der Zahlungstermin fällt.

Die Verjährung wird durch eine an den Pflichtigen erlassene Zahlungsaufforderung, durch Verfügung der Zwangsvollstreckung und durch Stundung unterbrochen¹²⁴⁾.

Nach Ablauf des Jahres, in welchem die letzte Aufforderung zu gestellt, die Zwangsvollstreckung verfügt oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue vierjährige Verjährungsfrist.

124) Auch hier das Rechnungsjahr (AusfAnw. Art. 56).

Neunter Titel. **Kosten und Zwangsvollstreckung.**

§ 89. Die Kosten der Veranlagung und Erhebung der Abgaben fallen, insoweit hierüber nicht durch § 14 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern anderweitige Bestimmung getroffen ist, der Gemeindefasse zur Last¹²⁵). Jedoch sind diejenigen Kosten, welche durch die gelegentlich eines Einspruches erfolgenden Ermittlungen veranlaßt werden, von dem Abgabepflichtigen zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen. Die Festsetzung dieser Kosten kann nur in der Entscheidung über den Einspruch erfolgen.

125) Danach werden die Kosten der Veranlagung und Verwaltung der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude-, Gewerbe-(Betriebs-) Steuer von der Staatskasse getragen; ebenso fließen auch die hierbei auskommenden Gebühren, Kosten und Strafen in die Staatskasse.

§ 90. Gebühren, Beiträge, Steuern und Kosten, sowie die nach einem von der Aufsichtsbehörde festgestellten Tarife erhobenen Vergütungen (Kurtaxen usw.) unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der Verordnung vom 15. November 1899 G.S. 545 (abgeänd. 18. 3. 04 G.S. 36¹²⁶).

Sind Naturaldienste zu leisten, so ist der Gemeindevorstand bei Säumnis der Pflichtigen befugt, die Dienste durch Dritte leisten und die entstehenden Kosten von den Ersteren im Verwaltungszwangsverfahren Beitreiben zu lassen.

126) Gegen die Zwangsvollstreckungshandlungen findet nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde, nicht das Verwaltungsstreitverfahren statt (R.V.Gl. 24, 181; 29, 933).

Teil II. Kreis- und Provinzialsteuern¹²⁷).

127) Der zweite Teil des R.V.G. ist ersetzt durch das Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom 23. April 1906 G.S. S. 159, dessen § 35 die §§ 91—93 R.V.G. ausdrücklich aufhebt.

Schluß-, Ausführungs- und Übergangsbestimmungen.

§ 94. Alle in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Fristen sind Ausschlußfristen. Die Fristen beginnen, soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, mit der Zustellung des Beschlusses oder der sonstigen Anordnung. Der Tag der Zustellung wird nicht mitgerechnet. Im übrigen sind für den Beginn und die Berechnung der Fristen die bürgerlichen Prozeßgesetze maßgebend.

§ 95. Das Rechnungsjahr für den Gemeindehaushalt beginnt mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März.

Der Beschlußfassung der Gemeindebehörden bleibt überlassen, an Stelle des Rechnungsjahres eine Periode von zwei oder drei Rechnungsjahren treten zu lassen¹²⁸).

128) Steht schon in der St.D. § 66. — Unberührt bleiben die Vorschriften, wonach Gemeinden unter Umständen die Festsetzung eines Voranschlages erlassen

werden kann und auch bei der Einführung mehrjähriger Rechnungsperioden über alle Einnahmen und Ausgaben alljährlich Rechnung zu legen ist (Ausf. Anm. Art. 61).

§ 96. Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze wegen Aufhebung direkter Staatssteuern in Kraft ¹²⁹⁾.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Ordnungen (Oberschulzen, Statuten, Regulative, Gemeindebeschlüsse usw.) über die Aufbringung von Gebühren, Beiträgen, indirekten und direkten Steuern oder Diensten mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Übereinstimmung zu bringen.

Zu diesem Behufe können die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Gemeindebeschlüsse bereits innerhalb eines Jahres vor dem Inkrafttreten desselben im voraus gefaßt und die dadurch bedingten Anordnungen und Entscheidungen der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes getroffen werden.

Ordnungen, welche bis zum Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes in Geltung gewesen sind, bleiben — unbeschadet der Bestimmungen im § 23 Abs. 4 und § 37 Abs. 2 — bis zur Abänderung durch rechtsgültigen Gemeindebeschluß oder Anordnung der Aufsichtsbehörde (§ 78) bestehen ¹³⁰⁾.

Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes treten alle demselben entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft.

Wo in den Gesetzen auf diese Bestimmungen Bezug genommen ist, kommen diejenigen des gegenwärtigen Gesetzes sinntypisch zur Anwendung.

Unberührt bleiben die Vorschriften wegen Erhebung von Bürgerrechtsgeldern, Einkaufsgeldern und gleichartigen Abgaben.

129) Also am 1. April 1895.

130) Die fortgesetzte Gültigkeit früherer Ordnungen und Ortsstatuten kann nur für solche Ortsgesetze in Anspruch genommen werden, welche gültig zustande gekommen sind. Der Mangel der erforderlichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde muß im Streitfalle zur Freistellung des die Zahlung verweigernden Jeniten führen. So, wenn vor dem Inkrafttreten des R. V. G. ein Ortsstatut, welches von dem Abjuzenten die Bürgersteigerstellungskosten fordert, in Ausführung gebracht wurde, ohne daß die nach § 16 Z. 6. erforderliche Genehmigung der Ressortminister eingeholt war. (D. V. G. 23, 620).

§ 97. Der Minister des Innern und der Finanzminister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt ¹³¹⁾.

131) Vgl. Anm. 1.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 14. Juli 1893.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling.
Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Riquel. v. Kaltenborn.
v. Heyden. Thielen. Vosse.

Anlage II.

Gesetz, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke.

Vom 29. Juni 1886¹⁾.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

1) Dazu Ausf. Anw. 9. 6. 92 u. Allg. Verf. 30. 4. 94 (Mittheilung für die Verw. der direkten Steuern Nr. 25 S. 98 u. Nr. 30 S. 105).

§ 1. Die im Offiziersrange stehenden Militärpersonen des Friedensstandes²⁾ welche der Heranziehung zur Staats-Einkommensteuer unterliegen, haben neben den nach den bestehenden Bestimmungen (§ 1 Ziffer 1 der Verordnung vom. 23. September 1867, G. S. 1648) bereits zu entrichtenden Kommunalabgaben vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb von dem aus sonstigen Quellen fließenden außerdienstlichen Einkommen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Abgabe zu Gemeindezwecken zu entrichten.

2) Hierzu gehören nicht die Offiziere des Beurlaubtenstandes, auch nicht während der Übungen (D. V. 48, 63) wohl aber nach § 42 Abs. 2 R. V. die Offiziere der Gen darmerie.

§ 2. Gegenstand dieser Besteuerung ist das außerdienstliche selbstständige Einkommen der Abgabepflichtigen, unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder. Außer Ansatz bleibt jedoch:

- a) dasjenige Einkommen, welches bereits nach den bestehenden Bestimmungen der Kommunalabgabepflicht unterliegt,
- b) in Ansehung der vor dem 1. April 1887 in den Ehestand getretenen Militärpersonen derjenigen Chargen, welche bei Nachsuchung des Heiratskonjenses zur Führung des Nachweises eines bestimmten außerdienstlichen Einkommens verpflichtet sind, der vorchriftsmäßige Satz des letzteren³⁾.
- 3) Vgl. Nr. 1 des hinter diesem G. abgedruckten G. 22. 4. 92.

§ 3. Der der Veranlagung der abgabepflichtigen Militärpersonen zur Staats-Einkommensteuer für das betreffende Steuerjahr zugrunde

gelegte Einkommensbetrag, vermindert um den Betrag des nach den §§ 1 und 2 außer Betracht zu lassenden Einkommens, stellt den nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Besteuerung gelangenden Einkommensbetrag dar.

Von diesem Einkommensbetrage haben die im § 1 bezeichneten Militärpersonen für Gemeindezwecke an die Gemeinde des Garnisonorts — sofern die Garnison mehrere Gemeindebezirke umfaßt, oder der Abgabepflichtige nicht in dem Garnisonorte selbst wohnt, an die Gemeinde des Wohnorts — eine Abgabe zu entrichten, welche der nach den Bestimmungen der §§ 7 und 20 des Gesetzes vom ^{1. Mai 1851}_{25. Mai 1873} (G. 213) von einem

gleichen Jahreseinkommen zu entrichtenden Staatssteuer gleichkommt, mindestens aber den Satz der ersten Stufe der Klassensteuer beträgt*).

Die Abgabe ist in den für die Entrichtung der Staatssteuern vorgeschriebenen Raten im voraus abzuführen. Dem Abgabepflichtigen steht frei, die Abgabe auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen. Durch die Vorausbezahlung wird die Verpflichtung der Gemeinde zur Erstattung eines ihr nicht gebührenden Abgabebetrages nicht berührt.

4) Zu Abs. 2: Vgl. Nr. 2 des nachstehend abgedruckten G. 22. 4. 92.

§ 4. Die Feststellung des der Abgabe unterliegenden Einkommensbetrages und die Ermittlung der Steuerstufe erfolgt durch den Vorstand der Einkommensteuer-Einschätzungskommission⁵⁾.

5) Zeit der Einkommensteuer-Voranlagungs-Kommission (vgl. Nr. 3 a. a. D.)

§ 5. Jedem Abgabepflichtigen ist die erfolgte Feststellung der Steuerstufe mit dem Betrage der von ihm für das Steuerjahr zu entrichtenden Abgabe durch eine verschlossene Zuschrift bekannt zu machen. Die Benachrichtigung der berechtigten Gemeinde erfolgt durch Mitteilung einer Liste, welche die Personen der Abgabepflichtigen und den von ihnen zu entrichtenden Abgabebetrag nachweist.

Gegen die Feststellung steht dem Abgabepflichtigen, sowie der Gemeinde binnen zwei Monaten vom Empfange der Zuschrift die Beschwerde bei der Bezirksregierung⁶⁾ frei, bei deren Entscheidung es bewendet.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

6) In Berlin an die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern.

§ 6. Die Abgabepflicht beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Ernennung beziehungsweise die Verlegung des Wohnsitzes stattfindet, für die zur Staats-Einkommensteuer einstweilen noch nicht herangezogenen Personen mit dem Zeitpunkt der Heranziehung; sie endet mit dem Ablauf des Monats, in welchem der Abgabepflichtige seinen Wohnsitz in dem Bezirk der berechtigten Gemeinde aufgibt, verläßt wird, stirbt oder aus dem aktiven Dienst ausscheidet.

§ 7. Die Abgabepflicht ruht während der Zugehörigkeit zur Besetzung eines zum auswärtigen Dienst bestimmten Schiffes oder Fahrzeuges der Kaiserlichen Marine, und zwar vom Ersten desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die heimischen Gewässer

verlassen werden, bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Rückkehr in dieselben erfolgt.

Die Abgabepflicht ruht ferner während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine vom Ersten desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Zugehörigkeit begonnen hat, bis zum Ablauf des Monats, in welchem dieselbe endet.

§ 8. Ab- und Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, ändern an der einmal veranlagten Abgabe nichts. Nur wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranschlagte abgabepflichtige Einkommen um mehr als den vierten Teil vermindert worden, darf eine verhältnismäßige Ermäßigung der veranlagten Abgaben gefordert werden.

Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende der Einkommensteuer-Einschätzungskommission vorbehaltlich der Beschwerde an die Bezirksregierung (§ 5 Abs. 2).

7) Vgl. Nr. 4 des nachstehend abgedruckten G. 22. 4. 92.

§ 9. Die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere werden, so lange dieselben nicht zum aktiven Dienst wieder herangezogen werden, hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung der Gemeindeabgaben den verabschiedeten Offizieren gleichgestellt, die vor dem 1. April 1886 mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere jedoch nur dann, wenn ihre Militärpension auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. April 1886 (Reichsgesetzbl. S. 78) entsprechend erhöht worden ist.

§ 10. Dieses Gesetz gelangt zuerst für das mit dem 1. April 1887 beginnende Steuerjahr zur Anwendung.

Mit der Ausführung werden die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insigne.

Gegeben Bad Ems, den 29. Juni 1886.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius.
Friedberg. v. Boetticher. v. Goffler. v. Scholz.
Bronckart v. Schellendorf.

Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 29. Juni 1886, betr. die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke.

Vom 22. April 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Soweit in dem Gesetze, betr. die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke, vom 29. Juni 1886 (G. 181) auf die Klassen- und klassifizierte (jetzt Staats-) Einkommensteuer Bezug genommen wird, finden vom 1. April 1892 ab die entsprechenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (G. 175) nach Maßgabe folgender Bestimmungen Anwendung:

1. Dem außerdienstlichen selbständigen Einkommen der Abgabepflichtigen (§ 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1886) ist das Einkommen der zu ihrem Haushalt gehörigen Familienglieder nur nach Maßgabe des § 11 des Einkommensteuergesetzes¹⁾ zuzurechnen.
2. An die Stelle des im § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1886 in bezug genommenen Steuertarifs der §§ 7 und 20 des Gesetzes vom ^{1. Mai 1851}/_{25. Mai 1873} (G. von 1873 S. 213) tritt der Steuertarif im § 17 des Einkommensteuergesetzes. Bei einem abgabepflichtigen Einkommen bis einschließlich 660 Mark beträgt die Abgabe 2,40 Mark, bei einem solchen von mehr als 660 bis einschließlich 900 Mark beträgt sie 4 Mark.
3. Die Feststellung des der Abgabe unterliegenden Einkommensbetrages und die Ermittlung der Steuerstufe (§ 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1886) erfolgen durch den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission²⁾.
4. Die Ermäßigung der veranlagten Abgaben (§ 8 a. a. D.) erfolgt unter Anwendung der Vorschriften im § 58 des Einkommensteuergesetzes³⁾.

Über den Antrag auf Ermäßigung entscheidet der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission vorbehaltlich der Beschwerde an die Bezirksregierung (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1886).

1) Jetzt in der Fassung des § 10 G. v. 19. 6. 1906 G. 241.

2) § 35 GStG.

3) Jetzt § 63 GStG. 19. 6. 06.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und
beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Wartburg, den 22. April 1892.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. Herrfurth. v. Schelling.
Freiherr v. Berlepsch. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden.
Thielen. Boffe.

Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunal-Auflagen in den neu erworbenen Landesteilen¹⁾.

Vom 23. September 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit Unserer Monarchie vereinigten Landesteile, mit Ausnahme des Gemeindegebietes der Stadt Frankfurt a. M., um die Staatsdiener in diesen Landesteilen bezüglich ihrer Beitragspflicht zu den Kommunalbedürfnissen den Staatsdienern in der übrigen Monarchie nach Maßgabe der Grundsätze des Gesetzes vom 11. Juli 1822 gleichzustellen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

1) Vgl. hierzu das als Anl. IV. abgedruckte G. v. 16. Juni 1909 GS. 489, wonach für die nach dem 31. März 1909 angestellten Beamten, Elementarlehrer und untere Kirchenbiener, andere Vorschriften gelten.

§ 1. Von allen direkten Kommunalaufgaben, sowohl der einzelnen bürgerlichen Stadt- und Landgemeinden, als der weiteren kommunalen Körperschaften (Amtsbezirke, Distriktgemeinden, Armendistrikte, Wegewerbände, usw.), und der Kreis-, Kommunal- und provinzialständischen Verbände, sind vollständig befreit:

1. die serviszberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, sowohl hinsichtlich ihres dienstlichen als sonstigen Einkommens; nur zu den auf den Grundbesitz oder das stehende Gewerbe, oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegten Kommunal-lasten müssen sie auch beitragen, wenn sie in dem Kommunalbezirk Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

Militärärzte genießen rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Zivilpraxis die Befreiung nicht²⁾;

2. die auf Inaktivitätsgehalt gesetzten oder mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere hinsichtlich ihrer Gehalts- und sonstigen dienstlichen Bezüge²⁾;
3. die Geistlichen³⁾ und Elementarlehrer⁴⁾ hinsichtlich ihrer Besoldungen und Emolumente, einschließlich der Ruhegehälter, in-

gleichem die unteren Kirchenlieder⁵⁾, wo und soweit den letzteren eine derartige Befreiung seither rechtsgültig zugestanden hat;

4. die verabschiedeten Beamten und nicht zu der Kategorie unter Nr. 2 gehörigen Militärpersonen hinsichtlich ihrer aus Staatsfonds oder sonstigen öffentlichen Kassen zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungsbezüge, ebenso die Beamten hinsichtlich ihrer Wartegelder, sofern der jährliche Betrag solcher Bezüge für einen Empfänger die Summe von 250 Rth. nicht erreicht;
5. die hinterbliebenen Witwen und Waisen der unter 1—4 genannten Personen hinsichtlich ihrer aus Staatsfonds oder aus einer öffentlichen Versorgungskasse zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungen;
6. die Sterbe- und Gnadenmonate⁶⁾;
7. alle diejenigen Dienst-Emolumente, welche bloß als Ersatz barer Auslagen zu betrachten sind.

2) Zu Nr. 1 und 2: Vgl. G. 29. 6. 86 und 22. 4. 92, Anlage II. Auf MilPers. bezieht sich das G. v. 16. 6. 09 (Anl. IV) nicht.

3) Zu Nr. 3: Auch Militär- und Gefängnisanstalts-Geistliche (DVG. 18. 114). Ein Gemeindebeschluß, welcher den Rabbinern bezüglich der Gemeindebesteuerung ihres Dienst Einkommens die Rechte der katholischen und evangelischen Geistlichen einräumt, ist gesetzwidrig und deshalb ungültig (PVB. 20, 377). Zu den Geistlichen zählen nicht die unteren Kirchenlieder (DVG. 5. 4. 10, Selbstverwaltung 579), auch nicht die Seelsorger der Lutheraner, Mennoniten, Baptisten (DVG. bei Noll-Freund S. 418). — Auf die Geistlichen bezieht sich das G. 16. 6. 09 (Anl. IV) nicht.

4) Zu den Elementarlehrern gehören Seminarlehrer nicht. Auch Elementarlehrer, welche an anderen als Volksschulen (Mittelschulen, Vorschulen oder höheren Lehranstalten) unterrichten, haben keinen Anspruch auf diese Steuerbefreiung (DVG. 17, 157), wohl aber der Rektor einer Volksschule (PVB. 23, 567). Es ist gleichgültig, ob sie in dem Orte wohnen, in dem sie angestellt sind oder nicht (DVG. 18, 132). Es kommt nicht darauf an, ob der Elementarlehrer auf Zeit, Widerruf angenommen ist, ob er sein Amt interimistisch oder kommissarisch bekleidet, ob seine Bezüge als Gehalt oder Remuneration zu bezeichnen sind, oder ob er pensionsberechtigt ist (DVG. 17, 3. 97 i. S. Jacobs wider Berlin. II. 561). Jüdische Schulen, welche lediglich der Erteilung des Religionsunterrichtes dienen gehören nicht zu den öffentlichen Volksschulen (PVB. 18, 156). Wegen der nach dem 31. 3. 09 angestellten Elementarlehrer s. Anl. IV.

5) Als Kirchenlieder im obigen Sinne gelten in Pommern (Kirchenordnung v. 1563) auch die angestellten evangelischen Kirchenassistenten (DVG. 15, 79). Betreffs der Kirchenlieder überhaupt siehe § 4 Abs. 4 StD. und Anm. 7 zu § 2. Die obige Bezeichnung „untere“ Kirchenlieder drückt keinen Gegensatz zu § 4 StD. aus, sondern ist nur gewählt mit Bezug auf Hannover, wo auch Geistliche als Kirchenlieder bezeichnet werden. Noll-Freund S. 420 Anm. 13. — Jüdische Kultusbeamte (Vorsänger) sind weder Kirchenlieder noch mittlere Staatsbeamte. Wegen der nach dem 31. 3. 09 angestellten unteren Kirchenlieder s. Anl. IV.

6) Über das Gnadenvierteljahr s. § 31 PersGef. 27. 3. 72 (27. 5. 07 GS. 95) § 4 KommVG.

§ 2. Zu den Beamten im Sinne dieser Verordnung gehören alle, in unmittelbaren Diensten des Staats oder der demselben untergeordneten

Obrigkeiten, Kollegien, kommunalen und ständischen Korporationen stehende, mit fester Besoldung angestellte, beziehentlich in Ruhestand getretene öffentliche Beamte, einschließlich der Militär- und Hofbeamten; dagegen nicht diejenigen, welche nur als außerordentliche Gehülfen vorübergehend im öffentlichen Dienst beschäftigt werden?).

7) Zu den Beamten im Sinne dieses § gehören auch die Mitglieder und sonstigen Beamten der kirchenregimentlichen Behörden, d. h. des Ev. Oberkirchenrats und der Konsistorien (DVB. 22, 36). Kirchengemeindebeamte in Berlin (Rendanten, Küster) auch die der Domgemeinde und des Domkirchenkollegiums gehören nicht hierher (WBl. 12, 575). Mittelbare Staatsbeamte sind nur die Beamten solcher Kollegien und Korporationen, die entweder als Behörden in die Verfassung des Staates eingreifen oder doch nach ihrer dem Endzweck des Staates entsprechenden Bestimmung in den Staatsorganismus als dessen Glieder eingefügt sind (WBl. 18, 231, DVB. 16, 156, 20, 39; 19, 66, 429). Dahin gehören die Angestellten der Handelskammern und kaufmännischen Korporationen. Auch die Vorsitzenden der Innungs-Schiedsgerichte werden dahin zu zählen sein. Nur Preussische Beamte haben das Privileg DVB. 22. 2. 10 Selbstverwaltung 361. Unter fester Besoldung ist der mit Rücksicht auf das ganze Dienstverhältnis und für dessen Dauer zugesicherte feste Entgelt im Gegensatz zum Stücklohn zu verstehen, wenn auch der Betrag schwankt (DVB. 17, 262). Feste Besoldung ist nicht der eines Lehrers im Nebenamt nach der Zahl der Stunden gegebene Entgelt für den Unterricht an einer staatlichen Gewerblchen-Fortbildungsschule (DVB. 10. 12. 09 Selbstverwaltung 1910, 356).

§ 3. Die Beamten (§ 2) können von ihrem Dienst Einkommen einschließlich der Warte- und Ruhegehälter, ebenso die Militärpersonen von ihren Pensionen — wenn nicht ein Fall der gänzlichen Befreiung nach § 1 vorliegt — zu direkten Kommunal-Auflagen (§ 1) nur insoweit herangezogen werden, als diese von allen Pflchtigen nach dem Maßstab des persönlichen Einkommens erhoben werden.

§ 4. Das Dienst Einkommen wird in solchen Fällen nur halb so hoch, als anderes gleich hohes persönliches Einkommen der Steuerpflichtigen veranlagt.

Wenn die Veranlagung nicht unmittelbar den Einkommensbetrag zur Grundlage hat, so ist unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde des steuernden kommunalen Verbandes, das Einschätzungsverfahren dergestalt besonders zu regeln, daß der vorstehende Grundsatz analog zur Anwendung kommt.

Das Dienst Einkommen von zufälligen Emolumenten wird gleich dem festen Gehalte besteuert; zu diesem Behufe wird nötigenfalls der Betrag derselben in runder Summe durch die vorgesezte Dienstbehörde festgestellt.

§ 5. An kommunalen Auflagen aller Art (§ 1) dürfen äußerstenfalls im Gesamtbetrage, bei Besoldungen (§ 3) unter 250 Taler nicht mehr als ein Prozent, bei Besoldungen von 250 bis 500 Taler ausschließlich nicht mehr als anderthalb Prozent, und bei höheren Besoldungen nicht mehr als zwei Prozent des gesamten Dienst Einkommens jährlich gefordert werden.

(Die hiernach etwa nötige Ermäßigung der nach § 4 berechneten Steuerbeträge trifft, im Fall der Konkurrenz mehrerer kommunaler Ver-

bände, die zuletzt zur Hebung gestellte Forderung, mehrere noch nicht entrichtete Forderungen aber nach dem Verhältnis ihrer Höhe⁹⁾).

8) Durch das Kreis- und ProvAbgG. gegenstandslos geworden s. NöH-Freund 433, Anm. 2.

§ 6. Auf Staatssteuern und Staatslasten, welche gemeindeweise abgetragen werden, finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 7. Die gemäß §§ 3—5 den Staatsdienern obliegende Beitragspflicht zu den Kommunalabgaben erstreckt sich auf alle diejenigen Beträge der letzteren, welche innerhalb der Zeit, da der Pflichtige dem betreffenden kommunalen Verbande angehört, auf ihn verteilt und auch fällig werden, nicht aber auf später fällige.

§ 8. (Jeder Beamte ist bezüglich der Kommunalbesteuerung seines Dienst Einkommens als Einwohner desjenigen Gemeindebezirks zu betrachten, in welchem die Behörde, der er angehört, ihren Sitz hat.)

Aufgehoben durch § 12 G. 27. 7. 85; vgl. auch § 41 RW.

§ 9. Von ihrem etwaigen besonderen Vermögen haben auch die nach § 3 begünstigten Staatsdiener, ebenso die Offiziere der unter § 1 Nr. 2 bezeichneten Kategorie, die Geistlichen und Elementarlehrer, ihre Beiträge zu den Kommunallasten gleich anderen Angehörigen der betreffenden Verbände zu entrichten.

§ 10. (Durch die nach den vorstehenden Bestimmungen zu bemessenden Geldbeträge sind die Pflichtigen zugleich von persönlichen Kommunaldiensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken, oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz oder Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst oder durch Stellvertreter leisten.)

Geistliche und Elementarlehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; untere Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung seither rechtsgültig zustand⁹⁾).

9) Ersetzt durch § 68 Abs. 6 RW.

§ 11. Zu den indirekten Gemeindeabgaben müssen auch die nach §§ 1—5 begünstigten Personen gleich anderen Gemeinde-Einwohnern beitragen. Sie sind nicht befugt, was sie hierauf entrichten, bei ihren direkten Kommunalbeiträgen in Anrechnung zu bringen.

Die Militär-Speise-Einrichtungen und ähnliche Anstalten bleiben indessen von Verbrauchssteuern in dem, in den altpreußischen Landes- teilen bestehenden Umfange befreit¹⁰⁾).

10) Zu Abs. 2: Vgl. § 19 RW.

§ 12. Alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

Wo jedoch weitere Immunitäten für Beamte, Militärs, Geistliche oder Lehrer nach statutarischem Recht oder besonderen Privilegien bestehen, soll in denselben hierdurch nichts geändert werden.

§ 13. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 30. September d. J., unter Anwendung auf alle von diesem Tage an zur Ausschreibung gelangenden direkten Kommunal-Auflagen, in Kraft.

Der Minister des Innern wird mit Ausführung derselben beauftragt. Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Baden-Baden, den 23. September 1867.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Seydt.
v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Anlage IV.

Gesetz betreffend die Heranziehung der Beamten, Elementarlehrer und unteren Kirchendiener zur Gemeindeeinkommensteuer.

Vom 16. Juni 1909 (G.S. 489).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, für den Umfang derselben mit Ausschluß der Insel Helgoland, wie folgt:

§ 1. Die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Elementarlehrer und die seither bei der Gemeindeeinkommenbesteuerung bevorrechtigten unteren Kirchendiener sowie die Beamten des königlichen Hofes werden in den Gemeinden zur Einkommensteuer gleich den übrigen dieser Steuer unterworfenen Personen herangezogen, sofern nicht mehr als 125% Zuschläge erhoben werden.

Werden Zuschläge in höherem Betrage erhoben, so trifft der Mehrbetrag der Zuschläge nur den auf das außerdienstliche Einkommen entfallenden Teil des Steuerfußes.

Werden besondere Einkommensteuern erhoben, so darf der Steuerfuß, soweit er das dienstliche Einkommen trifft, nicht über den Betrag hinausgehen, der bei einer Zugrundelegung von 125% des Staatseinkommensteuertarifs bzw. des in § 38 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.S. 152) festgesetzten Tarifs auf dieses Einkommen entfallen würde.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 gelten nur für diejenigen Beamten, Elementarlehrer und unteren Kirchendiener, welche nach dem 31. März 1909 in das Amtsverhältnis eingetreten sind¹⁾.

Hinsichtlich der schon vor dem 1. April 1909 angestellten Beamten, Elementarlehrer und unteren Kirchendiener sowie hinsichtlich der Geistlichen und Militärpersonen bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen. Dasselbe gilt von den Naturaldiensten und von der steuerlichen Behandlung der Ruhegehälter, der laufenden Unterstützungen, der Wartegelder der Witwen- und Waisen-, Sterbe- und Gnaden- sowie derjenigen Dienstbezüge, welche nur als Ersatz barer Auslagen zu betrachten sind, mit der

Maßgabe, daß die bisherige Steuerfreiheit der Gnadenmonate sich auch auf die Gnadenvierteljahre erstreckt.

1) Als Anstellung gilt auch der Vorbereitungsdienst; auch den Beamten, die vor dem 1. 4. 09 ausgeschieden waren und später wieder angestellt werden, kommt das Privileg der Verordnung vom 23. 7. 1867 zugute (M. 6. 7. 09 MBl. 163 f.).

§ 3. Alle auf statutarische Rechte oder Privilegien gegründeten weitergehenden Befreiungen werden aufgehoben; indessen behalten die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Genuße solcher Befreiungen befindlichen Beamten, Elementarlehrer und unteren Kirchendiener ihre Berechtigungen noch auf Lebenszeit.

§ 4. Die Vorschrift des § 15 Abs. 2 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (Ü. 159) wird dahin ergänzt, daß hinsichtlich der im § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Steuerpflichtigen an Stelle der Verordnung vom 23. September 1867 (Ü. 1648) § 1 dieses Gesetzes sinntensprechende Anwendung findet. Indessen verbleiben hierbei die den Satz von 100% übersteigenden Zuschläge (§ 1 Abs. 1) dem Kreise insoweit, als er zur Deckung seiner Bedürfnisse die Einkommensteuer mit Umlagen heranzieht.

§ 5. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1909 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern“, Ostsee, den 16. Juni 1909.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.

Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. Delbrück.

v. Breitenbach. v. Arnim.

Zugleich für den Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

v. Moltke. Sydow.

Anlage V.

Auszug aus dem Zuwachssteuergesetz.

Vom 14. Februar 1911. (RGBl. S. 33).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Beim Übergange des Eigentums an inländischen Grundstücken wird von dem Wertzuwachse, der ohne Zutun des Eigentümers entstanden ist, gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes eine Abgabe (Zuwachssteuer) erhoben.

Beträgt der Veräußerungspreis, und im Falle einer Teilveräußerung der Wert des Gesamtgrundstücks, bei bebauten Grundstücken nicht mehr als 20000 Mark, bei unbebauten Grundstücken nicht mehr als 5000 Mark, so bleibt der Eigentumsübergang von der Steuer frei. Als unbebaut gelten auch solche Grundstücke, auf denen sich Gartenhäuser, Schuppen, Lagerstätten und ähnliche zu vorübergehenden Zwecken dienende Baulichkeiten befinden. Die Steuerfreiheit tritt nur ein, wenn weder der Veräußerer und sein Ehegatte im letzten Jahre ein Einkommen von mehr als 2000 Mark gehabt haben, noch einer von ihnen den Grundstückshandel gewerbsmäßig betreibt. Wird festgestellt, daß die Veräußerung für Rechnung eines Dritten erfolgt, so ist die Steuerfreiheit nur zu gewähren, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung auch in der Person des Dritten vorliegen.

§ 2. Die Vorschriften dieses Gesetzes über Grundstücke finden Anwendung auf Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes gelten; ausgenommen sind unbewegliche Bergwerksanteile.

§ 3. Dem Übergange des Eigentums an Grundstücken steht gleich der Übergang von Rechten an dem Vermögen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Kommanditgesellschaft, Gewerkschaft, eingetragenen Genossenschaft, eines eingetragenen Vereins oder einer offenen Handelsgesellschaft, soweit das Vermögen der Vereinigung aus Grundstücken besteht, wenn entweder zum Gegenstande des Unternehmens die Verwertung von Grundstücken gehört, oder wenn die Vereinigung geschaffen ist, um die Zuwachssteuer zu ersparen.

§ 4. Die Steuerpflicht wird begründet durch die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch oder, wenn es einer solchen zum Übergange des Eigentums nicht bedarf, durch den Vorgang, der die Rechtsänderung bewirkt.

Sofern das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, tritt an die Stelle der Eintragung die Umschreibung in öffentlichen Büchern.

§ 5. Erfolgt der Übergang des Eigentums nicht innerhalb eines Jahres nach Abschluß des zur Übertragung des Eigentums verpflichtenden Veräußerungsgeschäfts, so gelangt die Zuwachssteuer aus Anlaß dieses Rechtsgeschäfts und, falls innerhalb des einjährigen Zeitraums mehrere Rechtsgeschäfte dieser Art abgeschlossen worden sind, aus Anlaß des letzten Rechtsgeschäfts zur Hebung.

Die Steuerpflicht tritt im Falle des Abs. 1 mit Ablauf eines Jahres nach Abschluß des Veräußerungsgeschäfts ein; für die Veranlagung ist der Zeitpunkt maßgebend, in welchem das Rechtsgeschäft oder bei mehreren Rechtsgeschäften das letzte Rechtsgeschäft abgeschlossen ist.

Als Rechtsgeschäfte im Sinne des Abs. 1 sind auch anzusehen:

1. die Übertragung der Rechte der Erwerber aus Veräußerungsgeschäften;
2. die Übertragung von Rechten aus Anträgen zur Schließung eines Veräußerungsgeschäfts, die den Veräußerer binden, sowie aus Verträgen, durch die nur der Veräußerer zur Schließung eines Veräußerungsgeschäfts verpflichtet wird;
3. nachträgliche Erklärungen des aus einem Veräußerungsgeschäfte berechtigten Erwerbers, die Rechte für einen Dritten erworben oder die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben;
4. die Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot und die Erklärung des Meistbietenden, daß er für einen anderen geboten habe;
5. Rechtsgeschäfte, durch die jemand ermächtigt wird, ein Grundstück ganz oder teilweise auf eigene Rechnung zu veräußern.

§ 6. Die Besteuerung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein nach diesem Gesetze steuerpflichtiges Rechtsgeschäft durch ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt wird, insbesondere an die Stelle des Überganges des Eigentums ein Rechtsvorgang tritt, der es ohne Übertragung des Eigentums einem anderen ermöglicht, über das Grundstück wie ein Eigentümer zu verfügen.

§ 7. Die Zuwachssteuer wird nicht erhoben:

1. beim Erwerbe von Todes wegen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Erbschaftssteuergesetzes sowie beim Erwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des § 55 des Erbschaftssteuergesetzes, sofern nicht die Form der Schenkung lediglich gewählt ist, um die Zuwachssteuer zu ersparen;

2. bei der Begründung, Änderung, Fortsetzung und Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft;
3. beim Erwerb auf Grund von Verträgen, die zwischen Miterben oder Teilnehmern an einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft zum Zwecke der Teilung der zum Nachlaß oder zum Gesamtgut gehörenden Gegenstände abgeschlossen werden, sowie beim Erwerb auf Grund eines Zuschlags, der in den vorgenannten Fällen bei Teilung im Wege der Versteigerung einem Miterben oder Teilnehmer erteilt wird;
4. beim Erwerbe der Abkömmlinge von den Eltern, Großeltern und entfernteren Voreltern;
5. beim Einbringen in eine ausschließlich aus dem Veräußerer und dessen Abkömmlingen oder aus diesen allein bestehende Gesellschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder Vereinigung der im § 3 bezeichneten Art. Die Steuerpflicht tritt ein, soweit nachträglich ein Gesellschafter aufgenommen wird, der nicht zu den Abkömmlingen des Veräußerers gehört;
6. beim Einbringen von Nachlaßgegenständen in eine ausschließlich von Miterben gebildete Gesellschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder Vereinigung der im § 3 bezeichneten Art. Die Vorschrift der Ziffer 5 Satz 2 findet entsprechende Anwendung;
7. beim Austausch im Inland gelegener Grundstücke zum Zwecke der Zusammenlegung (Flurbereinigung), der Grenzregelung oder der besseren Gestaltung von Bauflächen (Umlegung) sowie bei Ablösung von Rechten an Forsten, wenn diese Maßnahmen auf der Anordnung einer Behörde beruhen oder von einer solchen als zweckdienlich anerkannt werden;
8. beim Austausch von Feldbestellen zwischen angrenzenden Bergwerken und bei der Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke zum Zwecke der besseren bergbaulichen Ausnutzung, sofern sie nicht zum Zwecke der Steuerersparung erfolgen.

Zu den Miterben im Sinne der Ziffern 3, 6 wird der überlebende Ehegatte gerechnet, der mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

§ 8—27 betrifft die Wertberechnung.

§ 28. Die Steuer beträgt

- 10 vom Hundert bei einer Wertsteigerung von nicht mehr als 10 vom Hundert des Betrags, der sich aus dem Erwerbspreis und den Zu- und Abrechnungen (§§ 14 bis 16, 21) zusammensetzt,
- 11 vom Hundert bei einer Wertsteigerung von mehr als 10 vom Hundert bis einschließlich 30 vom Hundert dieses Betrags,
- 12 vom Hundert bei einer Wertsteigerung von mehr als 30 vom Hundert bis einschließlich 50 vom Hundert dieses Betrags,
- 13 vom Hundert bei einer Wertsteigerung von mehr als 50 vom Hundert bis einschließlich 70 vom Hundert dieses Betrags,

- 14 vom Hundert bei einer Wertsteigerung von mehr als 70 vom Hundert bis einschließlich 90 vom Hundert dieses Betrags,
- 15 vom Hundert bei einer Wertsteigerung von mehr als 90 vom Hundert bis einschließlich 110 vom Hundert dieses Betrags,
- 16 vom Hundert bei einer Wertsteigerung von mehr als 110 vom Hundert bis einschließlich 130 vom Hundert dieses Betrags,
- 17 vom Hundert bei einer Wertsteigerung von mehr als 130 vom Hundert bis einschließlich 150 vom Hundert dieses Betrags,
- 18 vom Hundert bei einer Wertsteigerung von mehr als 150 vom Hundert bis einschließlich 170 vom Hundert dieses Betrags,
- 19 vom Hundert bei einer Wertsteigerung von mehr als 170 vom Hundert bis einschließlich 190 vom Hundert dieses Betrags,
- 20 vom Hundert bei einer Wertsteigerung von mehr als 190 vom Hundert bis einschließlich 200 vom Hundert dieses Betrags,
- 21 vom Hundert bei einer Wertsteigerung von mehr als 200 vom Hundert bis einschließlich 210 vom Hundert dieses Betrags,
- 22 vom Hundert bei einer Wertsteigerung von mehr als 210 vom Hundert bis einschließlich 220 vom Hundert dieses Betrags,
- 23 vom Hundert bei einer Wertsteigerung von mehr als 220 vom Hundert bis einschließlich 230 vom Hundert dieses Betrags,
- 24 vom Hundert bei einer Wertsteigerung von mehr als 230 vom Hundert bis einschließlich 240 vom Hundert dieses Betrags,
- 25 vom Hundert bei einer Wertsteigerung von mehr als 240 vom Hundert bis einschließlich 250 vom Hundert dieses Betrags,
- 26 vom Hundert bei einer Wertsteigerung von mehr als 250 vom Hundert bis einschließlich 260 vom Hundert dieses Betrags,
- 27 vom Hundert bei einer Wertsteigerung von mehr als 260 vom Hundert bis einschließlich 270 vom Hundert dieses Betrags,
- 28 vom Hundert bei einer Wertsteigerung von mehr als 270 vom Hundert bis einschließlich 280 vom Hundert dieses Betrags,
- 29 vom Hundert bei einer Wertsteigerung von mehr als 280 vom Hundert bis einschließlich 290 vom Hundert dieses Betrags,
- 30 vom Hundert bei einer Wertsteigerung von mehr als 290 vom Hundert dieses Betrags.

Die Steuer ermäßigt sich für jedes vollendete Jahr des für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraums um eins vom Hundert ihres Betrags. Ist das Grundstück vor dem 1. Januar 1900 erworben, so beträgt die Ermäßigung für die Zeit bis zum 1. Januar 1911 ein- einhalb vom Hundert jährlich.

Steuerbeträge, die im ganzen unter 20 Mark bleiben, werden nicht erhoben.

§ 29. Die Entrichtung der Zuwachsteuer liegt demjenigen ob, dem das Eigentum an dem Grundstück vor dem die Steuerpflicht begründenden Rechtsvorgange zustand. Mehrere Steuerpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Kann die Steuer von dem Veräußerer nicht beigetrieben werden, so haftet der Erwerber für die Steuer bis zum Betrage von zwei vom

Hundert des Veräußerungspreises. Diese Bestimmung findet keine Anwendung beim Erwerb im Wege der Zwangsversteigerung.

Die Haftung fällt fort, sobald der Veräußerer einen entsprechenden Betrag gezahlt oder sichergestellt hat.

§ 30. Von der Steuerpflicht (§ 29 Abs. 1) befreit sind:

1. der Landesfürst und die Landesfürstin;
2. das Reich;
3. die Bundesstaaten und Gemeinden (Gemeindeverbände), in deren Bereich das Grundstück sich befindet;
4. Vereinigungen aller Art, welche, ohne Erwerbzwecken zu dienen, satzungsgemäß sich mit innerer Kolonisation, Arbeiteransiedelung, Grundentschuldung oder Errichtung von Wohnungen für die minderbemittelten Klassen befassen, falls sie den zur Verteilung gelangenden Reingewinn auf eine höchstens vierprozentige Verzinsung der Kapitaleinlagen beschränken, den Mitgliedern, Geschäftsführern oder sonstigen Beteiligten, auch nicht in anderer Form besondere Vorteile gewähren, bei Auflösung, Austritt eines Mitglieds oder für den Fall der Auflösung nicht mehr als den Rennewert ihrer Anteile zusichern, und bei der Auflösung den etwaigen Rest ihres Vermögens für die vorbezeichneten Zwecke bestimmen. Ob diese Voraussetzungen zutreffen, entscheidet der Bundesrat. Er ist auch ermächtigt, solchen Vereinigungen der vorbezeichneten Art Steuerfreiheit zuzubilligen, die eine höchstens fünfprozentige Verzinsung der Kapitaleinlagen gewähren.

§ 31. Durch die Landesgesetzgebung können Ausnahmen von der Bestimmung der Ziffer 1 des § 30 zu Gunsten der Gemeinden (Gemeindeverbände) gemacht werden. Wo solche Landesgesetzlichen Bestimmungen bereits bestehen, behält es dabei sein Verwenden.

§§ 32—34 handeln von der Haftpflicht der an mehreren der Steuerpflicht vorhergehenden Geschäften Beteiligten.

§ 35. Für die Verwaltung und Erhebung der Zuwachsteuer ist der Bundesstaat zuständig, in welchem sich das Grundstück befindet.

Die Verwaltung der Zuwachsteuer erfolgt durch die von der Landesregierung hierzu bestimmten Stellen.

§ 36—57 betrifft die Veranlagung, Einziehung, Bestrafung, Verjährung.

§ 58. Von dem Ertrage der Zuwachsteuer erhält das Reich fünfzig vom Hundert. Weitere zehn vom Hundert erhalten, sofern nicht die Landesgesetzgebung eine andere Bestimmung trifft, die Bundesstaaten als Entschädigung für die Verwaltung und Erhebung der Steuer. Bierzig vom Hundert fließen den Gemeinden oder Gemeindeverbänden zu, in deren Bereiche das Grundstück sich befindet. Die Regelung zwischen Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit diesen nach den Bestimmungen der Landesgesetzgebung ein Besteuerungsrecht zusteht, sowie in Ansehung von Grundstücken, die keiner Gemeinde angehören,

erfolgt durch die Landesgesetzgebung. Bis zum Erlasse des Landesgesetzes fließen die vierzig vom Hundert den Gemeinden zu, in deren Bereiche das Grundstück sich befindet; in Ansehung von Grundstücken, die keiner Gemeinde angehören und in den Fällen, in denen bisher ein Gemeindeverband Zuwachsteuer erhoben hat, erfolgt bis dahin die Regelung durch die Landesregierung.

§ 59. Die Gemeinden (Gemeindeverbände) sind berechtigt mit Genehmigung der Landesregierung durch Satzung zu bestimmen, daß zu dem Anteil, der ihnen nach § 58 von dem Ertrage der Steuer zufließt, für ihre Rechnung Zuschläge erhoben werden.

Die Zuschläge sind nach Hundertteilen zu berechnen; sie dürfen im einzelnen Falle einhundert vom Hundert des der Gemeinde (Gemeindeverbände) zufließenden Betrags nicht übersteigen. Die Zuschläge dürfen für die verschiedenen Grundstücksarten und nach der Dauer des für die Steuererhebung maßgebenden Zeitraums verschieden festgesetzt werden.

Reichsteuer und Zuschlag dürfen zusammen dreißig vom Hundert der Wertsteigerung nicht übersteigen.

§ 60. Erreicht in Gemeinden (Gemeindeverbänden), in denen eine Zuwachsteuer vor dem 1. April 1909 beschlossen und vor dem 1. Januar 1911 in Kraft getreten war, deren Anteil am Ertrage der Zuwachsteuer gemäß § 58 nicht den auf Grund der vor dem 1. April 1909 beschlossenen Satzung erzielten jährlichen Durchschnittsertrag, so ist ihnen bis zum 1. April 1915 der Unterschied aus dem auf das Reich entfallenden Anteil an dem in der Gemeinde (dem Gemeindeverband) auftommenden Ertrage zuzuweisen; von dem überschießenden Betrage fallen dem Reiche fünf Sechstel, dem Bundesstaat ein Sechstel zu. Das Gleiche gilt für Gemeinden (Gemeindeverbände), in denen die Satzung vor dem 1. Januar 1911 mit Wirkung über den 1. April 1909 zurück in Kraft getreten ist.

Statt der Zuweisung des Unterschieds kann den Gemeinden (Gemeindeverbänden) auf Antrag nach Bestimmung des Reichskanzlers für die Dauer des bezeichneten Zeitraums an Stelle der Vorschriften dieses Gesetzes die bisherige Satzung weiterhin mit der Maßgabe belassen werden, daß der Ertrag den Gemeinden (Gemeindeverbänden) in Höhe des vor dem 1. April 1911 erzielten Durchschnittsertrags zufließt und der überschießende Betrag an das Reich abzuführen ist.

Die Festsetzung des Durchschnittsertrags erfolgt durch den Bundesrat.

§ 61. Für diejenigen Gebietsteile eines Bundesstaats, in denen eine besondere Gemeindeverfassung nicht vorhanden ist, finden die in den §§ 58 bis 60 für Gemeinden getroffenen Vorschriften auf den Bundesstaat Anwendung.

Die Vorschriften des § 60 erstrecken sich auf die Bundesstaaten mit der Maßgabe, daß überall an die Stelle der Satzung das Landesgesetz tritt.

§ 62—71 enthält Übergangsbestimmungen und Änderungen des Reichsstempelgesetzes.

§ 72. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1911 in Kraft.

Die Vorschriften der Landesgesetze und die Satzungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, welche die Besteuerung des Zuwachses bei der Veräußerung von Grundstücken betreffen, treten mit Wirkung vom 1. Januar 1911 außer Kraft, soweit sie nicht gemäß § 60 aufrecht erhalten werden. Die vor dem 1. Januar 1911 eingetretenen Rechtsvorgänge und die im § 63 bezeichneten Fälle des Eigentumsüberganges unterliegen auch dann nach diesen Gesetzen und Satzungen der Zuwachsteuer, wenn das Verfahren zur Feststellung der Steuer erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Abschluß kommt.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 14. Februar 1911.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Anlage VI.

Verhältnis der Real- und der Einkommensteuerbelastung
nach § 54 des Kommunalabgabengesetzes.

Realsteuer- belastung (in Pro- zenten der vom Staate ver- anlagten Real- steuern)	Mindest- betrag	Höchster Betrag	Realsteuer- belastung (in Pro- zenten der vom Staate ver- anlagten Real- steuern)	Mindest- betrag	Höchster Betrag
	der Einkommensteuer- belastung (in Prozenten der Staats- einkommensteuer)			der Einkommensteuer- belastung (in Prozenten der Staats- einkommensteuer)	
101	67 ¹ / ₃	101	126	84	126
102	68	102	127	84 ² / ₃	127
103	68 ² / ₃	103	128	85 ¹ / ₃	128
104	69 ¹ / ₃	104	129	86	129
105	70	105	130	86 ² / ₃	130
106	70 ² / ₃	106	131	87 ¹ / ₃	131
107	71 ¹ / ₃	107	132	88	132
108	72	108	133	88 ² / ₃	133
109	72 ² / ₃	109	134	89 ¹ / ₃	134
110	73 ¹ / ₃	110	135	90	135
111	74	111	136	90 ² / ₃	136
112	74 ² / ₃	112	137	91 ¹ / ₃	137
113	75 ¹ / ₃	113	138	92	138
114	76	114	139	92 ² / ₃	139
115	76 ² / ₃	115	140	93 ¹ / ₃	140
116	77 ¹ / ₃	116	141	94	141
117	78	117	142	94 ² / ₃	142
118	78 ² / ₃	118	143	95 ¹ / ₃	143
119	79 ¹ / ₃	119	144	96	144
120	80	120	145	96 ² / ₃	145
121	80 ² / ₃	121	146	97 ¹ / ₃	146
122	81 ¹ / ₃	122	147	98 ² / ₃	147
123	82	123	148	98	148
124	82 ² / ₃	124	149	99 ¹ / ₃	149
125	83 ¹ / ₃	125	150	100	150

Verhältnis der Real- und der Einkommensteuerbelastung nach § 54
des Kommunalabgabengesetzes. (Fortsetzung.)

Realsteuer- belastung (in Pro- zenten der vom Staate ver- anlagten Real- steuern)	Mindest- betrag	Höchster Betrag	Realsteuer- belastung (in Pro- zenten der vom Staate ver- anlagten Real- steuern)	Mindest- betrag	Höchster Betrag
	der Einkommensteuer- belastung (in Prozenten der Staats- einkommensteuer)			der Einkommensteuer- belastung (in Prozenten der Staats- einkommensteuer)	
151	100 ² / ₃	152	176	117 ¹ / ₃	202
152	101 ¹ / ₃	154	177	118	204
153	102	156	178	118 ² / ₃	206
154	102 ² / ₃	158	179	119 ¹ / ₃	208
155	103 ¹ / ₃	160	180	120	210
156	104	162	181	120 ² / ₃	212
157	104 ² / ₃	164	182	121 ¹ / ₃	214
158	105 ¹ / ₃	166	183	122	216
159	106	168	184	122 ² / ₃	218
160	106 ² / ₃	170	185	123 ¹ / ₃	220
161	107 ¹ / ₃	172	186	124	222
162	108	174	187	124 ² / ₃	224
163	108 ² / ₃	176	188	125 ¹ / ₃	226
164	109 ¹ / ₃	178	189	126	228
165	110	180	190	126 ² / ₃	230
166	110 ² / ₃	182	191	127 ¹ / ₃	232
167	111 ¹ / ₃	184	192	128	234
168	112	186	193	128 ² / ₃	236
169	112 ² / ₃	188	194	129 ¹ / ₃	238
170	113 ¹ / ₃	190	195	130	240
171	114	192	196	130 ² / ₃	242
172	114 ² / ₃	194	197	131 ¹ / ₃	244
173	115 ¹ / ₃	196	198	132	246
174	116	198	199	132 ² / ₃	248
175	116 ² / ₃	200	200	133 ¹ / ₃	250

Sachregister.

Die Zahlen bezeichnen die Seite, die fettgedruckten verweisen auf die Stelle, wo der Gegenstand hauptsächlich behandelt wird.

A.

- Aberkennung der Ehrenrechte
usw. 11.
- Abgänge im Steuerjahr 89, 102,
120.
- Ablagen 83, 89.
- Ablehnungsgründe bei Über-
nahme von GemÄmtern 65.
- Ablösung von Steuerbefreiun-
gen 80.
- Abrundung des VeranlagBe-
trages bei Gewerbesteuern 86.
- Abstimmungsbezirke 19, 25.
- Abstufung (der Gebühren usw.)
76, 81, 85.
- Abteilungen bei Stadtwahlen
17, 22.
- Abzüge vom Aktientapital 90, 94.
- Ämter (s. auch Gemeindeämter),
Aberkenn. d. Fähigk. z. Bekleid.
öff., 11; Recht d. Amt. z. Ge-
bührenerheb. 75.
- Agentur 89.
- Agioerwerb der AktGes. 88.
- Aichgebühr 76, s. Eichgebühr.
- Aktiengesellschaften (s. auch
jur. Pers.) Wahlrecht 13, Fusion
v. AktGes. 79; GemEinkommen-
steuerpflicht 86, 89, 94.
- Amortisation s. Anlagekapital.
- Amtsanwalt 55.
- Amtsbezeichnungen 33, 49.
- Amtsbezirk, Recht z. Gebühren-
erheb. 75.
- Amtsdauer d. MagMitgl. 31.
- Amtsentsetzung 70.
- Amtssuspension 66.
- Angaben d. Steuerpflicht. s. Aus-
kunftserteilung.
- Anlagekapital, bei gewerbl.
Unternehm. d. Gem. 74; bei
sonstigen öffentl. Veranstalt. d. d. s.
76; A. d. öffentl. Schlachthäuser
77 f.; bei Eisenbahnen 93.
- Anleihen, der Stadtgem. 41; d.
Privateisenb. 93; Berücks. bei
Berteil. des Steuerbedarfs 101.
- Anliegerbeiträge 77, 107.
- Annahme einer Offerte 50.
- Ansammlung v. Fonds 74.
- Anstellung der GemBeamten
46 f.; auf Lebenszeit 47.
- Anziehende, neu 88, 96.
- Archive, Veräußerung 41.
- Armen-Deputation 53.
- Armenhäuser 83, 89.
- Armenpflege, Zuschüsse der Be-
triebsgem. 98 f.
- Armenunterstützung 8; Gem-
Einkommensteuer. A. Em-
pfangender 91.
- Arreststrafen 51.
- Artillerieschießplätze 83, 89.
- Arzt 65, 123.
- Aufenthalt, Wirk. auf d. Steuer-
pflicht 87, 88 f., 102, 103.
- Aufenthaltsgemeinde 87, 88,
97, 98, 102, 108.
- Auflösung der StadtwVers. 70.

Aufsicht, über Stadtgem. 67 f.; bei Änderung d. StadtvWahlbez. 19; über GemAnstalten 45; in Anstellungsangel. der MilAnw. 47; über das GemSteuerwesen 111 f.

Aufsichtsbehörden, d. Stadtgem. 62, 67; Nichtwählbarf. d. Beamten d. A zu Stadtv. 20; desgl. z. Magistr. 30; A. der Eisenbahnen 93; nach d. KMG. 111.

Aufwandssteuern 81.

Aufzüge, öffentl., Besteuer. 80.

Auktionen, Steuern von 78.

Auseinandersetzung b. Veränd. v. GemGrenzen 3, 5.

Ausfertigung d. Gemllrf. 46.

Ausführungsz-Anweisung z. KMG. 73, 137.

Ausgaben, außeretatmäßige 62.

Auskunftserteilung Steuerpflicht 103 ff.; unricht., unvollst., 112 f.

Ausländer, Besteuer. 91; Eisenbahnen ausländ. Staaten 93; GemBetrieb im In- und Auslande 95; Wohnsitz desgl. 96; im Dienst fremd. Botschafter usw. s. h. A. 91 f., 106.

Auslegung s. Offenlegung.

Ausschließung von Stadtv. 39.

Ausschüsse (s. auch Steuerzuschüsse) 35.

B.

Bachwerk, Verbrauchsst. 79.

Bäcke 83.

Balkon 75.

Bankgeschäfte 94 f.

Baufluchtliniengesetz 77 f.

Baumschulen 83, 89.

Bauplatzsteuer 84 f., 101.

Baupolizei, VerwGebühr. 75 f.

Baurat 29.

Beamte (s. auch Gemeinde- und Staatsbeamte), Steuerprivileg. 7, 92, 123 f., 128 f.; der Betriebsverwaltungen 47; Nicht-

wählb. gewiss. B. als Stadtv. 20; desgl. als MagistrMitgl. 30; Befreiung v. Bürgerrechts- u. Einkaufsgeld 43; Dienstgrundst. u. Wohn. d. B. 82; B. d. Botschafter u. Gesandten 91; der Kirchengemeinde 124; Ermittl. d. steuerpflicht. Einkommens bei neu anziehenden Beamten 90; Beamtenwohnungen d. AltGes. 88 f.; Befreiung von Naturaldiensten 106.

Beanstandung v. StadtvBeschl. 64 f., 68; v. MagBeschlüssen 50, 68 f.; d. Auskunftserteil. Steuerpflichtig. 104.

Befreiung v. StraßenregulKosten 77; v. Luftbarkeitsst. 80; Ablös. v. Steuerbefreiungen 81; B. v. Grund- u. GebSteuer 82 f.; v. Gewerbest. 85; v. Einkommenst. 91 f.; Befreiung von Zahlung verweigernden Zensiten infolge mangelnd. Genehmig. d. Steuer-Ordn. durch d. Aufsichtsbehörde 117; Beamtenprivil. 123 ff., 128 ff.; d. MilPers. usw. 118 ff., 121, 123.

Beginn, der Steuerpflicht 102, 119; der Einspruchsfrist gegen Steuer usw. Veranl. 107, 119; des Laufs der Steuerverjähr. 114; d. Fristen d. KMG. 116 f.

Begräbnisplätze 83, 89.

Beigeordnete 29, 51; Weurlaub. 52; Befolgung 57; Pensionier. 58 f.; DisziplinVerf. gegen B. 52, 70.

Beihilfen bei Ein- und Ausgemeindungen 4.

Beiträge 73 ff.; Beitreib. 63, 116; Verhältn. z. Steuern 76; Rechtsmittel gegen Heranzieh. zu B. 106 f.; Genehm. 111; Verjähr. u. Nachbesteuer. 115.

Beitreibung v. GemAbg. 46, 50, 63; BKosten 111, 116; B. von Steuerstrafen 113.

- Bekanntmachung der SteuerD.
 80; d. Steuerveranlag. 104, 107.
 Belegenheitsgemeinde 96 f.,
 108 f.
 Benutzungsgebühr 74.
 Berechnung d. steuerpfl. Eink.,
 d. Domänen u. Forsten 92 f.; d.
 Staatseisenb. 93; des sich auf
 mehr. Gem. verteil. Eink. 93;
 des Gesamteinkommens für die
 Wohnsitzgemeinde 96.
 Bergbau 85, 86, 87 f., 98; des
 Fiskus 88; über mehrere Gem.
 sich erstreckender 86 f., 93; B.
 im In- u. Auslande 96; B. als
 Anlaß zu Zuschußleist. d. Be-
 triebs an fremde Gem. 98 f.; Be-
 ginn u. Erlöschen der Steuer-
 pflicht 102 f.
 Berggewerkschaften Einkom-
 mensteuerpflicht 87.
 Bergwerke (s. a. Bergbau) Be-
 steuerung 85, 87 f.; Steuerver-
 einbar. 92.
 Berlin, Zuständ. des Bezirks-
 Aussch. u. OberPräs. im allgem.
 1; bei Ein- u. Ausgemeindungen
 5; s. auch unter OberPräs.,
 Ober-Verwaltungsgericht und
 Minister des Innern.
 Bernsteingewinnung 85.
 Beschäftigung auf Probe 48.
 Beschlußfähigkeit, Beschluß-
 unfähigkeit der Stadtverf.
 36 f.; d. Magistr. 50 f.
 Beschwerde, in allg. städt. Angel.
 67; in EingemeindAngel. 1 f.;
 betr.: Recht z. Mitbenutz. öff.
 GemAnst. usw. 6 f.; das Bürger-
 recht 8 f.; wegen Bürgerr.= u.
 Einkaufsgeld 43; in Disziplinar-
 straff. 51, 71; über Einführ. v.
 Beiträgen 77; gegen Feststellung
 d. Reineink. d. Domänen, Forsten
 u. Eisenb. 93; unbefristete aus
 § 18 ZG. 107; in Angel. d.
 Genehm. v. GemSteuern usw.
 111; gegen Zwangsvollstreckung
 115; der Offiz. gegen Steuer-
 veranlag. 119, 120.
 Besitzstandsattest 76.
 Besoldungen 57 f.; feste 124;
 Steuerbefreiung v. B. 123.
 Besondere Gemeindesteuern
 81; Genehmig. 81, 89 f., 110;
 bef.: Grundst. 84; Gewerbest.
 85; Einkst. 89; Berücksicht. bef.
 G. bei Verteil. d. Steuerbedarfs
 101; Bekanntmach. d. Veranlag.
 104.
 Besserungsanstalten 82, 89.
 Bestätigung von Ortsstatuten
 14 f.; v. MagMitgl. 32.
 Besteuerungsmerkmale, Mit-
 teil. 103; Geheimhaltung 113.
 Besteuerungsort, bei Gewerbe-
 betrieb und Einkommen in mehr.
 Gem. 86 f., 89.
 Besteuerungsrecht d. Stadt-
 gem. 44; d. Gem. im allgem.
 73; betr.: Gebühr. u. Beitr.
 74 f.; indir. Steuern 78 f.; dir.
 Steuern 81 f.; Grundst. 82 f.;
 Gewerbest. 85 f.; Einkst. 87 f.
 Beteiligung an einer Ges. m.
 b. H. 87.
 Betriebsgemeinde, Steueran-
 teil d. B. 96, 108 f.; Zuschuß-
 leist. an fremde Gem. 99 f.
 Betriebskapital 85.
 Betriebsleitung 94.
 Betriebsstätte 89, 94; Beginn
 u. Erlöschen d. Steuerpfl. 102 f.
 Betriebssteuer 85, 101 f.; Zu-
 schläge z. B. 101 f.
 Betriebsverwaltungen, Be-
 amte der 47.
 Beurkundung s. Urkundsbeamte.
 Beurlaubung d. MagMitgl. 52.
 Bevollmächtigte, bei Stadt-
 Wahlen 26; b. Proz. d. Stadtg.
 gegen Mag. 37; B. Steuer-
 pflichtiger 104.
 Bewässerungs-Verbände 82,
 89; Anlagen 101.
 Bewahranstalten 82 f., 89.

- Bezirks-Ausschuß**, Zustand.: bei Veränd. v. Gemeinde- usw. Grenzen 1 ff.; Beschw. wegen des Rechts zur Mitbenug. öff. GemAnst. usw. 7 f.; Streit. über das Bürgerrecht usw. 9; Bestät. v. Ortsstat. 14; im Streitverf., betr. Gültigkeit d. StadtvWahlen 28; betr. StadtvErsatzwahlen 23; bei Bestät. v. MagMitgl. 32; b. Meinungsverschied. zw. Mag. u. Stadtv. 34 f., 39, 45; desgl. zwischen Mag. u. Bürgerm. 50 f.; bei kollid. Interessen 37; bei Klagen v. Stadtv. gegen die StadtvVerf. 39; bei Veräuß. v. GemGrundst., Aufn. v. Anleihen usw. 40 f.; bei Einführ. von Bürgerrechts- u. Einkaufsgeld 42 f.; bei Anstell. von GemEinnehmern 46; betr. Besold. u. Pensionen d. MagMitgl. und GemBeamten 57; bei Städten mit BürgermeistereiVerfass. 65; bei Weiger. z. Übern. unbesold. GemAmter 66; betr. Gültigf. v. Wahlen unbesold. GemBeamten 66; bei Zwangsvollstr. geg. Stadtg. 67; Feststell. v. Defekt. der GemB. 67; bei Rechtsstreit. üb. Beanst. v. GemBeschl. 68; bei Auflös. von StadtvVerf. 70; im DisziplinVerf. geg. GemB. 70; bei Anspruch auf Zuschußleist. d. Betriebsgem. 99; bei Klagen in Steuerjachen 108; bei Verteil. steuerpfl. Eink. auf mehr. Gem. 108 f.; bei Genehmig. von GemSteuer usw. 111 f.; Wahl der Mitgl. 36.
- Bezirksvorsteher** 54, 66.
- Bildungsanstalten**, Benutzgs-Gebühren 74.
- Botendienste** 106.
- Botschafter**, Steuerfreiheit 91 f.; desgl. d. Dienstgeb. d. B. 82; Befreiung v. Naturaldienst. 106.
- Branntweinbrennereien** 85.
- Brau- u. Biersteuer** 79; Recht z. Erheb. 73, 78 f.; Muster z. B.D. 73; Genehmig. 111; Verjähr. u. Nachbesteuer. 115; Weitreib. 116.
- Brennstoffe**, Verbrauchssteuer 79 f.
- Brücken** 82, 83.
- Brückengeld** 75.
- Brunnen**, öff. 82 f., 89.
- Bureaus von Akt.-Ges.** 88.
- Bürgerbrief** 9.
- Bürgerdeputierte** 52 f., 66.
- Bürgermeister** 29 ff., 51 f., 54; Befugnisse b. StadtvWahlen 25; bei Einsez. v. StadtvAusschüssen 35; Disziplinargew. 51; Besold. 58 f.; Pensionierung 58 f.; B. in Städten mit Verfassung 64 f.; Beanstand. v. MagBeschl. 50, 68; Disziplinarverf. gegen B. 70.
- Bürgermeisterei-Verfassung** 64 f.
- Bürgerrecht** 8 ff.; Verlust 11 f., 21, 66; Ausübung 43 f.; Ruhen 12, 21, 66.
- Bürgerrechtsgeld** 42, 106 f.; Verjährung 44.
- Bürgersteig** 15, 117.
- Bürgervermögen** 39, 40.
- Bundesratsbevollmächtigte** 91.
- C.**
- Chambregarnist**, Wahlrecht 9.
- Chausseegeld** 74 f.; Chausseegrundst. 82 f., 89.
- D.**
- Darlehnskassen** 85.
- Defekte d. GemB.** 63, 67.
- Deichanlagen** 83, 89.
- Deputationen** (VerwaltDeput.) 52 f.
- Diäten** 61.
- Dienste** (s. auch Gemeindedienste, Naturaldienste) 44, 63.

- Dienst Einkommen (s. auch Besoldungen, Gehalt), Befreiung v. GemSt. 6 f., 121, 123, 128.
 Dienstgrundstücke, Anliegerbeitr. 77; Steuerbefr. 83, 89.
 Dienstpersonal d. Botschafter, Gesandten 91.
 Dienstunfähigkeit, Pensionier. weg. 59 f.
 Dienstvergehen 70 f.
 Dienstverhältnis streitige Ansprüche aus dem D. 57 f.
 Dienstwohnungen 83, 89.
 Dienstzeit, Anrechnung früherer im Staats- od. GemDienst 60 f.
 Direkte Gemeinde- Steuern 81 ff.; Recht zur Erheb. 72; Neueinführ. u. Veränder. 81 f., 111; Hinterzieh. 112 f.; Verjähr., Nachbesteuer. 114; Befreiungen v. dir. St. 92, 118 ff., 123 ff., 128 ff.
 Disziplinarbehörden 70 f.
 Disziplinargewalt d. Bürgermeister 51.
 Disziplinarverfahren gegen Stadtv. 38 f., 52, 71; gegen besold. GemBeamte 70 f.
 Domänen 92 f.; Besteuerung d. Eink. aus D. 88; Berechn. d. Reineink. 92.
 Doppelbesteuerung, Vermeid. 90, 94 f.; Gesetz über. 97.
- E.**
- Ehrenbürger 11.
 Ehrenrechte, Folgen der Aberkennung 11 f.
 Eichgebühr 76.
 Eigennamen (Änderung v. E. d. Städte) 13.
 Eigentümer, Zahlung v. Grundsteuer 84.
 Einführung (s. Neueinführung).
 Eingemeindungen 1 ff., 5.
 Einjährig-Freiwillige 6.
 Einheitlichkeit, d. Staatseisenb. als GemSteuerobjekt 88; ver-
 schied. Einnahmequellen eines Steuerpfl. 96.
 Einkaufsgeld 42 f.
 Einkommensteuer s. Gemeinde- u. Staats Eink.-Verufungskommission 36.
 Einkommen eines persönl. haftenden Gesellschafters ein. Kommanditgesellsch. a. Aktien 89.
 Einspruch (s. auch Beschwerde) betr. Mitbenutzung d. öff. Gem-Anstalten usw. 7; gegen: die StadtvWählerliste 22 f.; das Wahlverfahren 27; Heranzieh. zu GemAbgaben 106 ff.; die Verteil. steuerpfl. Eink. auf mehr. Gem. 108 ff.; Nachsteuerforder. 114; Kosten d. E. 116.
 Einquartierungsdeputation 53.
 Einwohner in Stadtg. 6 f.
 Einwohnerzahl 9, 10.
 Eisenbahnabgabe 93.
 Eisenbahnaufsichtsbehörden 73.
 Eisenbahnbetriebsstätte 89, 94.
 Eisenbahnen, Steuerfreiheit d. Schienenwege 82 f., 89; Eink.-Besteuer. d. Eis. 88; E. d. Fiskus in steuerl. Beziehung 88 f.; Ort d. Besteuer. d. Eis. 89; Feststellung des Reineink. 93; Verteil. d. Eink. auf d. beteil. Gem. 94; E. als Anlaß z. Zuschußleist. d. Betriebs- an fremde Gem. 98.
 Eisenbahnpolizeibeamte 21.
 Eisenbahnstation 89, 94.
 Eisenbahnwerkstätte 89, 94.
 Elementarlehrer 123 f., 128 f.; (s. Volksschullehrer).
 Emolumente 124.
 Entlastung 63.
 Entschädigung d. Beigeordn. 57.
 Entwässerungs-Verbände 82, 89; EAnlagen 101 (s. a. Kanalisation).
 Erben, Zahl. v. Nachsteuern 114 f.

- Ergänzungssteuer 90.
 Erhebung der Steuern 103 f., 115, 119.
 Erhöhung und Ermäßigung, nachträgl., v. Grundsteuern 84; Gewerbest. 86; Einkst. 89 f., 114 f.
 Erker 75.
 Erlöschcn d. Steuerpflicht 102 f., 119 f.
 Ermäßigung s. Erhöhung.
 Ersatz- u. Ergänzungswahlen der Stadtv. 21 f., 29; d. Mag-Mitgl. 25 f.
 Erwerbsgesellschaften s. Gesellschaften, Aktien-, Handels-, Kommandit-Ges. usw.
 Erziehungsgelder 124.
 Etat (s. Haushaltsetat).
 Etatsjahr (s. Rechnungsjahr).
 Examen der GemBeamtcn (s. Prüfung).
 Exerzierplätze 83, 89.
 Exkommunalisierung 1 ff.
- F.**
- Fabriken, Steuervereinbar. 92; als Anlaß zu Zuschußleist. der Betriebs- an fremde Gem. 98.
 Fachschulen, BenutzGebühr 74 f.
 Fahrgelder 75.
 Familienfeste, Besteuer. 80.
 Familienglieder d. Offiziere, Besteuer. 118.
 Feldlager 83, 89.
 Feststellung des Etats 62.
 Festungen 83, 84.
 Feuerlöschpflicht 106, 114.
 Feuerversicherungsprämien 78.
 Finanzminister, Genehm.: v. Miets- u. WohnungsstD. 82; bef. GemEinkst. 90; der Ausnahmen bei Verteil. d. Steuerbedarfs 101; Zustimmung zur Einführung oder Veränderung usw. v. GemSteuern usw. 111.
 Fiskus (s. Staatsfiskus).
 Fleisch, Verbrauchsst. 79 f., 115; Gebühr für Unterf. 77.
 Fluchtliniengesetz 77.
 Fonds, Ansamml. v. F. 74.
 Forensalgemeinde 87, 95.
 Forensen, Wahlrecht 12; Steuerpflicht 87, 89; Vermeid. von Doppelbesteuer. 94 ff.; nachträgl. Heranzieh. 103; Heranzieh. zu Naturaldiensten 105 f.
 Forsten 92 f.; Besteuer. d. Eink. aus F. 87, 88; Berechn. des Reineink. 92.
 Fristen, b. Beschwerden u. Klagen wegen Mitbenutz. öff. GemAnstalten usw. 7 f.; in Bürgerrechts=Angel. 9; betr. d. Stadtv-Wählerlisten 22; desgl. Wahlen 24 f.; bei Klagen v. Stadtv. gegen d. StadtvVers. 39; bei Einspruch gegen Bürgerrechtsgeld 43; bei Weiger. zur Übernahme usw. unbesold. GemAmt. 66; betr. Beanstand. v. Beschlüssen d. Gem. Beh. 68; bei Zwangsetatist. 69; bei Veräuß. v. GemGrundst. 42; bei Verjähr. v. Bürgerr.= u. Einkaufsgeld. 43; in Disziplinarstrafsachen 52; im Etats-, Kassen- u. Rechnungswes. 62; bei Beschw. in allg. städt. Angel. 67; bei Aufl. v. StadtvVers. 70; im DisziplinVers. geg. GemV. 70; bei Einführg. v. Beiträgen z. GemVeranst. 76 f.; F. z. Besteuer. Neuanziehender 88; f. Feilass. v. Ausländern v. Einkst. 91; d. Feststell. v. Zuschuß. d. Betriebsgem. 98 f.; z. Beschlußfassung d. Gem. bei Vert. des Steuerbed. 102; z. Offenleg. der Hebelisten 105; zur Entricht. der Steuern 105; bei Einspruch usw. gegen GemAbgaben- u. Dienst. 106 f.; bei Antr. zur Verteil. steuerpfl. Eink. 108; bei Klagen geg. Anordn. d. Aufsichtsbeh. in Steuerf.

112; bei Straf. v. Steuerhinterzieh. u. Verleß. d. Geheimhaltspflicht 113; f. Verjähr. d. Steuern 115; Eigenschaft d. Fristen des *RA.* 116.
 Führungsattest 76.
 Fusion von *AltGef.* 79.

G.

Gärten, öff., 83, 89.
 Garnisonort, Steuerrecht, 6, 119.
 Gasanstalt 95.
 Gassen 83, 89.
 Gastwirt 30; Steuern von der Konzess. 78.
 Gebäude, Steuerfrei. gewisser 82 f.
 Gebäudesteuer f. Grundst.
 Gebühren 74 f.; Beitreib 63 f.; Rechtsmittel geg. Heranzieh. z. *G.* 106 f.; Genehmig. 111; Verjähr. u. Nachbesteuer. 114 f.; Beitreib. 116.
 Gefängnisanstalten 83, 89; Geistliche d. *G.* 124.
 Geflügelsteuer 78, 79 f.
 Gehalt 57 f., 123 f., 128 f.; vierteljähr. Vorauszahlung 58; persönl. Zulagen 61; Gehälter des Betriebspers. 94.
 Geheimhaltung 113.
 Geistliche, Befreiung v. GemAbgaben u. Diensten 7, 92, 106, 123 f.; v. Bürgerrechts- u. Einkaufsgeld 43; Nichtwählb. als Stadtv. 20; als MagMitgl. 30; Steuerfrei. d. Dienstgrundst. u. Dienstw. 83, 89.
 Geldbewilligungsrecht 62.
 Geldstrafen, geg. Stadtv. 39; Gemeindebeamte 51 f.; wegen Steuerhinterzieh. 112 f.; Verleß. d. Geheimhaltungspflicht 113.
 Gemeindeabgaben (f. a. GemSt. usw.), stärkere Heranzieh. 66.
 Gemeinde-Amtler, Besch. und Verpflicht. zur Übern. unbesold. Belle, Städteordnung. 5. Aufl.

9, 65, 103; Beschw., betr. d. Recht z. Verleß. v. *G.* 9; Verlust v. *G.* 11; Ablehn. u. Niederleg. usw. v. *G.* 65, 103.
 Gemeinde-Angelegenheit 13 f., 34.
 Gemeinde-Anstalten 7, 8, 47; Recht z. Mitbenutz. öff. *G.* 7; Beschw., betr. dieses Recht 7; Verwaltung 45, 47; Gebühren f. Benutz. d. *G.* 74 f.
 Gemeinde-Beamte, Steuerpriv. f. Steuerprivileg; Nichtwählbark. als Stadtv. 20; als MagMitgl. 30; Anstellung 46, 47 ff.; Pensionier. 34, 59 f.; Befreiung v. Bürgerr.- u. Einkaufsgeld 43; Kauttionen 46; Zulassung von MitAnw. als *G.* 48 f.; Prüfung, Probeleistung 48; Disziplinarverhältn. 51, 70 f.; Besold. 57; Defekte 67; Befreiung v. Naturaldiensten 106; Geheimhaltungspflicht 113; Sterbefasse 61; Haftung f. *G.* 13.
 Gemeindebeschlüsse 64; Bestand. 50 f., 64 f., 68 f.; *G.* betr.: Erhebung v. Beiträgen 76 f.; Nicht- od. Minderbesteuer. der Einkommen unter 900 M. 91; Freilassung v. Ausländern 91; Inanspruchnahme des $\frac{1}{4}$ v. Eink. in Wohnsitzgem. 95 f.; *G.* über Verteil. d. Steuerbed. 102; betr. Einsetz. v. Steuer-ausschüssen 103; Bekanntmach. d. Steuerveranlag. 105; Einführ. läng. Steuerhebeperioden u. bestimmter Hebetage 105; Heranzieh. zu Naturaldiensten 105; Genehmig. v. *G.*, betr. Einführ. usw. v. GemSteuern 111; Einführ. läng. Rechnungsperioden 116; Änderung d. vor d. 1. 4. 95 vorhanden gewesen. SteuerD. 117.
 Gemeindebezirk 1; Veränd. d. Grenzen 1 f.

- Gemeindedienste 44, 62, 63, 105 f.; Befreiung v. G. 6 f.; (s. auch Naturaldienste).
- Gemeindeeinkommensteuer 81, 87 ff.; Befreiung v. G. (s. a. Steuerprivileg) 6 f., 91, 92, 118, 123; besondere G. 90; Steuer-Vereinb. 92; Verhältn. z. Staatssteu. 89 ff., 97; Anteil des Steuerbedarfs auf d. verschied. Steuerarten 100 f.; Beginn 102; Erlöschen 102; Rechtsmittel geg. Heranzieh. z. G. 106 ff.; Genehmig. neuer u. Veränd. besteh. G. 111; Hinterzieh. v. G. 113; Verjähr. und Nachbesteuer. 114 ff.; Beitreib. 63, 116; G. d. Öffiz. 118, 123.
- Gemeindeeinnahmer 30, 46, 63.
- Gemeindegrundstücke, Veräußerung 40 f.; Steuer-Verhältn. 82 f., 89.
- Gemeindehaushalt 62 f. (s. a. Haushaltsetat).
- Gemeindelasten, Verpflicht. z. Tragung v. G. 6; Befreiung v. G. 7 f.; Beitreib. 63; Rechtsmittel geg. Heranz. z. G. 106 f.
- Gemeinden (s. Landgem., Stadtgem. u. Besteuerungsrecht), Recht auf Zuschußleist. v. Betriebsgem. 98 ff.
- Gemeinde-Nutzungen, Teilnahme an, 6, 74; Beschw. betr. d. Teiln.-Recht 6, 7; Veränderungen im Genuß v. G. 40; Abgab. für Teiln. an G. 41 f., 63.
- Gemeindesteuern (s. dir., indir. u. besond. GemSteuern, sowie die verschiedenen Steuerarten) 44, 73 ff.
- Gemeinde-Veranstaltungen, Beiträge z. G. 76.
- Gemeinde-Vermögen 40 bei Gemeindefürsorge 4; Beschwerde, betr. d. Recht zur Teiln. an den Nutzungen usw. d. G. 7 f.; Beschlußfassung über Nutzung d. G. 39, Berücksicht. bei Ausüb. des Besteuerungsrechtes 73.
- Gemeinde-Vertretung (s. auch Stadtv. Verf.), Mitwirk. bei Veränd. d. GemGrenzen 2 ff.; Zuständ. in Bürgerrechtsangel. 9.
- Gemeinde-Vorstand (s. auch Magistrat), Mitwirk. bei Veränd. d. GemGrenzen 2 ff.; Zuständ. bei Beschwerden betr. Mitbenutz. öff. GemAnstalten usw. 7 f.; bei Streit, betr. d. Bürger. usw. 9; bei Veranlag. u. Erheb. d. GemSteuern 103 ff.; bei Einsprüchen u. Klagen geg. Steuer- usw. Veranlag. 107 ff.; Befugn. bei Steuerhinterziehung u. Nachford. 113 f.; Geheimhaltungspflicht 113.
- Gemeindefürsorge 41, 44 f.
- Gemeinde-Zuschläge (s. Zuschläge).
- Gemeinheitssteilung 5, 40.
- Gendarmerie 92, 118 f.
- Genehmigung v. Gebühren 76; v. Beiträgen 76, v. Steuer-Vereinb. 78, 92; v. SteuerD. für indir. Steuern 80; v. Mehr- od. Minderbelast. bei dir. GemSt. 81; v. SteuerD. für dir. Steuern 82; verschied. Abstufungen d. Gewerbest. 86; v. GemBeschlüssen, betr. Nicht- oder Minderbesteuer. d. Eink. unter 900 M. 91; d. Steuerfreilassung v. Ausländern 91; v. Zuschlägen zur Staats-einkSt. über 100 % u. v. Abweichung bei Bert. d. Steuerbedarfs 101; der Untervert. des Steuerbedarfs bei Realkst. 101; v. Zuschlägen z. Betriebssteuer über 100 % 101; bei Heranzieh. zu Hand- und Spanndiensten 106; v. Gemeindebeschlüssen, betr. Einführung neuer, Veränd. besteh. GemSteuern usw. 111 f.

- Genossenschaften (kein Wahlrecht) 13; EinkSteuerpflcht 87; Heranziehung z. Naturaldiensten 106.
- Gerechtfame, d. Stadtg., Veräuß. 40; Umsatzsteuer v. G. 78 f.
- Gesandte, Freiheit v. GemLasten 91, 106; desgl. der Gesandtschaftsgeb. 82 f., 89.
- Geschäftsinstruktion für die Magistrate 52.
- Geschäftsordnung der Stadtv. 38 f., d. Steuerauschnüsse 103.
- Gesellschaften mit beschr. Haftung 13, 87 f., 95, 105.
- Gesundheitskommission 53.
- Gesellschaftlicher, Steuerpfl. 87 f.; stellw. G. 88.
- Getreidesteuer 79 f., 114 f.
- Gewerbebetrieb, Wahlrecht der Gewerbetreib. 9; Bürgerrecht, infolge G. 10; Besteuerung d. G 85 f.; ausländischer 97 desgl. d. Gem. der Forenfen 87 f., 94, 95; Einkommenst. v. G. 87 f.; Beginn u. Erlöschfen d. Steuerpfl. 102; G. d. Militärpersonen 118, 123.
- Gewerbegerichte 15, 47.
- Gewerbsteuer 81, 85 ff.; Steuervereinbar. 78; Ablöf. v. Befreiungen 81; Vert. des Steuerbedarfs auf die versch. Steuerarten 100 f.; Beginn und Erlöschfen 102 f.; Einführ. neuer, Veränd. besteh. G. 111 f.; Hinterziehung v. G. 112 f.; Verjähr. u. Nachbesteur. 114 ff.; Beitreib. 116.
- Gewerbetreibende, Beiträge zu GemVeranstalt. 76; Leist. v. Zuschüssen an Gem. 98 f.; G. in Gutsbezirken 107.
- Gewerbe=Unternehmungen d. Gem. 74; über mehr. Gem. sich erstreckende 86 f., 94 f.
- Gewerbliche Anlagen, Einkommenbesteur. 87 f.; in mehr. G. 94 ff.; im In- u. Auslande 95.
- Gnaden=Monat, Vierteljahr 61, 124.
- Grundbesitz, Steuerpfl. 82 f., 87; Befreiung v. Grundsteuer 81 f.; Grundbes. ausländischer 97; G. d. Offiziere 118, 123.
- Grundbesitzer, Beiträge zu GemVeranstalt. 76; Leistung v. Spanddiensten 105 f.; G. in Gutsbezirken 107.
- Grundsätze z. Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens 88.
- Grundsteuer 81 f.; Recht z. Erheb. 73; Muster z. G. 73; Verteil. d. Steuerbedarfs auf die verschied. Steuerarten 100 f.; Beginn u. Erlöschfen 102; Einführ. neuer Veränd. besteh. G. 111; Hinterzieh. v. G. 112 f.; Verjähr. u. Nachbesteur. 114 f.; Beitreib. 116.
- Grundstücke, Eingemeind. einz. 1; Veräuß. v. GemG. 40 f.; Ablösung v. Steuerbefreiungen 81; Steuerbefreiung gewiff. G. 82 f.
- Grundstückshändler 89.
- Grundvermögen, Besteur. d. Eink. aus G. 87; G. in mehr. Gem. 95; im In- und Auslande 96 f.; Beginn u. Erlöschfen d. Steuerpflicht 102.
- Gutsbesitzer 2 ff.
- Gutsbezirk, Eingemeind. in Stadtgem. u. umgekehrt 1 ff.; Veränd. der Grenzen 2 ff.; Zuschußpflicht in G. 89 f.; Veranl. Gutsingefessener zu öff. Lasten d. G. 107.

G.

Hafen 83, 89; H=Gelder 75.

Haffe 83, 89.

Hafstrafe 113.

Handdienste 105 f.

Handel, Handelsanlagen, Einkommenbesteur. 87 f.; über

mehrere Gem. sich erstreckende 94 f.; im In- und Auslande 95 f.; Beginn u. Erlöschen der Steuerpflicht 102.

Handelsgesellschaft, Einkbesteuerung d. S. 87 f.; d. Mitglieder 87 f.

Handelskammer, Angestellte d. S. 125.

Hausbesitzer 20, 24.

Haushalt s. Hausstand.

Haushaltsetat 54, 62f.; Zwangsetat 69.

Haushaltungsvorstand 9, 90.

Hausierhandel 16, 85, 89.

Hausiersteuer 16.

Hebeliste 104, 107; Hebeperiode 105.

Heilanstalten, Benutzgebühr 74.

Heiratsgut d. Offiziere 118.

Hinterziehung v. Verkehrsabgaben 75; v. Steuern 112 ff.

Historische Gegenstände 41; desgl. Straßen 77.

Hochzeitsfeiern 80.

Höchstbesteuerte, Wahlrecht 12.

Hofbeamte 92, 106, 125.

Hohenzollernsches Fürstenhaus 91.

Holzwerks- und Holzursprungs=Attest 76.

Hülfsarbeiter 124 f.

Hüttenwerke 98 f.

Hundsteuer als GemSt. 73, 80, 111; Muster z. HD. 73; Verjäh. u. Nachbesteuer. 114 f.; Weitreib. 116.

J.

Jagdschein 78.

Jahresrechnung 63.

Indirekte Gemeinde=Steuern, Recht z. Erheb. 73, 78, 126; Neueinführ., Veränd. 80, 111; Nachbesteuer., Verjäh. 114 f.

Inkommunalisierung 1 ff.

Innern s. Minister d. J.

Innungsaufsicht 47.

Innungsschiedsgerichte Vorsitzende d. J. 125.

Instruktion v. 25. 5. 35. 14, 52; v. 20. 6. 53. 52.

Interesse s. Öffentliches J.

Juristische Personen, Wahlrecht 12, 26; Einksteuerpflicht 87 ff.; Heranzieh. zu Naturaldiensten 105 f.

K.

Kämmerei=Vermögen (s. auch Gemeinde=Vermögen) 39 f.; Veräuß. v. KämmGrundst. 40 f.

Kämmerer 46.

Kalkbrüche 85.

Kanal 83, 89; Kämme 83, 89.

Kanalisation, Anschluß u. Benutzgebühr 75; Berücks. d. K. bei Verteilung des Steuerbedarfs 101.

Kantinen 83, 89, 126.

Kapellen 82, 89.

Kartoffeln, Verbrauchst. 79 f.

Kasernen, 83, 89.

Kassenrevision 46.

Kaufmannsgerichte 15, 47.

Kiesgruben 85.

Kirchen 82, 89.

Kirchendiener, Steuerprivileg 7 f., 92, 106, 123, 128, 129; Nichtwählb. als Stadtv. 20; als MagMitgl. 30; Steuerfrei. d. Dienst=Grundst. u. =Wohnungen 83, 89.

Kirchenkasernenrentanten 124.

Kirchenregimentliche Behörden, Steuerpriv. d. Beamten 125.

Kirchhöfe 83, 89.

Klage, bei Abänd. v. GemGrenzen 4 f.; betr. das Recht z. Mitbenutz. öff. GemAnst. usw. 7 f.; in Streitf., betr. das Bürgerrecht 9 f. betr. Richtigf. d. Stadtv= Wählerliste 23; betr. das Stadtv= Wahlverfahren 28; der Stadtv. gegen MagMitgl. 37; v. Stadtv. gegen d. StadtvVerf. 39; in

Disziplinarang. 52, 70 f.; betr.
 Pensionsansprüche 57 f., 59 f.;
 bei Weig. 3. Übern. usw. un-
 besold. Gem.ämter 66; wegen
 Beanstand. v. Beschlüssen d.
 Gem. Behörden 68; bei Zwangs-
 etatis. 69; geg. Veranlag. zu Gem-
 Lasten 108 f.; geg. Anordn. der
 Aufsichtsbeh. in Steuerf. 112.
 Kleinbahnen 93.
 Kleinhandel m. geist. Getränken
 78.
 König, Genehm. zu Gem. Neubild.
 u. Eingemeind. 1 ff.; Bestätig.
 d. Bürgermeister u. Beigeordn.
 32; Auflös. d. Stadtverf. 70;
 Befreiung v. Gem. Lasten 91, 106.
 Königliche Schlösser 83, 89.
 Königliches Haus 91, 106.
 Kollidierende Interessen in d.
 Stadtverf. 37; im Magistr. 51.
 Kollision von Rechten bei der
 Besteuerung 98.
 Kommanditgesellschaften
 87 ff.
 Kommissarische Verwaltung in
 Stadtg. 33.
 Kommissionen als Verwal-
 tungskollegien 52 f.
 Kommunal-Abgaben = Gesetz
 73 f.
 Kommunalaufsichtsbehörden
 67 f. (s. auch Aufsicht, We-
 hörden).
 Kommunalbeamte s. Gemeinde-
 beamte und Sterbefassen.
 Kommunallasten s. Gemeinde-
 lasten.
 Kommunalverbände, Steuer-
 verhältn. d. Grundstücke 82 f., 89;
 Besteuer. d. Gewerbebetriebes der
 K. 85; Gem. Einkstpflicht d. K. 87.
 Konkurs Einwirk. auf d. Bürger-
 recht 12; auf Einksteuer 105.
 Konsistorium 125.
 Konsuln 91.
 Konsum = Verein, Einksteuer-
 pflicht 87 f.

Korporationsrecht d. Stadt-
 gem. 13; KorporatVermögen 39.
 Korporationen, kaufmännische,
 bezügl. der Angestellten 125.
 K o s t e n der Reichstagswahlen 56;
 der Polizei 56; Beitreib. v. K.
 63, 116; Nachweis bei öffentl.
 Gem. Veranlagt 76; K. bei Steuer-
 hinterzieh. 113; Verjähr. u. Nach-
 forder. 115; K. der Veranl. u.
 Erheb. der Abg. 116.
 Krankenhäuser, BenutzGebühr
 74; Steuerfrei. 82 f., 89.
 Kreditgeschäfte 94.
 Kreidebrüche 85.
 Kreis (Ausscheiden v. Städten) 5.
 Kreisabgabengesetz 116.
 Kreisaussschuß, Mitwirk. bei
 Veränd. v. Gem. Grenzen 2 ff.;
 Genehm. v. Gebühren 76; Fest-
 stell. v. Zuschüssen d. Betriebs-
 gem. 99; Zust. bei Klagen in
 Steuerfachen 107, bei Verteil.
 steuerpfl. Eink. auf mehr. Gem.
 108; bei Genehm. von Ge-
 meindesteuern usw. 111.
 Kreisdeputierter 21.
 Kreistag, Mitwirk. bei Veränd.
 v. Gemeindegrenzen 1 ff.
 Kriegervereine, Besteuer. d.
 Lustbarkeiten 80.
 Kündigung, Anstellung auf 47
 Künstler, umherziehende 80.
 Kultusbeamte, jüdische 124.
 Kunstgegenstände, der Stadt-
 gem. 41.
 Kunststraßen 82, 89.
 Kurtaxe 78; Beitreib. 63, 116;
 Verjähr. u. Nachford. 114 f.

L.

Lagerbuch 64.
 Landbürgermeistereien, Recht
 3. Gebührenerh. 74.
 Landeskreditkassen 85.
 Landeskultur = Rentenbanken
 85.

Landgemeinde, Veränd. d. Grenzen 1 ff.; Besteuerungsr. 73, 74 ff.; Recht auf Zuschußleist. v. Betriebsgem. 98 f.
 Landgestüte 83, 89.
 Landwirtschaftliche Branntweinbrennereien 85.
 Lehmgruben 85.
 Lehranstalten, Benutzgebühr 74, 75.
 Lehrer (s. Volksschullehrer).
 Leinpfade 83, 89.
 Löhne (s. auch Gehälter) 94 f.
 Loß, bei StadtvWahlen 18, 22, 24, 27; bei Ausscheiden aus u. Wahl z. Mag. 32.
 Luftraum 17.
 Luftbarkeiten, Begriff 80; Recht z. Steuer. v. 72, 75, 80; Muster z. LuftbarkeitssteuerD. 72; Genehm. der letzteren 80; Verjähr. u. Nachbesteuer. 114 f.; Beitreib. 116.
 Lustgärten 83, 89.
 Luxussteuer (s. auch Aufwandsst.) 78; Recht z. Erheb. 72, 79 f.; Genehmig. 111; Verjähr. u. Nachbesteuer. 114 f.; Beitreib. 116.

M.

Mägdehäuser 83, 89.
 Märkte, Gebühr. f. Beaufsicht. 75; Marktpreisattest 75; Marktstandsgeld 77.
 Magistrat (s. auch GemVorstand) u. Magistratsmitglieder 14, 29 f., 45 f.; Nichtwählbarf. der Mitgl. z. Stadtv. 20; Bestätigung 32; Befugnisse: betr. Feststellung usw. d. StadtvWahlbezirke 19; betr. d. StadtvWählerliste 22; betr. StadtvErfass- und Ergänzungs-Wahlen 23, 24; bei Beschluß-unsfähigk. d. StadtvW. wegen kollid. Interessen 37; betr. Geschäftsd. der Stadtv. 38; bei Klagen von Stadtv. gegen die StadtvVerf. 37; Magistrats-

Mitgl.=Beurlaubung, Übernahme von Nebenämtern u. Vormundschaften 31; in Ansehung d. Bezirksvorst. 54; betr. die Besoldung 57; d. Kassen- u. Rechnungswesen 62 f.; Vertretungsverbindlichkeit 62; betr. Weig. z. Übernahme usw. unbesold. Gemeinver 66; Beanstand. v. StadtvBeschl. 68; Meinungsverf. zw. M. u. StadtvVerf. 34 f., 39, 45; desgl. zw. Bürgerm. u. M. 50; DisziplVerf. gegen MagMitgl. 70 f.; Gemeinsh. Sitzungen mit der St. V. 36.
 Mahl- u. Schlachtsteuer 79.
 Maskentragen 80.
 Mehr- oder Minderbelastung, bei Gebühren 74, 76; bei dir. Gemeindesteuern 81, 86.
 Meinungsverchiedenheiten zw. Mag. u. Stadtv. 34 f., 39, 45; zw. Bürgerm. u. Mag. 50.
 Mergelgruben 85.
 Messen, Gebühr für Beaufsicht. 75.
 Mieter, zur Zahlung v. Grundsteuern nicht verpflichtet 84.
 Mietssteuer 81 f., 101.
 Milde Stiftungen (s. auch Stiftungen), Steuerfreiheit 83, 89.
 Militärärzte 123.
 Militär-Anwärter 48 f.; Befreiung v. Bürgerm. u. Einkaufsgeld 43; Anstellung als Gemeinver Beamter 48 f.; Pensionier. 60.
 Militär-Beamte 125.
 Militärgesellschaft 124.
 Militärpersonen, Nichtzugehörigk. z. Stadtgem. 6; Kommunalsteuerpfl. resp. Freiheit 7 f., 91, 118, 123; Befreiung v. Bürgerm. u. Einkaufsgeld 43; v. Naturaldiensten 106; Hundesteuerfreiheit aufgehoben 80.
 Militär-Speiseanstalten, Befreiung v. Verbrauchsst. 81, 126; Grund- und Eink. Steuerfrei. 83, 89.

Minister des Innern, Zuständ.: als Aufsichtsinstanz f. Berlin 68; in Berliner EingemeindAngel. 5; betr. Beschwerde bei Berl. Ortsstat. 15; bei Verstat. v. MagMitgl. 32; im DisziplVerf. geg. GemBeamte 70 f.; bei Genehmig. v. Miets- u. WohnungssteuerD. 82; besond. GemEinfSt. 90; bei Feststell. v. Zuschüssen der Betriebsgem. 99; bei Verteil. d. Steuerbedarfs 101; bei Verteil. steuerpfl. Eink. 109; bei Genehm. v. GemSteuern usw. 111.

Mittelschullehrer 53, 124.

Mobilmachung 120.

Mündliche Einsprüche gegen Steuerveranl. 107; mündl. Verhandl. im VerwStreitb. 109.

Musikaufführungen, Gebühr für Beaufsicht. 75; Luftbarkeitssteuer für M. 80.

Muster zu Grundsteuer-, Brau- u. Biersteuer-, Hundsteuer- u. LuftbarkeitssteuerD. 72; zu UmfasssteuerD. 79; zu GewerbesteuerD. 72, 86; zu einem GemBeschl. betr. Veranl. u. Erheb. dir. GemSteuern 103.

N.

Nachforderungen von Steuern 114 f.

Nachtwachen 106.

Naturaldienste 44, 92, 105 f.; Beitreib. d. Kosten durch dritte geleisteter N. 63, 116; Befreiung v. N. 91, 106; Rechtsmittel geg. Heranzieh. z. N. 106 f.; Genehm. 111; Nachford., Verjähr. 114 f.

Naturalleistungen 106.

Nebenamt 31.

Neuanziehende 88, 96.

Neubauten, Gebühr für Beaufsicht. 75; Beginn der Besteuer. 84.

Neubildung von Gemeinden u. Gutsbez. 3 f.

Neueinführung v. Stadtv. 28 f.; d. MagMitgl. 33; v. GemSteuern 80, 82, 111.

Nichtwählbarkeit z. Stadtv. 20; z. MagMitgl. 30.

Nießbraucher 20, 84.

Niederlegung von GemÄmtern 65 f.

Normalbesoldungs-Stat. 57.

Notare, Eintritt in StadtvBerf. 21.

O.

Oberkirchenrat 125.

Ober-Präsident, Aufsichtsbeh. Stadtg. 67 f.; Zustand.: in EingemeindAngel. 2 f.; im DisziplVerf. geg. GemBeamte 70 f.; für Genehm. v. GemSteuern usw. 111.

Ober-Präsident von Berlin, als Aufsichtsinst. 67 ff.; Zuständ.: in EingemeindAngel. 2 f.; bei Bestät. v. Ortsst. 15 f.; bei StadtvErsatzwahlen 22; Bestät. d. Stadträte 32 f.; bei Meinungsverf. zw. Mag. u. Stadtv. 34; desgl. zw. Bürgerm. u. Magistr. 50, 51; beim Proz. d. Stadtgem. geg. MagMitgl. 37; b. Veräuß. v. GemGrundst., Archiven usw. u. Aufn. v. Anleihen 39 f.; bei Einführ. v. Bürgerrechts- und Einkaufsgeld. 42 f.; in Disziplinarf. 52, 70 f.; bei Übertrag. v. Standesamts- u. PolizeiverwaltGeschäften 55; Besold. u. Pensionier. d. MagMitgl. und sonst. GemBeamten 57 f.; betr. d. Stats-, Kassen- u. Rechnungswes. 62; betr. Gültigk. v. Wahlen unbefold. Gemeindeb. 66; bei Zwangsetatist. 69; bei Auflös. d. StadtvBerf. 70; bei Genehm. v. GemSteuern usw. 110 f.

Ober-Verwaltungs-Gericht, Zustand.: in Berliner EingemeindAngel. 3 f.; in Disziplinangel. 51; bei Rechtsstreit. wegen Beanst. v. Beschlüssen d. Berliner GemBehörden 68; bei Zwangsetatist. 69; im Disziplin-Vers. gegen GemV. 70 f.; im Verwaltungsstreit wegen Anordn. d. Aufsichtsbeh. in Gem-Steuerf. 110 f.; bei Verteil. steuerpflicht. Eink. auf Prov. 115.

Oberbänzen 117.

Öffentlicher Dienst oder Gebrauch 83.

Öffentliches Interesse, bei Eingemeind. 2 f.; bei gewerbl. Unternehm. d. Gem. 74; bei sonst. GemVeranstalt. 76; bei Genehmigung von GemSteuern usw. 111, 112.

Offenlegung, d. StadtvWählerliste 22; des Haushaltsetats 62. des Plans öffentl. GemVeranstalt. 76; der Hebelisten 107.

Offiziere (s. auch MilitPersonen), Kommunalsteuerpflicht bezw. Freilassung 6, 91, 118 f., 123 f.; Dienstwohn. d. D. 83.

Offizier-Speiseanstalten 83.

Ordnungen s. SteuerD.

Ordnungsstrafen gegen Stadtv. 38, 39; Gemeindeb. 51, 70 f.

Ortsbezirke 54.

Ortspolizeiverordnungen 56, 75.

Ortspolizeiverwaltung 54.

Ortsstatuten 14; betr. Zahl der Stadtv. 15; des Magistr. 29; betr. StadtvWählerlisten 24, 25; Einföhrung v. VerwaltDeputat. 52; betr. das Rechnungswesen 63; SteuerD. 112, 116.

P.

Pächter, Zahlung von Grundsteuern 84.

Parcs, öff. 83, 88.

Paßgebühr 75.

Patriotische Feiern 80.

Pensionäre, Befreiung vom Bürgerr. u. Einkaufsgeld 43; v. GemAbg. 120, 123.

Pensionen 59 f., 120, 123.

Pensionierung 34, 58.

Pflastergeld 74.

Pflasterungsfonds 74.

Pflegeanstalten, Benutzungsgebühr 74.

Plätze, G. wegen Anlag. öff. Pl. 77; Steuerfrei. 83, 88.

Polizeibeamte, Nichtwählbar als Stadtv. 20; als MagMitgl. 30; Anst. u. Bestät. städt. P. 47 f.

Polizeiverordnungen 56.

Polizeiverwaltung 54 f.

Postillone, Postpferde 106.

Präzipualleistungen (s. Mehrbelastung), Präzipualsteuern 75.

Prinzen, Prinzessinnen, Rgl. 91.

Privatdeiche 82.

Privateisenbahnen, Gewerbesteuerfrei. 85; Berech. d. Reineink. 92; Eisenbahnen fremder Staaten in Preußen 93.

Probeweise Beschäftigung als Beamter 48.

Protokollbuch d. Stadtv. 38.

Protokollführer der Stadtv-Vers. 35; des Wahlborst. 26.

Provinzialabgaben 116.

Provinzialrat, Zustand.: in EingemeindAngel. 2 ff.; betr. Beschwerde bei Ortsstat. 14; bei; Genehm. v. GemSteuern usw. 111; Vert. v. steuerpflicht. Eink. 116.

Prüfung der GemBeamt. 49.

Q.

Quartierleistungen für die bewaffnete Macht 107.

R.

Rabbiner 124.
 Ratsherrn (s. a. Stadträte) 29 ff.
 Realsteuern 81, 82 f., 84; Ver-
 teil. auf die verschied. Steuer-
 arten 98 f.; Beginn u. Erlöschen
 102; Steuerperioden d. R. 104;
 Einführ. neuer, Veränd. besteh.
 R. 111; Hinterzieh. v. R. 112 f.;
 Verjäh. u. Nachbesteuer. 114 f.;
 Weitreib. 116.
 Rechnungsjahr 62 f., 114, 116.
 Rechtsmittel, gegen Heranz. zu
 GemAbgaben, Naturaldiensten
 104, 106; bei Verteil. Steuer-
 pflicht. Eint. auf mehrere Gem.
 108 f., 110, 111.
 Regierungs-Präsident, als
 städt. Aufsichtsinst. 67 ff.; Be-
 stät. v. Bürgermeistern u. Mag-
 Mitgl. 32 f.; städt. Polizeib. 47;
 Vereid. d. Bürgerm. 32; Befug-
 nisse: beim Proz. d. Stadtgem.
 geg. MagMitgl. 37; bei Veräuß.
 v. GemArchiven u. Kunstfachen
 39; in Disziplinarangel. 52; bei
 Übertrag. v. Standesamts- u.
 PolizeiverwGeschäften 55; betr.
 Besold. d. MagMitgl. 57 f.;
 betr. d. Stats-, Kassen- und
 Rechnungswesen 62; bei Zwangs-
 etatf. 69; im Diszipl.-Verf. geg.
 GemBeamte 70 f.; Zuständigk.
 bei Genehmigung v. GemSteuern
 110 f.
 Reichsbank, Gewerbesteuern 85.
 Reichsbrausteuer 73.
 Reichsfiskus, Steuerfrei. d.
 Grundst. 83.
 Reichstagswahlen, Kosten 56.
 Realgemeindevermögen 40.
 Reineinkommen der fisk. Do-
 mänen u. Forsten u. d. Eisen-
 bahn 92 f.
 Reisekostenentschädigung 58.
 Reklamation wegen Bürgerr.-
 u. Einkaufsgeld 43.

Religionsgesellschaften,
 Grundstücke der R. 82, 89.
 Repräsentationsräume 83.
 Revision 108.
 Richterliche Beamte, Nicht-
 wählb. als Stadtv. 20 als Mag-
 Mitgl. 30.
 Ruhegehälter, Steuerbefr. v.
 R. 7, 123 f.
 Ruhen des Bürgerrechts 11, 12,
 21, 66; der Pension 59; der
 Abgabepflicht d. Offiz. 119 f.

S.

Salzwerke 98.
 Sandgruben 85.
 Sanitätsdeputation u. Gesund-
 heitskommission.
 Schankerlaubnissteuer 73, 78.
 Schankwirt 30.
 Schaustellungen, Gebühr für
 Beaufsicht. 75; Lustbarkeitssteuer
 v. Sch. 80.
 Schieferbrüche 85.
 Schienenwege der Eisenb. 82, 89.
 Schlachthäuser, Gebühr f. Be-
 nutz. 77.
 Schlachtsteuer 77.
 Schlachtvieh- und Fleischbe-
 zehau, Reg. v. 3. 6. 00. 77, 78.
 Schlachtzwang (bei Gemein-
 dungen) 5.
 Schleusen-Etablissements 83, 89;
 SchWelber 75.
 Schlösler, Königl. 82, 89.
 Schöffen, 29 ff., 64, 66.
 Schulbaufonds 74.
 Schuldeputation 53.
 Schulgebäude 82, 89.
 Schulgeld 74 f.
 Schulrat 29.
 Schulunterhaltungsgesetz 53.
 Schwägerschaft 30.
 Seminarlehrer 61, 124.
 Servis- u. Einquartierungs-
 Deput. 53.
 Siz., gewerbli. Unternehm. 89; der
 Verwalt. einer Eisenb. 89; der

- Betriebsleitung 94; Wirk. auf
 Beg. u. Erlösch. d. Steuerpfl.
 102.
 Spanddienste 105 f.
 Sparkassen 47; SpWucher 50;
 Steuerfrei. d. Sp. 86; SpEin-
 lagen (keine Auskunft über Sp.)
 103.
 Spaziergänge 83, 89.
 Staatsanwaltschaftsbeamte
 20, 30.
 Staatsaufsichtsbehörden, der
 Stadtgem. 67; der Eisenb. 93.
 Staatsbeamte, Steuerprivil. 7,
 92, 123, 128; Nichtwählb. ge-
 wiss. St. als Stadtv. 20 f.; als
 MagMitgl. 30; Befreiung v.
 Bürgerr.- u. Einkaufsgeld 43,
 44; v. Naturaldiensten 106;
 mittelbare 124 f., 128.
 Staatseinkommensteuer, Ent-
 schädigungspflicht f. d. Über-
 nahme d. Geschäfte d. Veran-
 kommission 55; Verhältn. z.
 GemEintSt. 90, 97, 115.
 Staatseisenbahnen (f. Eisen-
 bahnen).
 Staatsfiskus, Steuerfrei. gew.
 Grundst. d. St. 82, 89; Steuer
 v. Gewerbebetriebe 85; Ver-
 pflicht. z. Zahlung v. EintSteuer
 87 ff.; St. in steuerl. Bezieh. als
 Besitzer v. Eisenb., Bergw. usw.
 88.
 Staatsministerium, Zustand.
 in EingemeindAngekl. 2 f.
 Stadtälteste 33.
 Stadtbezirk 1; Veränd. d. Gren-
 zen 1 ff.
 Stadtgemeinde, Zugehörigk. zur
 6; KorporatRechte 13; Besteue-
 rungsrecht 44, 72 ff.; St. unter
 2500 Einw. 64; Zwangsvollstr.
 gegen St. 64; EintSteuerpflicht
 87 ff.; Recht auf Zuschußleistung
 v. Betriebsgem. 98 f.; Haftung
 für Vertreter und Beamte 13.
 Stadtfreize 5.
 Stadträte 29 ff., 57; Nichtwähl-
 barf. z. Stadtv. 20; Beurlaub.
 52; Disziplinar-Verhältn. 52,
 70; Befold. 57; Pensionierung
 58 f.
 Stadtverordnete 15 ff., 64;
 Verteil. auf Wahlbez. usw. 19 f.;
 Nichtwählbarf. z. St. 20; desgl.
 von St. z. MagMitgl. 30; Wahl-
 periode 21; Eintritt als St. 28 f.;
 Ordnungsstraf. gegen St. 38 f.;
 DisziplinVerh. d. St. 38 f., 52,
 71; Beamteigenenschaft 54.
 Stadtverordneten=Beschlüsse
 (f. auch GemBeschlüsse) 39, 64 f.;
 Versag. d. Zustimmung. durch Ma-
 gistr. 34, 39, 45; Beanstand.
 64 f., 68 f.
 Stadtverordneten=Ver-
 sammlung (f. auch GemVer-
 tret. 15 ff., 34 ff., 64; Mitglied-
 schaft 20 f.; Befugn., betr. die
 StadtvWählerliste 22 f.; betr.
 Ersatzwahlen 24; betr. d. Wahl-
 verfahren 27; bei Wahl v. Mag-
 Mitgl. 31 ff.; betr. das Etats-,
 Rassen- u. Rechnungswesen 62 f.;
 bei Weiger. z. Übern. usw. un-
 besold. GemÄmter 66; Einfüh-
 rung in die St. 28 f.; Befug-
 nisse im allg. 34 f., 39; Zusam-
 menberufung, Tagesordnung 36;
 Sitzungen 38 f.; Geschäftsord-
 nung 38 f.; Meinungsverschied.
 zw. Stadtv. u. Mag. 34 f., 39,
 45; Auflös. d. St. 70.
 Stadtverordneten=Vorsteher
 35 f.
 Standes=Beamter 55; Stan-
 desamtsgebühr 76.
 Standesherrn 91, 106.
 Statuten (f. Ortsstatuten).
 Steinbrüche 85.
 Sterbemonat 124.
 Sterbe= usw. Klasse der Kom-
 Beamten 61.
 Steuerauschuß 103 f., 108;
 Befugn. bei sich über mehrere

Gem. erstred. Gewerbebetrieb 86; Geheimhaltungspflicht 113.
 Steuerbedarf 73; Verteilung d. St. auf d. Steuerarten 100.
 Steuerbefreiungen, von: der Grundst. 82 f.; Gewerbest. 85; GemEinkSteuer 91 f.; St. d. Beamten, Militärpers. usw. s. Steuerprivilegium.
 Steuerdeputation, Befugnis z. Entscheid. über Einsprüche 108.
 Steuerdomizil 7, 92.
 Steuerentrichtung 114 f.
 Steuererhöhung u. Ermäßig. s. Erhöhung.
 Steuererklärung 90.
 Steuerhinterziehung 112 f.
 Steuern s. Gemeindest., besond., dir. u. indir. St.
 Steuernachforderungen 114 f.
 Steuerordnungen 73, 79; Bekanntmach. 80; Vierst. 79; St. bei Einführ. od. Veränd. indir. GemSt. 80; desgl. dir. GemSt. 82; Grundsteuern 85; Gewerbesteuern 86; St. für Steuerveranl. u. Erheb. 103; Genehm. d. St. 111; Strafandroh. durch St. 114; Geltung bei Eingemeindungen 5.
 Steuerperioden 105.
 Steuerpflicht, Beginn u. Erlöschn 102 f.
 Steuerprivilegium d. Beamten Geistl., Lehrer usw. 7, 92, 123, 128; der Militärpersonen 118, 121, 123.
 Steuerregulative 112, 117.
 Steuerverkürzung 112 f.
 Stichwahl 27, 32.
 Stiftungen (s. auch milde St.), zu öff. GemAnstalt. gehörige 6; Stiftungsvermög. d. Stadtg. 39 f.
 Strafandrohung 104, 114.
 Strafantrag 113.
 Strafbeschleid 114.
 Strafen, gegen Stadtv. 38 f.; Gemeindebeamte 51 f., 70 f.;

wegen Steuerhinterzieh. usw. 112 f.; wegen Verletz. d. Geheimhaltspflicht 113.
 Straffestsetzungen 113.
 Strafverfahren, Einwirk. auf d. Bürgerr. 11; St. b. Steuerhinterzieh. u. Verletz. d. Geheimhaltspflicht 113 f.
 Strafverfügungen, geg. Gemeinbeamte 51 f., 70 f.; b. Steuerhinterzieh. usw. 113 f.
 Straßen, öffentl., Luftraum über 75; G. betr. Anleg. usw. öff. Str. 77; hist. Str. 77; Berücksicht. d. StrAnlegungskosten bei Verteil. des Steuerbedarfs 101.
 Straßenanlieger (s. auch Anliegerbeitr.), StraßenreinigGebühr 75; KanalisatAnschluß u. Gebühr 75.
 Straßenbahn 85.
 Straßenherstellungskosten (s. auch Anliegerbeiträge), Berücksicht. d. Str. bei Verteilung des Steuerbedarfs 101.
 Straßenmusik 80.
 Syndikus 29.

Z.

Tagesordnung d. StadtvBerf. 36.
 Tantiemen 94.
 Tarif 63, 75; d. besond. GemEinkSt. 90.
 Theater-Vorstellungen, Gebühr f. Beaussicht. 75; Lustbarkeitssteuern f. Th. 80.
 Tierärzte 78.
 Tilgung s. Anlagkapital.
 Titel für Beamte 49.
 Tongruben 85.
 Torfstiche, der Stadtg. 41; Gewerbesteuer d. T. 85.
 Trichinenschau 77 f.
 Trigonometrische Vermessungspunkte 83, 99.

U.

- Übergangsbestimmungen zum
 RAG. 73, 116 f.
 Übergehung bei der Steuer-
 veranlag. 114.
 Überhebung b. Verkehrsabgaben
 75.
 Umbauten, Gebühr f. Beaufsicht.
 75; Beginn d. Besteuer 84.
 Umherziehen, Gewerbebetr. im
 U. 16, 85, 88.
 Umsatzsteuern 79 f.
 Umwandlung v. Strafen 113.
 Unfähigkeit z. Bekleid. öffentl.
 Ämter 11.
 Universitätsgebäude 82, 89.
 Unregelmäßigkeiten (Wahl) 28.
 Unrichtige Angaben d. Steuer-
 pflichtig. 112 f., 115.
 Unterbrechung d. Verjäh. 115.
 Unternehmungen, gewerbliche
 f. Gewerbell.
 Unterrichts-Anstalten, Benutz-
 gebühr 74; UGebäude, Steuer-
 frei. 82, 89.
 Unterstützungen von Beamten
 usw. 124.
 Untersuchung im DisziplVerf.
 70 f.; von Fleisch* 77 f.; bei
 Steuerhinterziehung 113.
 Unterverteilung des Steuer-
 bedarfs 101.
 Unvollständige Angaben der
 Steuerpflicht. 112 f.
 Urkunden, städtische, 46, 49, 50.
 Urkundsbeamte v. Bürgermstr.
 bestellt 42, 50.

V.

- Veränderung von GemGrenzen
 1 ff.; indir. GemSteuern 80,
 111; dir. desgl. 82, 111.
 Veräußerung von Gemeinde-
 Grundst., Archiven usw. 40 f.
 Veranlagung 103 ff.; z. Ge-
 werbest. 86; z. GemEinkSt. 90,
 96; zu Nachsteuern 114 f.;
 Rechtsm. geg. V. 106 f., 114 f.

- Veranstaltungen der Gem. 76.
 Verbrauchssteuern 79, 81, 126.
 Vereidigung d. MagMitgl. 33;
 des Stadtprotokollführers 36.
 Vereinbarungen bei indir. Ge-
 meindesteuern 78; bei Gem-
 EinkSt. 92, 94 f.
 Vereinigung einz. Grundstücke,
 von Gutsbez. od. Gemeinden
 mit Stadtgemeinden 1 ff.
 Verhältnis der Steuerarten zu
 einander bei Vert. des Steuer-
 bedarfs 100 f.; Anl. VI.
 Verjährung, v. Bürgerr. und
 Einkaufsgeld 43 f.; dir. u. indir.
 GemSteuern, Gebühren u. Bei-
 träge 114 f.
 Verkaufsstätte 89.
 Verkehrsabgaben 75.
 Verkürzung der Steuer 112 f.
 Verlust des Rechts zur Bekleid.
 v. GemÄmtern 11 f.; d. Bürger-
 rechts 11 f., 21, 66.
 Vermehrung und Verminde-
 rung des Einkommens im
 Steuerjahr 120.
 Verteilung, des Steuerbedarfs
 auf die verschied. Steuerarten
 100 ff., des Steuereinkommens
 auf mehrere Gemeinden 86, 94 ff.,
 108 ff.; des Wohnsitzgem. Viertels
 95 f.
 Verteilungsantrag 108.
 Verteilungsplan bei Einkom-
 mensteuern 95.
 Vertretungsverbindlichkeit
 d. MagMitglieder 63.
 Veranstaltung (Gesetz gegen d.)
 41.
 Verwaltungsbericht 54.
 Verwaltungsbeschlußverfah-
 ren f. Bezirksausschuß.
 Verwaltungsdeputationen
 52 f.
 Verwaltungsgebühren (f. a.
 Gebühren) 75 f.
 Verwaltungskosten (f. a. Ko-
 sten) d. Domänen u. Forsten 92.

Verwaltungsstreitverfahren
 f. Bezirksauschuß u. OberVer-
 waltungsgericht u. Klage.
 Verwaltungsvermögen 40.
 Verwaltungszwangsverfah-
 ren 46, 50, 63, 116; Gebühren
 im B. 76; Beitreib. v. Steuer-
 strafen im B. 114.
 Verwandte, Unfähigf. gewisser
 B., Stadtv. zu sein 20 f.; bezgl.
 MagMitgl. 30.
 Verwarnung, Verweis 52.
 Verzinsung f. Anlagekapital.
 Verzugszinsen 110.
 Volksschulen, Zuschüsse v. Be-
 triebsgem. 98 f.
 Volksschullehrer, Privilegier.
 bei GemAbg. u. =Diensten 7,
 92, 106, 123, 128; Befr. von
 Bürgerr.= u. Einkaufsgeld 43;
 nichtwählbar als Stadtv. 20;
 als MagMitgl. 30; Steuerfrei-
 der Dienst-Grundst. u. =Wohn.
 83, 89; Dienstefinkommen, Pen-
 sion, Hinterbliebenenfürsorge 53.
 Vollmacht f. Bevollmächtigte.
 Vorabüberweisung 94.
 Vorausbezahlung der Steuern
 105, 119.
 Vorausleistungen bei Ein- u.
 Ausgemeindung 3 f.; z. Aus-
 gleich b. Benutz. v. GemAnst. 74.
 Vorausvereinbarung b. indir.
 Steuern 78, GemEinkSt. 92, 94 f.
 Vorläufige Straffestsetzung 113.
 Vormundschaften (Übernahme)
 31.
 Vorsänger 124.
 Vorschullehrer 124.
 Vorübergehende Beschäftigung
 als Beamter 48.

B.

Wählerliste f. d. Stadtverordn.,
 Aufstellung 22 f.
 Wahlabteilungen 16 f.
 Wahlbeeinflussung 28.

Wahlbezirke 18, 22 f., 24.
 Wahlen, Teilnahmerecht 8; zur
 StadtvVersamml. 16 ff., 21 f.;
 z. Magistrat 31 f.; d. Stadtv-
 Vorsteher usw. 35 f.; d. Bürger-
 deputiert. 52 f.; Bezirksvorst. 54.
 Wahlperiode der Stadtv. 21 f.;
 der MagMitgl. 31; d. Bezirks-
 vorst. 54.
 Wahlprotokoll 27.
 Wahlrecht 8 f.; der Forensen u.
 juristischen Personen 12.
 Wahlvorstand 25 f.
 Wahrheitswidrige Angaben d.
 Steuerpflicht. 112 f.
 Waisen u. Witwen d. Beamten
 59 f., 61; Steuerpriv. 92, 124;
 Befreiung v. Naturaldiensten 106.
 Waisenhäuser 83, 89.
 Waisenrat 53.
 Wadungen der Stadtg. 41, 44 f.
 Wanderlagerbetrieb 107 (f.
 auch Umherziehen).
 Warnungen 52.
 Wartegelder 125.
 Wasserwerke 95.
 Wege 83, 89, 101.
 Wegegeld 74 f.
 Weichbildsveränderungen
 1 ff.
 Weiden der Stadtgem. 41.
 Werfte 83, 89.
 Werkstätte 83, 89.
 Wertzuwachssteuer 79, 85;
 Anl. V.
 Widerruf bei Steuergenehm. 112.
 Wiedereinsetzung in d. vorigen
 Stand 107.
 Wildpretsteuer 80.
 Wildursprungsattest 76.
 Witwen- u. Waisengeld 59 f., 61.
 Witwenpensionen 124 (f. auch
 Waisen).
 Wochenmärkte f. Märkte.
 Wohltätigkeitsanstalten 83,
 89.
 Wohngebäude, Wahlrecht d. Be-
 sizer 9.

- Wohnsitz, Wirk. d. W. in Stadt-
 gem. 6, 11; Wirk. auf die Steuer-
 pflicht 87 f., 94, 102; Besteuer.
 bei mehrfachem W. 96.
 Wohnsitzgemeinde 87, 95 ff.,
 108 f., 119.
 Wohnungssteuern 81 f.
- B.**
- Zahlung der GemSteuern 105,
 110.
 Zinsen v. Anlagekapit. 74.
 Zuchthausstrafe 11.
 Zugtiere 105 f.
 Zulagen 61.
 Zuschläge, zur: Grundst. 84;
 Gewerbest. 86; Einkommenst.
 89 f., 115; Betriebsst. 102; z.
 Staatseinkst. bei Verteil. des
 Steuerbedarfs 100; z. über
 100 % der Staatseinkst. 100,
 111, 128, 129.
- Zuschlag bei Veräuß. v. Gem-
 Grundst. 42.
 Zuschüsse der Betriebsgem. 98 f.
 Zuständigkeit, s. d. einz. Ma-
 terien u. Behörden.
 Zustellung der Veranlagungs-
 Benachrichtigungen 104 f.
 Zustimmung d. Min. bei Gem-
 Steuergenehm. 14.
 Zuwachsteuergesetz 130.
 Zwangsbefugnisse d. Magistr.
 46, 50; der Staats = Aufsichts-
 behörden 69.
 Zwangsetatifizierung 69.
 Zwangspensionierung 61 f.
 Zwangsvollstreckung gegen
 Stadtgem. 67; gegen Steuer-
 pflichtige s. Vertreibung.
 Zweckverbände 3 f.
 Zweigniederlassung 89.

Verlag von Julius Springer in Berlin.

Ende März 1911 erschien:

Handbuch des geltenden Öffentlichen und Bürgerlichen Rechts.

Von **H. Zelle**,

weiland Oberbürgermeister von Berlin.

Sechste Auflage. Neubearbeitet und herausgegeben von

H. Korn, Regierungsrat am kgl. Polizeipräsidium Berlin,

Dr. jur. K. Gordan,
Magistratsrat zu Berlin,

Dr. jur. W. Lehmann,
Magistratsassessor zu Berlin.

In Leinwand gebunden Preis M. 9.—.

Das weitverbreitete Buch hat in der neuen Auflage so zahlreiche Änderungen und Ergänzungen erfahren, daß diese eine **völlige Umarbeitung** gegenüber der fünften Auflage darstellt. Es enthält im I. Teil eine kurze Übersicht des **Bürgerlichen Gesetzbuches** mit besonderer Berücksichtigung des Grundbuch-, Familien- und Erbrechts und mit den in Geltung gebliebenen Bestimmungen des **Allgemeinen Landrechts**. — Im II. Teil ist das **Handelsrecht** mit den dazu gehörigen Gesetzen, insbesondere dem Börsengesetz, dem Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, dem Urheberrecht, der Wechselordnung und dem Scheckgesetz abgehandelt. — Es folgt das **Gewerberecht** nebst den sozialpolitischen Versicherungsgesetzen. In einem IV. Teil ist das **Staats- und Verwaltungsrecht** in 14 Abschnitten behandelt: die Reichs- und die Preussische Verfassung, die allgemeine Staatsverwaltung, die Selbstverwaltung, das Beamtenrecht, die Staatssteuern, das Militärwesen, das Gerichtswesen, die Polizei, das Gesundheitswesen, das Armenwesen, das Verkehrs- und das Kirchenrecht. Der letzte Teil enthält einen Abriß des **Strafrechts**. Daran schließt sich ein umfangreiches (für ein Handbuch besonders wertvolles) **Sachregister**.

Neu aufgenommen sind, um eine bisher öfters bemerkte Lücke auszufüllen, eine Darstellung des Konkurs- und Zwangsvergleichsrecht, sowie des Zivil- und Strafprozesses. — Einzelne Gebiete des öffentlichen Rechts, insbesondere die Städte- und die Landgemeindeordnung, das Kommunalabgabengesetz, das Beamtenrecht, das Unterrichts- und das Kirchenrecht, vorzüglich auch das Armenrecht sind so erschöpfend vorgestellt, daß sie eine fast vollständige Behandlung der Materie bilden.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin.

Die Stadtverordneten.

Ein Führer durch das bestehende Recht, zunächst durch die Preussische Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853.

Von **Dr. A. W. Jebens**,
Wirkl. Geh. Rat, Senats-Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts a. D., Stadtrat.

Zweite, neubearbeitete Auflage.

Kartoniert Preis M. 3,—.

Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche.

Von **Graf Sue de Crais**,
Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Regierungspräsidenten a. D.

Zwanzigste Auflage.

In Leinwand gebunden Preis M. 7,50.

In Leinwand gebunden und mit Schreibpapier durchschossen M. 9,—.

Das Sue de Crais'sche Handbuch, dessen allgemeine Anerkennung am besten durch die seit 30 Jahren in rascher Folge erscheinenden neuen Auflagen illustriert wird, bietet eine Enzyklopädie des Wissenswerten auf dem weiten Felde des öffentlichen Rechts, gleich ausgezeichnet durch Reichhaltigkeit, Gründlichkeit und Gebiegenheit, parteilose Sachlichkeit des Urteils und kernige Schlichtheit der Sprache und gleich vorzüglich geeignet zu theoretischen Studien als Lehrbuch zur Einführung in diese wichtige Rechtsdisziplin, wie zum praktischen Handgebrauch als Nachschlagewerk im täglichen Leben und Verkehr.

In erster Linie für den Verwaltungsbeamten bestimmt, wird es auch den Beamten aller anderen Geschäftszweige bei den mannigfachen Beziehungen zum Verwaltungsdienst, so den Polizei- und Baubehörden, Postdirektionen u. a., ein zuverlässiges Auskunftsbuch auf alle Fragen auf dem weiten Gebiete des Verwaltungsrechtes sein.

Grundriß der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche.

Von **Graf Sue de Crais**,
Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Regierungspräsidenten a. D.

Zehnte Auflage.

Kartoniert Preis M. 1,—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.